

Grafschaft Baden.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.

38. Amterrechnung.

64. Landvogt.

163. Polizeiliches.

184. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 204. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

263. Fall und Abzug.

300. Zoll und Geseit.

351. Stifte und Klöster.

Art. 424. Locales.

430.

450.

475.

Untere freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.

37. Amterrechnung.

60. Landschreiber.

Art. 76. Landschreiber.

147. Justizsachen.

179. Kirchensachen.

Art. 184. Stifte und Klöster.

186.

300.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 25. August 1729.

[Landesarchiv Schwyz und Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Stanislaus Emanuel Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landsfackelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Joseph Franz Mettler, Alt-Statthalter und Siebner. Nidwalden. Johann Melchior Remigiuss Luffi, Landammann; Sebastian Remigiuss Kaiser, Ritter, Landshauptmann und Alt-Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann.

a. Uri trägt darauf an, das mailändische Capitulat zu erneuern, und weist auf die den Orten daraus hervorgehenden Vortheile hin, namentlich auf die dann wahrscheinlich erfolgende Aufhebung des Zolls zu Cagnobbio. Die beiden andern Orte nehmen den Anzug ad referendum und sind der Ansicht, daß dieser Anzug bei der nächsten katholischen Conferenz in Lucern freimüthig sollte berathen werden. § 6. **b.***) Uri stellt den Antrag, es möchte Schwyz belieben, die Ratification und Auswechslung „der Landmarchen“ auszuhändigen mit dem Beifügen, daß Uri die Seinigen zu aller Gebühr und Erhaltung guter Nachbarschaft ernstlich ermahnt habe. Schwyz hinterbringt den Antrag seinen gn. Herren und Obern. § 9. **c.** Uri ermahnt, daß jedes Ort sobald als möglich seine Ratification oder seine Ansichten über die verhandelten Gegenstände einsenden möchte. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 164 bis 170.

301.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Meudris regierenden Stände.

Lauis, im August 1729.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Friedrich von Werdt, Wenner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Uri. Franz Maria Crivelli, Landschreiber.

*) Dieser Passus fehlt im Nidwaldner-Abschied.

Schwyz. Joseph Franz Reding von Viberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Statthalter und Landschlichter. Zug. Johann Peter Staub, des Rathsch. Glarus. Jost Fridolin Freuler. Basel. Johann Heinrich Rhyner, des Rathsch. Freiburg. Franz Nicolaus Gottrau, Alt-Bürgermeister und des innern Rathsch. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Buffy, Jung-Rath. Schaffhausen. Balthasar Pfister, des grössern Rathsch.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 54. Vicinat. Art. 77. Polizeiliches. Art. 90. Judicatur-u. Competenzconflicte.

68. Abzug. Lanis und Mendris.

Art. 188. Zollsachen. Art. 378. Personelles.

Art. 343. Kirchliches. Art. 418. Kirchensachen.

Art. 397. Marchensachen.

302.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1729.

[Staatsarchiv Basel.]

Gefandte: Ebendieselben, welche zu Lanis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 55. Vicinat. Art. 104. Justizsachen. Art. 157. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 482. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 513. Zollsachen. Art. 567. Locales.

493. Straßwesen. 533. " 595. Personelles.

Mainthal.

Art. 620. Locales.

303.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1729.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

Negotiation Zürichs und Berns in den zwischen den drei Bünden waltenden Streitigkeiten

vom 2. September 1729 bis 23. Januar 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter und des Rath's. Bern. Ludwig von Wattenwyl, gewesener Seckelmeister, dormalen Obercommandant welscher Lande, des Rath's.

Da wegen der zwischen den drei Bünden in hohen Rhätien waltenden Mißhelligkeiten gefährliche Beiterungen zu besorgen und alle schriftlichen Mahnungen erfolglos geblieben waren, hatten Zürich und Bern in Betracht ihrer Verbindungen mit den drei Bünden eine Abordnung dahin zu schicken beschloffen, um durch deren Officien die streitigen Punkte beizulegen. Die Instructionen beiderseitiger Gesandten sind gleichen Inhalts. In Chur unter Geschützesfalven eingetroffen, suchten sich dieselben durch vertrauliche Unterredungen mit Standsgliedern von der Lage der Dinge zu unterrichten, warteten mit Uebergabe ihrer Creditive an den Bundespräsidenten noch zu, bis sie sehen, ob etwa auch von den katholischen Orten, an welche von Zürich und Bern um eine Abordnung geschrieben worden war, auf den bestimmten Tag einige Deputierte erscheinen. Nachdem diese nicht erschienen waren und die Nachricht eingegangen war, daß dieselben die eidgenössischen Officien von Seite Zürichs und Berns für genügend erachten, geben die Gesandten ihre Creditive beim Bundespräsidenten ab, begehren die Zusammenberufung der Häupter des obern und Zehngerichtenbunds nach Chur, und daß der nach Ilanz ausgeschriebene Bundestag aufgeschoben werden möchte. Am 7. September erscheinen die Häupter in Chur, bewillkommen die Deputierten Namens der drei Bünde und holen dieselben durch eine Abordnung in ihre Sitzung ab. In einer „Proposition“ weisen die Gesandten von Zürich und Bern auf die Beweggründe ihres Erscheinens hin, die in den Bünden, in der bisher gepflogenen guten Nachbarschaft und der Mitgenossame einer gleich theuern Freiheit zu suchen seien; sie betrachten sich als Glieder, so mit löblichen drei Bünden einen Leib ausmachen; und nachdem sie die Gefahren der Zwietracht für Republiken ins Licht gestellt haben, weisen sie den Vorwurf, der ihnen gemacht werden könnte, als mischen sie sich in fremde Händel, durch einen Passus des Bundesbriefes zurück, welcher sie zu ihrer Handlungsweise verpflichte. Schließlich ermahnen sie auf herzliche Weise zur Eintracht namentlich im Hinblick auf den bevorstehenden Bundestag. Nachdem die Deputierten des Gotteshausbundes die Proposition den Gemeinden mitgetheilt, die Abgeordneten der beiden andern Bünde mit den in Ilanz versammelten Boten sich vorerst besprechen zu wollen erklärt hatten, benützen die Gesandten jeden Anlaß, für die Beilegung der Zwistigkeiten durch Vorstellungen zu wirken und die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Zusammentreten der drei Bünde bisher in den Weg getreten waren. Unterdessen setzten die Häupter und Rathsboten des obern und XGerichtenbundes von Ilanz aus denen des Gotteshausbundes als Termin ihres Erscheinens zu Ilanz den 7. September an, an welchem Tage sie auch, wenn dieselben nicht erscheinen sollten, die Behandlung der Standes- und Bundesgeschäfte vornehmen würden. Der Präsident des Gotteshausbundes protestirt dagegen; die Gesandten dringen vergeblich auf die Verlängerung des Termins bis zum 10. September; sie begeben sich in der Befürchtung, die Deputierten zu Ilanz möchten auseinandergehen und dann schwerlich mehr zusammenzubringen sein, nach jenem Orte der Versammlung, nachdem sie die Versicherung erhalten, daß die Rathsboten des Gotteshausbundes bald nachfolgen würden. Den 20. September kommen unter Geschützesbegrüßung die Gesandten zu Ilanz an, am 23. Präsident und Rathsboten des Gotteshausbundes. Nachdem durch die Anstrengung der Gesandten eine Zusammenkunft aller drei

Bünde vermittelt worden war, wird der Beschluß gefaßt, daß man eine Vereinigung unter sich versuchen, eine Resolution wegen des Bisthums fassen und endlich die Syndicatsgeschäfte behandeln wolle. Ein aus je vier Rathsboten gebildeter Ausschuß soll in Beziehung auf die anzubahrende Vereinigung einen Vorschlag bringen. Die Ausschüsse des obern und des XGerichtenbundes schlagen vor: (A) 1. Chur möge als Ort der Congresse be-
 lieben. 2. Das Präsidium auf den Congressen soll dasjenige Haupt haben, welches am Bundestag präsidirt; dessen Bundeschreiber soll das Protocoll führen. 3. Alle Jahre soll durch die Mehrheit der Session ein Ver-
 walter der Kassa gemeiner Landen erwählt werden. 4. Die Standeschristen und Protocolle sollen ins Archiv
 gelegt, geordnet und unter drei Schlüsseln verwahrt werden, deren einer dem jeweiligen Haupt übergeben wird.
 Der Gotteshausbund stellte dagegen Folgendes auf: (B) 1. Der Kassier möge von allen drei Bünden sammt-
 haft erwählt werden, jedoch nach altem Brauch. 2. Der Gotteshausbund will gerne das Seinige zu besserer
 Instandstellung des Archivs in Chur beitragen. 3. Der Congresse halber will auch er es bei dem Alten be-
 wenden lassen. 4. Hingegen will er nicht zugeben, daß auf den Congressen zu Chur ein Andern aus einem
 andern Bunde, d. h. Einer auf eines Andern Jurisdiction das Präsidium führe; es soll bei dem alten Brauche
 verbleiben. — Auf diese Vorschläge hin wollen sich beide Parteien nicht vergleichen, eine klagt bei den Ge-
 sandten über die andre. Während die Gesandten damit beschäftigt sind, die Parteien durch Zureden einander
 näher zu bringen, erhalten sie durch einen Bettelbuben folgende Vorschläge eines Anonymus. (C) 1. Ein jeg-
 liches Haupt soll kraft des 12. Artikels des Bundesbriefes verpflichtet sein, dasjenige zu siegeln, was die Mehre-
 der Gemeinden oder deren Boten sowohl von dem jährlichen unter allen drei Bünden gleich alternierenden
 Bundestag, als den in Chur oder anderswo zu haltenden Beitagen mit sich bringen und vermögen; die Cides-
 formel, so ein solches Haupt seinem Bunde in particulari schwört, soll nöthigenfalls geändert werden. 2. Chur
 soll wegen seiner passenden Lage und wegen der guten Beherbergung, welche hier zu finden ist, wie bisher der
 Versammlungsort der Congresse bleiben. Der Präsident des Gotteshausbundes soll das Präsidium dabei haben;
 der Nutzen, welchen die Besieglung der Decrete, Missive u. s. w. bringt, soll unter den jeweiligen Häuptern
 jährlich alternieren. Der Actuar des Gotteshausbundes hat nach geendigter täglicher Session den Bundes-
 schreibern der beiden andern Bünde das Protocoll zum copieren zuzustellen, damit sich diese beiden Bünde bei
 dem alle drei Jahre in einem derselben abzuhaltenden Bundestage dessen bedienen können. 3) Diesen beiden
 andern Bünden soll freigestellt werden, je einen Agenten nach Chur zu schicken, welche der Bundespräsident
 zu sich zu berufen hat, wenn in der zwischen die Congresse fallenden Zeit fremde Schreiben eingehen oder andre
 Geschäfte vorkommen; die Agenten können davon ihren Principalen die nöthige Nachricht geben. Zur Berufung
 eines gemeinsamen Congresses muß der Präsident die Einwilligung der Häupter der beiden andern Bünde
 haben. 4. Gemeinen drei Bünden soll gänzlich freigestellt sein, die Verwaltung der Kassa nach Gutdünken
 einzurichten, ohne an einen Bund oder eine Person darin gebunden zu sein. 5) Das Archiv gemeiner Lande,
 das sich in Chur befindet, soll durch drei Verordnete (von jedem Bund einen) von den den Gotteshausbund
 oder die Stadt Chur allein angehenden Schriften geschieden, die noch zerstreuten Schriften sollen gesammelt und an
 einem besondern Orte unter drei verschiedenen Schlössern aufbewahrt werden, zu welchem ein jegliches Haupt
 einen Schlüssel hat; die Schlüssel des obern und XGerichtenbundes haben deren Agenten zu Chur oder sonst
 eine vertraute Person in Verwahrung. Nachdem dieser Vorschlag verlesen worden, scheiden die Ausschüsse un-
 verrichteter Dinge von einander, und die allgemeine Session wird aufgehoben. — Beide Parteien stellen sich
 mit ihren Beschwerden nochmals bei den Gesandten ein. Nach vielem Zureden überläßt endlich der Gottes-
 hausbund den Gesandten, durch ihre Vermittlung den Streit zu schlichten; die Abgeordneten der beiden andern

Bünde aber, welche mehrentheils der reformierten Religion zugethan waren, wünschen, damit die Katholischen von ihren Bünden nicht gedrungen werden, die angebotene kaiserliche Mediation anzunehmen, die Gesandten möchten *privato nomine* handeln. Nach reiflicher Erörterung geben die Gesandten folgenden „Einschlag“ dem Bundespräsidenten ein: (D) 1. Beide Bünde (der obere und der XGerichtenbund) mögen sich dazu verstehen in Chur, als dem bequemsten Orte, die Congresse zu halten. 2. Das Präsidium soll dabei der Präsident des Gotteshausbundes haben; ihm liegt es ob, dasjenige, was in allgemeinen Bundesfachen von den mehrem Bünden erkannt wird, ohne einige Weigerung zu steuern. 3. Jährlich soll ein Kassier der Kassa gemeiner Länder *per majora* auf gemeinem Bundestag erwählt und mit Instruction versehen werden. 4. Die Acten und Protocolle sollen zusammengebracht und in einem besondern Archiv unter drei Schlössern verwahrt werden, zu denen ein Haupt einen Schlüssel hat. 5. Finden diese Vorschläge Eingang, so sollen beide Parteien sich zusammen thun und nach Bünden und Verträgen die übrigen Beschwerden unter einander erledigen. — Dem Bundeslandamann aber bedeuten die Gesandten überdieß, daß es ihnen lieb wäre, wenn die Sachen bei dem alten Herkommen gelassen würden; sei das nicht möglich, so möchte er dazu behüßlich sein, daß durch obige Vorschläge der Frieden erzielt werde. — In den vom Gotteshausbund einerseits und von den beiden andern Bünden anderseits besonders gehaltenen Sessionen wird der Vorschlag des Anonymus auf die Bahn gebracht und von erstem beschlossen, denselben anzunehmen und den Gemeinen mitzutheilen; zugleich werden die Gesandten von den beiden andern Bünden ersucht, zwischen ihnen und dem Gotteshausbund eine Conferenz zu vermitteln, jedoch mit aller „Gewahrhaftigkeit“, daß die Katholischen keine Faloussie fassen. In Folge dessen kommen auf der Gesandten Zimmer Abgeordnete der drei Bünde zusammen. Die Mitglieder des Gotteshausbundes geben in Beziehung auf den Vorschlag der Gesandten folgende Gegenvorstellungen ein: (E) 1. Chur möge für die Congresse gewählt werden, nicht sowohl wegen der Bequemlichkeit, sondern nach alten Bräuchen. 2. Das erwähnte Siegel ist wider den Eid eines jeglichen Hauptes und könnte in wichtigen Dingen gefährliche Consequenzen nach sich ziehen, besonders bei Aufnahme des Mehrs und in zu gebender Explication desselben. Unter den „Mehren“, von welchen in Artikel 2 geredet, sollen nicht „die Mehren“ der drei Bünde verstanden werden, sondern „die Mehren von den Mehren aller drei Bünde, welche zusammenhaft und nicht bundsweis aufgenommen worden.“ 3. In Beziehung auf die Kasse soll es beim Alten verbleiben; will man aber eine Aenderung machen, so soll die Kasse wenigstens am Ort des Congresses und Präsidiums d. h. in Chur bleiben. 4. Für die Beforgung des Archivs soll von gemeinen drei Bünden nur Einer erwählt werden, und zwar ein in Chur Wohnhafter. — Beide Parteien vereinigen sich auf Zureden der Gesandten zu folgendem „Einschlag“: (F) Nr. 1 lautet gleich Nr. 1 des Vorschlags (C), nur daß nach „in Chur“ „anderswo“ weggelassen ist. Nr. 2 lautet gleich Nr. 1 des Vorschlags (D). Nr. 3. Der Uebung der benachbarten eidgenössischen Stände gemäß soll das Präsidium des Congresses ein jeweiliger Präsident des Gotteshausbundes haben; die an die Republik einkommenden Briefe ist er den beiden Häuptern sofort mitzutheilen verpflichtet. Nr. 4 lautet gleich (D) 3 mit dem Zusatz, daß gemeiner Länder Kassa der Bequemlichkeit wegen jeweilen in Chur bleiben soll. Nr. 5 lautet gleich (D) 4, doch heißt es blos „in das Archiv gebracht“. Nr. 6 gleich (D) 5. — Copieen dieses Vorschlags werden dem Landrichter und dem Bundeslandamann zugestellt mit dem Ersuchen, dieselben vor der Session ablesen zu lassen und mit ihren Officien zu unterstützen; zugleich wird auch von Seite der Gesandten die Erwartung ausgesprochen, daß ihr „Einschlag“ nicht mit dem des Anonymus in eine Linie gestellt werde. — Die beiden Parteien halten alsdann jede ihr besondere Sitzung. Der Gotteshausbund nimmt den Vorschlag der Gesandten an und verlangt von den beiden andern Bünden zu wissen, was sie zu thun Willens seien. Diese

lassen den Einschlag der Gesandten und die Vorschläge des Anonymus durch eine Commission in ein Project verarbeiten und übergeben es den Gesandten. Folgendes ist sein Inhalt: (G) Nr. 1 ist gleich (C) 1, nur mit dem Unterschied daß „oder deren Boten“ weggelassen ist. Nr. 2 gleich (D) 1 mit dem Unterschiede, daß die Congresse in Chur gehalten werden „können“. Nr. 3 gleich (F) 3 mit dem Zusatz „im Fall während der Zeit dieselben (Häupter) oder deren Statthalter in Chur sich einfänden, so soll er ohne deren Intervention nichts eröffnen, noch weniger, was den Stand betrifft, etwas ordinieren oder disponieren.“ Nr. 4 gleich (D) 3. Nr. 5 gleich (D) 4 mit dem Unterschiede, daß es hier heißt „die Acten und Protocolle sollen wiederum durch Berordnete schleunigst in das Archiv gebracht werden.“ Nr. 6 gleich (D) 5 mit dem Zusatz aus (C) 2 „Der Actuar“ u. s. w. Als Motiv dieser Vereinigung geben sie an, daß dieselbe gemacht worden sei, damit die Katholischen nicht von ihnen abfallen. Obgleich das Mehr bei ihnen für den Vorschlag des Anonymus ausgefallen, so wollten sie, die Reformirten, dennoch die Einschlätze der Gesandten in der soeben angegebenen Form bestmöglichst geltend machen. Die Häupter und Rathsboten des obern und XGerichtsbundes zu Ilanz laden diejenigen des Gotteshausbundes zur Theilnahme an den bereits begonnenen Verhandlungen über die Landes- und Landesgeschäfte ein und ersuchen zugleich die Gesandten, dem Gotteshausbunde ihren Vorschlag (G) beliebig zu machen. Als Resultat der Besprechung der Gesandten mit einigen Deputirten des Gotteshausbundes wird folgender „Einschlag“ (H) zu Papier gebracht: 1) Ein jegliches Haupt verpflichtet sich ohne einigen Vorwand dasjenige zu siegeln, was die Mehre der Gemeinden sowohl von den jährlichen unter allen drei Bünden gleich alternierenden Bundstagen, als den in der Stadt Chur zu haltenden Beitagen mit sich bringen und vermögen, zu welchem Ende hin die Eidesformel, so ein jegliches Haupt seinem Bund in particulari zu prästieren schuldig ist, wo solche herwider lauten möchte, geändert werden soll. 2. Des Orts halber, wo die Congresse zu halten, könnten der obere und der X Gerichten-Bund sich dahin verstehen, daß dieselben in Chur, als dem bequemsten und bestgelegenen Orte, gehalten werden. 3. Nach der Uebung der benachbarten eidgenössischen Stände soll das Präsidium einem jeweiligen Präsidenten des Gotteshausbundes, als in dessen Bund die Congresse zu halten sind, überlassen werden; es soll demselben obliegen, die an die Republik einkommenden Briefe beiden Häuptern ohne Säumnis mitzutheilen; im Falle, daß im Laufe des Jahres und außer den bundestäglichen Versammlungen eines oder beide Häupter in Chur anwesend sind und ihre Anwesenheit dem Präsidenten angezeigt haben, soll derselbe ohne deren Intervention die Briefe nicht öffnen, noch weniger etwas, was den Stand betrifft ordinieren oder disponieren. 4. Gemeiner Landenkassa zu verwalten, soll nach Belieben auf gemeinem Bundestag per majora ein Tüchtiger erwählt oder bestatigt und mit nöthiger Instruction versehen werden. 5. Die Acten und Protocolle, so zu gemeinem Nutzen aufzubehalten nöthig, sollen durch Berordnete schleunigst in das Archiv gebracht, registriert und unter drei Schlüsseln verwahrt werden, von denen je einer den jeweiligen Häuptern einzuhändigen ist. 6. Der Actuar des Gotteshausbundes soll täglich nach geendigter Sitzung einem Bundeschreiber der andern zwei Bünde, was protocollirt worden, einhändigen, damit derselbe es copieren und dem dritten mittheilen könne, unter Androhung einer Buße gegen die beiden ersten im Unterlassungsfall. 7. Sollten die Vorschläge allseitig gefällig sein, so sollte man sich ungesäumt zusammenthun und auch die andern Beschwerden erledigen.

Dießer „Einschlag“ wurde zu Ilanz den 3. October 1729 den Häuptern zu Handen der Rätthe und Gemeinden übergeben, damit er in ihren Sitzungen besprochen werde. — Während dieser Unterhandlung lassen die beiden Bünde unter dem Vorwand, daß die katholischen Boten nicht mehr länger bleiben wollen, Audienz ausrufen und behandeln wirklich einige Streitigkeiten. Acht Deputierte aus dem obern Bund treten

aus der Sitzung aus, weil sie instruiert sind, an der Verhandlung der Civil- und Landesachen bei Abwesenheit der Deputierten des Gotteshausbundes nicht Theil zu nehmen. Obigen Einschlag (H) nehmen die Deputierten des Gotteshausbundes zu Dank an, die Deputierten der beiden andern Bünde wollen denselben als einen wohlmeinenden Rath der Gesandten auf die Gemeinden schicken und unterstützen, wünschen aber noch einige Aenderungen. Die Gesandten erklären dagegen diese ohne des Gotteshausbundes Einwilligung als unzulässig und bezeugen ihr Mißfallen, daß man des Anonymus Vorschlag mit dem andern auf die Gemeinden schicke. Die Deputierten der beiden Bünde wenden sich wegen der Abänderungen an die des Gotteshausbundes. Diese antworten, daß sie, wenn die beiden Bünde erklären, sie wollten den Einschlag (H) auf die Gemeinden schicken und gemeine Standesache mit ihnen behandeln, mit ihnen in der Session sitzen werden. — In der darauf gehaltenen Sitzung der beiden Bünde finden sich die Deputierten des XGerichtsbunds durch die vom Gotteshausbund gegebene Erklärung befriedigt, die des obern Bundes hingegen mit Ausnahme der obbemeldeten acht wollen sich dazu nicht verstehen; die Rathsboten des XGerichtsbunds treten in Folge dessen auch aus. Als nun eine völlige Auflösung der Versammlung zu besorgen war und auch die Rathsboten des Gotteshausbundes abreisen wollten, stellen die Gesandten, um das Auseinandergehen zu hindern, an den Landrichter, als Präsidenten, das Ansuchen, ihnen die eingekommenen Mehre der Gemeinden mitzutheilen, und an den Bundespräsidenten, mit seinen Boten noch nicht abzureisen. Der Erste entschuldigt sich und will das Ansuchen vor die Session bringen, Letzter verspricht, zu Ilanz zu bleiben. Den 7. October treten beide Parteien, jede in ihrem Zimmer wieder zusammen; in der Session der beiden Bünde erscheinen auch jene Deputierten der acht Gemeinden. Diese läßt denen des Gotteshausbundes erklären, daß sie, wenn sie mit ihnen sitzen wollen, den Einschlag (H) auf die Gemeinden schicken und sich mit ihnen über ihre Angelegenheit wegen des Bisthums berathen wollen. Endlich kommt auf Zureden der Gesandten der Zusammentritt aller drei Bünde wieder zu Stande. In dieser Sitzung (die Deputierten jener acht Gemeinden sind auch anwesend) wird zur Untersuchung der Rechte des Gotteshausbundes eine Commission von drei Mitgliedern ernannt, aus jedem Bunde eines (die Katholischen wollen aus ihrer Mitte niemand geben). Dieser wird aufgetragen, wegen Kürze der Zeit jene Rechte in Chur zu untersuchen und wegen Verkaufung des Münsterthals den Landrichter Vincenz bei seinem Eide zu fragen, was er davon wisse. Daneben werden noch andre die drei Bünde betreffende Gegenstände verhandelt. Eine zur Ausfertigung des Abschieds aufgestellte Commission geht unverschiedener Dinge auseinander, weil der Gotteshausbund sich zu dem Anstehen der beiden andern Bünde, daß er die Vorschläge des Anonymus auch mit dem Einschlag (H) auf die Gemeinden schicken soll, nicht verstehen will. Der Bundestag geht auseinander. Jede der beiden Parteien schickt die Verhandlungen an ihre Gemeinden. Nach Beendigung des Bundestags wird den Gesandten durch eine Deputation von neun Mitgliedern ein Dankcomplement für ihre Bemühungen abgestattet. Auf den $\frac{21. Oct.}{1. Nov.}$ wird ein Congress in Chur zur Eröffnung der Abstimmung der Gemeinden über die ihnen mitgetheilten Einschläge angesetzt. Die Häupter der drei Bünde übergeben das Resultat der Abstimmung; im obern Bund stimmten ohne und mit Bedingungen für die Einlage (H) 11, dagegen 16; im Gotteshausbund alle 21 dafür (eine Stimme ist noch im Rückstand); im XGerichtsbund ohne und mit Bedingungen dafür 13, für das Project des Anonymus 1. — Die Gesandten wünschen eine bestimmte Erklärung, ob ihr Einschlag angenommen und die Einigkeit als wiederhergestellt anzusehen sei. Nachdem aber die zu Chur versammelten Häupter sämtlicher drei Bünde keine bestimmte Erklärung darüber abgegeben und die Gesandten nochmals eine solche verlangt haben, sprechen sich die Häupter der gemeinen drei Bünde über die Lage der Dinge also aus: der Gotteshausbund hat einstimmig den Einschlag angenommen.

und der Bundespräsident ist der Ansicht, daß, da der XGerichtenbund auch angenommen, der obere Bund gemäß dem Bundesbrief sich werde unterwerfen müssen. Der Landrichter hingegen ist der Ansicht, daß in dergleichen Fällen und Particular-Bundesangelegenheiten ein Bund nicht übermehrt werden könne, will seine Gemeinden von dem Verlauf der Dinge benachrichtigen und deren Verhaltsbefehle erwarten, hofft aber, daß die Gemeinden auf den Frieden abzielende Gedanken haben. Der Bundeslandammann glaubt, daß der obere Bund laut Bundesbrief der Mehrheit sich unterwerfen werde, und daß daher der Friede so viel als hergestellt sei. Nach Mittheilung der Verhandlungen an die Gemeinden des obern und des XGerichtenbundes wird dieser Congress beendet. — Auf den $\frac{18}{29}$ December versammelt sich der Congress wiederum in Chur und legt den Gesandten das Resultat einer nochmals vorgenommenen Abstimmung über ihren Einschlag (H) vor. Im obern Bund stimmten ohne und mit Bedingungen dafür 9, dagegen 16, 2 Stimmen sind ausgeblieben; im Gotteshausbund alle Stimmen (22) dafür, im XGerichtenbund alle theils ohne, theils mit Bedingungen dafür. Die Gesandten lassen den Häuptern den Wunsch ausdrücken, sie möchten sich durch einen freundlichen Vergleich vereinbaren und erhalten zur Antwort, daß die Häupter gemeiner drei Bünde der Meinung seien, daß die alte Ruhe und Einigkeit unter den drei Bünden bald werde vollkommen hergestellt sein. Auf dieses hin senden die Gesandten einen ausführlichen Bericht in ihre Orte und erhalten von da die Erlaubniß zur Rückkehr. Unter dem 21. Januar zeigen die Gesandten dem Bundespräsidenten zu Händen der drei Bünde ihre baldige Abreise durch ein Schreiben an, fügen ihre Ermahnungen zu Friede und Eintracht bei und hinterlassen dem Bundespräsidenten ein authentisches mit ihren Unterschriften versehenes Exemplar des nun angenommenen Einschlags (H). Vor der Abreise übergiebt der Bundespräsident den Gesandten ein Schreiben, in welchem er seine begründeten Zweifel ausdrückt, daß Ruhe und Friede wirklich hergestellt seien. Die Gesandten nehmen diese Erklärung als eine von ihm persönlich, nicht im Namen des Gotteshausbundes gegebene an und ermahnen nochmals zum Frieden. Den 23. Januar reisen sie nach empfangenem Abschiedscompliment von Seite der drei Bünde und der Stadt Chur ab, von Abgeordneten derselben und von 20 Reitern bis an die Grenzen begleitet. *)

305.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 20. bis 28. September 1729.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Diesbach, Seckelmeister welscher Lande und des täglichen Raths; Samuel Morlot, des täglichen Raths. Freiburg. Hans Nicolaus Griset von Forel, des innern Raths, Alt-Zeugherr

*) Als offizielle gedruckte Actenstücke zu diesen Streitigkeiten sind dem Abschiede beigelegt 1) ein Abschied von „Präsident und sammtlichen Rathsbotten eines Lobl. Gottes-Haus-Bunds alhier zu Chur bei einander versammt; d.d. $\frac{19}{24}$ November 1728.“ an die Gemeinden nebst Documenten, kehrtelt: Kurzer Entwurff oder Extract und Compendium der Rechtsamnenen, so ein Lobl. Gotteshaus-Bundt gegen allhiezigem Bisum hat u. s. w. 2) Abschied der Häuptern und sammtlicher Rathsbotten des Lobl. Oberr- und X Gerichten-Bunds, in Rayenfeld Bey-Täglich versammt. $\frac{10}{21}$ December 1728. 3) Abschied der Häupter und etwelchen der Rätthen des Lobl. Oberrn und X. Gerichten Bunds in Chur versammt. d.d. $\frac{1}{12}$ Mai 1729. [Eine Entgegnung auf den kurzen Entwurf u. s. w. kam heraus unter dem Titel: Eröffnung der Wahrheit, welche von einem unparteyischen Patriotischen Gemüth der gesammth-löblichen Republic gemeiner drey Bänd in hohen Rhätia über den publicierten Entwurf u. s. w. zur allgemeinen Wohlfarth vorgestellt wird. 1729.]

und Generalcommissarius; Peter Walter Kuenli, Sackelmeister; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Rathes. **a.** Freiburg beschwert sich, daß der Landvogt zu Moudon, den Claude Maître wegen angeblich begangener Territorialviolation habe in das Recht fassen lassen, weil selbiger zu Combremont auf der Treppe vor dem Kirchhof nach geendigter Predigt den Tag publiciert habe, auf welchen die von Combremont und der Enden ihre Genses dem Receveur von Stäfis entrichten sollten. Dieß sei bis dahin immer also in Uebung gewesen, und Freiburg glaube, daß kraft seines Besizes des sechsten Theiles der Souveränität, die ihm 1599 auf Straßen, Almenden und Hölzern zugesprochen worden, der Official das Recht zu solchem Ausrufe habe, zumal da derselbe kein juridischer Act sei. Die bernische Gesandtschaft entgegnet, daß der Official, weil Bern an obgemeldetem Orte die Territorialjurisdiction und Souveränität allein habe, zuerst sich beim Oberamtmann hätte anmelden sollen, und bestreitet Freiburgs angesprochene Befugniß. Nach ihrer Instruction hört sie blos Freiburgs Gründe an und referiert. § 40. **b.** Freiburg rügt, daß der Landvogt von Moudon dem Schultheißen von Stäfis ein Mandat zugeschickt habe, in welchem er ihm bedeute, daß an dem Lehengericht, Chenaur genannt, ein Gerichtssäß vom Stande Bern fehle. Man findet, daß der Landvogt zu Moudon zu weit gegangen sei, und daß die Zahl des Gerichts (ein Präsident und sechs Gerichtssäßen) vollständig sei. Gerichtssäßen von Combremont seien bisher nur dann zugezogen worden, wenn sich der Enden nicht Leute genug gefunden hätten. Ferner will Freiburg den Claude Maître nicht mehr am Gerichte dulden, weil er einen Geldstag gehabt habe; wozu eingewendet wird, daß der Geldstag nicht Folge von Liederlichkeit, sondern eines Brandunglücks gewesen, und daß an Maître nichts verloren gegangen sei. Die Gesandtschaft Berns nimmt beide Punkte ad referendum. § 41. **c.** Freiburg beschwert sich, daß der Landvogt von Moudon nicht zugeben wolle, daß Jean Gallard von seinem Hause, das unwidersprechlich in freiburgerischer Souveränität zu Combremont liege, den Feuerstättzins dem Schlosse Stäfis abstatte. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, referiert. § 42.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschärliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 29 bis 31.

Schwarzenburg.

Art. 102 bis 105.

Orbe mit Tschärliz.

Art. 298 bis 307.

Grandson.

Art. 745 bis 758.

Murten.

Art. 936 bis 941.

306.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 30. November bis 3. December 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich, Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter und des Rathes. Bern, Isaaß Steiger, Sackelmeister deutscher Lande; Friedrich von Werdt, Benner. Lucern, Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Benner; Franz Joseph Leodegar Krus, des Rathes. Uri, Joseph

Anton Püntner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Nebing von Biberegg, Baron, Landammann; Gily Christoph Schorno, Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann und Landshauptmann; Johann Wolfgang von Flüe, Landstatthalter und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald. Zug. Joseph Anton Schumacher, Stabsführer; Joseph Anton Heinrich, des Raths; Joseph Schifer, Stadtvenner und Landammann des innern Zug. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landammann und Alt-Landshauptmann; Johann Heinrich Martin, Statthalter und Alt-Landshauptmann. Basel. Emanuel Faltner, neuer Oberst-Zunftmeister; Samuel Merian, des geheimen Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegele, Schultheiß; Hans Heinrich Bonderweid, Alt-Zeugmeister und des Raths. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sary von Steinbruck, Schultheiß; Hieronymus Sary, Alt-Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadt-Venner; Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann und Bannerherr; Karl Marian Suter, Statthalter. Auserrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gallus Antonius Freiherr von Thurn, erster Minister und Hofmarschall; Joseph Anton Püntner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Bürgermeister; Johann Jakob Schärer, Schaffner und des Raths. Wallis. Johann Fabian Schinner, Bannerherr; Franz Joseph Burgerer, Zehntenhauptmann; Christian Rotten, Landvogt. Biel. David Lambelet, Stadtvenner und des Raths; Peter Wildermet, Alt-Seckelmeister und des Raths.

a. Der französische Ambassador, Marquis de Bonnac, beruft aus Anlaß der schon früher den Ständen angezeigten Geburt eines Kronprinzen (Dauphins), im Namen seines Königs Ludwig XV. „sämmliche löbliche und zugewandte Orte“ theils zur Theilnahme an den aus Anlaß dieser Geburt veranstalteten Festreuden; theils um wegen Erneuerung des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft 1663 errichteten, seit mehreren Jahren zu Ende gegangenen, 1715 nur von einigen Orten erneuerten Bündnisses zu unterhandeln. Nach der eidgenössischen Begrüßung begiebt sich die ganze Versammlung, nachdem durch den Seckelschreiber und den Großweibel von Solothurn im Audienz angehalten worden, zu dem Ambassador und wird von den Officieren und Secretairen an der Hofspforte vom Ambassador auf der Treppe empfangen. Der Bürgermeister Escher trägt eine „ausbündig zierliche“ Beglückwünschung vor, giebt die Versicherung der wahren und bundesgenössischen Ergebenheit und ersucht den Ambassador um die Fortdauer seiner Propension gegen die Eidgenossen. Gegencompliment von Seite des Ambassadors. Abends Feuerwerk. Tags darauf (1. Dec.) Mittagstafel. § 1. **b.** (1. December.) Der Ambassador zeigt an, daß er seine Proposition zu halten wünsche. Auf den Antrag Lucerns wird beschlossen, denselben nicht, wie früher, durch acht Gesandte, sondern, um einen Unterschied zwischen einem Plenipotentarius oder Envoyé und einem Ambassador zu machen (der kaiserliche Plenipotentarius, Prälat von St. Blasien, und der kaiserliche Envoyé von Reichenstein waren von acht Gesandten abgeholt worden), durch zehn Nachgesandte abzuholen, d. h. von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn. § 2. **c.** Die Abgeordneten der Stadt Mühlhausen lassen anfragen, ob die Gesandten nicht zugeben möchten, daß sie, da das Geschäft die Erneuerung des Bundes betreffe, an welchem sie auch Theil hätten, den Vortrag des Ambassadors bei der Session sitzend anhören; nach Vollendung desselben würden sie sogleich abtreten. Zürich will das Ansuchen gewähren, da die Tagsatzung an

sämmtliche löbliche und zugewandte Orte ausgeschrieben worden sei, und erachtet es für passend, daß characterisirte Gesandte bei dem Vortrage nicht stehen, sondern sitzen. Sollte das nicht gestattet werden, so werde es künftig die Republik Wallis, mit welcher Zürich auch kein Bündniß habe, auch nicht einladen. Lucern findet es seltsam, daß Wallis mit Mülhausen in gleiche Linie gestellt werde; Uri will nicht zugeben, daß der Vorort Zürich, *ut primus inter pares*, hierin sich ein Prädominium heraus nehme und, wen es wolle, berufe, sonst könne man es nach altem Brauch der Mülwalt an Andere zu schreiben gar wohl entheben. Ihm stimmen die katholischen Orte bei. Wallis will sich den Beistz gewahrt wissen. Die protestierenden Orte wollen Mülhausen den Beistz gestatten; die katholischen aber beharren auf ihrem ersten Entschlusse. § 3. **d.** Der Ambassador wird von der decretierten Deputation abgeholt und hält zur Linken des Präsidenten bedeckten Hauptes (auch die Gesandten sind bedeckten Hauptes) seine Proposition, in welcher er nochmals von dem freudigen Ereigniß der Geburt eines Dauphins und von dem Wunsche seines Königs spricht, eine Generalerneuerung des Bündnisses von 1663 zu Stande zu bringen. Die Proposition hinterläßt er schriftlich in französischer und deutscher Sprache. § 4.

e. (2. December. Vormittags 10 Uhr). In Folge der nochmals verlesenen Proposition des Ambassadors bezeugen sämmtliche Gesandtschaften große Freude wegen der angetragenen Generalallianz und erklären sich bereitwillig darüber abzurathen. Zürichs Gesandtschaft aber eröffnet instructionsgemäß, daß sie, da die Proposition das Bündniß nicht ausdrücklich anbiete und die Vorfahren jederzeit um die Allianz ange sucht worden seien, darauf antrage, die Anerbietungen des Ambassadors vorerst anzuhören und dann dieselben *ad reflectendum et referendum* zu übernehmen, um vom alten Pfade nicht abzuweichen. Die übrigen Gesandten sind sämmtlich der Ansicht, daß der Ambassador in seinem Schreiben das Bündniß anerbieten habe, und daß man gegen denselben zu Händen des Königs auf anständige Propositionen hin eidgenössisch sich erklären, das angebotene Bündniß „gestehen und zusagen könne.“ Die Kanzlei wird beauftragt, die Gedanken der einzelnen Orte zu Papier zu bringen und der Nachmittagsitzung vorzulegen. [Nachmittagsitzung.] Der Entschluß der sämmtlichen Orte wird in einem Schreiben von obenerwähnter Commission dem Ambassador überbracht. Dasselbe enthält erstens die Erklärung der Bereitwilligkeit sämmtlicher Orte zur Bundeserneuerung; ferner, daß Zürich instruiert sei, „den nähern Antrag und sonderlich, was etwa Vortheilhaftiges auf die Bahn kommen möchte, willig anzuhören und seinen gn. Herren und Obern zu überbringen.“ Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzeller Außerrhoden, Stadt St. Gallen und Biel erklären darin, „daß in Ansehung der angetragenen Bündniß alle Orte sich jeweilen eine Ehre machen werden, mit dem Könige in gutem Vernehmen zu stehen, zu dem Ende die alte Freundschaft und das Bündniß auf anständige und ersprießliche Beding zu erneuern, auch zu seiner Zeit und Ort einzutreten, zu welchem Ende dann man Ihro Excellenz Vorschläge auch anhören und in guten Treuen referieren werde.“ Die katholischen Orte nebst Wallis, welche im Bunde von 1715 begriffen, ferner der Abt von St. Gallen erklären, daß sie in gleichmäßigen Gedanken stehen, mit dem Könige ein gemeinsames Bündniß zu errichten, wofern Mittel und Wege vorhanden, daß dasselbe zu allgemeiner Wohlfahrt, zum Nutzen und zur Zufriedenheit eingerichtet werden könne; im andern Falle gedenken sie bei dem Bündnisse von 1715 zu verbleiben, da sie dasselbe für sich gedeihlich und ersprießlich halten. § 6. **f.** (3. December). Da keine Antwort auf diese Eingabe eingekommen, begeben sich die Gesandten sämmtlicher Orte in corpore zu Abstattung eines Abschiedscomplimentes zum Ambassador und statten durch den Mund des Burgermeisters Escher den Dank für die vielfältigen Ehrenbezeugungen, köstlichen Tractamente, die empfangenen reichen Gaben und genossenen Ergößlichkeiten ab. § 7. [Feuerwerk, Illumination.]

Die das Rheinthal regierenden Stände.

g. Die das Rheinthal regierenden Stände verwenden sich schriftlich bei Appenzell-Innerrhoden für Landammann Gyger, welcher am 11. August trotz der von den regierenden Orten zu Frauenfeld ausgestellten Bescheinigung seiner gehorsamen Aufführung vom doppelten Landrath zu Appenzell verurtheilt worden war. Dem in Solothurn anwesenden Statthalter Suter, welcher das Zeugniß der Unschuld Gygers nicht hatte anhören wollen, soll die Sache durch den Landammann Schorno nachdrücklich zu Gemüthe geführt werden. § 8. **h.** Eben dieselben verwenden sich schriftlich bei Appenzell-Außerrhoden für Landammann Wetter, der wegen eines Kaufes, welcher der Landsatzung zuwider, die er aber wegen langer Abwesenheit nicht gekannt hat, nach der Schärfe der Besetze mitgenommen worden war. § 9.

307.

Conferenzen der katholischen Orte und der Republik Wallis während der gemeineidgenössischen Tagsetzung

im November und December 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. [2. December Vormittags vor der allgemeinen Sitzung.] Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß ihre Obern anfangs entschlossen gewesen seien, sie dahin zu instruieren, nach Inhalt des Bündnisses von 1715, „die ganze Erfassung“ der 1712 den katholischen Orten abgenommenen Ländereien von Zürich und Bern zu verlangen, daß sie aber später erinnert worden seien, nicht so stark auf die Restitution zu „drucken“, weil man besorge, es möchten sonst Zürich und Bern abrechen und alle gütliche Verhandlung ausschlagen; sondern sie sollte statt von Restitution von Reunion sprechen. Da die andern Orte sich damit einverstanden erklären, wird beschlossen, „die Einrichtung des Geschäfts und Herstellung der Sachen“ dem Ambassador durch einen Ausschuß zu empfehlen und ihn zu ersuchen, den König an die in der Allianz von 1715 den katholischen Orten gegebenen Vertröstungen zu erinnern. Die Abordnung soll jedoch erst dann abgehen, wenn man wisse, was in nächster gemeinsamer Session die protestierenden Orte vorbringen. Als Deputierte an den Ambassador werden die ersten Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basenval von Solothurn und Bannerherr Schinner aus Wallis gewählt. § 5.

b. Nach Abstattung des Abschiedscomplimentes (den 3. December) begiebt sich obige Deputation zum Ambassador und empfiehlt ihm gemäß der von ihren Obern empfangenen Instruction und dem von der Sitzung ihr gegebenen Auftrage ihre Angelegenheit wegen Herstellung des katholischen Wesens in den Stand, in welchem es sich vor 1712 befunden, nach Anweisung des Beibriefs von 1715. Der Ambassador antwortet, daß das, was 1715 abgehandelt und gegen einander beschworen worden, sowohl in des Königs als dessen Ministers Herzen ganz lebhaft ruhe, und daß auf selbigem Pfade, ohne davon abzugehen, fortgeschritten werden solle, wie er denn auch glaube, daß seine bisherigen Verrichtungen nicht dagegen sprächen; jedoch müsse auch die Zeit das Ihrige beitragen. § 10. **c.** Zug's Gesandtschaft ersucht instructionsgemäß die katholischen Orte: 1) ihr zu Handen ihrer Obern über die Generalität des 32. Artikels der Allianz von 1715 Erläuterung zu geben und ihr die darin genannten Tractate und Instrumente in Copie oder im Original mitzutheilen; 2) ihr Bericht zu ertheilen, wo die Hauptbriefe, welche des Salzes halber der König den Orten gegeben, zu finden seien, und was deswegen geschlossen worden sei; 3) man möchte ihr Aufschluß geben über das Arcanum des jener Allianz

angeschlossenen Beibriefs. Nicht alle Gesandten sind mehr anwesend. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden willfahren in Beziehung auf Nr. 1 in so fern, daß Zug von Lucern darüber ädificiert werde und die betreffenden Actenstücke mitgetheilt erhalte. In Beziehung auf Nr. 2 sei nichts Anderes vorhanden, als was 1691 errichtet worden sei; jedes Ort habe übrigens seine eigenen Briefe. Würde sich Zug gleich andern Orten gegen Frankreich aufzuführen, so würde ihm das Salz, wie andern Orten, fließen. „Den Beibrief (Nr. 3) belangend, hätten sie bei und aus heutiges Tags abgelegter Commission das Mehrere verstanden, so ihnen zum Bericht dienen werde.“ § 11.

Anm. Die beiden vorhergehenden Abschiede bilden im Original einen; die Verhandlungen der katholischen Stände sind aus demselben ausgezogen und besonders zusammengestellt.

308.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im November und December 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Neben den obigen: Mülhhausen. Johann Hofer, Burgermeister; Friedrich Cornes, Burgermeister.

a. Zürich bringt die zwei im Einladungsschreiben des Ambassadors enthaltenen Punkte zur Sprache, die „Bundeseerneuerung“ und „die Reunion oder Restitution“. In Beziehung auf den ersten rät es, nicht zu eilen, sondern zu erwarten, was der Ambassador deswegen anbringen möchte; dem andern Punkte will es um so weniger Gehör geben, als es fest entschlossen sei, bei dem Frieden zu bleiben, zu behalten, was beiden Ständen von Rechts wegen gebührt, und das Bündniß nicht so theuer zu erkaufen. Bern erklärt, daß es in Betracht, daß ein ziemlich großer Landstrich seines Gebietes an Frankreich stoße, der Freundschaft mit demselben halber allerdings besondere Rücksichten haben müsse, „und daher Hand zu einem neuen Bündniß geben wolle, wofern nämlich „dasselbe reputierlich, ersprießlich, anständig und nützlich errichtet werden könne.“ Hinsichtlich der Restitution ist es der Ansicht Zürichs. Die übrigen Gesandten eröffnen, daß ihre Herren und Obern ganz geneigt zur Einwilligung in eine neue Allianz mit Frankreich seien und sie instruiert hätten, wenn Specialitäten auf die Bahn kommen sollten, dieselben ad referendum zu nehmen, in der Meinung, „daß dieses Bündniß glorios, honorabel, anständig und nützlich gemacht werden soll.“ Wegen des zweiten Punktes sind sie nicht instruiert, versichern aber, daß ihre Principale, da sie Zürichs und Berns standhaften Entschluß vernommen, nichts dagegen vornehmen werden. Einmüthig wird gut befunden, abzuwarten, was der Ambassador anbringen werde. § 1.

b. Auf Zürichs Anzug wird der evangelisch-französischen Colonie Offenbach zu Unterhaltung ihres Pfarrers eine Steuer von 200 Thlr. in IXörtlicher Repartition ein- für allemal geordnet. Zürich, Bern und St. Gallen geben ihren Consens, die übrigen Gesandten nehmen den Vorschlag ad referendum. § 2.

Zürich und Bern.

c. Auf die Empfehlung des evangelisch-churfürstlichen Kirchenraths zu Heidelberg verabreden sich Zürich und Bern, der Gemeinde Elmstein in der Pfalz zu Erbauung ihres Pfarr- und Schulhauses 200 Thlr. zu

Körtl. Repartition ein- für allemal zu ordnen; von den übrigen Ständen soll der Consens eingeholt werden. § 3.
d. In Beziehung auf die Angelegenheiten Bündens und die daselbst befindlichen Abgeordneten beider Stände wird eröffnet, daß letztere die Antwort der Gemeinden in loco erwarten; wenn aber die Bündner selbst ver- meinten, daß deren Gegenwart bei ihnen nicht mehr nöthig sei, so möchten dieselben nach Hause zurückkehren; sollte aber die mindeste Bedenklichkeit obwalten, so sollen sie beiden Ständen über den Zustand der Dinge gründlichen Bericht ertheilen und deren weitere Befehle in Bünden abwarten. § 4.

309.

Conferenz von Bern und Basel.

Narau, 1. Februar 1730.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Bern. Johannes Stürler, des kleinen Raths und Zeugherr; Philipp Stürler, Alt-Comman- dant von Narburg und Präsident der Tabakkammer. Basel. Samuel Merian, des geheimen Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums; Nicolaus Harscher, des großen Raths und Assessor dieses Directoriums.

Gegenstand der Verhandlungen bilden die vom Stände Bern geforderten Zölle. **a.** Eid-, bund- und religionsgenössliche Begrüßung. § 1. **b.** Von Bern aufgefordert, ihre Beschwerden vorzubringen, setzt Basels Ge- sandtschaft auseinander, wie sehr es im Interesse eines Staates sei, die Zölle für die transitierenden Waaren zu vermindern und dadurch den Transit zu gewinnen, und wie in den letzten Zeiten namhafte Zollsvermin- derungen der Art in vielen Ländern eingetreten seien. Wenn auch 1689 aus Anlaß der Beschwerde Zürichs und Basels Bern versprochen habe, der Transitgüter halber nicht nach der Strenge des Tarifs zu verfahren, so seien doch seitdem neue Zölle erhoben, alte erhöht und der Willkür der Zoller freier Spielraum gelassen, ja es seien selbst allzugeschwind Consecutionen verhängt worden; die Folge davon sei, daß der Transit der Güter nach andern Seiten hin sich gezogen habe, während die Ermäßigung der Zölle durch den größern Zufluß der Transitgüter reichlich ersetzt würde. Auf Berns Verlangen bringt Basel seine speciellen Beschwerden vor. Es verlangt, daß zwischen den durch das Bernerische transitierenden und in demselben bleibenden Waaren zu Gunsten der ersten ein Unterschied gemacht werde; die Zölle in Morsee findet es zu groß, da sie oft das Doppelte der Fracht übersteigen (sie bestanden aus dem kleinen Zoll, Portrecht, Kaufhauszoll und Geleit); den Kaufhauszoll hält es für unzumuthig, das Geleit für nicht mehr begründet in den jetzigen Verhältnissen, und die Tarife seien allmählig durch eine Menge von Waaren vergrößert worden. Vom Waarenzoll zu Wiet- lisbach und Narberg und in der Stilli habe man früher nichts gehört. Es trägt darauf an, Bern möchte die alten Zolltabellen mittheilen, auf deren Grundlage die Sache zu behandeln sei. Bern weist durch die Geschichte seiner Erwerbungen seine Berechtigung zu diesen Zöllen nach. Das Zollrecht im Waadtlande habe es jure gladii von den Herzogen von Savoyen, diese hätten es jure emtionis von Kaiser Adolf an sich gebracht; das Zollrecht, in den deutschen Landen besitze es theils jure gladii, theils jure emtionis. Der Zoll von Narberg sei ein von den ehemaligen Grafen dieses Namens herrührendes Creatum, der Zoll von Wietlisbach, von den alten Grafen von Thierstein herrührend, sei mit der Vogtei Bipp per modum repartitionis an Bern gekommen. Der Zoll in der Stilli sei früher käuflich an die Aebtissin von Königsfelden übergegangen, und diese habe denselben zu der Zeit bezogen, als Bern den zu Brugg bezogen habe; durch Sæcularisation sei in Folge der Reformation das

Zollrecht in der Stilli an Bern gekommen. Bern nimmt ferner das Recht in Anspruch, Waaren, welche in frühern Zeiten nicht bekannt waren und nicht eingeführt wurden, ebenfalls auf den Tarif zu setzen. Wenn endlich früher Zolladmodiatoren Aenderungen im Bezuge hätten eintreten lassen, so könne das für Berns Rechte nicht präjudicierlich sein, sowie die Verordnung Berns vom Jahre 1689, welche sagt, daß es wegen Morsee bei voriger Observanz sein Verbleiben haben soll, nur interimsweise mit Vorbehalt des Rechts gemacht worden sei, und auf gleiche Weise die Vergünstigung, daß zu Narberg und Wietlisbach vom Wagen überhaupt der Zoll bezogen werden könne. Schließlich erklärt Berns Gesandtschaft instructionsgemäß, daß es in keine Verminderung der Zölle eintreten könne, hingegen geneigt sei, eine Zusammenstoßung der Zölle anzubahnen. Basel tritt in letztern Vorschlag ein, wünscht aber, daß diese Zusammenstoßung der Zölle auf alle deutschen und welschen Lande ausgedehnt, die sämmtlichen Transtwaaren in drei Klassen (feine, mittelmäßige und geringe) eingetheilt und der Zoll für die bernerischen Lande ein für allemal gegen Empfangsschein an der Grenze bezahlt werden soll. Man kommt überein, diesen Vorschlag den h. Principalen zu hinterbringen und den in drei Klassen eintheilenden Tarif auf schriftlichem Wege festzustellen. § 2. **c.** Auf die Beschwerde Basels, daß, wenn eine Declaration für die Waaren fehle oder ein Versehen damit vorgegangen sei, gleich Confiscation verhängt werde, während anderwärts dergleichen nicht oder nicht gehörig declarierte Waaren bloß den höchsten Zoll bezahlen müssen, entgegnet Bern, daß es bereits die Weisung gegeben habe, in solchen Fällen zu warten, bis die Declaration oder des Kaufmanns Verantwortung angelangt sei. § 3. **d.** Auf die Vorstellung Basels, daß Bern von der projectierten Errichtung einer Wage zu Narberg absehen möchte, will Bern davon abgehen, in sofern Basel in seinem Kaufhause die angebotenen Vorsorgen erfülle, keine Ueberladung wider die Abschiede gestatte und den Fuhrleuten eine Kaufhausurkunde über Quantität, Zeichen und Gewicht der geladenen Stücke ausstelle. § 4. **e.** Basel ersucht um Relaxation der schon seit 1722 in der Stilli in Arrest liegenden Waaren. Bern erwidert, daß es diese Waaren nicht anders, als gegen Caution relaxieren werde. § 5. **f.** Basels Gesandtschaft begehrt Aufhebung der über Joh. Rud. Schärers Tabak zu Wietlisbach verhängten Confiscation und hinlängliche Satisfaction, indem sie die Uebereilung des Landvogts von Bipp darthut. Berns Gesandte sind instruiert, sich in diese schon ausgemachte Sache nicht einzulassen. Basel erklärt von seinem Begehren nicht ablassen zu können. § 6. **g.** Basel beschwert sich, daß zu Narwangen 1727 dem Martin Stehelin zwei Fässer Tabak unter dem Vorwande confisciert worden, daß das Patent zu spät an der Zollstatt eingetroffen sei, obgleich der Zoll richtig bezahlt worden. Bern nimmt die Sache ad referendum. § 7. **h.** Basel bringt die Beschwerde der Meisterschaft seiner Gerber vor, welchen gegen eidgenössische Verträge schon durch eine Verordnung von 1719 der freie Verkauf ihrer verarbeiteten Häute im Bernerischen sogar auf den Jahrmärkten völlig gehemmt werde. Berns Gesandtschaft verspricht, diese Angelegenheit ihren Principalen kräftig zu empfehlen. § 8.

310.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Narau, 17. April 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Secfelmeister, des Raths und oberster Examinator. Bern. Johann Rudolf Sinner, Alt-Secfelmeister deutscher Lande und des Raths. Glarus. (Niemand). Basel.

Emanuel Müller, Dreierherr und des geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Raths. Appenzell-Auserrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Käber, Stadtschreiber. Biel. Abraham Lambelet, Benner und des Raths.

Diese Conferenz wird auf die von Genf eingetroffene Nachricht zusammenberufen, daß vom Könige von Sardinien ein ernster Befehl ausgegangen sei, die evangelischen Einwohner des Thales Pragelas hätten innerhalb einer angeetzten Frist entweder die katholische Religion anzunehmen oder das Land mit Hinterlassung des übrigen zu räumen. Bereits seien 19 in 57 Personen bestehende Haushaltungen nach Genf gekommen, und noch mehr seien unterwegs. Genfs Gesandter geht dahin, man möchte sich über Anstalten zur Uebernahme der Verfolgten berathen. **a.** Eid- und religionsgenössliche Begrüßung. § 1. **b.** Clarus entschuldigt sein Ausbleiben, zeigt seinen Entschluß an, zur Tröstung dieser Unglücklichen auch beisteuern zu wollen, stimmt einer Empfehlung derselben an die hohen Potenzen bei und verlangt Mittheilung des Abschieds. Die übrigen Gesandten sprechen den Wunsch aus, Clarus möchte in Zukunft bei solchen Conferenzen nicht mehr fehlen. § 2. **c.** Zürich berichtet, was in der Sache der Galiciens geschehen sei. Der König von Sardinien war gebeten worden, von der Verfolgung abzustehen und die Vertriebenen in ihr Vaterland wieder aufzunehmen; Intercessionalschreiben waren an England, Preußen, die Generalstaaten, den Landgrafen von Hessen-Kassel, den Herzog von Württemberg abgesandt worden, welche sämmtlich verlesen werden. In Beziehung auf die Versorgung dieser Unglücklichen wollen alle Gesandten außer den bernersichen dieselben, bis sie auf die Zahl von hundert steigen und bis von den h. Potenzen eine Antwort anlangt, unvertheilt bei einander lassen, in eidgenössischer Repartition einen Fond errichten, aus welchem denselben eine Pension bezahlt werden soll, und ihnen im Waadtland einen Aufenthaltsort anweisen. Berns Gesandtschaft erhebt dagegen Einsprache und will diese Leute sofort auf die verschiedenen Städte und Orte repartiert wissen, nimmt aber den Antrag der übrigen Gesandten auf deren Wunsch in den Abschied und ad referendum. Auf erfolgte Ratification soll dann Genf diese Leute franco ins Waadtland liefern. Der zu errichtende Fond soll 400 Dublonen en espèce (zu 7 fl. 30 Kr. Reichswährung) betragen und an Bern nach folgender Repartition bezahlt werden: Zürich 100, Bern 140, Clarus 12, Basel 58, Schaffhausen 36, Appenzell 14, St. Gallen 24, Mühlhausen 8, Biel 8. Wenn aber die fremden Potenzen diesen Leuten in ihren Landen Aufenthalt geben wollen, so sollen dieselben entlassen werden. Sollte die Zahl dieser Unglücklichen sich so vermehren, daß sie vertheilt werden müssen, so soll eben dieselbe Repartitionsweise befolgt werden, wobei Clarus und Appenzell, wenn sie die Leute nicht in ihr Land aufnehmen wollen, überlassen sein soll, dieselben auf ihre Kosten nach ihrem Gutfinden versorgen und verpflegen zu lassen. Bevor neue Schritte den äußern Potenzen gegenüber gethan werden, will man die Antworten auf die bereits abgegangenen Intercessionalien abwarten. Ferner aber wird für zweckmäßig erachtet, diese Leute dahin zu bestimmen, anderswohin zu ziehen, zu welchem Zwecke ihnen je nach der Größe der Reise Reisegelder verabfolgt werden, die ihnen zur Hälfte von einem in Brugg aufzustellenden Commissarius, zur Hälfte an der Grenze behändigt würden. Sollten aber diese Unglücklichen im Lande behalten und repartiert werden müssen, so soll jedes evangelische Ort einen Commissarius nach Nidau schicken, um nach bewerkstelligter Repartition sein Contingent in Empfang zu nehmen. Sollte sich endlich die Zahl derselben vermehren, so sollen, wie es bei ähnlichen Anlässen auch früher geschah, die drei Bände evangelischer Religion, das Gouvernement von Neuchâtel nebst der Stadt Neuchâtel und Neuenstadt für die Theilnahme an der Unterstützung angegangen werden. § 3. **d.** Bern legt das Unterstützungsgesuch des Antoine Court, bisherigen getreuen und

„heimlichen evangelischen Pfarrers“ der unterdrückten französischen Kirche vor, der, um der Wuth und Verfolgung seiner Feinde zu entgehen (es war eine Summe auf seinen Kopf gesetzt) mit seiner Frau und vier Kindern Frankreich hatte verlassen müssen. Bern wird unter Ratificationsvorbehalt angewiesen, aus obigem Fond einige Zeit dieser Familie Unterstützung zukommen zu lassen. § 4. **e.** Appenzell-Außerrhoden beschwert sich, daß die dreizehn und ein halbes Jahr alte Tochter eines seiner Landleute im Toggenburg trotz mehrfachen Einsprachen des Vaters und einer Deputation seiner Obrigkeit an den Landvogt von ihrem Großvater zurückgehalten und endlich zu Lichtensteig gegen Wissen und Willen des Vaters verheirathet worden sei. Es wird für gut erachtet, daß Bern von seinem Bürger Zinsmeister, Pfarrer zu Lichtensteig, Bericht verlange und ihn wegen der vorgenommenen Copulation zur Verantwortung ziehe und darüber an Appenzell berichte. Uebrigens wird Appenzell gerathen, die Sache in Güte zu beendigen. § 5. **f.** Zürich zeigt an, daß Schwyz dem zu Rapperschwyl etablirten Brentano und dessen Schwiegervater von Lucern seine Münze admodiert habe, welche nun zu Bäch in der March neue Schwyzerschillinge schlugen, die den zürcherischen sehr ähnlich seien, und Fünfbäcker, welche an Korn leidentlich, an Schrot aber zu leicht seien. Da die Admodiation der Münze den Abschieden zuwider laufe, so wünscht es, daß darüber auf nächste allgemeine Tagsatzung instruiert werde. Zürich wird anheim gestellt, auch an die katholischen Orte deswegen zu schreiben. § 6.

311.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 24. Mai 1730.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: U r i. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Emanuel Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Ludwig Aloys Luffi, Pannerherr und Landvogt.

a. Veranlassung zu dieser Conferenz ist die von Zürich und Lucern beschlossene Verrufung oder Herabsetzung der Münzen der drei Länder. Schwyz beschwert sich, daß trotz der Probehaltigkeit seiner neuen Sorten und Münzen in Schrot, Korn und Halt und trotz der Gegenvorstellungen, welche eine von ihm nach Lucern geschickte Deputation daselbst gemacht habe, Lucern dieselben zu Stadt und Land anzunehmen verbiete, weil es mit Münzen überladen sei und dieselben gegen die angrenzenden commercierenden Orte nicht debilitieren könne. Dadurch werde sein Münzregale „geschwächt“; und da man sehe, daß die Städte darauf ausgehen, die „Popularorte“ in ihrem hohen Münzrechte zu hemmen, so wollen sie sich in Beziehung auf Märkte und Einhandlung des Kornes anderwärts zu versehen trachten. Obwalden und Nidwalden bringen ähnliche Beschwerden vor. Jenes berichtet, daß der Münzmeister Krauer nach Lucern berufen worden sei, wo man ihm bei 1000 Thlr. verboten habe, Unterwaldener-Münze ferner zu schlagen, und bei gleicher Buße, nach Unterwalden zu gehen. Ferner sei fälschlich verbreitet worden, Obwalden hätte sein Münzrecht an andere Orte verkauft. Nidwalden berichtet, daß Anton Odermatt zu Lucern um 3 Gld. 10 Kr. gestraft worden sei, bloß weil er auf Ansuchen eines Burgers von Lucern 7 Walliser-Halbbägen gezeigt habe. Es wird einmüthig gut befunden,

das Münzrecht aufrecht zu halten und einander dabei zu schützen, wozu Eintracht in diesen und andern Vorfällen das größte Gewicht habe; ferner Lucern zu ersuchen, vor nächster Johannotagsagung eine allgemeine katholische Conferenz zu versammeln, um wahre Freundschaft herzustellen. Uri und Nidwalden wollen diesen Antrag ihren Herren und Oberrn hinterbringen. Sobald die Entschlüsse der Obrigkeiten bekannt sind, soll Uri deswegen im Namen aller an Lucern schreiben. § 1. **b.** Es wird von Uri ein Schreiben von Ammann und Rath von Urfern verlesen, welches die Anzeige eines zu Uebersaren in Bünden ausgebrochenen Viehpestens enthält, und zugleich mitgetheilt, was für vorsorgliche Vorschriften es dem Landvogte im Vollenz habe zukommen lassen. Dieselben werden verdankt und gutgeheißen. Es wird Wachsamkeit empfohlen und fernerer Bericht erwartet. § 2. **c.** Schwyz macht darauf aufmerksam, daß schon einige Zeit her in Zug zu höchstem Nachtheil der Katholicität Uneinigkeit und Confusion herrsche, und trägt darauf an, auf nächster katholischer Conferenz zu Lucern die Sache gemeinsam zu berathen und auf Mittel und Wege bedacht zu sein, daselbst Ruhe und Einigkeit wieder herzustellen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 171 bis 173.

312.

Gemeineidgenössische Tagsagung.

Frauenfeld, 3. bis 24. Juli 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Jaak Steiger, Seckelmeister; Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister und des Rathes. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Benner; Franz Anton Schnyder, Herr zu Wartensee, des innern Rathes. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landsfändrich. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann; Josua Schifer, Ammann. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landammann und Landshauptmann; Johann Heinrich Martin, Statthalter und Landvogt. Basel. Samuel Merian, des geheimen Rathes und Präsident des Directoriums der Kaufmannschaft; Emanuel Müller, des geheimen Rathes und Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadtvenner. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Statthalter; Johann Georg Schwarz, des kleinen Rathes und Obervogt. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Außerrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Rathes und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Biel entschuldigen sich wegen ihres Ausbleibens,

und ersuchen um Mittheilung des Abschiedes. § 2. **e.** In Beziehung auf das Münzwesen wird hervorgehoben, daß die von Particularen übernommene Admodiation die Hauptursache des Uebels im eidgenössischen Münzwesen sei; ferner daß eine zu große Menge Scheidemünzen und noch dazu unprobehaltiger geprägt werde, und endlich daß es nöthig wäre, die groben Gold- und Silberforten in einen gewissen unter sich proportionierten Preis zu setzen. Demnach wird eine Commission von sechs Mitgliedern beauftragt, ein Gutachten über diese Punkte vorzulegen, welches, in allgemeiner Sitzung durchberathen, den Obrigkeiten hinterbracht wird, damit dieselben bis Martini ihre Gedanken an Zürich berichten. Dieses Gutachten, wie es aus der Berathung in der allgemeinen Sitzung hervorgegangen ist, enthält folgende Bestimmungen: 1) Die Admodiation soll aberkannt werden; Schwyz setzt hinzu, daß, wenn ein solches Expediens gefunden werden könne, wodurch das Regal in seiner Activität den Orten nicht gehemmt werde, so werde es die Admodiation wieder abthun. 2) Hinsichtlich der Scheidemünzen wird vorgeschlagen, daß, wenn ein Ort münzen wolle, es sich den Langenthaler-Abschied zur Basis des Gewinnes setzen soll; die Mark Silber sei nach kölnischer Mark zu 19 fl. 12 fr. anzurechnen. Von den Fünfbäglern und den geringern Münzen soll der Profit nicht höher als auf 3% angesetzt werden. 3) Eine Taxirung der groben Gold- und Silberforten könne auf der Tagsatzung nicht wohl vorgenommen werden; nimmt aber ein Ort eine Taxation vor, so soll es die übrigen Orte davon benachrichtigen. Schwyz behält seinen gn. Herren und Obern hinsichtlich der Admodiation das denselben Anständige vor; Nr. 2 nimmt es ad referendum. Obwalden eröffnet, daß es das Münzen einem ehrlichen Manne admodiert habe, so daß man der guten Probe versichert sein könne, wünscht, daß man durch Aufhebung des Verbots seinen Münzen freien Cours lasse; nach Ablauf der Admodiation (in vier Jahren) werde es sich eine gemeinsame Ordnung gefallen lassen. Hinsichtlich der Reichs- und anderer unprobehaltiger Münzen behält sich jedes Ort vor, die ihm passend scheinenden Mandate zu publicieren; in den gemeinen Herrschaften sollen die deswegen errichteten Mandate neuerdings publiciert werden. § 3. **d.** Auf ein angelegentliches Bittschreiben der durch die billets de banque noch immer zu Verlust kommenden Officiere und Kaufleute in Frankreich wird beschossen, wiederum ein Fürschreiben an den König und an den Ambassador zu richten. § 4. **e.** Auf die wiederholte Beschwerde Basels über die fortwauernde Verweigerung der freien Fruchtzufuhr aus dem Elßas und Sundgau, so wie über den noch immer auf die nach Basel gehörenden Fruchtgefälle lastenden Zoll wird beschossen, ein Recommendationschreiben deswegen dem Ambassador durch den solothurnerischen Gesandten behändigen zu lassen. § 5. **f.** Der kaiserliche Abgesandte, Graf von Reichenstein, entschuldigt sein Ausbleiben durch den Legationssecretär Hermann. Gegenseitig Compliment durch den Landschreiber. Das Antwortschreiben enthält das Ansuchen, derselbe möchte durch seine Officien zur Aufhebung der noch immer fortwauernden Zollbeschwerden beitragen. § 6. **g.** Hinsichtlich des Bettel- und Strolchengesindes läßt man es bei vorjährigem Abschied bewenden und verpflichtet die Landvögte zu aller Schärfe in Handhabung der publicierten Mandate. § 7. **h.** Zürich bringt die Klage seiner Metzgermeister über den beschwerlichen Fürkauf im Mastvieh vor. Da ähnliche Klagen auch an andern Orten wohl laut geworden sein möchten und solcher Fürkauf dem Lande zu höchster Präjudiz gereiche und den Abschieden zuwider laufe, wird zwar der Fürkauf für schädlich angesehen; da aber manche Gesandtschaften ohne Instruction sind, so wird jedem einzelnen Orte überlassen, nach seiner Convenienz Verfügungen dagegen zu treffen. § 8. **i.** Auf den Anzug Basels, daß man, wie früher, die allgemeinen Geschäfte wieder in Baden verhandeln möchte, erklären Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen, daß ihnen die Malstatt indifferent sei; Lucern wünscht sehr eine Vereinbarung; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beziehen sich auf ihre Erklärungen in frühern Abschieden und halten es nicht für anständig, die Regierungsfachen da zu behandeln.

wo sie nicht mitregieren. Glarus wünscht Frauenfeld als Malstatt, wenn keine fremden Minister sich einfinden. Solothurns Gesandtschaft, zwar ohne Instruktion, stimmt nach Anleitung früherer Instruktionen zur Behandlung der allgemeinen Geschäfte in Baden. § 9. **K.** Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, für den noch immer mit Zürich fortbestehenden Streit wegen der Beziehung des Immi von Seite letztern Standes nach dem Laute der eidgenössischen Bünde das eidgenössische Recht zu verlangen, da es zu keiner gütlichen Handlung mehr Hand geben könne. Zürich drückt sein Bestreben über dieses Verlangen aus, da Glarus trotz dem vorjährigen Abschiede keinen Schritt zu einem gütlichen Vergleich gethan habe, verwahrt sich dagegen, daß diese Sache dem eidgenössischen Rechte unterworfen werde, und ersucht die Eidgenossenschaft, es bei demjenigen zu schützen, was es in den Bund gebracht habe, und darunter gehöre das Recht zum Bezug des Immi. Schwyz ist ebenfalls instruiert, für sein Ort das eidgenössische Recht zu „implorieren.“ Die übrigen Gesandten suchen die streitenden Orte, da noch ein Anschein sich erzeige, daß gütliche Vergleichung May finden könne, sich im Laufe des Jahres zu vergleichen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 132. Landgerichtsbienere.	Art. 723. Locales.
44. Amtsrechnungen.	181. Marchensachen.	750.
75. "	370. Judicatur- und Competenzsachen.	
Rheinthal.		
Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 210. Zehntensachen.	Art. 277. Zölle und Weggelder.
37. Amtsrechnung.	225. Obrigkeitliche Lehen.	447. Locales.
118. Polizeiliches.	263. Schiffsahrt.	
Grafschaft Sargans.		
Art. 35. Amtsrechnung.	Art. 157. Justizsachen.	Art. 322. Locales.
70. Landshauptmann.	218. Obrigkeitliche Lehen.	333. "
135. Judicatur- u. Competenzconflicte.	296. Locales.	356. "
Obere freie Aemter.		
Art. 38. Amtsrechnung.	Art. 98. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 149. Lehen-sachen.
54. "	123. Justizsachen.	153. "
Schirmorte des Stiftes St. Gallen.		
	Art. 29. Landshauptmann.	

313.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1730.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Zugs Gesandtschaft bringt die Beschwerde vor, daß der französische Ambassador in Folge der Veränderungen, welche seit etwas Zeit in ihrem Orte vorgegangen seien, sich habe verlauten lassen, die Pensionen sowohl, als das burgundische Salz bei dormaliger Bewandniß der Sachen nicht mehr verabsolgen zu lassen, während man doch die Pensionen laut des Bundes und die 1000 Thaler laut ewigen Friedens ihnen schuldig sei und sie über dieses Geld nach Gefallen verfügen könnten; eben dieselbe Bewandniß habe es mit dem Salze. Was aber das freiwillige Geld oder pension à volonté [die freien oder sogenannten heimlichen Stadtgelder]

„betreffe, seien sie nicht dawider, daß solches Geld nicht nach Gefallen des Königs distribuiert werden könne.“
 Ferner eröffnet die Gesandtschaft instructionsgemäß, daß der Ambassador das Salz der beiden Jahrgänge 1728 und 1729, welches Herr Zurlauben ihrem Stande assigniert, nicht verabsolge; daß es erspriesslich wäre, wenn man die schon viele Jahre ausstehenden Bundesgelder von Savoyen fordern, und wenn man Vermehmen würde, wie es in Bezug auf die Capitulation mit Spanien stehe. Die übrigen Gesandten sehen die in den Bünden ausgeworfenen Friedensgelder als eine Schuldigkeit an; in Beziehung auf die königlichen freien Gelder und sogenannten heimlichen Stadtgelder, wie auch in Beziehung auf das burgundische Salz, verfehlt man sich zu dem Könige, daß derselbe unter der Disposition des Ambassadors keinem der verbündeten Orte ohne dessen angemessen erwiesene Veranlassung das Eine oder Andere entziehen werde. In Betreff der rückständigen savoyischen Bundesgelder und des Capitulats mit Spanien, hält man es für besser, passendere Zeiten abzuwarten, weil einerseits von Savoyen die Antwort eingetroffen sei, daß es ihm dermalen unmöglich sei, diese Gelder auszubezahlen, andererseits der spanische Envoyé noch keinen Befehl zum Abschluß einer Capitulation habe. § 1. **b.** Es erscheinen Abgeordnete von Bremgarten und Abgeordnete von den obern und den untern freien Aemtern, welche beide Parteien die Befugniß ansprechen, einen Alumnus nach Mailand zu schicken. Nachdem die Gründe beider angehört worden, wird einhellig Folgendes erkannt: die Nomination und Präsentation des streitigen Stipendiums zu Mailand soll ein jeweiliger katholischer Landvogt der freien Aemter haben, also daß er, wenn solches kraft des Vergleichs von 1659 auf das freie Amt fällt, einen aus den obern, das zweite Mal einen aus den untern freien Aemtern, das dritte Mal einen aus der Stadt Bremgarten denominieren soll. Wird diesen Herbst ein Alumnus vacant, so soll der letzte katholische Landvogt aus den obern freien Aemtern das jus nominandi et præsentandi haben. Ein jeweiliger katholischer Landvogt soll für die Nomination und Präsentation nicht mehr als einen Ducaten haben. Weil aber die Stadt Bremgarten aus Güte von Ihro Eminenz ein Supernumerariat genießt, so soll dieselbe, so lange sie dieses Supernumerariat genießt, an obiger Alternative keinen Theil haben. Die Kosten der beiden streitenden Parteien werden „Beistens wegen“ aufgehoben, die Parteien zur Ruhe verwiesen. § 2. **c.** Schwyz ersucht den Schultheiß Dürler, bei Abholung der Pensionen dem französischen Ambassador das Restitutionsgeschäft wieder zu empfehlen; die Gesandten der übrigen Orte schließen sich diesem Ansuchen an. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 131. Landgerichtsdienert.

Art. 594. Stifte und Klöster.

Art. 612. Locales.

313

314.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Frauenfeld, im Juli 1730.

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

- a.** Mühlhausen und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben und suchen um Mittheilung des Abschieds an.
b. Der allgemeine Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 14. September angesetzt. § 1. **c.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde Mariaikirch 200 fl.; 4) der

reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den beiden reformierten Gemeinden Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 9) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 10) zu Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studiosen 836 fl.; zugleich soll im Namen aller evangelischen Stände der piemontesische Synodus zur Liebe und Einigkeit ermahnt werden, so wie, daß sie alle Diffidenz gegen Herrn Leger fahren lassen sollen; ferner sollen in Zukunft keine andern Studiosen angenommen werden, als solche, die der Synodus benominiert und die theologische Facultät zu Lausanne nützlich erkundet; für jetzt soll es bei den auf dem Etat befindlichen Studenten sein Bewenden haben. 11) In Folge der vorgelegten Bitte der Colonie zu Neureuth in der untern Markgraffschaft Baden-Durlach zur Unterstützung ihres Predigers wird Basel beauftragt, über diese Colonie nähere Erkundigung einzuziehen. 12) Das Ansuchen der reformierten Gemeinde Hamus in der Grafschaft Sayn-Hohenburg zur Unterstützung ihrer Prediger wird eingestellt. 13) Dem reformierten Ministerium in Groß-Polen und Polnisch-Preußen zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und zur Restaurierung anderer Schulen auf drei oder vier Jahre 200 fl. nach IXörtischer Repartition; 14) dem durch einen Brand in Asche gelegten Altarkirchen in der Grafschaft Sayn auf Empfehlung des Herzogs von Sachsen-Eisenach unter Vorbehalt der Ratification 300 fl. (IXörtische Repartition); 15) dem greisen ehemaligen französischen Pfarrer Almont 60 fl. (IXörtische Repartition). 16) Das Ansuchen der reformierten deutschen Gemeinde zu Christian-Erlang um eine Beisteuer zur Erbauung einer eigenen Kirche wird von Zürich und Bern ad referendum genommen, von den andern Gesandten abgewiesen. 17) Das Begehren der reformierten Gemeinde zu Lang-Schwalbach im Katzenellenbogischen um eine Beisteuer zur Erbauung einer Kirche, eines Pfarr- und Schulhauses nehmen Zürich, Bern und Glarus ad referendum, die übrigen Gesandten treten in dasselbe nicht ein; 18) dem Prediger Aubert bei der französisch-reformierten Colonie zu Palmbach und Mutschelbach auf Empfehlung seiner Gemeinde ein für alle Mal 75 fl. (IXörtische Repartition.) [Siehe S. 7].— Zu 7. 9 (für Worms) 14, 18 will Schaffhausen nichts beitragen, zu 14, 18 nichts Appenzell; 6 (wegen Friedrichsthal), 9 (wegen Speyer), 13 nimmt Schaffhausen, 13 Appenzell, 15 nehmen alle Gesandten ad referendum, während Glarus zu letzterem beitragen will. § 2 bis 20. **d.** Der Bericht Berns über die aus dem Thale Pragelas verfolgte lieben Glaubensbrüder, welche in Genf angekommen, der größten Zahl nach ins Waadtland veretzt und von Bern durch eine eigens zu diesem Zwecke errichtete Kammer besorgt wurden, wird verlesen und verdankt. (Vom 1. März bis 26. Mai waren es deren 258). Es wird ferner gut befunden, wegen dieser Unglücklichen einstweilen noch nicht an die reformierten Potenzen zu schreiben, sondern den Erfolg der beim König von Sardinien für dieselben gethanen Schritte abzuwarten, ferner den zu Narau errichteten Fond, wenn derselbe aufgebraucht sei, nach der daselbst gemachten Repartition zu completieren, endlich einen von Bern zu verfertigen Stat dieser Leute dem König von Preußen auf dessen Begehren zuzuschicken. Die Gesandtschaften von Glarus und Basel wollen dieß ihren gn. Herren hinterbringen. § 21. **e.** Zürich fordert an Glarus nochmals die Vergütung der Verpflegungskosten, welche es für die Glarus zugetheilten Galerians gehabt habe, und behält sich vor, dieselben, wenn Glarus nicht bezahlen will, kraft früherer Abschiede von den übrigen evangelischen Orten zu verlangen. Glarus und die übrigen Gesandten, wie voriges Jahr. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 62. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Ämter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 8. August 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Kaspar Escher. Bern. Isaak Steiger; Johann Rudolf Sinner. Glarus. Joseph Tschudi; Johann Heinrich Martin.

a. Eine Abordnung der fürstlich sanctgallischen Stadt Wyl trägt ihr schon in einem an die Stände übersandten Memorial niedergelegtes Anliegen wegen des dem Abte bei Anlaß des letzten Kriegs gethanen und nun von ihr zurückgeforderten „Vorschubs“ vor, ingleichen auch wegen Erläuterung des Art. 79 des badischen Friedens. Instructionsgemäß wird der Abordnung geantwortet, die Obrigkeiten sehen diesen Art. 79 nicht von der Beschaffenheit an, daß sie zufolge desselben sich dieses Geschäftes beladen können. § 21.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

b. Deputierte des toggenburgischen Landraths beider Religionen geben 18 Beschwerdepuncte ein, über die die evangelischen Landleute 7; über alle läßt sich der abt-sanctgallische Abgeordnete schriftlich vernehmen, nimmt aber alles ad referendum. § 32.

c. Dem sanctgallischen Gesandten wird die Unzweckmäßigkeit des von einem Vicarius verlangten Eides vorgestellt, da in demselben Dinge vorkommen, welche bloß einen wirklichen Pfarrer angehen; zugleich wird auch Beschwerde erhoben, daß nach Verweigerung desselben, dem Vicarius die Causel verboten worden sei. Der Gesandte des Fürst-Abtes rechtfertigt das Verfahren gegen den Vicarius und nimmt den Anzug ad referendum. § 35.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

d. Auf den Bericht Genfs, daß wiederum 65 Personen aus Pragelas angelangt seien und noch mehr erwartet werden, wird beschlossen, Genf zu ersuchen, daß es nachforschen möchte, auf wessen Befehl diese Leute vertrieben worden, ob sie durch Drohungen oder mit Waffengewalt zur Auswanderung genöthigt worden seien; ferner England, Schweden, dem Landgrafen von Hessen-Kassel, Preußen und Holland im Namen sämtlicher evangelischer Drie die Unmöglichkeit vorzustellen, diese Leute alle im Lande zu behalten und dieselben zu ersuchen, einen Theil zu übernehmen; endlich einen Theil dieser Ausgewanderten zur Weiterreise zu bewegen, in welchem Falle ihnen ein ehliches Baticum verheißen werden sollte. Glarus stimmt zu einem Schreiben an die äußern Potenzen und zu einem Beitrag an den Fundus, zu einer Personalreparition versteht es sich nicht. § 37.

Zürich und Glarus.

e. Glarus wiederholt seinen Anzug in Betreff des von Zürich in Aussicht gestellten Beitrags an den Bau der Ziegelbrücke. Zürich stellt demselben den Anzug wegen des altortischen Pferdejollens entgegen und beruft sich auf die frühern Abschiede. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau §

Art. 109. Landammann.

Art. 583. Kirchensachen.

Art. 752. Locales.

„ 208. Bürgerrecht.

„ 586.

„ 762. „

„ 301. Polizeiliches.

„ 701. Locales.

„ 768. „

„ 416. Jubicatur- u. Competenzsachen.

„ 751.

Rheinthal.

Art. 309. Kirchensachen.
" 382. Locales.

Art. 427. Locales.

Art. 460. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 39. Amtrechnung.
" 65. Landvogt.
" 164. Polizeiliches.
" 168. "

Art. 185. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 336. Kirchensachen.

" 234. Justizsachen.

" 352. Stifte und Klöster.

" 301. Zölle und Geleit.

" 451. Locales.

" 306. "

" 487. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 38. Amtrechnung.
61. Landschreiber.
" 77. "

Art. 80. Landschreiber.

Art. 149. Justizsachen.

" 114. Abzug, Fall und Ehrschab.

" 180. Kirchensachen.

" 148. Justizsachen.

Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Art. 21. Landshauptmann.

316.

Conferenz von Bern und Nidwalden.

Auf Jochen, 21. August 1730.

[Staatsarchiv Bern, Unterwaldenbuch.]

Gesandte: Bern. Beat Ludwig Berset, des täglichen Raths und Alt-Zeugherr; Franz Ludwig Stürler, des großen Raths, Landvogt zu Interlaken. Nidwalden. Johann Ludwig Mloys Lussi, Bannerherr; Nicolaus Daniel Kaiser, Landssekretmeister; Beat Jakob Zelger, Rechnetenherr.

Nachdem am 5. November 1729 zwischen Engelberg und Nidwalden der Marchen auf Jochen wegen ein Vergleich zu Stande gekommen war [Siehe Nr. 291], in Folge dessen Engelberg erklärt hatte, daß es nicht mehr auf Jochen angrenzend sei, sollen nun die Marchen zwischen den Botmäßigkeiten von Bern und Nidwalden bereinigt werden. Beiderseits erscheinen mit den Gesandten viele Personen. Nidwalden ist, gestützt auf Marchbeschreibungen, der Ansicht, daß dieselbe sich ziehen „von dem rothen Nollen über das Seelein hinüber, vom Seelein dem Gräblein nach hinauf bis auf den Hubel, vom Hubel über die Tiefe hinüber bis an die Platten, bezeichnet mit zwei Kreuzen, und über die Platten hinauf bis auf die Höhe vorauf den Platten, darinnen ein Kreuz, darnach über den Bach und Graben bis an die Egg und über die Egg hinauf bis an den reisenden Nollen.“ Bern hält diese Marchen nur für Kraut- und Abzugsmarchen, d. h. Marchen zwischen Bergen und Weiden von Unterthanen beiderseitiger Orte, und spricht namentlich noch den Dachsenhubel als zum Berner-gebiet gehörig an. Jede der beiden Parteien sucht seine Ansicht zu begründen, jedoch ohne daß sie die andere überzeugt, und ohne daß ein Vergleich zu Stande kommt. Die Gründe und Gegen Gründe werden ad referendum genommen. [Bern nahm später den Antrag von Nidwalden, der sich auf einen Marchbrief von 1540 stützte, an. Den 8. August 1731 wurden die Landmarchen auf Jochen nach jener Beschreibung von Abgeordneten beider Stände gesetzt und bezeichnet. Bei dieser Gelegenheit berichtigten auch zwei Abgeordnete des Klosters Engelberg mit denen von Nidwalden in Betreff des Tütlißberges und des „Triebtensees“ (Triütssee) ihre March- und schlugen am Nisen-Nollen nicht weit von dem bernerischen angeschlagenen Kreuz auch ein Marchziel und Kreuz.]

317.

Jahresrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1730.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, des kleinen Raths. Bern. Friedrich von Werdt, Benner und des kleinen Raths. Lucern. Urs Franz Balthasar, des kleinen Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Anton von Niederöst, Statthalter. Unterwalden. Johann Melchior Lussi, Landammann. Zug. Johann Jakob Andermatt, des Raths. Glarus. Johann Melchior Leuzinger, des Gerichts und Raths. Basel. Johann Rudolf Fäsch, des Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Gottrau, des kleinen Raths und Alt-Bürgermeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Surr von Buffy, der jüngern Rätthen. Schaffhausen. Tobias Imthurn.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 27. Syndicat.
" 69. Abzug.

Art. 78. Polizeifaches.

Art. 91. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Lauis und Mendris.

Art. 189. Zollfachen.

Lauis.

Art. 313. Postwesen.

Mendris.

Art. 398. Marchenfachen.

318.

Jahresrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1730.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 10. Syndicat.
" 56. Vicinat.

Art. 58. Marchenfachen.

Art. 158. Kriegsfachen.

Art. 449. Statuten.
" 479. Polizeifaches.

Luggarus,
Art. 494. Strassenwesen.
" 534. Zollfachen.

Art. 575. Locales.

319.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 18. September 1730.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Joseph Florian Scolar, Landschreiber und gewesener Commissarius zu Bellenz. Schwyz. Rudolf Anton Reding von Biberegg, Landsfürsprech. Nidwalden. Johann Melchior Scheuber, Schlüsselherr.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 174 bis 185.

.188

320.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 12. April 1731.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gefandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Andreas Meyer; beide Statthalter und des Rathes. Bern. Franz Ludwig von Wattenwyl, Alt-Secelmeister welscher Lande und des Rathes; Johannes Stürler, Zengherr und des Rathes.

Zweck dieser Conferenz ist die Besprechung der Einrichtung der Regierungsjahre in der Graffschaft Baden. a. Freund- und religionsgenössliche Begrüßung. § 1. b. Zürich berichtet über die schon vor seinem Jahr aus dem Thale Pragelas und über die seit etlichen Monaten aus den piemontesischen Thälern geflüchteten Glaubensgenossen. Ein von den äußern Potenzen und den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft erlassenes Intercessionalschreiben an den König von Sardinien hatte den erwünschten Erfolg nicht gehabt; die evangelischen Potenzen hatten keine befriedigende Antwort wegen Uebernahme dieser Leute oder eines Beitrags zu deren Verpflegung gegeben. Zürich stellt daher jetzt die Frage auf, ob man vorerst noch die Antwort auf die neuerdings an die evangelischen Potenzen erlassenen Sollicitationschreiben abwarten oder sogleich mit den übrigen evangelischen Orten über die weitere Verpflegung dieser Unglücklichen durch einen ferneren Geldbeitrag oder durch Personalrepartition verhandeln wolle; jedenfalls möchte Bern diese Leute allmählig mit dem Gedanken an die Abreise vertraut machen. Berns Gesandtschaft berichtet, daß bereits der preussische Agent d'Alençon ins Waadtland gereist sei, um mit diesen Leuten zu reden; man möchte den Erfolg davon abwarten; aus diesem Grunde sei sie ohne Instruction. § 3. c. Zürich berichtet, daß einige Deputierte evangelischer Religion aus dem Toggenburg bei ihnen sich eingefunden und sich beklagt hätten, daß der Abt behaupte, es stehe in dem Appellationsgerichte das Recht, Revision zu ertheilen ihm zu; ferner, daß ihre katholischen Mitlandleute, obgleich die Sache das gemeine Land antreffe, darin nicht mit ihnen gemeinsame Sache machen wollen. Zürich habe sie in der Weise verabschiedet, daß es ihre Bedenkslichkeiten begründet finde, und daß der evangelische Landrath die katholischen Landräthe zur Theilnahme zu bestimmen suchen sollte. Berns Gesandtschaft läßt sich das gefallen und will es ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 686. Locales.

Art. 763. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 78. Subdigung.

Art. 334. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 66. Landvogt.

Untere freie Ämter.

Art. 62. Landschreiber.

321.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 18. April 1731.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann, Oberst und Landshauptmann; Stanislaus Emanuel Püntiner von Braunberg, Landammann; Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Johann Sebastian Jauch, Statthalter; Jost Anton Schmid, Landskändrich und Sckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landskändrich. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann.

a. Gegenstand der Verhandlung bilden die zugerischen Unruhen. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses berichtet Uri, die Stadt Zug habe den 17. Februar an Uri und die übrigen katholischen Orte die schriftliche Bitte gerichtet, sie möchten ihr mit Rath und Hülfe gegenüber den drei äußern Gemeinden beistehen, damit ihre Freiheiten und Rechte unangetastet blieben. Auf dieses hin sei ein Ermahnungsschreiben an die Gemeinden abgesandt worden, sie möchten von allen Unruhen und Thätlichkeiten absehen und mit der Stadt Zug entweder unter sich selbst oder durch beliebige Vermittler sich vergleichen. Ammann, Räte und Landleute hätten in einem Schreiben vom 22. März geantwortet, daß man mit Unrecht von ihnen glaube, als seien sie zur Annahme einer Vermittlung nicht geneigt; diese ihre Willensmeinung sei der Stadt Zug mitgetheilt worden, die Antwort aber bisher ausgeblieben. Da nun aber die Unruhen im Stände Zug überhand genommen und Gewaltthätigkeiten zu besorgen seien, auch daß den Frieden störende Reden in andern benachbarten katholischen Orten wegen des 1715 erneuerten und von den „hohen Gewalten“ ratificierten französischen Bündnisses möchten streut werden, habe Uri nöthig erachtet, Lucern anzugehen, eine Conferenz aller an dem französischen Bunde und dem zugerischen Libell theilhabenden katholischen Orte, oder wenigstens der benachbarten sobald als möglich auszuschreiben. Lucern habe eine solche Conferenz nicht für passend erachtet, sondern Zürich ersucht, beförderlich eine allgemeine eidgenössische Tagsatzung zu versammeln. Da von Zürich noch keine Antwort eingetroffen sei, habe Uri diese Conferenz ausgeschrieben, damit diese Mißthätigkeiten beigelegt, den Unschuldigen Hülfe geleistet und die drei Orte, so wie auch die andern katholischen Orte vor der durch ausgestreute friedenstörende Reden entstehenden Gefahr sicher gestellt werden. Nach Austauschung der Ansichten, und nachdem man sich nicht ver-

hehlt hat, daß hier guter Rath theuer sei, einigt man sich unter Vorbehalt der Ratification zu folgenden Maßregeln. In erster Linie soll abgewartet werden, ob Zürich eine gemeineidgenössische Tagsatzung beliebe, oder ob es ein kräftiges Abmahnungsschreiben an Zug in gemeinsamem Namen abschicke. Wird von Zürich eine Tagsatzung ausgesprochen, so soll sie von den Gesandten der katholischen Orte besucht werden, nachdem dieselben noch vorher eine Unterredung gehalten haben, um einig auftreten zu können. Sollte auf dieser Tagsatzung von den „widrigen Orten“ wegen des französischen Bündnisses „Abndung gethan“ werden, so möchte man antworten, die Orte hätten, gleichwie ehemals den goldenen und Wauliser-Bund, das Mailänder-Capitulat und das savoyische Bündniß, diesen Bund zu schließen für nöthig erachtet, um bei einem Angriff Schutz und Hülfe zu haben. Sollte Zürich keines von beiden thun, so soll Lucern nochmals ersucht werden, eine katholische Tagsatzung zu befragen, da jetzt in Zug die Lage der Dinge sich geändert, Stadt und Amt sich vereinigt hätten und demalen allein gegen die Arrestirten wegen des abgeschlossenen französischen Bündnisses zu verfahren „gefährlich getrachtet werde“, während doch dieses Bündniß zum höchsten Nutzen errichtet worden sei. Laut Bündniß, goldenen Bundes und Bruderbriefs sei man verpflichtet den Eidgenossen von Zug vorzustellen, daß der Inhalt des Bündnisses von 1715 nicht von der Art sei, wie dessen Gegner austreuen. Lucern möge nachdrucksam ermahnen, daß man mit der Execution gegen die Arrestirten inne halte. Sollte Lucern dieß ablehnen, so stimmt Unterwalden dafür, daß ein solches Mahnungsschreiben an Zug von Uri in der drei Orte Namen erlassen werde; Schwyz möchte seinen Entschluß in dieser Beziehung förderlichst einsenden. [Schwyz stimmte zu diesem Schreiben. Rathsbuch, 19. April.] § 1. **H.** Schwyz eröffnet, daß von Zürich ein Schreiben wegen der 1728 (sollte heißen 1729) dem Gotteshaus Pfäfers ertheilten Ortsstimme gekommen sei, mit der Adresse: „an den dreifachen Landrath.“ Da durch ein solches Verfahren zwischen der Obrigkeit und den Landleuten leicht Mißtrauen und Uneinigkeit bei diesen sonst mißlichen Zeiten entstehen könnten, so soll bei erster allgemeiner Zusammenkunft diese Unförmlichkeit gerügt werden. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 595. Stifte und Klöster.

322.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Fraubrunnen, 23. bis 28. April 1731.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Ludwig von Wattenwyl, Obercommandant und Alt-Sekelmeister welscher Lande; Friedrich von Werdt, Benner; Johann Rudolf Bucher, Vogt zu Fraubrunnen. Solothurn. Joseph Benedict Zugginer, der ältern Rätthe; Johann Georg Joseph Schwaller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Johann Ludwig Vigier, der jüngeren Rätthe, Obervogt am Bucheggberg.

a. Da zwischen den Gemeinden Bangerten, Dieterswyl, Bittwyl, Egelfosen, Scheunen, Brunnenthal, Burg und Messen, als Theilhaber der gemeinsamen Tretteten oder Benutzung der Weitweiden Beschwerden sich erhoben hatten, wird nach Verhörung der Parteien unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung entworfen. Weil zu den Beschwerden vorzüglich die unverhältnismässigen Einschläge Veranlassung gegeben, so wird verordnet, daß keine Gemeinde von ihren in der Zusammentreteten begriffenen Waldungen mehr, als den vierten Theil einzuschlagen befugt sein soll. Die Einschläge dürfen bei Strafe nicht beweidet oder abgemäht werden. Die beiderseitigen Amtsleute haben darauf zu sehen, daß die Einschläge nicht den vierten Theil übersteigen, und daß sie an passenden Orten gemacht werden. Die Gemeinde Messen giebt, da die übrigen Gemeinden ihr, wie von Alters her, den Zieger, die Eier und das Brot zu geben sich anheischig machen, das Haghölzli und das Haghölzlimätteli in die gemeine Tretteten. Kleinvieh und Gänse dürfen nicht auf die Weitweide getrieben werden; Schweine zur „Acherumszeit“ und nicht länger als bis zum 1. März; sonst fängt die Weidofahrt am 1. Mai an. [Solothurn ratificiert.] § 1. **b.** Die Gemeinden Schnottwyl und Dießbach vergleichen sich wegen des Vogelmaßgäslis in der Stotteren. Ferner wird ein Zaun, welchen Dießbach 1727 auf Rägglismoos aufgestellt, wegerkannt. Ebendenselben Gemeinden wird nicht mehr als ein Viertel oder höchstens ein Drittheil ihrer Waldung unter Beobachtung obiger Ordnung einzuschlagen gestattet. Die von Dießbach werden angewiesen, für ihr Vieh die Tränke bei der untern Mühle, wo die „Bleuslinde“ steht, zu suchen. Die Schnottwyler haben ihnen aber hinreichendes und sauberes Wasser zu verschaffen. Uebrigens bleibt es beim Vertrag von 1434 und beim Spruchbrief vom 2. Juni 1662. [Solothurn ratificiert.] § 2. **c.** Solothurn beklagt sich, daß die Gemeinde Dießbach, als sie wegen Aufstellung eines Zaunes auf Solothurnergebiet nach Solothurn citiert worden nicht erschienen sei, und dringt auf deren Erscheinen. Die bernnerische Gesandtschaft referiert. § 3. **d.** Die von Gosliwyl beschweren sich, daß sie, seitdem die Gemeinden Arch, Rütli, Leuzigen und die zugehörigen Gemeinden 1709 die gemeinsame Tretteten getheilt, von jeglichem Genuß der Weide, ja sogar auch von der Weide im Teufelsburgholz ausgeschlossen worden seien. Die bernnerischen Gemeinden aber behaupten, daß Gosliwyl nie ein Recht an diesen Weiden gehabt habe, da in den Sprüchen und rechtlichen Erkenntnissen von 1651, 1664, 1666, 1679 und 1694 sein Name unter den Theilnehmern nicht genannt werde und es nie etwas an die Lasten beigetragen habe. Solothurn will durch den Kaufbrief der Herrschaft Buchegg, Balmegg und der Teufelsburg von 1391 sein Eigenthum beweisen sammt dem Recht der Herrlichkeit und Wunn und Weid, während Bern nicht zugiebt, daß durch diesen Kauf dieselbe von der Allmendfahrt befreit sei. Die bernnerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 4. **e.** Auf die Beschwerde des Obervogts am Bucheggberg, daß die Gemeinde Oberwyl ein mit Bieswyl gemeinweidiges Stück Land aus eigener Gewalt eingeschlagen habe, giebt Oberwyl nach und beseitigt den Einschlag § 5. **f.** Beider Stände Gesandte machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß außer Messen auch die übrigen Gemeinden des Kirchspiels für die Pfründe Messen nach dem wyningischen Abschied vom November 1682 zum Holze der Pfründe das Ihrige beitragen. § 5.

Die bernnerische Gesandtschaft referiert, daß die Gemeinden Arch, Rütli, Leuzigen und die zugehörigen Gemeinden 1709 die gemeinsame Tretteten getheilt, von jeglichem Genuß der Weide, ja sogar auch von der Weide im Teufelsburgholz ausgeschlossen worden seien. Die bernnerischen Gemeinden aber behaupten, daß Gosliwyl nie ein Recht an diesen Weiden gehabt habe, da in den Sprüchen und rechtlichen Erkenntnissen von 1651, 1664, 1666, 1679 und 1694 sein Name unter den Theilnehmern nicht genannt werde und es nie etwas an die Lasten beigetragen habe. Solothurn will durch den Kaufbrief der Herrschaft Buchegg, Balmegg und der Teufelsburg von 1391 sein Eigenthum beweisen sammt dem Recht der Herrlichkeit und Wunn und Weid, während Bern nicht zugiebt, daß durch diesen Kauf dieselbe von der Allmendfahrt befreit sei. Die bernnerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 4. Auf die Beschwerde des Obervogts am Bucheggberg, daß die Gemeinde Oberwyl ein mit Bieswyl gemeinweidiges Stück Land aus eigener Gewalt eingeschlagen habe, giebt Oberwyl nach und beseitigt den Einschlag § 5. Beider Stände Gesandte machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß außer Messen auch die übrigen Gemeinden des Kirchspiels für die Pfründe Messen nach dem wyningischen Abschied vom November 1682 zum Holze der Pfründe das Ihrige beitragen. § 5.

323.

Konferenz von Bern mit dem Bischof von Basel.

Keyben und Büren, 14. Juni bis 12. August 1731.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Sinner, Alt-Sekelmeister deutscher Lande; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Sekelmeister welscher Lande. Bischof von Basel. Jakob Sigmund von Reinach; Franz Christoph von Ramischwag, hochfürstlicher geheimer Rath und Präsident.

In Folge der im Februar 1726 vom Bischof von Basel erlassenen landesfürstlichen Ordnung waren im ganzen Bisthum Basel Unruhen entstanden. Die Bewohner von Neuenstadt, Tessenberg, Biel und von der in der Eidgenossenschaft liegenden Landschaft Erguel, welche unter Berns Schutz und Schirm stand, sahen sich durch jene landesfürstliche Ordnung in ihren Freiheiten beeinträchtigt. Zur Vermittlung der Streitigkeiten in diesem Theile des Bisthums wird gegenwärtige Konferenz ausgeschrieben. Nach mannigfachen Verhandlungen vereinigen sich die beiderseitigen Gesandten auf folgende Vergleichungspuncte, welche später die Ratification der Principale erhielten.

A. In Betreff der politischen Sachen Biels. 1. In Beziehung auf das Recht des Banners und der Mannschaft, welches Biel im Bezirke der Stadt, im Land Erguel und Illfingen hat, soll es beim Tractat von 1610 und dessen Erläuterung vom 4. December 1610 in allem, was zu diesem Rechte gehört, verbleiben; ebenfalls auch in Beziehung auf Werbung und Recruten in den genannten Landschaften mit der Erläuterung, daß Meyer, Burgermeister und Rath, wie bisher, die Bewilligung und die Patente zu Werbungen, auch zu andern Volksausbruch, sei es zu neuen Compagnieen in äußern Diensten oder auch sonst, allein zu ertheilen haben, wie auch Gebot und Verbot, daß sich niemand in fremde Kriegsdienste begeben soll. Die Kriegsmantate Biels sollen ohne Hinderniß durch die Prädicanten von den Canzeln im Land Erguel verlesen, die des Banners und der Militärsachen halber vorkommenden Streitigkeiten, wie von Altem her, geschlichtet, die Kriegswerbungsbusen, erstere nach dem Tractat von 1610, die andern nach Beschaffenheit des Verbrechens andicirt werden; der Fürst bezieht davon seinen Antheil nach dem Vertrag von 1610. 2. Hinsichtlich des Malefiz und der hohen Gerichte hat es sein Verbleiben beim Vertrag von 1610; was bis jetzt zum Nachtheil Biels geschehen ist, soll als nicht geschehen angesehen werden. 3. Der Stadt Biel soll nach eben diesem Vertrage das Recht bleiben, Statuten, Gesatz, Ordnungen und Mandate für ihre Stadt und deren Ziele zu errichten. 4. Forian sollen alle Legalisationen unter dem Namen Meyer, Burgermeister und Rätthe und unter der Stadt Inseigel ausgefertigt werden. 5. In Betreff der Protestationen des Meyers haben beide Theile sich an den Vertrag von 1610 genau zu halten. 6. Ebenso soll man des Jagens halber diesem Vertrage nachleben, so wie einer Ordnung, welche der Fürst innerhalb Jahresfrist dem Erguel geben wird, und der sich auch Biel zu fügen hat. 7. Nach eben demselben Vertrage soll auch der Gerichtszwang fürderhin ohne Ausnahme Meyer, Burgermeister und Rath zu Biel in der Stadt, zu Leumbringen, Vingels, Bözingen und Mett, als deren Zielen, heim dienen und allein zugehören. Bei ebendenselben Vertrage hat es sein Bewenden hinsichtlich der „Frön“, Herrenhüner, Meyerholz und andrer obrigkeitlichen Sachen. 8. Der Fürst will die Anordnung im Erguel ergehen lassen, daß die der Stadt Biel und deren Bürgern der Enden zuständigen Güter, Berge, Waldungen, Lehen, Renten und die daher fließende Frucht, Nutzung und die Zinsen mit keinen neuerlichen Auflagen und Beschwerden, Hinter-

fäßgeld, Zoll u. s. w. belegt werden, sondern daß alles, auch in Betreff des freien Kaufes kein altes Herkommen bleibe, so weit es Biel berührt. Ferner will der Fürst zur Beförderung des Justizwesens im Erguel dafür sorgen, daß keine Ursache zu Beschwerden übrig sein soll. Biel soll dagegen darauf bedacht sein, gute Freundschaft mit Erguel zu pflegen. 9. Wenn die Stellen des Oberamtmanns auf dem Tessenberg und zu Allfingen in Erledigung kommen, so sollen dieselben nach dem Briefe Bischof Arnolds von 1451 und nach altem Herkommen nicht mehr von dem Meyerthum abgefordert bleiben, „sondern einem jeglichen Meyer, die zu Zeiten „zu Biel sind, beigelegt und von einem je wesenden Meyer zu Biel, eben wie Ratione des Tessenbergs Namens „hochlöbl. Standes Bern von einem je wesenden Amtsmann zu Rydau, verwaltet werden“. Dem Groß- und Kleinweibel zu Biel sollen bei den Audienzen die alten Emolumente für ihre nun persönlich zu leistenden Dienste verabsolgt werden. 10. In den von Hof an die Stadt gerichteten Schreiben sollen die ehemalige Titulatur und eine anständige Manier zu schreiben beobachtet werden, ohne daß in der Titulatur zwischen der Stadt und dem Meyer ein Unterschied gemacht werde. 11. Inhalt und Form des Amtsbriefes, welchen der Meyer jährlich in Biel vor dem Eidswur der Stadt vorzuweisen hat, werden festgesetzt. Endlich wird alles, was während dieser Mißhelligkeiten Einem oder dem Andern an Ehren nachtheiliges geredt, geschrieben oder widerrechtlich ausgeübt worden ist, aufgehoben. Der Tractat von 1610 wird bestätigt. — Büren den 1. August 1731.

B. In Betreff der politischen Sachen des Erguels. Der Fürst erklärt, daß das große Mandat vom Februar 1726 für das Erguel (St. Immer, Villeret, Sonvillier, Renan, la Communauté des Montagnes, Cormoret, Corgémont und Cortébert) abgethan sei, und daß dieselben bei ihren alten Freiheiten, bei denen von 1556 und den nachfolgenden Decretales, den ihnen zugestellten Reversalien und ihrem alten Herkommen bleiben sollen, und was dawider geredt und gethan worden, abgethan sei. Ferner erklärt der Fürst, daß sie die Lehren, wie vor dreißig und mehr Jahren, inne haben, ohne neue Beschwerden nach Art. 8 der Franchises von 1556 nutzen und niesen sollen. 2. Sie haben sich des bischöflichen Eisens zu bedienen, nach der dem Land Erguel den 30. Nov. 1730 ertheilten Declaration; im Ankauf sind sie aber an niemand gebunden; eiserne Werkzeuge können sie auch auswärts erhandeln. 3. Das Commercium ist frei; mit dem Salzkauf für den Hausgebrauch allein soll es wie von Alters her gehalten werden. 4. Der Feuerstättthühner und Capaunen halber wird nichts mehr gefordert werden, als was die Urbarien enthalten. 5. Der Wirthe halber bleibt es bei Art. 7 der Declaration von 1662, dem Art. 4 der Declaration von 1681 und Art. 4 und 5 der Declaration vom 26. Jan. 1731, so daß eine billige Proportion gehalten, der Wein (den sie vom Fürsten kaufen müssen) zu einem billigen Preis angeschlagen wird und die Wirthe „gleichlich“ beeidigt werden. 6. In Bußsachen soll Moderation gehalten und ohne Noth keine Appellation angenommen werden; die Complices dürfen in dergleichen Fällen nicht wider einander zeugen, die außerordentlichen Fälle und schweren Verbrechen ausgenommen; die kostbaren Informationen sind zu vermeiden. 7. Bei Steigerungen soll für das Ausrufen und Schreiben zu Ersparung der Kosten jeder gebraucht werden können. 8. In die Gerberzunft einzutreten oder nicht steht jedem frei, der Leder bearbeitet. 9. Das bei den Zehnthineihungen bisher erhobene Geld, Bruage genannt, will der Fürst ferner gönnen. 10. Der Fürst giebt zu, daß das Consistorium zu Renan abgethan werde, und alles bei dem, so zu St. Immer ist, verbleibe. 11. Von dem zum Hausgebrauch gepflanzten Flachsz, erläßt der Fürst den Zehnten, nicht aber von dem zum Commercium bestimmten. 12. Die Frohnen haben die Meyer zu erstatten, wie von Alters her. 13. Was in den obigen Puncten nicht enthalten ist, fällt unter die Bestimmung der fürstlichen Declaration vom 26. Jan. 1731. 14. Es wird auch Vorsorge getroffen werden, daß die Kirchen und die Pfundhäuser nach dem Vertrag von 1610 in baulichem Zustande sich befinden. 15. Des Criminal- und Appellationsgerichtes

halber hat es sein Bewenden bei den Decretales, und zwar so, daß ein Uebelthäter im Lande selbst incarcerated, examinirt, beurtheilt und erequirt, zugleich daß auch in Civilappellationen daselbst definitiv abgesprochen werden soll. Ueberdies vereinigt man sich noch über ein Kirchenreglement für das Erguel oder sog. St. Immerthal. Bern ratificirt den 17. August, der Bischof von Basel den 16. August, Biel den 22. August die diese Stadt betreffende Uebereinkunft, die das Erguel betreffende Bern den 18., der Bischof den 16. August 1731. Auch das Kirchenreglement wurde vom Bischof ratificirt. Ueber die Religionsfachen will er aber von keinen weitern Verhandlungen wissen.

324.

Gemeineidgenössische Tagsagung.

Baden, 2. bis 30. Juli 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Herr zu Hindelbank u. s. w., Ritter des königlich preussischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Wolfgang von Müllinen, Benner und des Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyster, Benner und des Raths; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. Johann Sebastian Zauch, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Johann Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann und Landshauptmann; Joseph Ulrich Tschudi, Statthalter. Basel. Samuel Merian, Oberst-Zunftmeister; Johann Rudolf Fäsch, des geheimen Raths. Freiburg. Peter Merius Vonderweid, Schultheiß; Nicolaus von Forel, Seckelmeister. Solothurn. Peter Joseph Baron von Besenval, Seckelmeister; Joseph Benedict Tugginer, des alten Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Nicolaus Wäscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann und Pannerherr. Auserrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann; Lorenz Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gall. Anton Baron von Thurn, Marschall; Franz Ludwig von Schnorff, Oberyogt zu Romanshorn. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel. Jakob Wildermett, des Raths.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen werden die Nachteile hervorgehoben, welche durch die von Particularen übernommene Admodiation, durch die schlechten, unprobehaltigen ausländischen Münzen und die ungleichförmige Valuta entstehen; jedoch kommt kein gemeinsamer Beschluß zu Stande; es bleibt der Admodiation und der Scheidemünzen halber beim vorjährigen Abschiede. Denjenigen Orten, welche zu einer gemeinsamen Taration geneigt sind, wird überlassen, eine solche aufzustellen. Das Münzmandat soll in den gemeinen Herrschaften neuerdings publicirt werden. Bern zeigt an, daß im Langenthaler-Abschied von 1717 eine Irrung in Betreff der Fünfsägler sich eingeschlichen habe, welche aber 1724 redressirt worden sei. Uri ersucht, im Falle ein Ort die Gold- und Silberforten abrufe, es den übrigen Orten zeitlich anzuzeigen. Schwyz und Unterwalden lassen es bei den im vorjährigen Abschied eröffneten Gedanken bewenden. Basel, Schaffhausen und St. Gallen behalten sich in Beziehung auf die fremden Münzen ihre Convenienz vor. Frei-

burg findet es zwar angemessener, daß die Orte selbst durch einen eigenen Münzmeister münzen lassen, will aber auch das Recht der Admodiation gewahrt wissen, wenn die Münzen gut und probehaltig seien. § 2. **c.** Der kaiserliche Abgesandte, von Reichenstein, entschuldigt sich durch den Legationssecretär Hermann wegen seines Ausbleibens. Ein Antwortschreiben wird durch den Landschreiber Lesterm zugestellt. § 3. **d.** Der französische Ambassador läßt sich durch den Secretär de la Martinière entschuldigen, daß er gehindert sei, der Eröffnung der Tagsagung beizuwohnen, und stellt seine baldige Ankunft in Aussicht. Ein Antwortschreiben wird durch den Landschreiber Lesterm zugestellt. § 4. **e.** Der Ambassador findet sich einige Tage nachher ein. Er wird, weil er das erste Mal sich hier einfindet, von den zweiten Gesandten der XIII und der zugewandten Orte, dem Landvogt und Landschreiber in die Sitzung abgeholt. Diese Abordnung bekommt zugleich die Instruction, daß sie, wenn der Ambassador in die Sitzung nicht zu Fuß gehen könne, nach Complimentierung desselben auf das Rathhaus voraus gehen, ihn unten an der Treppe empfangen und ihn beim Weggange wieder bis dahin begleiten solle. Der Ambassador dankt in seiner Proposition für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Gesandten früher in Solothurn erschienen, und spricht die Hoffnung aus, dieselben werden in Folge seines den 6. Juni an die Orte erlassenen Schreibens für die Erneuerung eines gemeinsamen Bündnisses instruiert sein. Zugleich legt er eine Declaration vor, in welcher er wünscht, den Verhandlungen über die Bundeserneuerung den ewigen Frieden von 1516 und das Bündniß von 1663 zu Grunde zu legen. Der König glaubt, daß diesen Tractaten weniger neue wesentliche Punkte beigelegt werden sollten, als daß über einige die Anwendung betreffende Mißverständnisse eine Verständigung sollte erzielt werden. Da aber der Ambassador von mancherlei Klagen habe hören müssen, welche die Nichtbeobachtung dieser Verträge von Seite Frankreichs zum Gegenstande haben, so wünsche er eine freimüthige und unumwundene Eröffnung derselben. Zugleich erklärt er sich bereit, sofort in die Untersuchung und die Discussion über die Aenderungen und Zusätze zu oben erwähnten Bündnissen einzutreten. Acht der zweiten Gesandten nebst dem Landvogt und Landschreiber machen dem Ambassador in seiner Wohnung ein Gegencompliment und eröffnen ihm auftragsgemäß, daß die Gesandten in Beziehung auf die in der „Declaration“ enthaltenen Punkte nicht alle instruiert seien, aber schleunigst den Hoheiten Mittheilung davon machen werden, sprechen aber die Befürchtung aus, daß die Ankunft der Instruction sich für den Ambassador zu lang verzögern könnte. Der Ambassador spricht sein Befremden über den Mangel an Instruction aus, ersucht die Gesandten, ihren Herren und Obern beförderlichst Bericht zu erstatten und erwartet eine positive Antwort: ja oder nein. Nach Einlangung der Instructionen erklärt Zürich, daß es, wie es schon 1729 zu Solothurn eröffnet, in Ansehung der Bundeserneuerung zu Fortsetzung reciprocirlicher Freundschaft geneigt sei und getreulich den ewigen Frieden von 1516 halten werde. Was aber den in der Declaration enthaltenen Antrag betreffe, so verlange dessen Wichtigkeit eine gewisse Zeit zur Berathung; Zürich werde nach reiflicher Erwägung bei sich und auf einer Conferenz mit den übrigen Ständen bald möglichst Antwort ertheilen. Bern wiederholt seine Bereitwilligkeit, die alte Freundschaft und das Bündniß mit Frankreich zu erneuern, besteht aber auf seiner Ansicht, daß zum voraus festgesetzt werden soll, daß nichts berührt werde, was dieses Bündniß nichts angehe und ausgemachte Sachen seien, so wenig als das, was 1712 in Narau „befriediget worden“. Unter dieser Bedingung will es den Frieden von 1516, die Allianz von 1663 und die Verbriefe und lettres annexes als Grundlage der zu erneuernden Allianz annehmen und behält sich die Instruction darüber vor. Die katholischen Orte nehmen die „Declaration danknehmig“ an und verbleiben bei ihrer 1729 zu Solothurn gegebenen Erklärung. Evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, evangelisch Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel wollen zu einer sichern, anständigen und ersprießlichen Erneuerung des

Bundes Hand geben und dazu einwilligen, daß der Friede von 1516 und die Allianz von 1663 zu Grund gelegt werden, doch unter der Bedingung, daß vorerst die nöthige Erläuterung zum Bunde von 1663 und den Bebriefen gegeben und den billigen Beschwerden der einzelnen Orte abgeholfen werde. Was aber die weitere Verhandlung und die Art der Einrichtung des Bündnisses betrifft, das sollen sie ad referendum nehmen, um es in Conferenzen zu berathen. Diese Instructionen werden zusammengetragen, von den zweiten Gesandten sämtlicher Orte dem Ambassador überbracht und von denselben zugleich das Abschiedscompliment gemacht. Der Ambassador erklärt seine Befriedigung mit der kategorischen Erklärung der einen Orte, sieht in der Terziversation der andern, durch welche sie sich von Frankreich entfernen, die Aufforderung auch von seiner Seite ihrem Beispiel zu folgen, und will von denjenigen Punkten, welche einige Orte, ohne daß dieselben mit seiner Proposition in enger Verbindung stehen, in Anregung gebracht haben, seinem Könige nichts hinterbringen. § 4. **f.** Der Gesandte von Mühlhausen läßt durch Zürich anfragen, ob er nicht als Gesandter einer bei der Allianz mit Frankreich interessirten Stadt den Besitz wenigstens bei der Proposition des Ambassadors haben könne. Die evangelischen Stände wollen seinem Begehren entsprechen, die katholischen sind theilweise neuerdings für Nichtzulassung instruiert und beziehen sich auf die Verhandlungen in Solothurn. § 5. **g.** Des Strolchens, Bettel-, Lumpen- und Zigeunergesindes halber, das je mehr und mehr in die Eidgenossenschaft und die gemeinen Vogteien kommt, wird das zu Aarau ausgefertigte Mandat dem Abschied beigelegt, den einzelnen Orten überlassen, nach ihrer Lage und Convenienz Verordnungen zu machen und, damit die Täge der Betteljäger verborgen bleiben, Zürich beauftragt, in aller Stille die von ihm anzusetzenden Täge der Betteljäger den Orten mitzutheilen. § 6. **h.** Es wird beschloffen, zur Ersparung der Zeit und Kosten diesmal die Regierungsgeschäfte in Baden zu behandeln. Uri, Schwyz, Unterwalden wiederholen ihre früher gegebenen Erklärungen. § 7. **i.** Der Bischof von Basel versichert in einem durch Johann Heinrich von Brauenthal überbrachten Schreiben die Gesandten seines freundschaftlichen, resp. bundesgenössischen Willens. Ein höfliches Antwortschreiben wird durch den Landschreiber ihm zugestellt. § 8. **k.** Auf die Anzeige von Louis aus, daß in Savoyen und dessen Nachbarschaft unter dem Vieh der sogenannte fliegende Krebs oder die Ueberzunge grassire, und auf die Mittheilung eines vom Sanitätstribunal von Bergamo denen von Louis zugeschickten Gegenmittels wird beschloffen, ohne Anstand den Hoheiten davon Kenntniß zu geben. § 9. **l.** Die Kaufleute in Lyon wiederholen ihre Klagen über den ihnen durch die Billets de banque verursachten Schaden. Diejenige Deputation, welche dem Ambassador die Antwort auf die Declaration brachte, wird beauftragt, demselben diese eidgenössischen Kaufleute, so wie die Officiere nachdrücklich zu empfehlen und auf Solothurns Antrag auch die auf dem Rathhaus zu Paris liegenden Contracte. Der Ambassador verspricht seine Verwendung in dieser Sache. § 10. **m.** Basel wiederholt seine Beschwerden über die noch immer fortdauernde Sperrung der freien Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und dem Sundgau und über den neuen auf seine Fruchtgefälle daselbst gelegten Zoll. Dem Ambassador wird auch dieses Geschäft unter Ueberreichung zweier von Basel ausgefertigten Memorialien empfohlen. Der Ambassador will sein Bestes in dieser Sache thun und bezieht sich auf die den Gesandten von Basel in Solothurn gethanen Eröffnungen. § 11. **n.** Von mehreren in Paris niedergelassenen Krämern aus Bern und Freiburg gehen Beschwerden ein, daß ihnen die Privilegien, welche sie bis dahin genossen, entzogen, und daß sie Capitation und Taille (Kopfgeld und Zoll) bezahlen müssen. Die Zeitumstände zur Behandlung dieser Sache werden nicht für passend erachtet. § 12. **o.** Glarus ersucht die Gesandten, ihm in dem immer noch unerörterten Zimmstreit Zürich gegenüber zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen; zu gütlicher Handlung sind seine Gesandten nicht instruiert. Zürich bestreitet, daß diese Sache dem eidgenössischen Rechte unterworfen werden

könne, wünscht, daß man Glarus zur Ruhe weise, zumal da es seit letzter Tagsatzung nichts wegen eines gültlichen Vergleichs an Zürich habe gelangen lassen. Auch die Gesandtschaft von Schwyz ruft für ihren Stand das eidgenössische Recht an. Die Gesandten der übrigen Orte sehen noch die Möglichkeit eines gültlichen Vergleichs, ersuchen Zürich eine Conferenz im Laufe des Jahres anzubahnen und den Streit zu vergleichen. Zürich und Glarus nehmen die Sache ad referendum. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 29. Justizsachen.		Art. 39. Fremde Kriegsdienste.
	Landgrafschaft Thurgau.	
Art. 45. Amtsrechnungen.	Art. 133. Landgerichtsdienere.	Art. 258. Abzug.
" 76. "	" 182. Märchensachen.	" 758. Locales.
" 91. "	" 183. "	" 796. Personelles.
	Rheinthal.	
Art. 38. Amtsrechnung.	Art. 126. Polizeiliches.	Art. 278. Zölle und Weggelder.
" 62. "	" 129. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	" 448. Locales.
" 119. Polizeiliches.	" 173. Justizsachen.	
	Grasschaft Sargau.	
Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 191. Justizsachen.	Art. 298. Locales.
" 36. Amtsrechnung.	" 219. Obbrigkeittliche Lehen.	" 323. "
" 79. Sulbigung.	" 288. Locales.	" 335. "
" 165. Justizsachen.	" 297. "	
	Obere freie Aemter.	
Art. 10. Beeidigung von Beamten.	Art. 55. Amtsrechnung.	Art. 124. Justizsachen.
" 20. " " "	" 63. Landschreiber und Substitut.	" 150. Lebenssachen.
" 39. Amtsrechnung.	" 99. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	

325.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1731.

[Staatsarchiv Lucern.]

Die Gesandten machen die im Stande Zug waltenden Zwistigkeiten zum Gegenstand ihrer Verhandlungen. Mit Bedauern erfährt man, daß Ammann Andermatt und Weber einzig und allein wegen des Bundes von 1715 in Arrest gezogen worden und übel gehalten werden, da doch dieselben nicht aus sich gehandelt und die Ratification von den hohen Gewalten selbst erfolgt sei und dieser Bund das einzige Mittel war, die katholische Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten, und noch jetzt als nothwendig für Katholicität und Religion von ihren gnädigen Herren angesehen werde. Endlich enthielten die Art. 4 und 5 keine Bestimmung, welche der Katholicität derogierlich wäre. Die Gesandten von Zug werden über des Geschäftes Beschaffenheit angehört. Diese beschwerten sich, daß ihr Stand von Seite des französischen Hofes andern Orten in Beziehung auf das Salz nicht gleich gehalten werde, so daß es scheine, daß, weil der Genuß dem Stande hinterhalten werde, Particulartractate für gewisse Familien gemacht worden seien. Die beiden Herren zu arretieren, um von ihnen zu vernehmen, was die Ursache der Hinterhaltung sei, dafür glaube ihr Stand befugt zu sein, und erwarte, daß man ihn in seinen Souveränitätsrechten unbekümmert werde verbleiben lassen. Den Bund von 1715 hal-

ten sie in eint und andern Artikeln der katholischen Eidgenossenschaft wirklich derogirlich. Sie ersuchen die Gesandten, beim Ambassador dahin zu wirken, daß ihrem Stande wenigstens das Salz, wie es gegen Particularen geschehe, wiederum verabfolgt werde, was zur Befreiung der beiden in Haft gehaltenen Herren dienlich sein werde. Schliesslich verwahren sie sich dagegen, daß ihr Stand oder Schumacher wider den Bund und namentlich gegen den Art. 4, daß die Lieferung der 16,000 Mann von Seite der Orte eine gezwungene sei, geredet hätten „in der Meinung, wider den allgemeinen Verstand es zu behaupten.“ Die übrigen Gesandten erklären nochmals, daß ihre Herren und Obern den Bund von 1715 und den Art. 5 „für ihre Rettung und Nothfall best gesetzt finden“ und erwarten ebendieselbe Ansicht von Zug als einem „Eiferer des katholischen gemeinen Besten“, stellen den Gesandten vor, daß die beiden in Haft gehaltenen Herren nicht nach eigener, sondern nach des französischen Hofes Disposition handeln mußten, versprechen, sich beim Ambassador der Resonanzen und des Salzes halber in der Hoffnung auf Relaxation der gefangenen Herren verwenden zu wollen; wenn sie aber auch ihren Stand in der Judicatur nicht beeinträchtigen wollen, so versehe man sich doch zu demselben, daß er sich nicht anmaßen werde, den Bund von 1715 allein auslegen zu wollen und entgegen den Ansichten aller übrigen katholischen Orte Schlüsse daraus zu ziehen, welche dem gemeinen katholischen Corpus nachtheilig seien. Nachdem man die Gesandten Zugs hatte abtreten lassen und Berichte eingekommen waren, daß die Sache je länger, desto schlimmer werde, ja sogar, daß ein allgemeines Uebel zu befürchten sei; nachdem man ferner erfahren, daß die beiden Verhafteten nicht besser gehalten werden, und daß Zug vorerst des Ambassadors Entschluß des Salzes halber abwarten wolle, wird für gut befunden, erstens an die Gesandten Zugs die Frage zu stellen, was für eine Antwort auf die Empfehlung milderer Maßregeln gegen die Gefangenen eingekommen sei; zweitens, ob Zug die Absicht habe, mit und neben den übrigen Orten den Bund von 1715 zu halten oder sich von den übrigen katholischen Orten zu trennen. Die Gesandten verfügen sich überdies zu dem Ambassador, fragen ihn darüber um Rath, stellen ihm die Beschaffenheit dieses Geschäftes vor und verwenden sich versprochener Massen des Salzes halber für Zug. Der Ambassador erklärt, daß er alles, was nur verlangt werden könne, werde beitragen helfen, mit dem Zusage: *qu'ils étaient les maîtres*. Niemals habe er Zug das Salz oder die Pensionen verweigert und werde sie niemals hinterhalten, wenn Zug gleich den übrigen katholischen Orten „sich comportieren“ werde. Die beiden obigen Fragen an Zug zu stellen findet er ebenfalls gut. Nachdem diese an die zugerischen Gesandten gestellt worden, antworten sie in Beziehung auf das an Zug übermittelte Fürwort zu Gunsten der Gefangenen, daß ihre Herren und Obern hoffen, daß man sie in ihren Souveränitätsrechten nicht kränken werde; über beide Herren werde übrigens nach dem Rechte gesprochen werden. Zweitens sei ihnen immer die Resitution versprochen worden; diese aber sei bis jetzt nicht erfolgt. Ueber den zweiten Punct seien sie nicht instruiert zu antworten, nehmen ihn daher *ad referendum*, hätten aber erwartet, daß man sie damit verschonen würde. Sie ersuchen, diese zweite Frage, durch eine unparteiische Feder zu Papier gebracht, ihnen zur Mittheilung an ihre gn. Herren und Obern zu übergeben. Ihrem Verlangen wird entsprochen. Nachdem von Zug darauf eine Antwort an dessen Gesandte gelangt war, lassen sich diese folgendermaßen vernehmen: sie verständen ihrer gn. Herren Meinung, so wie sie dieselbe fassen (doch wollten sie nicht „dabei begriffen sein“) dahin, daß, weil sie wider den Bund von 1715 bis dahin nicht pecciert hätten, sie muthmaßlich ferner „behalten“ werden, um so mehr, da sie schon 1729 mit den übrigen katholischen Orten dahin sich erklärt und keine andere Instruction wider den Bund von 1715 bekommen hätten. Ihre Beschwerden wegen des neuen bevorstehenden Bündnisses wollten sie zu gehöriger Zeit und am rechten Orte eröffnen. Auf das Ansuchen der übrigen Gesandten, daß sie sich in Beziehung auf das Letzte mit den übrigen katholischen

Orten einzig und allein an die zu Solothurn 1729 gegebene Erklärung halten möchten, willigen sie ein. Im Namen sämmtlicher katholischer Orte wird diese Erklärung dem Ambassador zugestellt. Zug dankt für die freundsbrüderlich beim Ambassador angewandten Officien; die übrigen Gesandten versichern Zug ihrer freundeidgenössischen Gesinnung und Hilfe. § 1. **b.** In Beziehung auf das von dem Ambassador vorgeschlagene Bündniß, dessen Verhandlung die protestierenden Stände, wie es scheine, abbrechen wollen, sobald sie von der Restitution werden reden hören, wird beschloffen, lediglich bei der 1729 zu Solothurn von allen katholischen Orten gegebenen Erklärung zu beharren und den Ambassador zu ersuchen, mit den protestierenden Orten hinsichtlich des Bündnisses nichts Schließliches vorzunehmen, es sei denn die Restitution erfolgt. Der aus den ersten Gesandten bestehenden Abordnung antwortet der Ambassador, obgleich bis dahin die Umstände nicht von der Art gewesen seien, daß der König die Restitution hätte vornehmen oder pouffieren können, so versichere er sie doch laut Dedre, daß niemals etwas Anderes werde vorgenommen werden, als was der katholischen Eidgenossenschaft nützlich und ersprießlich sein werde; daß der König nichts ohne Approbation der katholischen Orte vornehmen, nichts mit den protestierenden schließen werde, „sie seien dann restituiert.“ Schließlich weist er darauf hin, daß das Glück der katholischen Eidgenossenschaft auf einer wahren Union beruhe. § 2. **c.** Nachdem auf das den 5. Mai 1728 an die Procuratoren deutscher Zunge in Malta abgegangene ziemlich scharfe Schreiben die gehörige Rücksicht nicht genommen worden, wird eine neue Recharge an das Provincialcapitel deutscher Zunge abzuschicken für gut befunden. (Expediert den 5. October 1731.) § 3. **d.** Freiburg und Solothurn beklagen sich, daß zuwider dem Bündnisse mit Frankreich ihre in Frankreich sich befindenden Angehörigen tailliert werden, und führen das Beispiel eines Unterthans von Freiburg an, welchem dieß begegnet sei. Der Ambassador, welcher um seine Vermittlung in dieser Sache angegangen wird, erklärt seine Geneigtheit, mit den Orten oder mit Freiburg und Solothurn oder auch mit letztern allein in eine Untersuchung der Sache einzutreten und das Seinige zur Abhülfe beizutragen. Bei diesem Anlasse er bietet er sich auch, die Beschwerden anderer Orte wegen angeblicher Nichtvollziehung des Bündnisses bei den Verhandlungen über dasselbe zu untersuchen und zu erledigen. § 4. **e.** Die oberen freien Aemter beschweren sich, daß der nach Erkenntniß vorigen Jahres nach Mailand in Folge eines vacant gewordenen Stipendiums geschickte Alumnus Franz Benedict Weinreben zurückgeschickt worden sei, obgleich er mit den erforderlichen und üblichen Schreiben versehen gewesen. Es wird Lucern überlassen, deswegen an den Cardinal und den Rector zu schreiben. § 5. **f.** In Beziehung auf den vom Gesandten Mühlhausens angesprochenen Beistz bei den Verhandlungen über den Bund mit Frankreich bleiben alle katholischen Orte bei dem, was 1729 in dieser Sache zu Solothurn „passiert ist“, und geben davon durch den Landschreiber dem Bürgermeister von Zürich Kenntniß. § 6. **g.** Das Ansuchen der Gesandten von St. Gallen um Unterstützung der Brandbeschädigten von Gossau wird zu hinterbringen in den Abschied genommen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 210. Bürgerrecht.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 627. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 370. Stifte und Klöster.

326.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist durch Hans Jakob Käber, Stadtschreiber, repräsentiert.

a. Der allgemeine Betttag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den reformierten Gemeinden zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl.; 11) zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und zur Restauration anderer Schulen in Groß-Polen und Polnisch-Preußen 200 fl. 12) Asimont soll gestorben sein. 13) In Betreff der voriges Jahr von der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang verlangten Unterstützung für ihren Kirchenbau wird angezeigt, daß Bern 50 Thlr. gesteuert habe. 14) Zu besserer Unterhaltung eines Predigers bei der Gemeinde Neureuth im Baden-Durlachischen 100 fl.; 15) zu Erbauung von Kirche, Pfarr- und Schulhaus der evangelischen Gemeinde Langen-Schwalbach im Hessen-Kassel'schen 100 fl. (IXörtliche Repartition); 16) für den Kirchen- und Pfarrhausbau der reformierten Gemeinde Perouse im Württembergischen ein für allemal 300 fl. (IXörtliche Repartition); 17) dem französischen Prediger Aubert zu Mutschelbach zur Aufbesserung seines Einkommens nochmals, jedoch für ein und allemal 100 fl.; 18) den Reformierten zu Nonnenweiler zur Abzahlung der vom Herrn von Ragenhausen zum Bau einer Kirche ihnen vorgeschossenen Summe 200 fl. (IXörtliche Repartition). 19) Das Steuerbegehren der reformierten Colonie zu Offenbach am Main wird beseitigt. — Schaffhausen trägt zu 7, 8, 17 nichts bei, Appenzell und St. Gallen nichts zu 17; Schaffhausen nimmt ad referendum 6, 11, 19, Basel 17, Appenzell 18 und Biel 11, 18. § 2—20. (Siehe S. 7.) **c.** Zürich wünscht, daß bei eingehenden Steuerbegehren an die evangelische Eidgenossenschaft kein Ort mit einseitigen Steuern voreilen, sondern das Begehren vor die evangelischen Zusammenkünfte bringen möchte. § 21. **d.** Zürich verlangt von Glarus wiederum die Vergütung der Verpflegungskosten für die an dessen Stelle im Jahr 1714 unterhaltenen Galeriens oder verlangt Entschädigung von den übrigen Orten. Glarus und die übrigen Orte lassen es bei ihren frühern Antworten bewenden. § 22. **e.** Bern berichtet über die aus den Thälern Pragelas und Piemont vertriebenen Glaubensgenossen. Es lägen im Departement Romainmotier 45 (17 von denselben wurden nach Neuchâtel geschickt), in Yverdon 30, Vivis 29, Moudon 78, Payerne 69, Avenche 22, Bern 168. Einige seien in ihr Land zurückgekehrt. Diese Leute hätten noch mehr Unterricht in der Religion nöthig; ihre Sprache und Sitten seien von der Art, daß sie an andern Orten schwerlich fortkommen könnten; daher habe auch der preussische zu ihnen geschickte Abgesandte keine mit sich zu nehmen begehrt. An England, Schweden, Preußen und Holland sei geschrieben worden, sie möchten doch wenigstens einen Beitrag zur Unterhaltung dieser Leute schicken, wenn sie deren keine aufnehmen wollten. Da der bisher bestandene Fundus zu Ende geht, so trägt Bern darauf an, daß die Orte wiederum ihr Contingent dazu einschicken möchten. Es wird beschlossen, die Antwort der äußern Potenzen abzuwarten, jedoch Zürich der Auftrag gegeben, bei längerem Ausbleiben derselben in gemeinem Namen

Sitzung eröffnete Instruktion zurück und fügt der Eröffnung derselben in Beziehung auf sämtliche evangelische Orte noch bei, daß, wenn Zürich auch gewünscht habe, daß man sich über eine gemeinsame Antwort verständigen möchte, man die übrigen Orte nicht an einer andern Erklärung verhindern könne, und daß es Bedenken trage, in der Sache weiter vorzuschreiten, jedoch geneigt sei, in einer besondern Conferenz dieselbe zu berathen. Bern gegenüber erklärt es, daß der von demselben in Betreff des aarauischen Friedens beigefügte Anhang auch seinen Herren und Obern gefällig sei, und daß dieselben erwarten, Bern werde darauf beharren, in welchem Falle Zürich mit ihm einig gehen werde. Diese neue Instruktion wird den andern evangelischen Orten mitzutheilen für gut befunden. § 27. **c.** Zürichs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß in Beziehung auf die schlatterische Abzugsache, daß der Abzug von der Verlassenschaft der Frau Oberstlieutenant Schlatter ihrem Stande gehöre, da der Abzug, wie auch das Gut dem Leib nachfalle, sie als Bürgerin von Zürich gestorben und ihre Verlassenschaft ihr eigen Gut gewesen sei, das nach dem unter sämtlichen evangelischen Ständen 1642 errichteten Vertrag dem Abzug unterworfen sei. Bern macht einen Unterschied zwischen dem wirklich in den Kanton Zürich gezogenen und dem im Kanton noch wirklich liegenden, in gewissem Sinne „verpennigten“ Gute, will aber Zürichs Gründe seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. § 29. **d.** Die Gemeinde Krinau im Toggenburg giebt eine Anzahl Beschwerdepuncte ein; dieselben werden in den Abschied genommen. § 35.

Zürich, Bern und Fürst von St. Gallen.

e. Auf die Anfrage Zürichs und Berns „ob den Beschwerden der Toggenburger von Seite des Abtes abgeholfen worden, berichtet der Abt-sanctgallische Gesandte, daß in Folge eines gemeinsamen Landrathsbeschlusses vom 31. Januar 1731 ein Ausschuß des Landraths den Abt um Remedur angegangen habe, welchem Ansuchen derselbe also entsprochen, daß die katholischen Toggenburger sich zufrieden erklärt hätten; die reformierten aber seien nur ad audiendum et referendum erschienen. Der Abt aber sei geneigt, den Reformierten ebensoviel als den Katholischen zu concedieren, aber nicht mehr. Die Gesandten möchten den evangelischen Toggenburgern Ruhe, Friedensliebe und den gebührenden Respect gegen ihren Landesherrn einschärfen und sie mit ihren Beschwerden an diesen weisen. Zürich und Bern erwidern, daß der Abt den Katholischen zwar die verschiedenen verglichenen Punkte schriftlich mitgetheilt, dasselbe aber den Evangelischen verweigert habe; sie ersuchen um Mittheilung derselben zu Händen beider Stände. Die Abt-sanctgallischen Gesandten nehmen dieses Begehren ad referendum. § 39. **f.** Die Abt-sanctgallischen Gesandten erheben Einsprache gegen das vorjährige Protocoll, da manches nicht dem Vortrage des Landshofmeisters Büntiner sel. conform sei, daher dieser Abscheid zu keinen Zeiten allegirt werden könne. § 41.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

		Landgrafschaft Thurgau.	
Art. 110. Landammann.	Art. 680. Locales.		Art. 769. Locales.
„ 209. Bürgerrecht.	„ 753. „		„ 773. „
„ 584. Kirchensachen.	„ 764. „		
		Rheinthal.	
	Art. 383. Locales.		Art. 428. Locales.
		Grafschaft Baden.	
Art. 40. Amtsrechnung.	Art. 235. Justizsachen.		Art. 488. Personelles.
„ 67. Landvogt.	„ 236. „		„ 489. „
„ 68. „	„ 302. Zoll und Geleit.		„ 490. „
„ 165. Polizeiliches.	„ 307. „ „ „		„ 491. „
„ 169. „	„ 353. Stifte und Klöster.		„ 492. „
„ 186. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.	„ 369. „ „ „		„ 493. „

Untere freie Aemter.

- | | | |
|----------------------------------|---|---------------------|
| Art. 10. Beeidigung von Beamten. | Art. 135. Judicatur- u. Competenzconflicte. | Art. 190. Locales. |
| " 39. Amtesrechnung. | " 150. Justizsachen. | " 204. Personelles. |
| " 63. Landschreiber. | " 181. Kirchensachen. | |

328.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 13. August 1731.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Sebastian Zauch, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Rebing von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Michael Jakob Zelger, Statthalter.

Da im Orte Zug die Unruhen noch nicht gestillt, sondern noch „mehrere Weitläufigkeiten zu befahren sind,“ wird für das beste Mittel zur Herstellung der Ruhe die heilige Mission erachtet, daher der Internuntius ersucht, sofort die Missionäre an diesen Ort zu senden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 186 bis 190.

329.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1731.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, des kleinen Raths. Bern. Nicolaus Jenner, des Raths. Lucern. Urs Franz Balthasar, des kleinen Raths. Uri. Johann Joachim Epp, Landsfürsprech. Schwyz. Dominik Anton Schnüriger, Statthalter. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Alt-Landammann und Landschändrich. Zug. Kaspar Leontius Weber, des Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, des Raths. Basel. Philipp Dienast, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Gottrau, des kleinen Raths und Alt-Bürgermeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, der jüngern Rätthen. Schaffhausen. Tobias Imthurn.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

- | | | |
|--------------------|--------------------|----------------------|
| Art. 11. Syndicat. | Art. 30. Syndicat. | Art. 43. Statuten. |
| " 28. " | " 36. Ortstimmen. | " 105. Justizsachen. |

Lauis.

Art. 286. Justizsachen.

Art. 289. Justizsachen.

Mendris.

Art. 419. Stifte und Klöster.

eine kräftige Recharge abgehen zu lassen, und nach Eintreffen der Antworten eine evangelische Conferenz zusammenzurufen. Genf wird durch Bern ersucht, seinem Agenten zu Turin den Auftrag zu geben, auf daselbst vor sich gehenden Verhandlungen zu achten, von den Unterhandlungen des englischen Ministers sich Kenntniß zu verschaffen und von Zeit zu Zeit darüber zu berichten. Glarus verwahrt sich gegen Personalrepartition dieser Flüchtlinge, versteht sich aber zu einem Geldbeitrag. Basels Gesandtschaft stimmt für Personalrepartition oder für einen Beitrag zum Viaticum; jedoch nimmt sie das Angehörte ad referendum. § 23. **f.** Die Gesandten besprechen sich über ihr Verhalten in Beziehung auf die Erneuerung des Bundes mit Frankreich gegenüber dem Ambassador. Sie sind sämmtlich der Ansicht, daß alle evangelischen Stände in dieser Sache zusammenhalten und einträchtig sein müssen; sie eröffnen sich gegenseitig ihre Instructionen, welche alle dahin gehen, die Anträge des Ambassadors entgegenzunehmen und ihren gn. Herren und Obern zu weiterer Instruction einzuzufenden. Nachdem der Ambassador sein Begehren schriftlich eingegeben und die Instructionen für die Gesandten eingetroffen, trägt Zürich darauf an, dem Ambassador zu antworten, dieses Geschäft erfordere eine reifere und längere Berathung in den einzelnen Orten, so daß die Antwort erst später könne gegeben werden; zugleich zeigt es an, daß es gesonnen sei, eine evangelische Conferenz deswegen zusammenzurufen. Bern giebt eben dieselbe Erklärung, welche es in der allgemeinen Sitzung gegeben hat, und fügt bei, daß nach seiner Eröffnung zu Solothurn im Jahr 1729 in den Augen seiner gn. Herren und Obern es sich nicht mehr darum handle, ob, sondern auf welche Weise der Bund erneuert werden soll. Evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Auserroden, Stadt St. Gallen und Biel äußern sich, wie in allgemeiner Sitzung, und fügen noch bei, daß sie in Beziehung auf das von Bern gemachte Präliminäre nicht instruiert seien; dasselbe gehe übrigens nur Zürich und Bern an und werde hoffentlich sie nicht hindern, ohne dasselbe ein Bündniß einzugehen. Die Gesandten Zürichs werden ersucht, nähere Instruction zu holen, damit wo möglich alle evangelischen Stände „aus einem Munde reden können.“ Einer der Gesandten reist nach Zürich ab und bringt diejenige Instruction, welche Zürich in gemeiner Sitzung eröffnet hat. Unter solchen Umständen wird das Bedauern über den Mangel an Einigkeit in den Instructionen ausgesprochen und nichts anderes thunlich erachtet, als die verschiedenen Instructionen in der allgemeinen Sitzung zu eröffnen. § 24. **g.** Dem Gesandten Mülhhausens, welcher um den Beisitz bei den Verhandlungen über die Bundeserneuerung ansucht, wird gerathen, die Verwendung des Ambassadors anzusprechen. Zugleich wendet sich dieser Gesandte auch an die katholischen Gesandten. Beides blieb ohne Erfolg. Die katholischen Gesandten erhalten auf ihre an ihre Obern deswegen gerichtete Anfrage die Instruction, daß sie es bei dem, was zu Solothurn 1729 vorgegangen, bewenden lassen sollen. Auf dieses hin übergiebt der Gesandte Mülhhausens ein Memorial an die gesammte Tagsatzung, welches dem Abschied beigelegt wird. § 25. **h.** Zürich eröffnet, daß die Sage gehe, es werde von Hüningen her in die Stadt Solothurn durch das bischöflich-baslerische und solothurnerische Gebiet mit Ueberwindung mancher Terrainschwierigkeiten eine Landstraße gebaut, auf welcher nöthigenfalls auch eine Armee durchgeführt werden könne und zwar so, daß dieselbe in die Eidgenossenschaft gelangen könne, ohne daß sie einen evangelischen Ort berühre. Nachdem die Gesandten Solothurns in einer Rücksprache mit denen von Bern behauptet hatten, daß man bloß eine alte Straße verbessere, werden zwei Männer zu Fuß in aller Stille abgeschickt, einen Augenschein von dem Werke zu nehmen und zu berichten. *) § 27. **i.** Es wird auch zur Sprache gebracht, daß man darauf ausgehe, den

*) Der Bericht liegt beim Abschied. Die Straße führte von Bassal über den Pappwang in's Birsthal nach Neisch, Reinach, Thierweyer, Oberweyer, Alschweyer, Hegenheim und Hüningen.

Festungswerken von Hünningen unter dem Vorwande einer Reparation eine größere Ausdehnung zu geben. Es werden sicherere Berichte darüber abgewartet. § 28. **K.** Ein Töchterlein von Ehrleholzer (andere Exemplare: Ehrenholzer) in Lyon befindet sich trotz der an Cardinal Fleury und den Ambassador erlassenen Recommendation noch im Frauenkloster de la propagation zu Lyon. Zürich wird überlassen, wenn binnen etlicher Wochen keine Antwort eintrifft, im Namen der evangelischen Stände eine Recharge an den Ambassador deswegen abgehen zu lassen. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 63. Access von evangelisch Clarus zu den Pfarrfründen.

Grasschaft Sargans.

Art. 359. Locales.

327.

Jahresrechnung der die Grasschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 28. Juli bis 6. August 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johannes Fries. Bern. Hieronymus von Erlach; Wolfgang von Mülinen. Clarus. Johann Heinrich Martin; Joseph Ulrich Eschudi.

a. Der neue evangelische Protocollist David Hottinger, Rathssubstitut des Standes Zürich, wird in Zulassung genommen. § 19.

Zürich und Bern.

b. Zürichs und Berns Gesandtschaften eröffnen vorläufig gegenseitig ihre Instructionen in Beziehung auf die Bundeserneuerung mit Frankreich. Dieselben gehen dahin, zu erwarten, was der Ambassador „in Näherem“ anbringen werde, und dahin zu wirken, daß unter den evangelischen Orten Harmonie in diesem wichtigen Geschäfte herrsche. Es wird mit den Gesandten der übrigen evangelischen Orte darüber gesprochen. Diese sind derselben Ansicht und theilen vertraulich ihre Instructionen mit, welche dahin lauten, daß sämtliche Gesandten den Antrag des Ambassadors erwarten und ihren gn. Herren und Obern einsenden sollen. Nachdem nun der Ambassador sein Begehren schriftlich eingegeben und die Instructionen darüber den Gesandten zugesandt worden waren, eröffnet Zürichs Gesandtschaft ihre in allgemeiner Sitzung wiederholte Instruction, mit dem Beifügen, daß in diesem Sinne in aller oder doch wenigstens der evangelischen Orte Namen dem Ambassador geantwortet werden möchte, und daß ihr Stand gesonnen sei, eine besondere Conferenz wegen dieser Gelegenheit auszusprechen. Berns Gesandtschaft eröffnet ihre Instruction, wie sie dieselbe in allgemeiner Sitzung und in den evangelischen Conferenzen bereits mitgetheilt hat. Beider Stände Gesandte geben den übrigen evangelischen Gesandten vertrauliche Mittheilung davon; diese theilen ihnen umgekehrt ihre Instructionen mit, welche im Ganzen mit der bernerischen mit Ausnahme der von diesem Stande angefügten Präliminarbedingung [Unantastbarkeit des Aarauer-Friedens] übereinstimmen. Bei dieser Divergenz der Instructionen werden die übrigen evangelischen Gesandten ersucht, ihren Herren und Obern davon Kenntniß zu geben, in der Hoffnung, daß man zuletzt doch noch „aus einem Munde reden könnte.“ Nachdem einer der zürcherischen Gesandten selber nach Zürich gereist war, um die Lage der Sachen seinen Obern auseinander zu setzen, bringt er die in allgemeiner

330.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1731.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Laus.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 44. Statuten.

Art. 159. Kriegesachen.

Luggarus.

Art. 471. Marchensachen.

Art. 535. Zollsachen.

Art. 576. Locales.

" 495. Straßenwesen.

Mainthal.

Art. 621 Locales.

Mendris.

Art. 399. Marchensachen.

331.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 6. September 1731.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Anton Wolleb, Landsfürsprech. Schwyz. Jakob Rudolf Ehrler, des Rathes. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Statthalter und des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 191 bis 204.

332.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 10. bis 24. September 1731.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann Venner; Samuel Morlot, Venner, beide des täglichen Rathes; Freiburg. Hans Nicolaus Griset von Forel, Sackelmeister, Generalcommissarius und des innern Rathes; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Rathes.

a. Castellan Jaccoud von Combremont rügt, daß Jonas Viguierat daselbst eine Feuerstatt „von Seiten Bisen gegen Wind“ an diejenige Mauer, welche die Jurisdiction l. Stands Freiburg von der des Herrn von Combremont scheidet, transportiert und aus diesem Grund das schuldige Focage dem Herrn von Combremont

freitig mache. Von Seite Berns will man es darauf ankommen lassen, ob Herr von Combremont hinlänglich darthun könne, daß die Feuerstatt auf den sechs Schuh vom Lehen von Combremont stehe, in welchem Falle Biguerat den Feuerstattzins dahin zu entrichten habe; wenn es aber auf den Lehen de Courtilles stehe, so soll er solchen zu Händen Freiburgs bezahlen. § 59. **b.** In Betreff der Jurisdiction und Souveränität zu Combremont-le-Grand stellt der bernerische Generalcommissarius, gestützt auf Abschiede, Sprüche und Erkenntnisse Folgendes auf: Freiburg besitzt zu Combremont viererlei Lehen, das erste von den Edeln de Courtilles herrührend, wie solches 1432 in Händen des Commissarius Rosselli zu Gunsten Freiburgs erkannt worden. 1686 begriff es ungefähr 17 Häuser, von welchen 1704 drei an Bern abgetreten, die übrigen durch die letzte Feuersbrunst bis auf zwei reducirt worden seien. Dieses Lehen stehe laut Vertrag von 1597 und dessen Erläuterungen von 1642, 1649 und 1654 Freiburg mit aller Souveränität zu. Das zweite, auch von den Edeln von Courtilles herkommend, begreife ein Haus und werde nur mit Jurisdiction besessen, so wie das dritte, welches vom Schloß Chenaur herrühre. Das vierte sei ohne Jurisdiction und komme von den Edeln von Stavayer. Diese Lehen erstrecken sich nur auf einzelne Stücke, wie dieselben in des Commissarius Correvonts Renovation von 1648 und des Birets von 1686 beschrieben seien. Daß Freiburg den sechsten Theil der Jurisdiction im ganzen Territorium anspreche, laufe dem Vertrag von 1642 zuwider, nach welchem Freiburg aller Territorial-Jurisdiction sich entziehe und nur die auf den specificirten liegenden Gütern haftende Jurisdiction sich vorbehalte. Daher sei die Convocation eines Gerichts aus freiburgerischen Unterthanen zu Berechtigung gewisser Frevler in ein freiburgerisches Haus daselbst eine Neuerung. Freiburg dagegen beharrt darauf, daß ihm zu Combremont eben so gut, als den Edeln Metrals die Souveränität und Territorial-Jurisdiction und zwar zum sechsten Theil zustehet, erstere nach dem Ausspruche des Obmanns und der Sätze von 1599. Und wenn 1642 die Deputierten von Freiburg keine weitere Oberherrlichkeit angesprochen hätten, als so weit der von Courtilles in Rossellis Renovation dieselbe erkannt habe, so sei dieß allein auf das zu beziehen, was separirt werden könne, nicht aber auf Sachen, wie Backöfen, Straßen, Almenden, Waldungen u. dgl. Die Gesandtschaft bezieht sich auf ein den 27. August 1731 an Bern abgeschicktes einläßliches Schreiben über diese seine Rechte und behauptet, daß durch Convocation jenes Gerichts kein Souveränitäts- oder Jurictionsbruch geschehen sei. Bern schlägt vor, die Sache durch neu zu verordnende Commissarien untersuchen zu lassen. Freiburg weist diesen Antrag von der Hand. Endlich entwirft Freiburg einen unvorgreiflichen modus vivendi für die Administration der Jurisdiction, welcher in den Abschied genommen wird. § 60. **c.** Bern dringt darauf, daß einmal die Marchung des Mas-de-Sevaz be- richtiget werden möchte und, weil der zu Payerne 1727 vorgelegte Plan sich als völlig unrichtig erwiesen habe, so daß die von Maracon einen großen Abbruch an ihrer Weidfahrt erleiden würden, mit Zuthun beiderseitiger Antheilhaber und Unterthanen ein neuer genauer Plan angefertigt werde, auf welchem denen von Maracon der halbe Theil der Weidfahrt auf gleicher Linie, wie im Plane bezeichnet sei, eigenthümlich abgesteckt werden soll. Freiburg will es in erster Linie beim Abschied von 1727 bewenden lassen, in zweiter wollen seine Gesandten, zwar ohne Instruction dafür, gemeinsämlich einen neuen Plan aufnehmen lassen und darin $\frac{5}{12}$ „von Bisen gegen Wind“ abstecken. Begnüge sich dann Bern nicht damit, so wollen sie es lediglich bei dem schon abgeschiedeten bewenden lassen. Die Sache wird beiderseits ad referendum genommen. § 61. [Die Delimitation wurde im August 1733 vorgenommen, die Beschreibung derselben liegt im Staatsarchiv Bern. Truche Dron.] **d.** Die Gesandtschaft Berns ersucht die von Freiburg, dahin zu wirken, daß der Stadt Payerne in ihrem Zehntstreite „aux Escroques“ schleunige Justiz administriert werde. Letztere erklärt, daß dieß noch in diesem Herbst geschehen soll. § 62. **e.** Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß sie die Ausgeschossenen von Donatire,

Willars-Repos und Plan in Betreff ihrer Weidgangstreitigkeit contradictorie verhört habe, weil aber der quä-
 stionierliche Ort unzweifelhaft hinter Wisflsburg liege, so hätten sie beide Parteien an den Amtmann daselbst
 gewiesen. Die freiburgerische Gesandtschaft „vernügt sich dessen.“ § 63.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 32 bis 35.

Schwarzenburg.

Art. 104 und 105.

Orbe mit Tschertiz.

Art. 308 bis 329.

Grandson.

Art. 759 bis 771.

Murten.

Art. 942 bis 952.

333.

Conferenz von Zürich und Bern vor der Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte.

Ararau, 11. December 1731.

[Staatdarchiv Zürich.]

a. Am Tage vor der allgemeinen Sitzung der evangelischen Stände treten Zürich und Bern zusammen,
 um ihre Ansichten über die Bundeserneuerung mit Frankreich vertraulich auszutauschen, zugleich auch darüber
 zu reden, wie die Sachen in der allgemeinen Sitzung anzutragen seien. Zürichs Gesandtschaft eröffnet, daß
 ihre gn. Herren und Oberen den ewigen Frieden von 1516 und das Bündniß von 1663 nebst dem, was da-
 von abhängt, in genaue Untersuchung gezogen und gefunden hätten, daß die Erklärung der übrigen evangeli-
 schen Orte, daß sie gestimmt seien, auf eine sichere, anständige und erspriessliche Weise und gegen vorläufige Erledi-
 gung der Beschwerden in eine Behandlung der Bundeserneuerung sich einzulassen, voreilig sei, wenn man nicht
 vorher reiflich erdauert habe, ob die gesammte Eidgenossenschaft und namentlich die evangelische bei den frühern
 Tractaten Sicherheit, Reputation und ihren Nutzen gefunden habe. Aus eben demselben Grunde habe Zürich
 zu dem in vaterländischer Gesinnung von Bern gemachten Präliminar-Vorbehalt wegen der Anantastbarkeit des
 Aarauer-Friedens nicht gestimmt, bevor man den Beschluß gefaßt hätte, ob man in eine Verhandlung über die
 Bundeserneuerung eintreten wolle oder nicht, obgleich es dieses Präliminare, wenn man in die Verhandlungen
 eintrete, mit allem Nachdruck festhalten werde. Zürichs Gesandtschaft ist instruiert, in eine bloß die hauptsäch-
 lichsten Punkte betreffende oder alle Artikel des Bundes von 1663 umfassende Behandlung einzutreten und die
 vorgebrachten Ansichten ad referendum zu nehmen. Berns Gesandtschaft eröffnet, daß ihre gn. Herren und
 Obern jene beiden Tractate von 1516 und 1663 noch nicht durchberathen haben, ist instruiert, Zürich zu ver-
 mögen, eine gleiche Resolution, wie Bern dem Ambassador gegenüber eröffnet, zu fassen, unter sämtlichen ewan-
 gelischen Ständen Einigkeit herzustellen und die Ansichten der übrigen Stände zu referieren. Bern ist auf dieser
 Conferenz mit der Erwartung erschienen, Zürich werde bloß seine Oppositionsgründe gegen das Eintreten in die
 Bundeserneuerung vorbringen. Dennoch wird erstens in eine allgemeine Besprechung der Bedenklichkeiten und

Gefährlichkeiten eingetreten, welche bei dem letzten Bunde sich gezeigt hätten, und zweitens werden der ewige Friede von 1516 und der Bund von 1663 artikelweise erdauert, wie im allgemeinen Abschiede zu sehen ist. In erster Beziehung wird auf die vielen Beschwerden und weitaussehenden Ausdeutungen hingewiesen, welchen derselbe von Zeit zu Zeit von Frankreich unterworfen worden, wie man die immervährende Dauer des ewigen Friedens zu schwächen versucht, den Bund nicht bloß für offensiv habe ausdeuten, sondern auch noch dahin habe ausdehnen wollen, daß die Eidgenossen nicht befugt seien, mit andern Mächten Bündnisse zu schließen; wie die Eidgenossen „durch ledige und unbedingte Freigestattung“ des Passes für bewaffnete Truppen jeweilen in Gefahr stehen, zu dem Genuß der Privilegien und Exemtionen nicht gelangt seien und keine genugsame Sicherheit für die Haltung des Bundes haben. Ueberdies wird auch der nunmehr so traurige Religionszustand in Frankreich, die Strenge der Könige in Beziehung auf die Religion, das Benehmen Frankreichs gegen die evangelische Eidgenossenschaft und das für dieselbe nachtheilige 1715 mit den Katholischen abgeschlossene Bündniß, die Sperrung der Zufuhr, die Hinterhaltung der Gelder in Betracht gezogen und endlich auch, daß die Einladung der Katholischen zur Theilnahme an der Bundeserneuerung auf deren Seite den Versuch zur Folge haben werde, die abgetretenen Lande wieder zu gewinnen: alles Dinge, welche zu einer Bundeserneuerung „eben schlechten Lust machen.“ § 1. **b.** Die Stadt Memmingen wünscht Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% von einem bis dahin zu 5% verzinnten Capital. Zürich ist geneigt zu entsprechen; Bern soll seinen Entschluß Zürich schriftlich anzeigen. § 3. **c.** „Weil des Amtmanns Stimmer zu Schaffhausen um die über des bekannten Schwarzbeck's Reclamation von Ulm, Ab- und Herführung bis auf Baden ergangene Unkosten noch nicht bezahlt, als wird deren Verzeichniß und Repartition (dem Abschied) beigelegt, um den Betrag am ehesten nach Zürich zu übermachen.“ § 4. **d.** Zürich ersucht Bern, daß es die Erben der Frau Oberstlieutenant Schlatter zur Bezahlung des Abzugs anweisen möchte, und bezieht sich auf das unlängst an Bern deswegen erlassene ausführliche Schreiben. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 259. Abzug.

334.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

U r a u, 12. December 1731.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister welscher Lande. G l a r u s. Johann Heinrich Martin, Landammann. B a s e l. Samuel Merian, designierter Bürgermeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des geheimen Raths. S c h a f f h a u s e n. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter. A p p e n z e l l = A u s e r r h o d e n. Konrad Zellweger, Landammann. S t a d t S t. G a l l e n. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister; Kaspar Fels, des Raths. M ü h l h a u s e n. Johann Hofer, Bürgermeister. B i e l. David Lambelet, Berner.

a. Freund-, eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zweck dieser Conferenz ist die Besprechung der Erneuerung des Bundes mit Frankreich. Zürich macht den Vorschlag, den ewigen Frieden und den Bund von 1663

artikelweise zu durchgehen oder auch nur die Hauptpuncte daraus vorzunehmen, und erklärt, über das Einzelne instruiert zu sein; Berns Gesandtschaft, ohne eine ins Specielle gehende Instruction, ist beauftragt, die Ansichten der Orte über die einzelnen Puncte anzuhören, vorzüglich aber darauf hinzuwirken, daß sämmtliche evangelische Orte einig seien; es verspricht, baldmöglichst auch seine Ansichten den Orten mitzutheilen. Die übrigen Orte wiederholen ihre Erklärung, daß sie in die angetragene Bundeserneuerung auf eine sichere, anständige und erspriessliche Weise und gegen Erledigung ihrer Beschwerden einzutreten geneigt seien, wünschen ebenfalls Harmonie unter den Orten und sind für die artikelweise Berathung des ewigen Friedens und des Bundes von 1663 instruiert. § 2. c. In Beziehung auf den ewigen Frieden stimmt man darin überein, daß man auf dessen unalterierte Beibehaltung bedacht sein und dahin trachten soll, demselben sein gehöriges Leben und seine Wirksamkeit zu allen Zeiten zu geben, es sei, daß man mit Frankreich ein näheres Bündniß habe oder nicht. — Darauf wird das Bündniß von 1663 artikelweise durchberathen und über die anzubringenden Aenderungen gesprochen, dann werden die Beibriefe vorgenommen.

Der Eingang des Bundes von 1663 wird für zu weitläufig erachtet, die historische Recension aller vorigen Bundeshandlungen für anstößig; der „Ausbeding“, daß man vom ewigen Frieden nicht abstehe wolle, es wäre dann u. s. w. für unangemessen. Ueber die Titulatur des Königs „Herzog zu Mailand, Graf von Ast und Herr zu Genua“, welche Lande nicht mehr in seiner Gewalt sind, behält man sich noch vor zu reden. Art. I. Lemma 1. Einige Orte wünschen statt der Generalbezeichnung „Königreiche, Herzog- und Fürstenthümer u. s. w.“ und „Ehren und Gerechtigkeiten“ lieber entweder die Länder, welche in Schutz genommen werden sollen, namentlich aufgeführt, oder daß der Schutz nur auf diejenigen Länder ausgedehnt werde, welche die Krone Frankreich 1663 in ruhigem Besiße gehabt habe; man denkt dabei an die Gefahren, welche das seitdem an die Krone Frankreich gekommene Elsaß und die Grafschaft Burgund der Eidgenossenschaft bringen könnten, und an die Memorialien des Herrn von St. Romain im J. 1674. Andre Orte sehen in jenen Ausdrücken nichts Gefährliches, da sie ein reines Defensiv-Bündniß schließen wollen und Frankreich das Reciprocum zustehet. Lemma 2. Der Bund soll auf eine bestimmte, nicht allzulange angelegte Zeit geschlossen werden. Art. III. Es soll bestimmt werden, ob unter der stipulierten Zahl der Mannschaft (nicht weniger als 6000 und nicht mehr als 16000) die wirklich in Frankreich befindlichen eidgenössischen Truppen inbegriffen sind oder nicht; ferner wird auch für passend erachtet, zu verlangen, daß den Eidgenossen frei stehen soll, auf des Königs Verlangen solchen Ausbruch nach Beschaffenheit der Zeiten zu bewilligen, oder daß doch deutlich ausgedrückt werde, daß man solche Mannschaft zu liefern nicht pflichtig sei, sondern die Werbung freiwilliger Mannschaft gestatten könne. Eine Repartition der Compagnieen auf die Orte wird für erspriesslich gehalten. Für unentbehrlich wird aber angesehen, deutlich auszusprechen, daß man die Völker einzig und allein zu Schutz und Schirm der specificierten Lande gebe, und daß dieselben unter keinem Vorwande über die Grenzen geführt werden können. Endlich wird auf die Nachtheile hingewiesen, welche die Ernennung der Obersten und Hauptleute durch den König für die Orte haben könne. Art. VI. Die darin dem König zugestandene Befugniß einer illimitierten Anwerbung, wenn derselbe persönlich zu Felde ziehe, wird als eine der Souveränität der Eidgenossenschaft zu nahe tretende Bestimmung angesehen; entweder soll dieser Artikel ganz weggelassen oder mit Art. 3 in Einklang gebracht werden. Art. VIII, IX, X. Die neu zu stipulierende Capitulation sollte auf den heutigen Fuß sowohl in Hinsicht des Etat-Major, als des Soldes eingerichtet werden, und zwar so, daß Officiere und Soldaten dabei bestehen können. Die Bezahlungsgelder, in Schweizergeld zu werthen, sollen weder Erhöhungen noch Verminderungen unterworfen sein; der Schlachtfold, den nun viele Jahre die Officiere für die Anschaffung der Recruten genossen, soll den Soldaten

wieder ausbedungen werden; die Beurlaubungsgelder sind nach Beschaffenheit der Weite des Weges zu bestimmen, so daß keinen Mißdeutungen Raum gegeben werde. Art. XI und XII. Einige Orte sehen in der Gehülfe des Königs der Eidgenossenschaft gegenüber kein adäquates Reciprocum und wünschen eine Geldstipulation; andre Orte finden „die Auswahl“ für uns dienlicher und bedenken dabei, daß die von den Eidgenossen und die vom König zu leistende Hülfe in des Königs Kosten geschehe. Art. XIII sollte etwas deutlicher formuliert werden. Art. XIV. Lemma 1. Es sollten hier die eigenen Unterthanen auf Malkauteurs restringiert und die der Deserteurs halber mit den angrenzenden Orten errichteten Conventionen einverleibt werden. Lemma 2. Dieses Lemma, den Durchpaß, um den Freunden zu Hülfe zu kommen, betreffend, soll als überaus gefährlich entweder weggelassen oder so eingeschränkt werden, daß keine Gefahr zu besorgen ist. Art. XV. XVI. Statt „Pensionen“ sollen künftig die Jahrgelder „Fried-, Bund- oder Vereinigungsgelder“ betitelt werden. Vor dem Schluß des neuen Bündnisses soll auf der sofortigen Bezahlung der ausstehenden beharrt, so wie auch eine Sicherheit für die richtige Bezahlung in Zukunft stipuliert werden. Appenzell-Außer rhoden, dreimal so stark an Zahl, als seine katholischen Mitlandeute, beansprucht mehr als die Hälfte der auf den ganzen Kanton fallenden Gelder, welche es bis dahin bezogen. Art. XVII. Den freien Salzkauf wünscht man ferner und ohne Ausnahme zu allen Zeiten beizubehalten, das Meer- und burgundische Salz zu möglichst wohlfeilem Preise, das Minot ohne Abänderung der Valuta zu negociieren. Wegen der Mißdeutung des Wortes Vivres von Seite Frankreichs, in Folge deren einige Orte hart gedrückt werden, soll folgende deutliche Erläuterung beigefügt werden, „daß nicht nur Früchte, Wein, Salz, Fische, auch groß und klein Vieh und andere Victualia, wie die immer Namen haben möchten, item Holz, Heu, Stroh und anderes in dem Königreich und dessen Provinzen in jezigen und allen künftigen Kriegs- und Friedenszeiten frei und ungehindert verkauft, sondern auch daraus jeweilen unaufhältlich abgeführt, frei passiert und an keinen königlichen Zollstätten weder mit Zoll, noch mit einigen andern Beschwerden beladen werden sollen, und das sonderheitlich in Kraft der Lettres patentes vom 14. Juli 1658, in Calais gegeben.“ Art. XVIII. Dieser Artikel wird auch jetzt noch für passend erachtet; aber man bedauert, daß er so oft nicht erequiert worden ist, z. B. nicht auf die Klagen der eidgenössischen Officiere und der Kaufleute, welche nicht in der mississippiischen Negotien begriffen sind und auf gut Treu und Glauben und auf königlichen Befehl ihre Baarschaft in Billets de banque haben verwandeln oder solche an Bezahlung haben annehmen müssen. Es soll auf Beibehaltung des Artikels, so wie auf bessere Erläuterung und Befestigung für das Vergangene und Künftige“ insistiert werden. Art. XIX. Da hinsichtlich dieses Artikels so viel Grund zu Beschwerden vorliegt, so soll derselbe so viel als möglich erläutert und dessen fleißige Beobachtung insinuiert werden. Was diejenigen Proceffe anbetrißt, welche Gefälle, liegende Güter und Effecten betreffen, welche eidgenössische Orte oder deren Angehörige im Königreich und dessen Provinzen besitzen, und speciell was das Sundgau und Elsaß anbetrißt, so soll der königliche Rath zu Colmar nicht nur in loco fori die Citation anschreiben, sondern auch den interessierten Ständen für dieselben oder deren Angehörige durch anständige Requisitionsschreiben und nicht durch die Huissiers dieselbe ankündigen lassen. Zugleich soll auch dahin gewirkt werden, daß dem Stande Basel das durch einen vom Hause Oestreich gegebenen Weibrief erhaltene Recht, die früher unter Oestreich gestandenen, jetzt unter der Krone Frankreich stehenden Leute mit ihrer Habe zu arrestieren, aufrecht erhalten werde. Art. XX. Die Klagen, welche wegen der in diesem Artikel stipulierten Zollfreiheit laut geworden, sollen die kaufmännischen Directorien in Memorialien zusammenstellen; Zürich wird diese Memorialien den übrigen Orten mittheilen. Art. XXI. XXII. Die Bestimmung, daß die Lande, welche Franz I. jenseits des Gebirgs besessen, im Fall sie ohne Zuthun der Eidgenossen wieder erobert würden, in Schutz zu nehmen seien, soll weg-

fallen. Art. XXIII. XXIV. Weil das Bündniß ein reines Defensivbündniß ist, so wäre kein Vorbehalt nöthig. Sollte aber von Seite der Krone Frankreich oder der katholischen Orte auf einem Vorbehalt insistirt werden, so sollen auch die evangelischen Orte, wen und was sie wollen, vorbehalten können. Art. XXV. Der Ausdruck, daß dieser Bund der älteste sei und allen andern, so seit 1521 errichtet worden, vorgehen soll, so wie auch die zweideutigen Worte „hilfliche Verständniß“ sollen entweder eliminiert oder auf passende Weise abgeändert werden. Weil ferner Frankreich aus den Worten dieses Artikels hat schließen wollen, daß die Eidgenossen ohne sein Vorwissen keinen andern Bund eingehen dürfen, und daß es die eidgenössischen Völker zur Rettung seiner Ehre und Gerechtigkeiten nach Gefallen brauchen könne, so soll dieser Artikel ebenfalls entweder weggelassen oder deutlicher erklärt werden. Ebenfalls hat wegzufallen der Ausdruck, daß der ewige Friede soll bestätigt und bekräftigt sein. — Weibriefe vom 19. Juli 1658. Erster Weibrief. Die darin enthaltenen Erläuterungen einiger Bundesartikel sind dem Bundesinstrumente selbst einzuverleiben. Bei Art. 3 ist zu stipulieren, daß die Hauptleute reformirter Religion unter dem Garden- und den andern Regimentern nach ihrem Rang zu höhern Chargen in Consideration gezogen werden sollen. Die Bestimmung, daß die Hauptleute von (aus) den Burgern derjenigen Orte, wo die Werbung geschieht, erwählt werden sollen, soll nicht auf die Unterthanen eines Ortes ausgedehnt werden. Neben den schon früher laut gewordenen Bedenlichkeiten wegen der Gestattung des Durchpässes und den Klagen in Betreff der Commerciens und Zollbefreiungen (Bund Art. XIV u. XX), wird auch die Klage über den langwierigen und kostbaren Rechtsang in Frankreich laut; man will auf eine günstigere Stipulation in diesem Punkte bedacht sein. Zweiter Weibrief. Die Bestimmungen, daß niemand wegen der Religion von einem Kriegsam ausgeschlossen, daß den evangelischen Völkern die freie Religionsübung gestattet, daß dieselben in die Spitäler ohne einige Zumuthung der Religion halber aufgenommen werden sollen, sind beizubehalten; der letzten Bestimmung soll die Erläuterung beigefügt werden, daß den Feldpredigern der Zutritt zu den Kranken und Gefangenen nicht gesperrt werden soll, und daß sie die zum Tode Verurtheilten auf die Richtstätte begleiten dürfen. Ferner könnte auch dahin gewirkt werden, daß, wenn man Bedenken trage, die ausgedienten Soldaten in die Invalidenhäuser aufzunehmen, die den Truppen vom Solde abgezogenen 4 den. par livre den Obrigkeiten zur Erhaltung der ihrigen zugestellt werden. Ferner sei auch eine Privat-Religionsübung für die im Reiche sich aufhaltenden Kaufleute zu stipulieren. Es soll sein Verbleiben bei der Zolleremtion für die Gardes und den Troß der Officiere und Soldaten haben; ausgesetzt soll auch werden die freie Ausfuhr ihrer Gelder, die Befreiung von Taren, Gabellen und Umgeldern. Heiter müsse vorbehalten werden, daß die eidgenössischen Völker wider niemand aus dem Königreich der Religion halber gebraucht werden sollen. Kommt der zu erneuernde Bund zu weiterer Behandlung, so muß vorerst der mit den katholischen Orten 1715 geschlossene Bund praesentiariter aufgehoben und das darum errichtete Instrument entkräftigt vorgezeigt werden. Ferner soll, statt wie es im Weibrief heißt, daß im Fall von Unruhen unter den Eidgenossen der König keinem Theil Hilfe thun werde, deutlich gesagt werden, daß der König alsdann keinem Theil Hilfe thun, noch einigen Tractat hierwieder zu machen befugt sei, auch überhaupt in solche Händel sich nicht mischen werde, er werde denn von beiden Theilen requiriert. Wegen des Pays de Vaud, der Stadt Genf und des Vorbehalts der Stadt Venedig sollte alle gut scheinende Vorsehung gethan werden. Vor einem neuen Bundeschluß ist auf Bezahlung der Rückstände durch Frankreich zu beharren, die Bezahlung der jährlichen Gelder für die Zukunft so viel als möglich sicher zu stellen und beizufügen, daß, wenn von Frankreich das Versprochene zwei Jahre lang nicht geleistet werde, den Eidgenossen auch frei stehe, das Ihrige zu thun oder nicht. Das Project wegen des Elsaßes und Breisgaus sammt der Erklärung des Ambassadors darüber findet

bei dem endlichen Entschlusse über § 1 des Bundes seine Erledigung. Patent um die alte Zollfreiheit im Elfaß. Die Erledigung der seit langer Zeit die Stadt Basel drückenden Beschwerden soll mit Nachdruck gesucht und zur Sicherstellung für die Zukunft diese Zollfreiheit dem Hauptinstrument einverleibt werden. Ferner soll noch speciell begehrt werden: 1) daß Basel für alle im Sundgau und Elfaß liegenden Güter und Gefälle der Stadt oder deren Angehörigen ebendieselben Freiheiten und Exemtionen von allen Zöllen und Beschwerden zu genießen habe, wie es dieselben unter dem Hause Desreich genossen und der König sie in dem zu Calais den 19. Juli 1658 ertheilten Beibrief versprochen habe; 2) daß der neu auferlegte Zoll von den baslerischen Gefällen, sowie 3) der zu Hüningen neu angelegte Zoll für immer abgethan werde; 4) daß die Schazung, welche entgegen der von Basel über hundert Jahre genossenen Exemption auf dessen eigenen umsteinten Hof zu Michelfelden und dessen Güter kürzlich gelegt worden, aufgehoben, und daß ihm die beim Meyer von Neudorf bis auf höhere Verordnung unter Protestation deponierte Schazungssumme refundiert und die alte Exemption bestätigt werde; 5) daß Basel und seine Angehörigen zum voraus für die an die Krone Frankreich zu fordernden solennen Gültverschreibungen (der Stand Basel allein hatte an Capital und Zinsen 323,000 Sonnenkronen zu fordern) und für die Gültverschreibung, welche Basel auf Großhüningen hat (im Betrag von 128,000 Gulden an Capital und Zinsen) die gehörige Satisfaction verschafft werde. — Patent wegen Vorbehalt des Papstes. Da schon 1668 und 1669 und namentlich 1674 durch den damaligen Ambassador de St. Romain der 1663 geschlossene Bund als ein Offensivbündniß von Seite Frankreichs wollte ausgelegt werden, so soll zur Vermeidung aller Zweideutigkeit im Hauptinstrumente deutlich auseinandergesetzt werden, was unter den Defensiv-Bundespflichten zu verstehen sei.

Endlich werden noch folgende Anzüge gestellt: 1) wegen des schlechten Tractaments der Eidgenossen in den ihnen zu erweisenden Curialien; 2) wie die Befreiung vom droit d'Aubaine und traite Foraine im Bund auszudrücken sei; 3) daß an der eidgenössischen Grenze keine Fortificationen angelegt oder bestehende weiter ausdehnt werden sollen, für welche Punkte Befreiung und Sicherheit zu stipulieren sei. Endlich wird den gn. Herren und Obern anheingestellt, ob in Zukunft durch Bestellung eines Agenten oder auf andere Weise erzielt werden könne, daß die evangelischen Anliegen sicher und mit Nachdruck an den französischen Hof gebracht werden könne. § 3. **d.** Bei der Besprechung dieser Gegenstände wird auch noch von einigen Orten oder einzelnen Ländern die Registratur des Bundes bei allen Parlamenten, ein Deposium an Geld, die Stipulierung, daß man nicht länger gebunden sei, als so lange von beiden Theilen dem Bund nachgelebt werde, verlangt, namentlich aber die vorläufige Erledigung aller Beschwerden und Bezahlung der ausstehenden Gelder, welches alles den Obern hinterbracht wird. Wenn Bern seine Gedanken über diese Sache Zürich und den übrigen evangelischen Orten mitgetheilt hat, so soll wiederum eine evangelische Conferenz gehalten, unterdessen aber über diese Verhandlungen Stillschweigen, namentlich auch dem Ambassador gegenüber beobachtet werden. § 4. **e.** Steuern. Die Orte werden ersucht, an die 1729 zu Solothurn projectierte Steuer für die reformierte Colonie zu Offenbach am Main (200 fl.) ihre Betreffnisse einzuschicken; 2) dem Profeloten Genath von Bruntrut, welcher im Collegio Erasmano in Basel ein Jahr unterhalten worden, 50 fl. für ein und alle Mal; 3) der reformierten Gemeinde zu Baireuth 100 fl. unter Ratificationsvorbehalt [IXörtische Repartition]; an den Kirchen- und Schulhausbau der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Groß-Karlbach in der Pfalz 200 fl. (IXörtische Repart.) Glarus, Basel, Schaffhausen nehmen Letteres ad recommendandum, St. Gallen, Mühlhausen, Biel stimmen dazu, wenn die übrigen Orte auch concurrieren. § 5 bis 8. [Siehe S. 7.] **f.** Jakob Schmid von Glarus hatte in Frankreich ein Erbe zu fordern, das ihm aber daselbst hinterhalten wurde; das deswegen von ihm ein-

gegebene Memorial wird ad referendum et instruendum genommen. § 9. **g.** In Beziehung auf die mit großen Kosten im Solothurnerischen angelegte neue Straße, welche je länger, je mehr Bedenlichkeiten verriecht, wird Bern ersucht, durch einen Ingenieur einen Augenschein einnehmen zu lassen und darüber den Orten zu berichten. § 10. **h.** Das Begehren der Stadt Mühlhausen, daß ihrem Gesandten der Beisitz in gemeiner Session nicht verweigert werden möchte, wenn es sich um das französische Bündniß handle, wird als begründet angesehen, die Renitenz der katholischen Orte hingegen für unbegründet. Das Begehren wird in den Abschied genommen, um für eine künftige Zusammenkunft übereinstimmende Instructionen zu erzielen. § 11. **i.** Auf die Anfrage, wie es mit der Sache der vertriebenen Piemontesen und Pragelaner und mit deren Versorgung durch die auswärtigen Mächte stehe, antwortet Zürichs Gesandtschaft, daß ihre Obern nun die weitem Nachrichten von dem abgeschickten Consul erwarten und dieselben alsbald nach deren Ankunft den Orten mittheilen, überhaupt die Sachen beschleunigen werden. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 495. Personelles.

335.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyl, 3. März 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und des Raths; Johannes Fries, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Landstatthalter.

a. Veranlassung dieser Conferenz ist das Immiengeschäft, zu dessen gültlicher Beilegung die beiden Orte auf letzter Jahrsrechnungstagung ersucht worden waren. Zürich erklärt, daß dieses Immi-Regale zum Theil schon an Zürich gekommen sei, ehe es im eidgenössischen Bunde gewesen; daß das Immi im Vertrage von 1440 ausdrücklich vorbehalten worden sei und von jedermann, Bürger oder Fremden, in natura müsse entrichtet werden. Die drei Länder hätten 1546 und 1547 bei damaliger Theurung Zürich ersucht, das zum Hausbrauch transittierende Getreide aus guter Zuneigung und nicht von Rechts wegen, immisfrei durchzulassen; Zürich habe über den Bezug des Immi auch eine Verordnung gemacht und sei bis jetzt im ruhigen Possess dieses Regals gewesen. Der von Zürich 1610 gegebene Befreiungsbrief sei nicht von der Art, daß er Zürichs Rechte schwächen könne. — Glarus dagegen behauptet, von dem Immi vollkommen befreit zu sein und zwar schon von Anfang her, da der Vertrag von 1440 „die Species, was man zahlen solle, ordentlich auswerfe, in dem Verstand, „daß man eine Speciem von solch' transittierendem Gut, nicht aber alle bezahlen müsse.“ — Was 1546 und 1547 vorgegangen, beweise nichts gegen Glarus; denn wäre Glarus damals nicht immisfrei gewesen, so hätte es sich ebenfalls um jene Vergünstigung gemeldet. Am deutlichsten spreche aber zu seinen Gunsten der Brief von 1610, so wie die Thatsache, daß von Anfang bis 1715 kein Immi bezogen worden, und daß der Bezug desselben 1715 bis 1721 wieder abgestellt worden sei. — Nachdem nun mehrere Vorschläge zu einem Vergleich ohne Erfolg vorgebracht worden waren, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt zu folgendem Projecte: 1) der Auszoll in der Stadt Zürich beträgt von dem Mütt 6 Haller; 2) fortan soll, statt daß das Immi von

vier Mütt in natura bezogen wird mit Beibehaltung von Zürichs Rechten an Geld vier Zürcher-Angster oder ein guter Kreuzer von jedem Mütt, das außerhalb der Botmäßigkeit des Standes Zürich von den Angehörigen des Standes Glarus gekauft und durch dieselbe geführt wird, bezahlt werden; jedoch soll jedenfalls die Frucht vor das Kornhaus in Zürich geführt und daselbst ab- und eingeladen werden, in der fernern Meinung, daß dieß bloß von der Frucht zum Landsgebrauch des Standes Glarus gelte, und daß von selbiger unterwegs nichts auf „Pfragnay“ weder im Zürchergebiet, noch gen Uznach, noch in dem „Gastal“ (Gaster), noch in der March, noch anderswo abgeladen oder verkauft werde. Zu dem Ende behält sich Zürich zu allen Zeiten vor, nöthigenfalls die glarnerischen Kornhändler in ein Handgelübde zu nehmen oder sie anzuhalten, Attestationen von ihrer Obrigkeit mitzubringen. 3) Bleibt die eingestellte transittierende Glarnerfrucht nicht über acht Tage im Kornhaus zu Zürich stehen, so zahlt sie kein Einstandgeld; bleibt sie über acht Tage, so wird vom Sack 1 Schilling entrichtet. 4) Für einen Sack in das Schiff zu tragen wird 1 Schilling bezahlt. 5) Das Abladergeld in der Stadt Zürich beträgt von einem Wagen von acht Säcken und darunter 5 Schillinge; sind mehr als acht Säcke darauf, so wird nach bisherigem Gebrauch bezahlt. 6) Bei dem Niederdörfler-Thor bezahlt der Wagen nach bisheriger Uebung 6 Haller. § 1. **b.** Die Gesandten von Glarus beschwerten sich über den „Einzähler“ zu Zürich, daß er von jedem Sack 6 Haller fordere, da er doch von den Schiffmeistern bestellt und mit 16 Gld. belohnt werde. Dieß wird, als eine Neuerung, im Vergleichsproject wegzulassen beschlossen. Das Ansuchen von Glarus, daß der Hausmeister zu Eglisau seine Landleute mit Führen versehen möge, welche schwerere Lasten führen können, wird von den Gesandten Zürichs ad referendum genommen. § 2. **c.** Glarus ersucht Zürich um Abführung seines versprochenen Beitrags an den Bau der Ziegelbrücke. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 4. **d.** Zürich empfiehlt Glarus Remedur in Beziehung auf das Weggeld zu Bilten und den Pferde Zoll zu Altorf. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 23. Landshauptmann.

336.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyyl, im März 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Alt-Seeckelmeister und des Raths. Glarus evangelischer Religion. Johann Heinrich Martin, Landammann; Fridolin Blumer, Alt-Landvogt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 64. Acceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfründen.

337.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 15. Mai 1732.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Joseph Anton Bünninger von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Emanuel Bünninger von Braunberg, Landammann; Franz Martin Schmid, Landseckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Michel Jakob Zelger, Statthalter; Nicolaus Daniel Kaiser, Alt-Seckelmeister und des Rath's.

a. Schwyz macht den Antrag, daß künftig die Conferenzen nicht immer an der Treib gehalten werden, sondern daß man mit dem Orte abwechseln möchte. § 3. **b.** Wie dem bedrängten katholischen Wesen geholfen werden möchte, wird ad referendum genommen. § 3. **c.** Nidwalden ertheilt die Ratification zu dem „wegen Verlassenschaft des in Rom Verstorbenen Marco Andrea Ghiringhelli an Ihro päpstliche Heiligkeit gut befundenen Schreibens.“ § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 205, 206.

338.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Aarau, 24. bis 27. Juni 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und des Rath's. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Rudolph Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des geheimen Rath's. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Peter Fels, des geheimen Rath's. Mühlhausen. Johann Heinrich Käber, Stadtschreiber. Biel. David Lambelet, Benner.

a. Freund-, eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Folge des Abschieds der evangelischen Conferenz vom 12. December 1731 hatte Zürich, nachdem Bern seine Ansichten über die einzelnen Artikel des mit Frankreich zu erneuernden Bundes den evangelischen Orten durch den Borort hatte mittheilen lassen, die evangelischen Orte zu weitem Verhandlungen über die Bundeserneuerung zusammenberufen. Der Bund von 1663, die Bemerkungen des aarauischen Abschieds und die seitdem von Bern über dieselben mitgetheilten Gedanken bilden den Gegenstand der Berathung. 1) Es wird das von Bern den 24. Juli 1731 in Baden eröffnete und dem französischen Ambassador schriftlich declarierte Präliminare besprochen, dahin lautend, „daß man bei einer Bundshandlung nichts berühren soll, was diese Bündnuß nicht angehe und ausgemachte Sachen

„sind, auch 1712 in Arau befriedigt worden“, bei welchem Präliminare Bern zu beharren neuerdings erklärt. Zürich spricht sich dahin aus, daß, wenn es auch einstweilen zu der wirklichen Declaration dieses Präliminare nicht stimme, da es ihm unpassend erscheine, ein solches aufzustellen, bevor man sich nur erklärt habe, ob man in eine Bundesverhandlung eintreten wolle; daß es aber, so wie es seiner Zeit zu den Tractaten Hand geben werde, auch nach äußerstem Vermögen und unausgesetzt dieses Präliminare Handhaben zu helfen, entschlossen sei, und stellt mit Bern die Nothwendigkeit desselben vor, schildert den traurigen Zustand der evangelischen Unterthanen in den gemeinen Herrschaften und an andern Orten der Eidgenossenschaft unter den katholischen Obrigkeiten vor 1712, nennt die durch den Arauer-Frieden erlangte völlige Religionsfreiheit und gänzliche Parität das Palladium der evangelischen Eidgenossenschaft und macht darauf aufmerksam, daß der katholischen Orte beständiges Bestreben dahin gehe, hierin eine Aenderung herbeizuführen, und daß sie hoffen, dieselbe namentlich aus Anlaß der Bundeserneuerung durchzusetzen. Von vorne herein müsse man ihnen die Hoffnung dazu durch dieses Präliminare benehmen; im Fortgang der Bundesverhandlungen davon zu schweigen wäre bedenklich. Die übrigen evangelischen und die zugewandten Orte erklären, daß auch sie zwar den Arauer-Frieden von 1712 als ein köstliches Kleinod der geistlichen und leiblichen Freiheit der evangelischen Eidgenossenschaft ansehen und zu dessen Aufrechterhaltung das Ihrige beitragen werden, daß sie aber einerseits nicht erwartet hätten, daß wegen dieses von Bern proponierten Präliminare etwas an sie gelangen werde, daß sie andrerseits dasselbe als eine die beiden Stände allein berührende Sache ansehen. Ueberdies betreffe diese Sache die innerliche Beschaffenheit der Eidgenossenschaft, und würde man bei diesem Anlasse dergleichen domestica in Präliminarien zur Sprache bringen, so könnte es leicht den gefährlichen „Anschein eines Widersprechens mit sich führen, in dem Bund selber zu stipulieren, daß Frankreich in einheimische Sachen keineswegs sich mischen solle, und aber präliminariter selbige festsetzen wollen, so auch von Frankreich als eine verlangende Rathabition angesehen werden möchte.“ Zugleich halten sie dieses Präliminare für den Abschluß eines neuen Bündnisses unter sichern, anständigen und erspriesslichen Bedingungen für hinderlich, halten es ferner für unmöglich und wünschen, daß es nicht weiter urgirt werde. — 2) In Folge der von Bern aufgestellten Frage, ob man ohne Zuthun der katholischen Orte allein (mit Inbegriff von Mülhausen als mitcontrahierender Partei) mit dem Ambassador wegen des Bündnisses in Verhandlungen treten wolle, macht sich allgemein die Ansicht geltend, daß es ganz gefährlich und ohne Erfolg sein würde, in Verbindung mit den katholischen Orten in Verhandlungen sich einzulassen, da dieselben 1729 zu Solothurn und 1731 zu Baden die Erklärung gegeben hätten, daß sie mit dem von ihnen 1715 geschlossenen Bund wohl zufrieden seien und sich daran halten wollen, bis etwas Besseres von den evangelischen Orten werde zu Stande gebracht werden; zudem hätten die evangelischen Orte ihre besondern Interessen und Forderungen. Sollte übrigens mit den evangelischen Orten ein Bündniß zu Stande kommen, so würde es dem Ambassador ein Leichtes sein, die katholischen auch zum Eintritt in dasselbe zu bewegen. Allseitig wird aber als das beste Mittel zum Ziele zu gelangen „beharrliche Harmonie“ empfohlen. Zürich ersucht, ihm nicht zu verdenken, wenn es noch nicht die Erklärung gebe, ob es in den neuen Bund mit Frankreich einzutreten gesinnt sei oder nicht, da es von den Bedingungen abhängen werde, unter welchen das Bündniß zu erhalten sei. § 2. **c.** Der ewige Friede von 1516 wird vorgenommen. Es bleibt bei den im araauischen Abschied niedergelegten Bemerkungen, und es soll bei dessen unalterierten Beibehaltung lediger Dingen verbleiben. § 3. **d.** Alsdann wird der Bund von 1663 zur Revision vorgenommen, und bei der artikelweisen Berathung werden folgende Bemerkungen gemacht. Der „Gingang soll unter Berücksichtigung der zu Arau erhobenen Bedenklichkeiten künftig ganz kurz, ohne Zweideutigkeit und mit Beobachtung „der

Gleichheit beiderseitiger Redarten“ abgefaßt werden. Art. I. In Lemma 1. „Wohin und wie weit sich dieses Bündniß erstrecken soll“, ist deutlich zu sagen, daß dasselbe nur defensiv sein soll; das Wort „Ehren“ ist wegzulassen. Das Wort „Gerechtigkeiten“ enthält nichts Gefährliches. Diejenigen Länder, welche beiderseits im Bündniß begriffen sind, sollen mit Namen aufgeführt werden. In Beziehung auf die Frage, „was für französische Land und Leute in den Bund zu nehmen“, meint Zürich, es soll bei denjenigen bleiben, welche Frankreich 1663 ruhig besaßen, Bern, es soll dieser Punct für eine spätere Negotiation ausgestellt werden; die übrigen Orte wollen dieses Defensivbündniß auf alle unter der Krone Frankreich dermalen in Europa stehenden Länder ausgedehnt wissen. Hingegen sollte klar stipuliert werden, daß diejenigen Rechte und Vortheile, welche die Eidgenossenschaft oder ein einzelnes Ort in diesen Ländern vor ihrer Vereinigung mit der Krone Frankreich gehabt habe, denselben erhalten und bestätigt werde. — In Beziehung auf die Frage, „was für Land und Leute eidgenössischerseits in den Bund einzuschließen“, wird der Antrag Berns, daß Genf, Neuenburg sammt Balangin, Neuenstadt und das Münsterthal, als zugewandte verbürgerte oder sonst verbündete Orte, ferner der Antrag Viels, daß das Land Erguel und Aflingen, als Angehörige ihres Panners in den künftigen Bund möchten einverleibt und als eidgenössisches Territorium angesehen werden, für begründet erachtet und sei nicht zu übergehen. Zugleich wird ein wegen Einschluß von Neuenburg und Balangin in den französischen Bund vom König von Preußen erlassenes Schreiben vom 15. Jan. 1730 verlesen und auf nächster Tagsatzung zu beantworten beschloffen. Lemma 2. Ueber die Frage, „wie lange dieses Bündniß währen soll“, will man sich einstweilen noch nicht erklären, bis man weiß, wie der Bund ausfalle. Den Art. II. „daß kein Theil insgesamt oder insbesondere aus „Grundsonderbarer Capitulationen von diesem Bund abtreten soll“, hält man auf Berns Antrag für besser wegzulassen, da derselbe der Eidgenossenschaft leicht Schaden bringen könnte. Art. III. Zu dem „Volksaufbruch von 6—16000 Mann zu Schirmung des Landes des Königs“ will man auf Berns Antrag die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Freicompagnieen nicht eingerechnet oder abgezogen wissen. Diese Völker sowohl, als die wirklich in Diensten stehenden dürfen nicht anderswo, als zur Defension der im Bunde begriffenen Lande des Königs und dessen Rechten und Gerechtigkeiten daselbst gebraucht werden. „Wegen der Repartition dieser Völker in der Anwerbung“ stimmt man Bern bei, daß vorschlägt, die Anwerbung nach der von den Eidgenossen gemachten Repartition in jedem Ort vor sich gehen zu lassen, doch so, daß, wenn in einem Ort die volle Zahl nicht geworden werden kann, nicht die übrigen Orte den Mangel ersetzen sollen. In Beziehung auf „Nomination der Hauptleute“ wollen Zürich, Glarus und Basel, daß jedes Ort den Hauptmann zu seiner Mannschaft ernenne; Bern läßt es bei seiner schriftlich mitgetheilten Ansicht bewenden, nach welcher jedes Ort die Officiere zu seiner Mannschaft geben und bei Erledigung einer Compagnie dieselbe mit einem Hauptmann desselben Ortes versehen werden soll. Die übrigen Orte wollen, im Fall die eigene Nomination unerhältlich wäre, wenigstens Vorforge treffen, daß an eines abgehenden Statt ein Nachfolger aus ebendenselben Orte und von ebendenselben Religion erwählt werde. Glarus beschwert sich bei diesem Anlasse, daß eine Compagnie seinem Orte entzogen worden, und wünscht, daß bei der Bundesverhandlung ihm wieder zu seinem Rechte verholten werde. Art. IV. und V. Man läßt es beim Inhalte des Bundes von 1663 bewenden, „in welchem Falle die Völker heimerufen werden mögen.“ Art. VI. In Betreff der Bestimmung, „wie viel Völker der König dannzumalen aufbieten lassen möge, wenn er persönlich zu Felde zieht“, soll es bei dem aarauischen Abschied bleiben und dieser Passus weggelassen oder wenigstens mit Art. III. vereinbart werden. Im angegebenen Falle

dürfen die eidgenössischen Hilfsvölker nicht anders als zur Defension in den specificirten Landen gebraucht werden. Art. VII. „Daß die Völker im Feld allezeit bei einander gelassen werden und nicht auf dem Meere dienen sollen“ soll unverändert, wie im Bund von 1663, gelassen werden. Basel wünscht, daß Vorsorge getroffen werde, daß die eidgenössischen Truppen in gesunde Orte in Garnison verlegt werden. Art. VIII. IX. und X. „Wegen Bestimmung des Soldes, und wenn derselbe anheben soll“ wird für gut befunden, denselben durch eine Capitulation zu bestimmen, die 4½ fl. rheinisch in schweizerischem Currentgeld nach dermaligem Werth auszusetzen und die Urlaubgelder im Verhältniß zur Länge des Heimwegs zu stipulieren. Basel will für die schweizerischen Offiziere auch die von den französischen bezogene Fourage anbedingen. Auf den „Schlachtsold“ will Bern verzichten, dafür eine andere günstige Bedingung für die Hauptleute zu erhalten suchen. Zürich, Glarus und Basel wollen denselben aufrecht erhalten wissen. Art. XI. und XII. In Beziehung auf die Frage, „was Frankreich den Eidgenossen für eine Gegenhilfe leisten soll,“ findet man die in diesem Artikel versprochene Gegenhilfe nicht adäquat und wünscht etwas Mehreres stipuliert, nämlich daß im Falle die ganze Eidgenossenschaft oder ein Ort, oder deren Verbürgerte oder Verbündete von einer fremden Macht angegriffen werden, eine freie und zu allen Zeiten den Orten anheimgestellte Wahl stipuliert werde, ob sie im Falle der Noth die königliche Gegenhilfe in Mannschaft (Bundesvölkern oder Eidgenossen) oder in Geld und zwar den Betrag des Soldes für 16000 Mann verlangen wollen, so daß, wie Bern vorschlägt, der König diese Truppen (16,000 M.) besolden und, wenn auch nur ein Theil dieser 16,000 M. bezusen werde, dennoch „diese Hilfsvölker bis zu deren Concurrenz bezahlen und vergüten soll.“ Die übrigen Orte finden aber die zu fordernde Gegenhilfe an Mannschaft oder Geld zu groß, wenn man dagegen an die Vorrechte und Befreiungen denke, welche die Orte durch diesen Tractat genießen. Basel will blos 6000 Mann eidgenössischer und in deren Abgang französischer Truppen, welche letztere aber nur bis an die Grenze zu rücken und da den Befehl zum Einrücken zu erwarten haben, mit dem Einmarsche aber unter eidgenössisches Commando zu stehen kommen sollen; beliebt es statt der Truppen Geld zu verlangen, so sollen monatlich 60,000 fl. bezahlt werden. Einhellig wird gut befunden, diesem Artikel die in dem Beibrief enthaltene Bestimmung beizufügen, daß der König in Streitigkeiten, welche unter den Orten wegen der Religion oder aus andern Ursachen entstehen, weder direct noch indirect sich mischen soll. Art. XIII. Der bis dahin zweideutig gewesene Passus, „daß kein Theil ohne Begriff des andern Frieden oder Anstand machen soll,“ wird nach dem Vorschlage Berns deutlicher so ausgedrückt: daß keine Partei mit ihren Feinden Frieden oder Anstand machen soll, sie schließe denn ihre Bundesverwandten ein. Art. XIV. Bei der Bestimmung, „daß kein Theil des andern Feind und Unterthan in Schutz nehmen soll“ stimmen sämtliche Orte darin überein, daß die Unterthanen auf die Uebelthäter zu restringieren seien; das *droit d'hospitalité* sei den Orten nicht zu benehmen. Die gefährliche Bestimmung „wegen des Passes“ soll wo möglich beseitigt werden. Der freie Zuzug von und zu der Stadt Mühlhausen soll aber deutlich vorbehalten sein. Art. XV. XVI. Statt des Wortes Pensionen soll „Fried- und Bundesgelder“ gesetzt werden. Vor dem Schlusse des Bündnisses sind den evangelischen und zugewandten Orten die Rückstände zu bezahlen; für die Zukunft soll aber ausgefetzt werden, wie viel einem jeden Orte gehöre, und darauf gedrungen werden, daß allen Orten zugleich die Zahlung geleistet werde. Die ehemals zum Unterhalt zweier Studenten zu Paris von jedem Orte genossene Pension soll wieder einbedungen werden. Art. XVII. „Den Salzverkauf und andere *Vivres* betreffend“ vereinigen sich alle Orte, auf den Antrag Berns und Biels, welche seit der Vereinigung Burgunds mit Frankreich durch die Pächter des Salzhandels viel Beschwerden erlitten und ihr Salz theurer, als die Katholischen bezahlten, dahin, daß in Beziehung auf das Meer- und burgundische Salz ein hinlängliches

Quantum ausbedungen und ein Vertrag mit dem Könige gemacht oder ein solcher doch vom Könige ratificirt werden soll. In Betreff der »Vivres« will Bern die Bestimmungen des ewigen Friedens und des Bundes von 1663 aufrecht erhalten wissen, in dem Verstande, daß das Getreide auch allein auf Begehren der Stände und zu allen Zeiten verabfolgt werden soll. Die übrigen Orte finden es passend, seiner Zeit alle die im Aarauers Abschied genannten Sachen im Bunde namentlich auszuführen, da nicht alle unter dem Worte »Vivres« zu begreifen seien; ferner zu stipulieren, daß die französischen Unterthanen nicht gehindert werden, ihre Früchte und andere Nahrungsmittel in die Orte zu feilem Markt oder als schon verkaufte zu führen. Den Art. XVIII. »Form des Rechts, Particularen gegen den König« hält man für gut, der Eidgenossenschaft reputierlich und deutlich. Daß aber denjenigen, welche ihr baares Geld unter Androhung schwerer Strafen in Billets de banque verwandeln und solche an Zahlung annehmen mußten, geholfen werde, dafür solle alles aufgeboten werden. St. Gallen ist der Meinung, daß diese Angelegenheit von sämtlichen evangelischen Orten in die Negotiation eines Bundes aufgenommen und der Ambassador während der Verhandlung zu einer billigen Satisfaction verleitet werden möchte. Art. XIX. Eine eben so schlimme Bewandniß hat es mit der Bestimmung »wie beiderseits Unterthanen einander berechnen mögen«; die im Aarauers Abschied enthaltenen und von Bern proponierten Gedanken sind bei der Unterhandlung wohl zu beherzigen. Art. XX. In Beziehung auf »Zollfreiheit, freien Handel und Wandel« soll Alles auf den Fuß des ewigen Friedens, des Bundes von 1663 und anderer Tractate eingerichtet werden. Die kaufmännischen Directorien der commercierenden Orte sollen zusammentreten, die Beschwerden zu Papier bringen und auf Mittel zur Abhülfe aufmerksam machen. Art. XXI. und XXII. »Welche Lande in dieser Vereinigung begriffen sein sollen« hängt von den Ansichten über Art. I. ab. Das Lemma, betreffend die jenseits des Gebirgs gelegenen Länder von Franz I soll ohne anderes weggelassen werden. Art. XXIII. XXIV. »Wer in dieser Bündniß zu beiden Theilen vorbehalten sein solle.« Zürich meint, daß aller Vorbehalt unnöthig sei; wolle aber Frankreich durchaus jemanden vorbehalten, so sollen auch die Orte ihrerseits, wen sie wollen, vorbehalten können. Art. XXV. »Daß gegenwärtiges Bündniß allen andern, so seit 1521 errichtet worden, vorgehen soll. Wie der Eingang, so soll auch der Schluß erst später redigirt werden. Den ewigen Frieden wird man als unabänderlich voraussetzen, so daß er hier keiner Bestätigung bedarf. Das französische und das deutsche Bundesinstrument sollen von beider Sprachen Kundigen sorgfältig verglichen werden. — Erster Beibrief vom 1. Juni 1658. Es wird festgesetzt, daß alle in diesem Beibriefe, sowie in den übrigen enthaltenen Erläuterungen der Bundesartikel dem Bunde selber einverleibt werden sollen. — Zweiter Beibrief vom 1. Juni 1658. In Betreff der Religionsangelegenheiten soll Folgendes festgesetzt werden: 1) Die reformierten Officiere sollen von keinen höhern Chargen ausgeschlossen sein. 2) Die reformierten Schweizer in allen Regimentern sollen durch reformirte Feldprediger getröstet und unterwiesen, die Maleficanten auf den Ort der Execution durch eben dieselben geführt werden. 3) Den reformierten Feldpredigern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, die Kranken und Blessierten ihrer Religion in den Spitälern zu besuchen; doch sollen die Hauptleute eher für besondere Zimmer für ihre Kranken sorgen und sie, wo möglich, nicht in die Spitäler legen. 4) Die Commercianten und Reisenden sollen in ihrem Particulargottesdienst nicht beunruhigt, die Kinder der Ersteren nicht in die Klöster verlockt oder abgeführt werden. Bei diesem Anlaß wird ein Bittschreiben von Ehrliholzer von St. Gallen, niedergelassen in Lyon, vorgelegt, welchem sein Töchterlein noch immer im Kloster de la propagation zurückbehalten werde. Zürich wird überlassen, dießfalls eine kräftige Recharge an den Ambassador in gemeinem Namen abzuschicken. 5) Es soll dahin gewirkt werden, daß die in

Frankreich verstorbenen Reformirten ein ehrlches Begräbniß erhalten, daß deren Hinterlassene nicht mit großen Kosten beschwert, und daß ihre Hinterlassenschaft nicht inventirt werde. 6) Die für die Invaliden abgezogenen vier Deniers vom Livre sollen die Hauptleute in ihre Orte zur Unterstützung der Invaliden schicken. Die Paye d'honneur will man bei einer neuen Capitulation ahnden. „Wegen Vergebung der Compagnien“ bezieht man sich auf Art. III. des Bundes. — Die reformirten eidgenössischen Truppen sollen wider niemand der Religion halber in Frankreich gebraucht werden. — Bei der Bestimmung, „daß der König in den eidgenössischen innerlichen Kriegen neutral bleiben soll,“ besteht Zürich darauf, daß, bevor man zu den Tractaten schreite, dem Ambassador erklärt werden müsse, daß vorerst der etwas ganz Anderes verlangende Bund von 1715 annullirt und das errichtete Instrument als entkräftet vorgezeigt werden soll. Die übrigen Orte sehen zwar das Gefährliche jenes Bundes ein, wollen aber dessen gegen den Ambassador nicht namentlich erwähnen, da entweder beim Zustandekommen der Bundeserneuerung jener Bund sich selbst aufhebe oder aber der neue Bund nicht zu Stande kommen werde. — Das Pays de Vaud soll in Art. I. des Bundes nicht namentlich erwähnt, hingegen sollen alle dormalen von den Eidgenossen besessenen Lande in Schutz genommen und angesehen werden, als wären sie im ewigen Frieden. Wegen Genf, Neuenburg, Valangin, Neuenstadt und Münsterthal bleibt es bei den Bemerkungen zu Art. XXI. des Bundes. Der Venedig berührende Paragraph bleibt weg, der sich auf die Albergements hinter Ser beziehende soll beibehalten werden, eben so der Genf betreffende aus dem Tractat von 1579, jedoch ohne daß dieses Tractats namentlich erwähnt wird. In Beziehung auf das „Patent wegen geflissener Bezahlung der rückständigen Gelder, Calais, 19. Juli 1658.“ (siehe Art. XV. XVI. des Bundes) findet Zürich die Bestimmung, daß, wenn der König zwei Jahre lang die Zahlung nicht leistet, die Eidgenossen ihrer Bundespflichten enthoben seien, passend, die andern Orte aber bedenklich und wollen davon abstrahieren. Die Projecte wegen des Elsasses u. s. w. gehören zu Art. I. des Bundes. Bei Behandlung des „Patents, so Basel den 19. Juli 1658 zu Calais erhalten, dessen Freiheiten im Elsaß betreffend“ trägt Basel darauf an, seine Beschwerden nicht erst bei der Bundesnegotiation, sondern sogleich in folgenden drei Punkten dem Ambassador vorzulegen: 1) daß der gesperrte Fruchtpaß aus dem Elsaß aufgehoben, 2) daß der neu auf die Gefälle des Standes Basel, der Gotteshäuser und der Particularen gelegte Fruchtzoll, so wie die auf dieses Standes und dessen Angehörigen Güter neulich gelegten Auflagen abgethan, 3) daß die von der Krone Frankreich schuldigen Gelder abgeführt werden möchten. Mülhausen spricht bei diesem Anlasse die Unterstützung der Orte an für eine Forderung von 2000 fl. an Frankreich, welches Capital es unter österreichischer Regierung den damaligen Besitzern geliehen, dessen Rückzahlung und Verzinsung von Seite Frankreichs aber niemals erfolgt sei, obgleich dasselbe bei Uebernahme dieser Provinz sich anheischig gemacht habe, die darauf stehenden Schulden zu bezahlen. Die näheren Umstände dieses Geschäfts soll Mülhausen in einer folgenden Sitzung darthun. „Wegen des Papsts Vorbehalt und des deswegen erhaltenen Patents“ wird der Aarauer Abschied und Berns Meinung gebilligt, daß, wenn ein gemeinsamer Bund gemacht werde, Frankreich oder die katholischen Orte nicht zu hindern seien, den Papst in das Bundesinstrument einzurücken zu lassen; jedoch sollte ausdrücklich angegeben werden, wen der König, wen die Evangelischen und wen die Katholischen eingebracht haben wollen; ferner, daß das Bündniß ein reines Defensivbündniß sei. — „Die eidgenössischen Declarationen von 1668 und 1669“ sind im Art. I. des Bundes enthalten. Darauf geht man zur Besprechung der übrigen im Aarauer Abschiede enthaltenen Anzüge über. 1) Wegen des schlechten Tractaments der Eidgenossen bei dem König und dessen Ambassador in den Curialien und Titulaturen

wird gut befunden, alles künftig auf einen beständigen Fuß einzurichten; jeder Ort soll bei nächster Zusammenkunft das Zweckdienliche aus seinen Archiven beibringen. Gesandtschaften einzelner Orte sollen in allen Curialien denjenigen der ganzen Eidgenossenschaft gleichgehalten werden. Basel macht den Vorschlag, daß das Tractament der Eidgenossenschaft dem der Republik der vereinigten Niederlande und dem von Venedig gleich sein soll. — In Beziehung der *droits d'aubaine* und der *traite foraine* soll wenigstens die Declaration Heinrichs III von 1582 zu Stande gebracht werden. 3) Fortificationswerke an den Grenzen der Eidgenossenschaft sollen keine in einer Distanz von etlichen Stunden neu angelegt, die weitere Ausdehnung der Festungswerke von Hünningen soll wo möglich gehindert werden. 4) Bei wichtigen Geschäften sollen Gesandte unmittelbar an den Hof geschickt werden können. Einen Agenten in Paris zu bestellen, wird für unpassend und zu kostspielig erachtet. 5) Betreffend die zu Arau vorgeschlagenen Mittel, wie zu erreichen wäre, daß dem Bündniß besser nachgelebt werde, als dem von 1663 wird a) statt der vorgeschlagenen Einregistrierung bei allen Parlamenten besser befunden, wenn der König dasselbe zur Nachachtung allen seinen Officialen und Dicastereien mittheile. b) Vom vorgeschlagenen Depositum an Geld wird abstrahiert; hingegen sollen die noch schwebenden Beschwerden vor dem Schlusse des Bündnisses beseitigt, die Standeschulden bezahlt werden. c) Für unpassend wird die Bestimmung gehalten, daß man sich durch den Bund nur so lange verpflichtet halte, als von beiden Theilen demselben nachgelebt werde; ebenso der Antrag Berns, man möchte dem Bunde einverleiben, daß man die Hilfsvölker Frankreich nicht verabsolge, es habe dann der König zuvor obgemeldete alte und neue Schulden, die Bund- und Friedensgelder tractatmäßig bezahlt. § 4. e. Zürich, das mit seiner Erklärung, ob es in die Bundeserneuerung eintreten wolle oder nicht, zugewartet, bis es die Vorschläge von den übrigen Orten kennen gelernt hat, fragt die übrigen Gesandten an, auf welche Artikel sie das größte Gewicht legen, und zwar so, daß sie ohne dieselben kein neues Bündniß eingehen wollen. Zugleich erklärt es, daß seine gn. Herren und Obern finden, daß bei dem getreuen und aufrichtigen Halten der Erbvereinigung und des ewigen Friedens die Eidgenossenschaft und namentlich die evangelischen Orte ihre beste Sicherheit finden, und daß ohne eine engere Verbindung nur um so eher die Möglichkeit vorhanden sei, den durch diese beiden Tractate übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und deren Vortheile ruhig zu genießen, während durch eine engere Verbindung mit Frankreich leicht bei der andern Macht „Ombrage“ hervorgerufen werden könnte. Es weist darauf hin, wie Frankreich bei den vormaligen Bündnissen der eidgenössischen Freiheit gegenüber nicht angemessene Absichten gehabt und dieselben sofort zu einem Offenbündniß habe ausdehnen und den Orten die Befugniß streitig machen wollen, mit andern Mächten Bündnisse zu errichten. Endlich seien die Religionsverhältnisse seit 1663 ganz anders geworden, wodurch die damals für die Glaubensbrüder waltenden Considerationen nunmehr aufgehört hätten; auf bundesgemäße Capitulationen sei bei so viel Particularcapitulationen und Freicompagnieen nicht zu hoffen, und wie wenig die zu Gunsten des Handels deutlich stipulierten Exemptionen und Privilegien respectiert würden, zeige die Erfahrung. Zu dem allem komme noch der viele Bedenlichkeiten bei den Evangelischen erregende Bund von 1715. Diefür wegen ist Zürich der Ansicht, daß man in diesen Sachen nicht allzusehr eilen möge. Die übrigen Gesandten sind darüber sich einzulassen nicht „begwältiget“, da sie die Instruction haben, auf sichere, anständige und erspriessliche Bedingungen in eine Bundeserneuerung einzutreten, wollen aber das Angehörte getreulich hinterbringen. § 5. f. Bern berichtet über die in seinem Stände untergebrachten vertriebenen Piemontesen und Pragelaner, für welche die Generalstaaten der vereinigten Niederlande 50,000 holländ. Gulden übersendet haben. Bern wird seine Mühewalt verdankt; zur Ratification wird Folgendes in den Abschied genommen: 1) die holländische, die von Hessen-Kassel und aus den drei Bünden theils eingetroffene, theils noch zu erwartende Steuer soll nicht ange-

griffen, dagegen der siebente Fundus zusammengeschossen werden in Hoffnung auf die Antwort von Seite der Generalstaaten, ob sie diese Leute aufnehmen wollen oder nicht. 2) Der Consul soll zwar noch in Holland bleiben, ihm aber nachdrücklich eröffnet werden, daß man diese Leute nicht länger in hiesigen Landen unterhalten könne. 3) Es soll in den einzelnen Orten darauf Bedacht genommen werden, wie man es, im Falle sie in Holland nicht unterzubringen sein sollten, mit ihnen halten wolle, ob man noch etwas weiter von Holland sollicitieren, den Consul nach England senden oder die Leute etwa hie und da im Lande selbst einkaufen wolle. Appenzell-Außerrhoden nimmt das alles ad referendum. § 6. **G.** Der reformierten Gemeinde Korf im Hanau-Lichtenbergischen werden Behufs der Reparation ihrer Kirche 150 fl. nach IXörtischer Repartition be-
 hältigt. § 7. **H.** Clarus empfiehlt nochmals die Erbsangelegenheit des Lieutenant Schmid in Frankreich und erhält die Zusicherung der Assistenz. § 8. **I.** Die Gesandten Basels legen ein Memorial vor, in welchem sie über die im Solothurnerischen neu angelegte Straße berichten. Die Sache wird in den Abschied genommen. § 9. **K.** Der Anzug Basels, daß in Berathung gezogen werden möchte, wie den zu Kriegszeiten schon öfters vorgekommenen Territorialverletzungen vorgebeugt werden könne, wird ad instruendum dem Abschied inseriert. § 10. **L.** Mühlhausen wird wiederholt aller wahren Assistenz bei seiner Forderung des Besitzes in gemein-
 schaftlichen Sessionen, wenn es sich um den Bund mit Frankreich handle, versichert. Hingegen wird be-
 schlossen, den Katholischen gegenüber die Sache nicht zur Sprache zu bringen, sondern zuwarten, wie die jetzigen Bundesverhandlungen ausfallen, und ob die katholischen Orte im Laufe der Zeit auch eintreten, in welchem Falle dem Begehren Mühlhausens eher entsprochen werden könnte. § 11.

339.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 7. bis 9. Juli 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und vorderster Graminator. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, General, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister, deutscher Lande. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Johann Karl Christoph Wyffer, von Altishofen, des Raths. Uri. Josef Anton Schmid, Landstatthalter; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding von Viberegge, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann; Marquard Anton Stocmann, Landseckelmeister. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann. Zug. Leontius Weber, Landvogt; Josua Schifer, Alt-Ammann. Clarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Eschwi, Landstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Christoph Burckhardt, des Raths. Freiburg. Johann Heinrich Bunderweid, Schultheiß; Niclaus von Forel, Secckelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Ritter, Secckelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Niclaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann. Appenzell-Außerrhoden. Lorenz Wetter, Landammann; Matthias Tobler, Secckelmeister. Aargau. Gallus Anton Baron im Thurn, Hofmarschall; Fidel Büntiner-

von Braunberg, Landvogt. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel. David Lambelet, Benner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zürich zeigt an, daß der Legationssecretär des Grafen von Reichenstein die Anzeige gemacht habe, daß die kaiserliche Antwort auf die 1728 verhandelten Zollbeschwerden angekommen sei, und daß der Graf wünsche, dieselbe der früher schon für diesen Gegenstand aufgestellten Commission zu Händen der gesammten Session mitzutheilen. In Erwägung aber, daß das Verlangen nach Aufstellung einer Commission dem eidgenössischen Stylus nicht angemessen sei, und daß das willfährige Entsprechen von den fremden Ministern „zu böser Consequenz angezogen werden möchte,“ daß ferner der Graf in seinem letzten Schreiben dieser Sache keine Erwähnung gethan habe, wird derselbe von Zürichs Gesandtschaft durch den Legationssecretär ersucht, sein Anbringen dem eidgenössischen Herkommen gemäß vor gesammter Session vorzubringen, worauf dann mit Erwählung einer Commission werde entsprochen werden. Der Graf entspricht diesem Ansuchen nicht, sondern gibt seinen Auftrag in einem Memorial schriftlich der Sitzung ein. Derselbe lautet dahin, daß 1) der von den zwölf und den zugewandten Orten projectierte Zolltarif für die schwäbischen, österreichischen, vorarlbergischen und tyrolischen Lande vom Kaiser angenommen sei, welcher zugleich die Hoffnung auf den Beitritt Zürichs ausspreche, damit mit dem ganzen eidgenössischen Corpus zu Tractaten geschritten werden könne; 2) daß der Kaiser, um sowohl dem Kanton Basel insbesondere, als den übrigen durch das Breisgau nach Frankfurt handelnden Orten seine Willfährigkeit zu bezeugen, den breisgauischen Tarif auf die Ansätze, wie sie von den Orten selbst eingerichtet worden, herabsetzen wolle und sich entschlossen habe, die Straßen in guten Stand zu setzen und die benachbarten Reichsstände durch eine Abordnung zu einer ähnlichen Moderierung der Zölle und zur Verbesserung der Straßen zu bewegen. Bereits hätten genannte Stände, deren Notmäßigkeit auf der Reichs- und österreichischen Seite zwischen Basel und Frankfurt betreten wird, sich dazu herbeigelassen. Der Kaiser gewähre noch mehr; er beschränke den herabgesetzten Zoll nicht bloß auf die von den Eidgenossen producierten Waaren, sondern dehne denselben auch noch auf die von ihren Unterthanen in Commission oder zu Expedition übernommenen aus, wodurch den Eidgenossen mehr Nutzen zufließe, als wenn Zollfreiheit, aber nur auf die eigenthümlichen und in der Eidgenossenschaft fabricierten Waaren gegeben würde. Ueber manche andere noch ins Reine zu bringenden Punkte, wie die Certificate, die Befahrung der Straßen zu Kriegszeiten u. s. w., sollen noch mündliche Besprechungen mit den Deputierten der Handelsstädte stattfinden. Alle diese Zugeständnisse knüpfen sich aber an folgende zwei Bedingungen, erstens daß von Seite der Orte das in vorhergehenden Erbvereinigungstractaten enthaltene Reciprocum für die österreichischen Unterthanen in eigenen Landen vollkommen hergestellt, auch die unterdessen denselben zuwider errichteten Zollstätten abgethan, und die erhöhten Zölle und Mauten nach Proportion herabgesetzt werden; zweitens, daß das in den frühern Erbvereinigungstractaten anbedungene getreue Aufsehen über den angrenzenden österreichischen Landbezirk in Conformität der dem Prälaten [2. November 1726] und dem Grafen von Reichenstein [21. Juli 1728] erteilten Erklärung aufs neue ausdrücklich bedungen und eingestanden, wie auch alles, was die Erbvereinigung betrifft, „nach der ihm sonst zukommenden Instruction“ zu Stande gebracht werde. Sind diese beiden Bedingungen zugestanden, so ist er ermächtigt, ordentliche Tractate zu schließen. — Aus Abgang der Instruction wird beschlossen diese Vorlagen dem Abschied beizulegen und den gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Die Gesandtschaften von Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen haben die Instruction, mit den übrigen Orten in die Verhandlung einzutreten, referieren aber ebenfalls. Durch eine Deputation der Nachgesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Basel, Schaffhausen und des Abts von St. Gallen wird dem Grafen für die Versicherung der kaiserlichen

Benevolenz gedankt, die Ursache, warum Alles ad referendum genommen, auseinandergesetzt und auf Verlangen die Antwort schriftlich ertheilt. Dem Wunsche des Grafen, die Instructionen der Herren und Obern noch in Baden zu erwarten, konnte nicht willfahrt werden. (Das Curiale, wie bei der frühern Deputation.) § 2.

e. In Beziehung auf das Münzwesen wird eingesehen, daß durch die bisherigen Verordnungen den Uebelständen nicht gesteuert worden ist. Da sich aber keine Möglichkeit zeigt, einen Beschluß zu fassen, so bleibt es lediglich beim Abschied von 1730; die errichteten Mandate, vermehrt mit dem Verzeichniß der seither als geringhaltig erfundenen Münzen, sollen wiederum in den gemeinen Vogteien publiciert und eingeschärft werden. § 3.

d. Wegen des Strolchen- und Bettelgesindes bleibt es beim Abschiede vorigen Jahres; die emanirten Mandate sollen in den gemeinen Herrschaften neuerdings publiciert und von den Landvögten ernstlich vollzogen werden. § 4.

e. Der Bischof von Basel läßt durch der hohen Stift Basel Archidiaconus und Domcapitular Franz Konrad von und zu Hagenbach und den Hofrath und Landvogt zu Zwingen, Joseph von Roggenbach, ein Schreiben mit der Versicherung nachbarlichen und bundesgenössischen Wohlwollens abgeben. Beantwortung durch die Canzlei. § 5.

f. Der Herzog Karl Alexander von Württemberg hatte den 21. Januar die XIII Orte der Eidgenossenschaft für seinen neugebornen Prinzen abermals zu Gevattern gebeten. Es wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt, ob das durch die Anständigkeit geforderte Bathengesicht von gleichem oder geringerem Werthe, als das erste sein soll; jedoch soll es im Namen der XIII Orte übergeben und in gleich repartierten Kosten verfertigt werden. Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden nehmen die Sache ad referendum. Alle Stände sollen beförderlich ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 6.

g. Die Vorstellung Zürichs, es möchte zur Erleichterung der Registratur in jedem einzufendenden Schreiben nur je ein Gegenstand behandelt werden, wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, um sie den Canzleien zu intimieren.

§ 7. **h.** Wegen der noch immer fortdauernden Benachtheiligung der in Frankreich sich aufhaltenden eidgenössischen Angehörigen durch die Billets de banque wird beschloffen, ein nochmaliges Vorstellungsschreiben an den König von Frankreich durch Vermittlung des Ambassadors abgehen zu lassen; die Gesandten Solothurns sollen die Sache letzterm noch mündlich empfehlen. § 8.

i. Beide Appenzell beschwerten sich, daß die Stadt St. Gallen in neuester Zeit von der aus dem Lande Appenzell durch die Stadt St. Gallen transitierenden Leinwand und von andern Waaren einen Zoll verlange, und ersuchen, da durch freundliche Bemühungen keine Abstellung erzielt worden sei, um die Vermittlung der Gesandten, indem sie das eidgenössische Recht deswegen anrufen. St. Gallen, das bis jetzt noch keine Beschwerde von Innerrhoden vernommen, ist erbötig, sein Recht zu beweisen. Nach dem herkömmlichen Methodus werden beide Parteien nochmals in Freundlichkeit und Güte zusammengewiesen in der Meinung, daß sie, im Falle sie nicht unter sich selbst einig werden können, Schiedsleute beiderseits erbeten möchten; und da St. Gallen Waaren und Vieh von Appenzell-Außerrhoden wegen verweigerten Zolles in Arrest genommen, so wird es eidgenössisch ersucht, ohne Präjudiz das arrestierte gegen Hinterlegung des Zollbetrags bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sachen freizugeben und auch einzuweisen den Zoll von den transitierenden appenzellerischen Waaren zu verzeichnen, aber noch nicht einzuziehen. Können sich beide Parteien unter sich selber oder durch Schiedsrichter nicht vereinigen (was bis Martini gesehen muß), so sollen Gründe und Gegengründe beider Parteien in die Orte geschrieben werden. § 9.

k. Appenzell-Außerrhoden beschwert sich, daß Innerrhoden noch immer auf der Confiscation der von einem Gotteshausmann an Landammann Wetter verkauften Schuld unter dem Vorwand beharre, daß solches ihrer Land-sagung zuwider sei, und spricht in dieser dem gemeinen Recht zuwiderlaufenden Sache die Vermittlung der Gesandten an. Innerrhoden, als souveräner Stand und keinem andern Richter, als Gott unterworfen, protestiert.

Beide Theile werden zusammengewiesen, um sich in Minne oder vermitteltst guter Freunde zu vergleichen, in der zuverläßlichen Hoffnung, Inmerrhoden werde sich nicht weigern, nach natürlicher Billigkeit und gemeinen Rechten zu verfahren. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.
Mendris.
Art. 400. Marchensachen.

340.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Jahrsrechnungs-Tagung.

Baden, im Juli 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den reformierten Gemeinden zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den immer noch bedrängten reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung von vier piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 11) zu besserer Bestimmung des Gymnasiums zu Lissa und Restauration anderer Schulen in Groß-Polen 200 fl.; 12) dem reformierten Prediger zu Neu-reuth im Baden-Durlachischen 100 fl.; 13) den in bedrängtem Zustande sich befindenden reformierten Kirchen in Lithauen ein für allemal 400 fl. in IXörtischer Repartition (wird ad referendum genommen); 14) der reformierten Gemeinde zu Dresden ein für allemal 100 Thlr. in Vörtischer Repartition (wird ad referendum genommen). [Siehe S. 7.] — Bei 6, 7 und 8 will Schaffhausen sich nicht beteiligen; Schaffhausen und Appenzell nehmen 11 und 12, Appenzell 8 ad referendum. § 2 bis 15. **c.** André Jaquet von St. Imier, welcher auf Verwendung der Orte von den Galeeren befreit worden, zu welchen er der Religion wegen verurtheilt worden war, bittet für die noch übrigen fünf und zwanzig aus eben demselben Grunde auf den Galeeren befindlichen Individuen um Intercession der Orte und vorläufig um eine Unterstützung in Geld. Es wird beschossen, diese Sache erst bei den Unterhandlungen über die Bundeserneuerung mit Frankreich zur Sprache zu bringen, in zwischen die Unglücklichen mit 200 fl. zu unterstützen, die Ratification vorbehalten. § 16. **d.** Die reformierten Prediger in den piemontesischen Thälern wurden in einen Proceß verwickelt, weil sie eine Zusammenkunft in kirchlichen Angelegenheiten gehalten hatten. An die auf 600 piemontesische Livres sich belaufenden Kosten dieses Processes werden ihnen 200 fl. nach IXörtischer Repartition mit dem Bemerken, daß sie in Zukunft mehr Vorsicht gebrauchen sollen, gesteuert, jedoch unter Ratificationsvorbehalt. § 17. **e.** Es wird ein Antwortschreiben an den König von Preußen entworfen auf dessen schriftlich (den 15. Januar 1730) ausgedrücktes Verlangen nach Einschluß von Neuchâtel und Valangin in den neuen französischen Bund. Die Orte sprechen darin ihre Bereitwilligkeit aus, alles anzuwenden, um diesem Ansuchen zu entsprechen. § 18. **f.** In Beziehung auf die noch immer im Stände Bern sich aufhaltenden vertriebenen Piemontesen und Prä-

gelanter, deren längerer Aufenthalt den evangelischen Orten beschwerlich fällt; wird dem in Holland sich befindenden Consul aufgetragen, alles Erstes diesen Leuten dort einen Aufenthalt auszuwirken; ist dieß nicht erhältlich, so soll derselbe zu diesem Zwecke mit einem nachdrücklichen Fürschreiben versehen nach England gesandt werden. Den Vertriebenen selbst aber ist anzuzeigen, daß die hiesige Constitution ihren weiteren Aufenthalt in hiesigen Landen nicht erleiden möge, weswegen sie ihr Glück anderwärts suchen möchten. Die Gesandtschaften von Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel erklären, daß sie den sechsten Fundus theils bezahlt haben, theils bezahlen werden, so wie den Vorschuß nach der von Bern zu Narau eingegebenen Rechnung; ingleichem machen sie sich anheischig, ihren Theil an die Reisefosten des Consuls zu bezahlen und seiner Zeit einen Beitrag zu einem Viaticum für die Vertriebenen zu leisten; zu einem weitem Zuschuß für den Unterhalt derselben können sie sich jedoch nicht entschließen. Appenzells Gesandtschaft nimmt den Ersatz des sechsten Fundus und des bernischen Vorschusses ad referendum et recommendandum. §. 19. g. Die im Solothurnerischen neu angelegte Straße und die in Aussicht stehende Ausdehnung der Festungswerke von Hünningen wird zur Sprache gebracht. Basel berichtet, daß der beschädigte Theil dieser Straße mit vielen Kosten wieder hergestellt werde, und daß die Festungswerke von Hünningen vom Ingenieur en Chef, d'Alsfeld, besichtigt und das Terrain vor den Festungswerken vermessen worden sei, sowie daß hic und da Stangen gesteckt worden seien; es bittet um einen eid- und religionsgenösslichen Rath in letzterer Sache. In Betreff der Straße im Solothurnerischen will man einstweilen die Sache bis zu einem günstigeren Zeitpunkt auf sich beruhen lassen, aber darauf achten, zu was die Straße gebraucht wird. Basel wird in Beziehung auf Hünningen Wachsamkeit empfohlen und der Austrag gegeben, bei vorgenommenen Aenderungen die Orte davon zu bekrächtigen; Zürich wird ermächtigt, im Falle der Noth, ohne vorher an die Orte zu berichten, durch Schicken und Schreiben das Passende vorzulehren. §. 20. h. In Beziehung auf die Erneuerung des Bundes mit Frankreich eröffnet Berns Gesandtschaft, daß sie mit Instructionen versehen und beauftragt sei, in der Sache fortzuschreiten und in Berathung zu ziehen, was für eine Antwort dem französischen Ambassador gegeben werden könne. Zürichs Gesandtschaft ist zu nichts Andern instruiert, als das Angehörte ad referendum zu nehmen, und zwar, weil theils die Zeit zu einer einlässlichen Berathung zu kurz gewesen und seine Frage, welche Punkte als die durchaus festzuhaltenden Bedingungen anzusehen seien, so wie seine Bemerkungen gegen die Nothwendigkeit einer Bundeserneuerung, unbeantwortet geblieben seien. Bern, die Gründe für die Bundeserneuerung für gewichtiger ansehend, besteht mit den übrigen Orten auf derselben und ersucht Zürich nachdrücklich, in dieser Sache mit den übrigen Orten einig zu gehen; die einzige Bedingung, von welcher es nicht abgehen will, ist sein bekanntes Präliminär. Es stimmt dafür, nicht gerade von Anfang an ein Ultimatum zu berathen, sondern die Forderungen einzugeben und auf dem Wege der Unterhandlung zu beschließen zu gelangen, welche der Erklärung gemäß seien, daß man keinen andern Bund eingehen wolle, als auf sichere, anständige und erspriessliche Bedingungen. Die übrigen Orte schließen sich an Bern an, ersuchen jedoch dasselbe, mit diesem Präliminär nicht ohne Noth hervorzurücken, damit dasselbe nicht zu einem Stein des Anstoßes werde. Einige Orte wollen jedoch, wenn beide Stände es democh setzen wollen, sie daran nicht hindern und jetzt zu den einzelnen Tractaten schreiten. Der Antrag Basels, daß man, wenn man dem Ambassador mit einer Antwort nicht entsprechen könne, doch demselben einstweilen davon Kenntniß geben möchte, daß schon mehrere Berathungen über seinen Antrag stattgefunden hätten, wird nicht beliebt. Darauf werden von den Gesandten die Instructionen über die einzelnen Artikel des Bundes von 1663 gegenüber den im Narauer Abschiede darüber niedergelegten Ansichten eröffnet; sie stimmen bis auf folgende Punkte überein. Bund von

1663. Art. I. Bern will „die Lande und Leute, welche in den Bund zu nehmen,“ auf die 1663 von Frankreich besessenen restringirt wissen; die übrigen Orte bleiben bei ihrer frühern Erklärung. — In Betreff der Bestimmung, „was für Lande eidgenössischer Seits einzuschließen seien,“ wird die Ansicht Basels, daß die einzuschließenden verburgerten oder sonst verbündeten, aber nicht contrahierenden Orte, die Privilegien und Vorrechte der letztern nicht genießen können, sondern daß sie lediglich in den Bund und die Defension aufgenommen werden sollen, als sich von selbst verstehend anerkannt. Biel nimmt für sein Banner von Erguel und Mfingen den Genuß aller Gerechtsame des Bundes in Anspruch. Art. III. „Wegen Nomination der Hauptleute“ wünscht Basel, daß auch die dermalen in Frankreich befindlichen Compagnieen von ihren Ständen avouirt werden. Biel stimmt denjenigen bei, welche die Nomination für die Stände beibehalten wollen. Art. VIII. IX. X. Basel beharrt darauf, daß auch den eidgenössischen Officieren die Fourage, welche die französischen haben, geliefert werden soll, und glaubt, der monatliche Sold eines Soldaten könne auf einen Louisd'or anders gerechnet und stipulirt werden. — Bern schließt sich in Beziehung auf den Schlachtsold den übrigen Orten an. Art. XI. und XII. In Betreff der „Gegenhilfe des Königs“ bleibt Bern bei seinen früher eröffneten Gedanken, die übrigen Orte bei dem, was der aarauische Abschied enthält. Art. XVII. Bern will die „freie Zufuhr“ nur auf diejenigen Orte, welche dieselbe verlangen, restringieren, Basel aber, dem die freie Zufuhr das „einig Trostliche in der ganzen Bundeshandlung ist“, hält es für bedenklich, wenn Bern sich in dieser Sache sündern wollte, und hofft, daß man die freie Zufuhr für alle Orte insgesammt suchen werde; welches Ort dieselbe nicht verlange, soll dann nach seiner Convenienz verfahren können. Art. XVIII. Bern will den Billetsinteressenten zu einer trostlichen Satisfaction verhelfen, dieselbe aber nicht zu einer *conditio sine qua non* machen; die übrigen Orte wollen denselben nach bester Möglichkeit beistehen. — Beibrief II. In Betreff der „Neutralität des Königs in einheimischen Troublen“ wird der schon zu Aarau von Zürich gestellte Anzug, daß man die Abolition des Bundes von 1715 ausdrücklich verlangen soll, als etwas Unnöhiges und sich von selbst Verstehendes von Bern und den übrigen Orten angesehen. Wegen „der Albergements hinter Ger“ verdankt Bern das Eintreten der übrigen Orte und legt die betreffenden Actenstücke vor. In Betreff des „Patents wegen geflissener Bezahlung der Bundesgelder“ kann Bern dem von Zürich bei der letzten Conferenz gemachten Anzug nicht beistimmen und schließt sich den übrigen Orten an. In Beziehung auf „das baslerische Patent wegen der Zollfreiheit“ wünscht Bern, Basel möchte ein gemäßigtes Memoriale wegen seiner Beschwerden eingeben, und will das Seinige zur Beseitigung derselben beitragen, findet aber nicht, daß daraus eine *conditio sine qua non* zu machen sei. Basel beharrt auf seinem Verlangen. — Man geht zu den im Aarauer-Abschiede niedergelegten Anzügen über. In Betreff des *droit d'aubaine* und der *traite foraine* glaubt Bern, daß eine genauere Specification gemacht und die Erbfälle eingeschlossen werden sollten. Von der Bestellung eines Agenten am französischen Hofe will Bern abstrahieren; die Berathung über die übrigen im Aarauer-Abschiede enthaltenen Vorschläge will es ausgesetzt wissen, jedoch so, daß man deßhalb nichts an den Ambassador gelangen lasse. — Da aus diesen Eröffnungen ersehen wird, daß sämtliche Orte für das Bündniß sich wohl vereinigen ließen, und eine einmüthige Antwort dem Ambassador gegeben werden könnte, wenn Zürich seinen Beitritt erklärte, so werden dessen Gesandte dringend ersucht, dahin zu wirken, daß ihr Stand sich nicht sündere, indem ihnen die Lage der evangelischen Eidgenossenschaft und namentlich einiger an Frankreich angrenzenden Orte vorgestellt und ihnen dargethan wird, daß durch einen neuen Bund doch wenigstens die Abhilfe der drückenden Beschwerden erzielt würde. § 22. I. In Beziehung auf die von Basel zu Aarau gestellte Frage, wie den schon mehrmals vorgekommenen Territorialverletzungen vorgebeugt werden könne, eröffnet Bern

seine Ansicht dahin, man möchte von Frankreich und Oestreich zu erhalten suchen, daß ein District Landes in eine Neutralität gestellt werde; im Falle daß dieß nicht zu erhalten sein sollte, so möchte von eidgenössischer Seite gute Obhut gehalten werden. **K.** Schaffhausen berichtet, 1) daß in neuester Zeit von den Fruchtgefällen im Nellenburgischen, welche sowohl seinen Standesämtern als Particularen gehören, ein Zoll gefordert worden sei, von dem es jedoch durch die angesprochene Vermittlung des Grafen von Reichenstein befreit zu werden hoffe; 2) daß zu seiner und anderer eidgenössischen Unterthanen Beschwerde der Zollstock von Randegg nach Büdingen verlegt worden sei; 3) daß die Anfechtungen, welche ihren Verburgerten, den Vogtherren Imthurn zu Büdingen, in Beziehung auf deren Zoll- und Territorialrechte widerfahren sich immer vermehren. Da das von Seite Zürichs, Berns und Schaffhausens an den Kaiser abgeschickte Intercessions Schreiben bisher unbeantwortet geblieben ist, so bittet Schaffhausen die übrigen Orte, ihm mit Rath und Hilfe an die Hand zu gehen. Diese versichern Schaffhausen ihrer Geneigtheit zur Hilfsleistung und stimmen, obgleich ohne Instruction, doch dafür, wegen der Translocation des Zollstocks in gemeinem Namen beim Grafen von Reichenstein ein mündliches Officium abzulegen. Das Anliegen der Vogtherren Imthurn wollen Zürich und Bern in ihrer Oberrn Namen auf Verlangen der Interessenten durch ein nochmaliges Schreiben empfehlen. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 65. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrfründen.

341.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 14. bis 30. Juli 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche in Baden.

Die die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte.

Zürich und Zug beschwerten sich, daß die welschen Handelsleute wider altes Herkommen an der Abfuhr zu Brunnen verhindert werden, wodurch sowohl diese, als die in den Orten mit Vieh handelnden Particularen geschädigt würden. Schwyz erwidert, daß das keine Neuerung sei, sondern daß dadurch nur gute Ordnung unterhalten und die eidgenössischen Kaufleute, welche den Laufermarkt besuchen, vor dem Schaden gesichert würden, welcher ihnen durch frühzeitige Abfuhr des welschen Viehs entstehe; überdieß kämen auch die sämmtlichen zu Lauis regierenden Orte zu Schaden, da durch die frühzeitige Abfuhr der welschen Kaufleute eine Distraction des Marktes zu Ponte-Tresa eintrete. Nach alter Uebung und gemeinsamem eidgenössischem Schluß dürfe die Abfuhr nicht vor dem 12. oder 13. October stattfinden; dabei werde Schwyz bleiben und die Zeit der Abfuhr zum Verhalt der italienischen Kaufleute notificieren. § 58.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 40. Fremde Kriegsdienste.

Art. 41. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Eurgan und Rheintal.

Art. 19. Salzjachen.

Art. 30. Justizjachen.

„ 33. „

Landgraffschaft Burgau.

Art. 11. Beerdigung von Beamten.	Art. 262. Abzug.	Art. 446. Judicatur- u. Competenzsachen.
46. Amtsrechnungen.	289. Polizeiliches.	447. "
77. "	417. Judicatur- und Competenzsachen.	453. Justizsachen.
92. "	420. "	520. Leibeigenschaft und Fall.
140. Subdigung.	421. "	556. Mühlwesen.
184. Märchensachen.	435. "	572. Zollsachen.
260. Abzug.	444. "	635. Locales.
264. "	445. "	759. "

Reintthal.

Art. 11. Beerdigung von Beamten.	Art. 130. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 279. Zölle und Weggeder.
39. Amtsrechnung.	174. Justizsachen.	449. Locales.
91. Märchensachen.	186. "	486. Personelles.
120. Polizeiliches.	245. Strafen und Bräuten.	

Graffschaft Sargans.

Art. 37. Amtsrechnung.	Art. 196. Leibeigenschaft und Fall.	Art. 275. Kriegssachen.
119. Polizeiliches.	220. Obbrigkeittliche Leben.	324. Locales.
121. "	262. Zölle.	336. "
136. Judicatur- u. Competenzconflicte.	232. Tagmülchen.	

Obere freie Aemter.

Art. 40. Amtsrechnung.	Art. 101. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 135. Justizsachen.
75. Hinterlassensachen.	125. Justizsachen.	137. "
82. Abzug.	128. "	168. Zehnten und Grundzinse.
85. "	132. "	194. Locales.
93. Polizeiliches.	134. "	

Untere freie Aemter.

Art. 125. Polizeiliches.

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 144. 145. Werbung.

342.

Conferenzen der katholischen Orte während der Tagfagungen zu Baden und Frauenfeld im Juli 1732.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Nachdem der Bischof von Basel schon früher ein Memorial in die Dreie geschickt hatte (d. d. 17. Junij), in welchem er die Zerwürfnisse auseinandergesetzt, welche zwischen ihm und seinen Untertanen bestehen, und die soweit gediehen waren, daß dieselben aus allen Schranken des schuldigen Gehorsams herausstraten, erscheinen als Abgeordnete des Bischofs der Stifft Basel Archidiaconus und Domcapitular, Franz Konrad von und zu Hagenbach, und Hofrath und Landvogt zu Zwingen, Joseph von Roggenbach, und stellen in einer Proposition die Lage der Dinge vor. Sie bitten, die Gesandten möchten auf Mittel bedacht sein, wie die darniederliegende obrigkeitliche Autorität wieder hergestellt werden könne, sei es, daß dieß durch Absckickung von Repräsentanten oder durch Anwerbung von Mannschaft erzielt werden könne. Die Herstellung der Ruhe müssen den Orten um so erwünschter sein, da das Fürstenthum Basel eine Vormauer der Eidgenossenschaft sei und der Ungehorsam

leicht ansteckend werden könne. Zugleich machen die Vortragenden darauf aufmerksam, daß weder von Seite des Kaisers noch von Bern Hindernisse zu besorgen seien. Es wird für passend erachtet, vier oder wenn der Fürst-Bischof es verlangt, mehr Repräsentanten nach Bruntrut zu senden, jedoch unter Ratificationsvorbehalt der gn. Herren und Obern. Lucern soll, wenn die Ratification eingetroffen, den Bischof fragen, wie viel Repräsentanten und von welchen Orten er sie wünsche. Den bischöflichen Abgeordneten wird eine schriftliche Antwort zugestellt. Freiburg nimmt die Sache ad referendum. Dieß geschah in Baden. § 1. **b.** Zu Frauenfeld theilt Lucern den Gesandten ein Schreiben des Abtes von Bellelay, der Stände, Collegiatstifte, Städte und Bailliages in Betreff obigen Streites mit. — Es bleibt bei dem zu Baden gefaßten Beschlusse, zumal da nicht mehr alle Gesandtschaften anwesend sind. Ueberdies wird es für passend erachtet, dem Fürsten mit der zu Baden beschlossenen Antwort eine Copie dieser eingegangenen Schreiben mitzutheilen, und daß Lucern nach den von den Orten ihm zu übermittelnden Gedanken an den Abt von Bellelay und die Stände ein Antwortschreiben abgehen lasse und auch dem Bischof eine Abschrift desselben mittheile. § 2. **c.** Lucerns Gesandte eröffnen instructionsgemäß, 1) daß sie den Gesandten von Zug zu Händen ihres Standes zu verdeuten haben, daß ihre gn. Herren und Obern über das neulich im Druck erschienene Manifest, welches nicht bloß die katholischen Orte empfindlich angreife, sondern auch Anlaß zu weitausehendem Unwesen geben könne, „sich sehr bestrüzt hätten,“ weshalb man sich zu Zug versetze, künftig mit dergleichen uneidgenössischen Unternehmen verschont zu werden; 2) daß es ihre gn. Herren befreunde, daß das in der katholischen Orte und Wallis Namen in Betreff des sogenannten „Trücklins“ an den Stand Zug abgegangene Schreiben, nicht dem gesammten Stande, sondern einem Particularauschuß mitgetheilt worden sei; sie ersuchen daher den Stand Zug im Namen ihrer gn. Herren, in dem Pfade ihrer Regimentsvorfahren fernerhin zu continuierten und sich zu allem dem zu entschließen, was zur Beruhigung ihres Standes beitragen könne. Die Gesandten der übrigen Orte erklären, daß sie gehofft hätten, daß die freundbrüderlichen Vorstellungen, namentlich die vom vorigen Jahre in Betreff der ungunstigen Auslegung des Bundes von 1715 und dessen 4. und 5. Art. mehr Eingang gefunden hätten, da niemals behauptet werden könne, daß Art. 4 eine Zwangswerbung der 16,000 Mann enthalte, sondern bloß als freiwillige Bewilligung zu fassen sei, und es bei Art. 5, wie ein wahres christ-katholisches Auge sehen müsse, keineswegs auf einen gefährlich bewaffneten, den geschworenen Bündnen zuwiderlaufenden Schiedsrichter abgesehen sei, sondern im Gegentheil auf Aufrechterhaltung der Freiheit, der Bünde und der Religion und zwar so, „daß es auf eine pur willkürliche Requisition begründet sei.“ An diesem Punkte sei den katholischen Orten mehr gelegen, als an allem Geld und allen Pensionen. Hätte dieser Artikel die Gegner nicht abgehalten, man hätte schon neue Anstöße zu erleiden gehabt. Gerade deswegen suchten die Protestierenden diesen Artikel so verhaßt zu machen und mit List und Gewalt umzustößen. Daher sei es nicht genug zu bedauern, daß katholische Stände zu allgemeinem Schaden Handlanger ihres eigenen Unglücks sein sollen, während man nebst Gott dem Papste danken sollte, daß man durch seine kräftige Empfehlung zum Trost des katholischen Wesens zu diesem Artikel gekommen sei. Uebrigens habe Zug ja selbst 1729 zu Solothurn, 1731 zu Baden auf dem Bunde von 1715 insistiert, und auf Verwendung der katholischen Orte sei dann die Zusagung der Pensionen und die Verabfolgung des burgundischen Salzes erfolgt unter der Bedingung, daß Zug mit Bescheidenheit sich melde und wie andere katholische Orte sich betrage. Doch das Unwesen habe einen breiten Boden gewonnen und zwar nur zum Schaden Zugs und des gemeinen katholischen Wesens, aber zum Vortheil der Widersacher und Glaubensgegner. Wie viel Verantwortung dafür auf die Urheber fallen werde, müsse Gott überlassen bleiben. Die Gesandten ersuchen Namens ihrer gn. Herren und Obern nachdrücklich die Gesandten Zugs, diese Wahrheiten

getreulich zu hinterbringen, damit ihr Stand nach dem Beispiel ihrer „Vorfäter“ den gefährlichen Weg verlasse und den Frieden wiederherstelle, wozu sie brüderlich beizutragen sich erbieten. Die Gesandten von Zug wündern sich, daß dieser Anzug vorher ihrem Stande nicht mitgetheilt worden sei, haben daher keine Instruction zu einer Antwort. Das oben berührte Schreiben sei freilich nicht gesamtem Stande, wohl aber dem von gesamtem Stande erwählten Ausschuß mitgetheilt worden, der wegen der Pensionen und der davon abhängenden Sachen verordnet worden sei, worauf die übrigen Gesandten erwidern, daß der Bund nicht mit Ausschüssen, sondern mit Stadt und Amt Zug errichtet worden sei, und nochmals die Gesandten ersuchen, ihre gute Meinung anzunehmen und Abhülfe eintreten zu lassen. § 3. **d.** Karl Ghiringhelli von Bellenz ist zu Rom ab intestado gestorben. Von Rom aus wird wider alles Herkommen behauptet, daß die Erben, welche sich melden, ihre der weitem oder nähern Verwandtschaft halber entstandenen Differenzen zu Rom müssen untersuchen und entscheiden lassen. Den Erben, welche auf einen vom Landvogt ergangenen Ausruf sich gemeldet, war eine Attestation gegeben worden, die aber zu Rom nicht anerkannt wurde. Da nun dergleichen von souveränen Ständen ausgefertigte Attestationen bei allen Potenzen für gültig angesehen werden, so wird Lucern ersucht, wegen dieser höchst bedenklichen Sache, sobald Uri die nöthige Information wird eingeschickt haben, in gemeinsamem Namen die erforderlichen Vorstellungen in Rom zu machen. § 4. **e.** Auf den Anzug Nidwaldens wird erspriesslich erachtet, durch Lucern wegen der ausstehenden savoyischen Pensionen nochmals ein Schreiben abgehen zu lassen. § 5. **f.** Wegen der gar zu geringen Titulatur „den Herren Nachbarn“, welche der Bischof von Constanz den Ständen beilege, wird für gut erachtet, demselben eine Insinuation zukommen zu lassen. Nachdem diese durch Landammann Schorno erlassen worden, erklärt sich der Bischof dahin, daß er den Orten den Titel „Hochgeehrte Herren“ zu geben kein Bedenken trage, wenn ihm gegenüber von ihrer Seite die alte Titulatur „hochwürdigster“ und bei der Salutation und Unterschrift „unserm gnädigen Herrn“ werde befolgt werden. Dieß wird den gn. Herren zu hinterbringen in den Abschied genommen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 211. Bürgerrecht.

Art. 628. Locales.

Rheinthal.

Art. 121. Polizeiliches.

Art. 187. Justizsachen.

Art. 312. Kirchensachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 144. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

Art. 327. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 371. Stifte und Klöster.

343.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 2. bis 10. August 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Konrad Escher. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Rudolph Sinner. Glarus. Johann Heinrich Martin; Joseph Ulrich Schudi.

Zürich und Glarus.

a. Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich um den versprochenen Beitrag an die Reparation der Ziegelbrücke mit dem Bemerkten, daß es, wenn dieser Beitrag nicht geleistet werden sollte, genöthigt sei, die transitirenden Kaufmannsgüter mit einem Zoll zu belegen. Zürich nimmt das Ansuchen ad referendum, wiederholt aber seinerseits die Beschwerde über das in neuester Zeit zu Wilten geforderte Weggeld und über die noch nicht erfolgte Berichtigung des Pferdezolls zu Altorf von Seite des Rathsherrn Wyß zu Glarus. Glarus erwidert, jenes Weggeld sei nichts anderes, als was vordem gemeinsam mit Schwyz zu Wesen eingezogen worden sei; Letzteres aber sei eine reine Civilanforderung, welche die interessirten Angehörigen von Zürich als solche in Glarus geltend machen könnten. § 18.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

b. Zürichs Gesandtschaft will dem Gesandten von Glarus die Rechnung über die Unterhaltungskosten des in Zürich verpflegten glarnerischen Contingents der Galeriers übergeben. Dieser weigert sich instructionsgemäß, dieselbe anzunehmen und fügt bei, daß Glarus durch eine nach Zürich übermachte Steuer sich ein für alle Mal davon befreit und niemals ein Contingent angenommen habe. Zürich erklärt, daß bei so bewandten Umständen seine gn. Herren und Obern den Betrag bei den übrigen evangelischen Ständen zu suchen bemüßigt seien. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction, meint aber, ihr Stand werde noch manches zu fordern haben, wenn es der gehabten Unkosten halber zu Rechnungen kommen werde. § 22.

Zürich und Bern.

c. Zürich giebt Bern von einem Steuerbegehren der evangelischen Stadt Suhl in Sachsen zum Behufe des Baues einer neuen Kirche Kenntniß. Bern ist kein solches Ansuchen zugekommen; seine Gesandten bitten um Mittheilung desselben, sowie der Ansichten, welche Zürich hege. § 26.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.*)

d. Die Gemeinde Krinau im Toggenburg giebt sieben Gerichts- und Gemeindebeschwerden ein. Die Gesandten des Abtes sind ohne Instruction und nehmen dieselben ad referendum. [Die Beschwerden sind: 1) Der Pfarrer von Bütschwyl spricht den Neugrützehten an; 2) der hochfürstliche Landweibel sitzt den niedern Gerichten bei; 3) Beamtete und Jäger des Abtes jagen in den Waldungen der Krinauer; 4) in Freveln und Bußen, die dem niedern Gerichte angehören, will der Landvogt die Hand haben; 5) das hochfürstliche landgerichtliche Mandat sollte in der neuen Kirche zu Krinau verlesen werden; 6) der Landvogt hat das niedere Gericht wegen einer Privatmarch vor das hochfürstliche Landgericht citirt; 7) die Krinauer müssen die Kirche Bütschwyl und daselbst Steg und Weg helfen in Ehren halten.] § 32.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 85. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthäl.

Art. 7. Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthäl und die Landammannstelle im Thurgau.

*) Im Bernerexemplar werden diese Verhandlungen als ein besonderer Abschied: „Frauensfeld, 20. August“ aufgeführt.

Landgrafschaft Thurgau.		
Art. 111. Landammann.	Art. 765. Locales.	Art. 774. Locales.
" 697. Locales.	" 770. "	
Rheinthal.		
Art. 79. Landschreiber.	Art. 429. Locales.	Art. 430. Locales.
" 384. Locales.		
Grafschaft Sargans.		
	Art. 360. Locales.	
Grafschaft Baden und untere freie Aemter.		
	Art. 30. Justizsachen.	
Grafschaft Baden.		
Art. 41. Amtsrechnung.	Art. 237. Justizsachen.	Art. 354. Stifte und Klöster.
" 69. Landvogt.	" 303. Zoll und Geleit.	" 372. "
" 166. Polizeiliches.	" 304. "	" 388. Juden.
" 187. Juristicur- u. Kompetenzconflicte.	" 308. "	" 495. Personelles.
" 206. "		
Untere freie Aemter.		
Art. 40. Amtsrechnung.	Art. 136. Juristicur- u. Kompetenzconflicte.	Art. 191. Locales.
" 56. Landvogt.	" 182. Kirchensachen.	
Schirmorte des Stifts St. Gallen.		
	Art. 22. Landshauptmann.	

344.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1732.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Escher, des Raths und Junftmeister. Bern. Nicolaus Jenner, des innern Raths. Lucern. Urs Franz Balthasar, des innern Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Alt-Landammann und Pannetherr in Ob- und Nidwalden. Zug. Johann Joseph Rusfbaumer, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Balthasar Martin. Basel. Philipp Heinrich Stern, des Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Gottrau, des innern Raths und Alt-Bürgermeister. Solothurn. Ludwig Anton Joseph Franz Heinrich Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Tobias Smitthurn, des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 37. Ortstimmen.

Art. 45. Statuten.

Art. 106. Justizsachen.

Lauis.

Art. 202. Beamte.

Art. 258. Juristicur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 290. Justizsachen.

" 240. Abzug.

Mendris.

Art. 401. Marchensachen.

345.

Jahrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1732.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauris.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

- Art. 5. Beamte.
- " 31. Syndicat.

- Art. 59. Marchensachen.
- " 117. Zinsfuß u. Abzählg. v. Capitalien.

Art. 160. Kriegesachen.

Luggarus.

- Art. 489. Justizsachen.
- " 496. Straßwesen.

- Art. 536. Zollsachen.
- " 577. Locales.

Art. 581. Locales.

346.

Jahrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1732.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

347.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, zwischen dem 10. und 15. September 1732.

[Archiv Nidwalden. Großes Rathschlagbuch.]

Gesandte: Uri. (Unbekannt.) Schwyz. (Unbekannt.) Nidwalden. Michael Jakob Zelger, Landstatthalter; Franz Remigius Kaiser, Ritter, Landammann.

Abschied nicht vorhanden. Gegenstand der Verhandlung ist das Monticeller-Geschäft.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 207.

348.

Conferenz der mit dem Bischof von Basel verbündeten katholischen Orte.

Lucern, 4. bis 6. November 1732.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß und Seckelmeister; Johann Joseph Dürler, Alt-Schultheiß und Benner; Ludwig Gysat, Stadtvenner und Bauherr; Johann Karl Christoph Pfyffer zu Altshofen, Ober-Zeugherr. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg

Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann und Landshauptmann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Landammann und Landshauptmann. Zug (Niemand). Freiburg (Niemand). Solothurn. Joseph Peter Baron von Besenval, Secfelmeister; Joseph Benedict Tugginer, Alt-Rath.

In Folge der Berichte, welche vom Bischof von Basel von Zeit zu Zeit an die katholischen Orte abgesandt worden waren und das Umsichgreifen der Unruhen in den Landen des Bischofs meldeten, wird, nachdem weder der im Namen der verbündeten Orte abgeschickte Repräsentant [Joseph Baron von Besenval, Secfelmeister von Solothurn], noch die später erlassenen kaiserlichen Mandate die Unruhen zu stillen vermocht hatten, die gegenwärtige Conferenz zusammenberufen, um den auf Verlangen des Bischofs abzuordnenden Repräsentanten (von jedem Orte soll einer abgesandt werden) eine einstimmige Instruction zu geben, auf welche Einstimmigkeit viel Gewicht gelegt wird. **a.** Eidgenössische Begrüßung. — Zug und Freiburg entschuldigen ihr Ausbleiben. Dieses wird um so mehr bedauert, da die zu behandelnden Geschäfte von großer Wichtigkeit und die Umstände von der Art sind, daß, wenn je, gerade jetzt „steifes“ Zusammenhalten und wahre Einigkeit zwischen den katholischen Orten nöthig seien. Namentlich wird Freiburgs Abwesenheit bedauert. Lucern wird überlassen, diesem Stande bei Uebermachtung des Abschiedes, den derselbe verlangt, deswegen Vorstellungen zu machen. § 1. **b.** Es wird ein Schreiben des Bischofs von Basel verlesen, in welchem derselbe erucht, die Absendung der Repräsentanten bis auf weiteres Ansuchen von seiner Seite zu verschieben.*) Dennoch wird eine Instruction für die Repräsentanten, wenn sie später abgehen sollten, berathen und unter Ratificationsvorbehalt Folgendes festgesetzt. Die Repräsentanten sollen bei ihrer Ankunft den Bischof aller bundesmäßigen Hilfe versichern, ihn, weil ihre Absendung keinen andern Zweck, als die Minne haben könne, und die Erreichung dieses Zweckes nur dann möglich sei, wenn man kaiserlicherseits nichts zu befahren habe, eruchen, ihnen Mittel und Wege anzugeben, wie die gütliche Vermittlung mit Erfolg geübt werden könne. Sollte die Vermittlung erfolglos bleiben, so sollen die Repräsentanten die Orte davon benachrichtigen und ihren Principalen anheimstellen, das Weitere zu verordnen, und sich so behutsam verhalten, daß man einerseits nicht gleich zur Gewalt zu schreiten genöthigt werde, andererseits aber der Bischof nicht Ursache habe, sich zu beklagen, daß das Bündniß nicht gehalten werde. Dieses zu halten müsse man, so weit immer möglich, zu halten allerdings bedacht sein, da sonst kein Theil Nutzen daraus ziehen könne. Die Orte mögen endlich über das Schreiben berathen, welches durch zwei Deputierte der Stände von Bruntrut zu Händen derselben übergeben worden, und eine Antwort ertheilen. § 2. **c.** Die Unruhen in Zug werden zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Einstimmig wird das Bedauern und die Mißbilligung über die daselbst herrschende Verwirrung, über die wider Satzungen und Ordnungen, wider das Libell, wider alles Recht und alle Billigkeit eingeführte Regimentsform, über die Unterdrückung der Freiheiten, die harte Verfolgung vieler Ehrenmänner und die scharfen Prozeduren ausgesprochen. Obschon die Gesandten die hohe Nothwendigkeit einsehen, dem Uebel Einhalt zu thun, und den besten Willen dazu haben, ferner auch einsehen, daß dieß von den katholischen Orten aus geschehen sollte, so scheint es ihnen, da Zug alle wohlgemeinten Ermahnungen von ihrer Seite von der Hand gewiesen und ihnen kein Vertrauen schenke, zu geschweigen der

*) Nach der Relation des schwyzerischen Gesandten an den geessenen Landrath wurde gerade von kaiserlichen Richtern eine Untersuchung des Streites vorgenommen.

schmähtlichen Briefe und der Reden, welche über sie ausgestoßen würden, unmöglich, daß die katholischen Orte dieses Feuer allein löschen. Sie beschließen demnach, alle Orte insgemein zu Rath und Hülfe zu ziehen, weil auch der ganzen Eidgenossenschaft durch dieses Unwesen Gefahr gebracht werde und dieselbe kraft der Bünde für die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes zu sorgen schuldig sei. Da aber nicht alle Gesandten instruiert sind, in diesen Vorschlag einzutreten, so wird der Entwurf eines Schreibens an Zürich und Bern, der Vorort möchte beförderlichst eine allgemeine Zusammenkunft ausschreiben, zur Ratification hinterbracht; der Entschluß der Orte soll innerhalb dreier Wochen Lucern mitgetheilt werden; wird der Entwurf ratificiert, so soll Lucern die Schreiben sofort abgehen lassen. Ist aus den eingehenden Antworten die Geneigtheit, eine allgemeine Tagsatzung zusammen zu berufen, ersichtlich, so soll eine Berathung der katholischen Orte stattfinden, wie zu antworten sei, wenn bei einer allgemeinen Tagsatzung, wie vorauszusehen, der französische Bund von Seite der Reformierten werde zur Sprache gebracht werden; ferner soll auch das Nöthige, d. i. eine Deduction der alten Acten, Vorkommnisse und „Ursäze“, zu Papier gebracht werden. Auf die von Zug an die katholischen Orte erlassenen unzüchtlichen Schreiben wird keine Antwort zu ertheilen beschlossen, die sonst nach Verdienen scharf gestellt werden müßte, in Besorgniß, es möchte eine noch unziemlichere Erwiderung erfolgen, die man nicht mit Stillschweigen übergehen könnte. § 3. **A.** Der päpstliche Nuntius Conte di Barni erhält öffentliche Audienz und hält eine Anrede an die Gesandten. § 4.

Man sehe den Abschnitt Schirmortsangelegenheiten:

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 30. Beschwerden der Stadt Wyl.

349.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Arau, 28. November 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Sekelmeister, des Rathes und vorderster Examinator. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Alt-Sekelmeister deutscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzunftmeister und des Rathes; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des geheimen Rathes. Appenzell-Außerrhoden. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter und des Rathes. Appenzell-Außerrhoden. (Niemand.) St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mülhausen. Johann Heinrich Käber, Stadtschreiber. Biel. David Albrecht Lambelet, Benner.

Beranlassung zu dieser Conferenz ist das französische Bundesgeschäft. **A.** Appenzell-Außerrhoden entschuldiget sein Nichterscheinen, erklärt, daß es sich gefallen lassen werde, was die evangelischen Orte gutfinden werden, und bittet um Mittheilung des Abschieds. Seinem Wunsche wird willfahrt. § 1. **B.** In Beziehung auf das französische Bundesgeschäft erklärt Zürich, daß es gewünscht hätte, daß die evangelischen Orte die wichtigsten Bedingungen namhaft gemacht hätten, an welche sie die Bundeserneuerung knüpfen. Da dies aber nicht geschehen sei, so habe Zürich solche entworfen in der Meinung, daß dieselben nicht als Präliminarien dem Ambassador vorgeschlagen, sondern von den Orten als Grundlagen angenommen würden, von denen man bei der Negotiation nicht weichen wolle. Es beruft sich auf sein den 25. August an die Stände erlassenes

Schreiben, welches in acht Puncten diese Grundlagen enthalte. Bern beruft sich auf seine den 5. September an Zürich erlassene Antwort, wünscht, daß die übrigen Stände seiner Meinung beipflichten, und daß ein Entwurf zu einer Generalantwort an den französischen Ambassador zur Ratification der Orte entworfen werde. Die übrigen Stände erklären, daß sie es nicht nothwendig erachtet haben, das an sie von Zürich gerichtete Schreiben Punct für Punct zu beantworten, da ihre Antwort auf alle Puncte schon in den frühern Abschieden niedergelegt sei, halten Harmonie für ein Haupterforderniß zur glücklichen Ausführung dieses Geschäfts. Es werden nun jene im Schreiben Zürichs vom 25. August an die Stände niedergelegten acht Puncte mit der von Bern auf dieselbe gegebenen Antwort durchgegangen. Zürich trägt in denselben darauf an, 1) daß kein anderes, als ein Defensivbündniß zur Beschirmung bloß der 1663 in dem völligen Besitz der Krone Frankreich gestandenen Lande eingegangen werden soll, mit Auslassung aller aus dem Bunde von 1663 ehemals auf ein Offensivbündniß gezogenen Ausdrücke, Artikel und Vorbehalte. Bern will ebenfalls, daß das Bündniß bloß defensiv sei, und daß nichts darein getragen werde, was dem entgegenstehen möchte. In Beziehung auf die französischen Lande will es diejenigen Land und Leute, welche die Eidgenossenschaft 1663 in den Bund genommen und Frankreich damals besessen habe und noch besitze, auch diesmal in den Bund einschließen; will Frankreich oder die Eidgenossenschaft noch andere eingeschlossen wissen, so soll ein solches Ansuchen der Negotiation überlassen bleiben. 2) Zürich will die Freiheit, mit allen andern Staaten nach Belieben Bündnisse und Tractate zu machen, beibehalten. Bern will diesen Satz, da dieses Recht in der Souveränität der Stände schon begründet und ein solcher Vorbehalt derselben eher nachtheilig sei, weglassen. 3) Zürich will keine andern Verbindungen, als freiwillige, bei denen kein Zwang stattfindet, zugestehen. Auch Bern will sich nicht verpflichten, die bestimmte Anzahl Volks an Frankreich zu liefern, sondern allein die Bewilligung erteilen, die zusagende Zahl Volks auf Frankreichs Kosten freiwillig anwerben zu lassen. 4) Zürich will den Durchpaß der Völker aufgehoben oder auf eine unschädliche Weise eingerichtet wissen. Bern hingegen will denselben durchaus nicht gestatten. 5) Zürich trägt darauf an, daß die in den Veibriefen die Religion und deren Ausübung betreffenden Artikel nach Anleitung der letzten Abschiede verbessert werden, während Bern bei der jetzigen Gestalt der Sachen keinen Entschluß darüber fassen kann. Letzteres bleibt aber bei dem, was im frühern Abschied enthalten ist, und will das Seinige beitragen, daß das Religionswesen in Frankreich „nicht vermindert, aber wohl verbessert und befördert werde“. 6) Zürich will, daß die Krone Frankreich in die einheimischen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft und deren Streitigkeiten sich nicht einmische, sondern sich neutral zeige. Bern stimmt bei und giebt nicht zu, daß Frankreich direct oder indirect mit Geld oder Volk sich in eidgenössische Sachen mische. 7) Zürich erklärt, daß es alle Bündnisse, Verkommnisse, Tractate und namentlich den Narauer-Frieden von 1712 klärllich vorbehalten wissen wolle. Bern will diesen Vorbehalt eher weglassen oder ihn doch wenigstens mit großer Vorsicht formulieren. Was den Narauer-Frieden hingegen anbetrifft, so will Bern ebenfalls denselben auch nicht im Geringsten angreifen oder alterieren lassen. 8) Zürich wünscht, daß sowohl die gemeinsamen Beschwerden der Eidgenossenschaft, als die der einzelnen Orte vorerst abgethan werden. Bern glaubt, daß die Abhebung dieser Beschwerden nicht vor allem ausgesetzt werden könne, will aber mit den übrigen Orten zur Abhülfe sein Möglichstes beitragen und dahin wirken, daß mit derselben der Anfang gemacht werde. — Nachdem nun diese acht Puncte besprochen worden, erklären Glarus, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, daß sie darüber keine Instruction haben und sie es bei ihren in frühern Abschieden niedergelegten Gedanken bewenden lassen; jedoch nehmen sie diese acht Puncte in den Abschied. Als darauf ebendieselben Stände erklärten, daß sie alle diejenigen Lande, welche die Krone Frankreich jetzt in Europa im Besitz habe, in den Bund

einzuschließen gesinnt seien, so stellt Bern an sie das Ansuchen, mit diesen Gedanken so lange zurückzuhalten, bis Frankreich den Einschluß dieser Lande begehre und man sehe, wie Frankreich sich verhalten werde, wenn von Seite der Eidgenossenschaft der Einschluß mehrerer Lande nöthig erachtet werde. Diesen Anzug Berns nehmen die Gesandten ad referendum. In Ansehung des Aarau-Friedens lassen es die Gesandten obiger Stände des in Zürichs Schreiben vom 5. August enthaltenen Punctes halber bei demjenigen bewenden, was in den vorigen Abschieden bereits enthalten ist; den in Berns Antwort enthaltenen Satz nehmen sie ad referendum, weil ihnen derselbe erst jetzt bekannt geworden sei. In Betreff der Abhülfe für die Beschwerden hoffen sie, daß dieselbe den festen Schlüssen beigelegt verbleibe, und daß mit derselben das Bundesgeschäft bezogen werde. — Mühlhausen empfiehlt den Gesandten sein in frühern Abschieden enthaltenes Anliegen wegen des Durchpasses. — Sämmtliche Orte sollen ihrer gnädigen Herren und Obern Gedanken beförderlichst Zürich und Bern mittheilen. Zürich und Bern sprechen noch schließlich den Wunsch aus, daß die Herren und Obern der übrigen Orte in diese vorgebrachten acht Puncte eintreten möchten, damit vor allem eine sichere Grundlage gewonnen werde. Nachdem nun aber die Gesandten der übrigen Stände erklärt hatten, daß sie es bei ihrer Instruction bewenden lassen, eröffnen die Gesandten Zürichs, daß sie bei so bewandten Umständen nicht dazu stimmen können, daß ein Schreiben an den Ambassador entworfen werde, sondern daß sie alles ihren gn. Herren hinterbringen werden. Die übrigen Orte entwerfen nun auf Ratification hin ein solches Schreiben; die Ratification soll Zürich und Bern eingeschickt werden, und dann Zürich überlassen bleiben, das Schreiben unter der consentierenden Orte Namen an den französischen Ambassador abzugeben. In demselben wird als Ursache der noch nicht erfolgten Antwort die Weitläufigkeit des Geschäfts und die Kürze der Zeit aufgeführt. § 2. **b.** Das Ansuchen der reformierten französischen und deutschen Gemeinde zu Sachsen-Hildburghausen um eine Beisteuer zur Errichtung eines Fonds, um daraus ihr Kirchenwesen unterhalten zu können, und zu Erbauung einer lutherischen Kirche wird, während Basel, Schaffhausen und Biel davon abstrahieren, von Zürich, Bern und Glarus ad referendum genommen. § 3. **c.** Das Ansuchen der reformierten Gemeinde im Großherzogthum Lithauen um Vermehrung der ihnen dieses Jahr geordneten Steuer wird ad referendum genommen. § 4.

Zürich und Bern.

a. In Appenzell-Außerrhoden herrschten damals gefährliche Unruhen, zu welchen neben andern Ursachen auch die ungleiche Ausdeutung des Art. 83 des zu Baden mit dem Prälaten von St. Gallen geschlossenen Friedens Veranlassung gab. Die eine der Parteien hatte bereits durch ein Schreiben Zürich und Bern davon Kenntniß gegeben. Nachdem nun aber Appenzell bei gegenwärtiger Conferenz sich nicht hatte vertreten lassen und Stadt St. Gallen Bericht gegeben hatte, wie die Sachen in Außerrhoden stehen, wird beschlossenen, in beider Stände Namen ein in allgemeinen Ausdrücken abgefaßtes, das meritum causae nicht berührendes Schreiben an Landammann und Rath zu erlassen, in welchem zur Einigkeit ermahnt werden soll, fernere Nachrichten abzuwarten und Zürich zu überlassen, seine Ansichten über diese Angelegenheit Bern mitzutheilen, damit ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden könne. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 8. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheintal und die Landammannstelle im Thurgau.

350.

Konferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Frauenfeld und St. Gallen, 15. Januar bis 28. April 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Benner und des Rath's; Samuel Tillier, des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Johann Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Statthalter; Hans Jakob Spleiß, Seckelmeister. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Kaspar Fels, Seckelmeister. Mülhausen. Johann Heinrich Näber, Stadtschreiber. Biel. David Lambellet, Benner und des Rath's. Appenzell-Außerrhoden. a. Herisau. Wetter, Landammann; Meyer, Landstatthalter; Bruder, Seckelmeister; Not, Seckelmeister; Gruber, Landshauptmann; Wetter, Landmajor; Oberteuffer, Quartierhauptmann. b. Trogen. Zellweger, Landammann; Zellweger, Landstatthalter; Matthias Tobler, Seckelmeister; Johann Tobler, Landshauptmann; Lorenz Zellweger, Med. Dr., Landmajor; Jakob Baumgartner, Hauptmann; Hans Konrad Schleipfer, Hauptmann.]

I. Frauenfeld.

Die trotz den Abmahnungsschreiben von Seite Zürichs und Berns und gesammter evangelischer Orte immer mehr zunehmenden Mißhelligkeiten und Unruhen in Appenzell-Außerrhoden hatten Zürich bestimmt, gegenwärtige Konferenz zusammenzuberufen und beide Theile Außerrhodens dazu einzuladen. — Nachdem nun die Instructionen von sämtlichen Gesandten eröffnet worden, welche alle dahin lauteten, daß man alle Mittel anwenden wolle, um die Mißhelligkeiten in Güte beizulegen, wird beschloffen, beide Theile jeden in besonderer Sitzung zu verhören und beide Parteien in dem Ceremoniale gleich zu halten. Die Deputierten von Außerrhoden hinter der Sitter werden zuerst vorbeschrieben. Diese statten, nachdem ihnen vorgestellt worden, wie in den Bünden die Verpflichtung für die Orte liege, entstandene Mißhelligkeiten in Minne und Freundschaft beizulegen, vorerst den Gesandten Dank für ihre Bemühungen ab und erzählen ausführlich den Verlauf der Dinge bis zum damaligen Zeitpunkt so, wie derselbe in einem von Zürich den Ständen zugesandten Memoriale von Alt-Landammann und Rath von Außerrhoden vor der Sitter [d. d. 5. December 1732] enthalten ist, mit dem Beifügen, man möchte sie bei ihrer Souveränität, ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie auch bei den von letzter Landsgemeinde zu Teufen gefassten Beschlüssen schützen; Vorschläge könnten sie keine machen, sie seien instruiert, nur anzuhören und zu hinterbringen. Alsdann werden die Deputierten von Außerrhoden vor der Sitter vorbeschrieben. Indem die Gesandten sich auf dasjenige beziehen, was Appenzell-Außerrhoden vor der Sitter früher an Zürich und Bern wegen der verschiedenen Auslegung des Art. 83 des Badener-Friedens habe gelangen lassen, nämlich, daß es dabei zum Besten und zur Ruhe von Außerrhoden abgesehen gewesen sei, fordern sie die Deputierten auf, den eigentlichen Zustand der Sachen darzulegen, sowie ihre Gedanken, wie etwa zu helfen sein möchte. Die Deputierten erzählen ebenfalls nach Abstattung des Dankes den Verlauf der Sachen und ersuchen instructionsgemäß die Gesandten, sie bei dem Art. 83 des Badener-Friedens, welchen sie für ihr Land ersprießlich finden, zu schützen und zu machen, daß das, „was auf der Landsgemeinde zu Teufen verhandelt worden, in den vorigen Stand wieder gestellet werde.“ [In der am 20.

November 1732 zu Teufen gehaltenen Landsgemeinde war der Art. 83 des Badener-Friedens verworfen worden. Zugleich war beschloffen worden, denen, welche 1715 gestraft worden waren, die Strafe zurückzugeben und an die Stelle der Vertheidiger des Artikels waren andre Landeshäupter gewählt worden. Die vor der Sitter (die Linder) hatten aber von der Landsgemeinde sich getrennt und die alten Magistrate bestätigt. Da aus den Eröffnungen beider Theile entnommen wird, daß die ungleiche Auslegung jenes Artikels 83 den meisten Anstoß gegeben habe, so lassen sich die Gesandten „den Extract der Relation von dem Rorschacher-Friedenscongresse was darauf wegen l. Ort Appenzell-Außerrhoden vorgegangen anno 1713 und 1714“ vorlesen, und schöpfen daraus die Ueberzeugung, daß dieser Art. 83 l. Ort Appenzell-Außerrhoden, wie auch seiner Souveränität, seinen Landesfreiheiten, Gerechtigkeiten und Bünden nicht nur nicht nachtheilig und abbrüchig, sondern diesem und gemeinem eidgenössischem Wesen nützlich und erspriesslich sei; daher sei kein Grund vorhanden, denselben abzuändern, in Betracht, daß er Außerrhoden die Freiheit gebe, wenn es von Seite benachbarter Stände sollte angefochten werden, laut des Inhalts aller eidgenössischer Bünde nach seinem Belieben zwei Schiedsrichter zu erwählen und ihm anbei freigelassen sei, in dem Falle, daß die Sache den ganzen Stand (Inner- und Außerrhoden) betreffe, des Bündnisses von 1513 sich zu bedienen. Dieses Gutbefinden wird den Deputierten von Außerrhoden hinter der Sitter eröffnet. Diese aber erklären, daß es eigentlich nicht um den Rorschacher-Frieden sich handle, sondern ob sie den Frieden annehmen müssen, da er nicht vor die höchste Gewalt gebracht worden sei; sie seien übrigens nur für das Ansuchen instruiert, sie bei ihren Freiheiten und den Landsgemeindebeschlüssen zu schützen, höchstens noch Zürich und Bern für ihre Sorgfalt zu Gunsten ihres Standes zu danken. Auch die Deputierten der andern Partei, welchen ebenfalls diese Eröffnung gemacht wird, verweisen auf die von ihnen bereits eröffnete Instruction. Darauf werden die zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Glarus und Basel verordnet, mit den Deputierten von Außerrhoden hinter der Sitter die Angelegenheiten zu besprechen. Nachdem aber dieselben sich durch ihre Instruction gebunden erklärt und sich dahin geäußert hatten, daß sie bei der großen Erhizung der Gemüther nicht mehr heimkehren dürften, wenn sie dieselbe überschritten, entschließen sie sich nach Hause zu reisen, um das Angehörte zu berichten und neue Instructionen zu holen. Auf ihr Verlangen wird ihnen ein Schreiben mitgegeben, in welchem die evangelische Conferenz erklärt, daß jener Art. 83 dem Lande, dessen Souveränität und dessen Freiheiten nicht nachtheilig sei. Auch die Gesandten der andern Partei reisen zu ähnlichem Zwecke mit einem Begleitschreiben von Seite der Conferenz nach Hause und mit der Erinnerung, daß der gemeine Mann, weil sie in Beziehung auf den Art. 83 obgesiegt, dessen sich nicht überheben solle.

Vier Tage nach der Abreise kommen die Deputierten zurück, von der Partei hinter der Sitter jedoch nur Major Wetter, Doctor Grob und Landshauptmann Gruber. Letztere eröffnen ihre Instruction dahin, daß sie beauftragt seien, den Gesandten für ihre übernommene Mühe zu danken, daß man aber ihre Leute bei ihren in den Bund gebrachten Freiheiten schützen und den letzten Landsgemeindebeschluss aufrecht halten möge, da ihre Obrigkeit für Verhandlungen mit fremden Mächten oder mit andern Ständen die Vollmacht von der Landsgemeinde einholen müsse, dieß aber bei Errichtung des Rorschacher-Friedens nicht geschehen sei. Die Deputierten vom Lande vor der Sitter tragen außer dem Danke für die Mühe der Gesandten folgende vier Punkte vor: 1) Sie protestieren gegen alles, was in der Landsgemeinde vorgegangen sei. 2) Es möchte in einem Schreiben einläßlich erklärt werden, ob sie sich nicht, wenn der Fall eintrete, zuerst bei den XII Orten nach Anleitung des Bundes von 1513 „vortragen möchten“, welche sie dann an den im Art. 83 des Badener-Friedens angezeigten Schiedsrichter weisen würden. 3) Es möchte ihnen erklärt werden, „ob sie dießfalls mit der Stadt St. Gallen etwas

geschlossen. 4) Die Gesandten möchten entscheiden, wer Recht habe oder im Fehler sei. Zugleich geben sie Nachricht von einzelnen mit dem obschwebenden Streite im Zusammenhang stehenden Vorfällen, welche sich in jüngster Zeit hie und da in Außerrhoden zugetragen, und äußern den Gesandten in einem Memoriale ihre Verwunderung, daß die Herisauer-Deputierten entgegen ihrem Versprechen, den streitigen Friedensschluß ihren Gemeinden beliebt zu machen, gegen denselben ihre Landleute geradezu erbittert hätten, indem sie meinten, daß ihren alten Freiheiten dadurch Abbruch geschehe, daß ganz Appenzell, nicht Außerrhoden allein, die Streitigkeiten mit dem Abt und der Stadt St. Gallen nach dem Bunde von 1513 den sämmtlichen Orten vortragen könne; ferner, daß sie glauben, der angeblühe Einschluß gehe sie und Außerrhoden überhaupt nur in sofern an, als er den Bünden und der bisher üblichen gemeinen eidgenössischen Form gemäß sei, da man von Seite Außerrhodens weder 1714 noch 1718 mit der Stadt St. Gallen tractiert habe. — Nachdem auf diese Eröffnungen hin die Gesandten von den Deputierten beider Parteien hatten vernehmen wollen, ob sie im Stande seien, der Conferenz zu überlassen, an das Geschäft „gütliche Hand zu schlagen,“ diese aber erklärt hatten, daß sie von ihrer Instruction nicht im Geringsten abweichen dürften, so wird gut befunden, von allem andern zu abstrahieren und auf eine Generalamnestie zu dringen, alles bis zur nächsten Landsgemeinde in statu quo zu lassen, durch ein Mandat unter Androhung von Strafe alle Aufreizungen durch Worte oder Thaten zu verbieten und die Deputierten zu ersuchen, mit neuer Instruction sich versehen zu lassen, damit man einen modus vivendi bis zur künftigen ordentlichen Landsgemeinde festsetzen könne. Den Deputierten wird dieser Beschluß mit dem Ersuchen eröffnet, ihr Möglichstes anzuwenden, um demselben zu Hause Eingang zu verschaffen; zugleich werden ihnen Begleitschreiben mitgegeben. Die Conferenz beschließt alsdann beisammen zu bleiben. Die Gesandtschaft von Glarus reist nach Hause, um Relation zu machen, die von Schaffhausen, St. Gallen und Müllshausen ebenfalls, um aber zu rechter Zeit wieder einzutreffen. Hierauf berichten Landammann, Amt-Hauptleute und Räte der Gemeinde Herisau in einem Schreiben vom ^{22. Januar}/_{2. Februar} 1733, daß die Gegenpartei auf die in Begleitschreiben der heimkehrenden Deputierten enthaltene Billigung des Art. 83 des Badener-Friedens hin sich zu Gewaltthatigkeiten hinreißen lasse und Gefahr vorhanden sei, daß ihre Landleute sich auch zu gefährlichen Unternehmungen bestimmen lassen, so daß eine Amnestie bei ihnen keinen Eingang finden würde. Sie bitten die Gesandten, ihnen ein anderes Schreiben zuzusenden, in welchem jenes Artikels 83 nicht gedacht werde. Ihrem Ansuchen entsprechen die Gesandten nicht. Nachdem nun am ^{24. Januar}/_{4. Februar} eine große Zahl von Landleuten zu Herisau versammelt und sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden gegeben, sondern andre Mittel zu ergreifen beschlossen hatte, wiederholen (^{24. Januar}/_{4. Februar}) Landammann und Rath von Außerrhoden obiges Gesuch und stellen eine in nächster Zukunft abzuhaltende Landsgemeinde in Aussicht. Die Gesandten aber wiederholen ihre Empfehlung des Art. 83, beziehen sich auf ihr Schreiben und rathen von Abhaltung einer Landsgemeinde vor dem Termine der ordentlichen ab (5. Februar). — Den ^{25. Januar}/_{5. Februar} berichten Alt-Landammann und Rath vor der Sitter, daß sie die von den Gesandten anempfohlene Amnestie angenommen haben, jedoch so, daß sich dieselbe bloß auf das 1732 und bis jetzt Vorgefallene beziehe, und daß, wenn die Gegenpartei dieselbe nicht annehme, ihre Einwilligung in die Amnestie ihnen an dem eidgenössischen Rechte nicht präjudicierlich sein soll. Und an eben demselben Tage schicken sie ein zweites Schreiben an die Gesandten in Frauenfeld, daß die Gegenpartei sich Tags zuvor entschlossen habe, künftige Woche in Trogen Malefizgericht zu halten, und daß sie, wenn ihr nicht Sicherheit versprochen werde, ihre neue Obrigkeit mit voller Macht und Gewalt einsetzen wolle. Kaum hatten die Gesandten nach Trogen eine beruhigende Antwort erlassen, als sie von eben daher den ^{27. Januar}/_{7. Februar} die Nachricht erhalten, daß die hinter der Sitter bei den Hauptleuten vor der Sitter auf den ^{29. Januar}/_{9. Februar} „mit Aussetzung“ der alten

Amtsleute einen großen Rath nach Hundweil auskünden und ihm beim Eid zu erscheinen befehlen, und daß sie die Mannschafft ihrer Partei aufbieten; damit wird das Ansuchen verbunden, die Gesandten möchten Appenzell näher kommen, damit ihre Wirksamkeit um so erfolgreicher sei und ein bevorstehendes Blutbad abgewendet werde. Auf dieses Schreiben hin erlassen die Gesandten nach Herisau ein Abmahnungsschreiben; nach Trogen antworten sie, daß der Gegenpartei Vorstellungen gemacht werden sollen und daß, wenn diese nicht versangen, Alt-Landammann und Rath vor der Sitter sich mit einer anständigen Protestation dagegen zu verwehren haben. Die zu Herisau schicken blos ein Recepisse zurück und stellen eine Antwort von Seiten des großen Rathes in Aussicht. In einem Schreiben vom ^{29. Januar}_{9. Februar} berichten ferner Alt-Landammann und Rath vor der Sitter, daß die immer mehr überhand nehmende Verwirrung unter anderm auch daher komme, daß die Gegenpartei verbreitet habe, daß das Land auch etwas mit der Stadt St. Gallen tractiert habe, und daß daher der Zollstreit mit derselben entsprungen sei, ein Argwohn, der durch falsche Auslegung früherer Schreiben der Conferenz um sich gegriffen habe. Sie ersuchen, die von Burgermeister Hochrütiner schon mehrmals gegebene Erklärung, daß die Stadt St. Gallen und Außerrhoden gar nichts tractiert hätten, schriftlich zu übermachen, um das Volk beschwichtigen zu können. Die Gesandten St. Gallens wiederholen zu Frauenfeld ihre Erklärung, daß wegen des Art. 83 im Badener-Frieden zwischen Außerrhoden und Stadt Gallen wirklich nichts tractiert worden sei und daß daher „das ausgelegte Zedulein gottlos, faul, falsch und erdichtet sei.“ Eine Antwort wird zu geben versprochen, sobald die abgereisten Gesandtschaften zurückgekehrt sein würden. Während die Gesandten in Frauenfeld eine Abordnung von Seite Herisaus oder des zu Hundweil gehaltenen großen Rathes erwarten, zeigen Landammann und Rath von Appenzell-Außerrhoden [d. d. Hundweil ^{29. Januar}_{9. Februar}] an, daß in Folge der nicht in deutlichen Worten gegebenen Erklärung, wie sie ihren Deputierten mündlich ertheilt worden sei, die Erbitterung hinter der Sitter so zugenommen habe, daß keine Hoffnung auf Erfolg durch Negotiationen vorhanden sei. Zwei Tage später (^{31. Januar}_{11. Februar}) berichten Alt-Landammann, Amt-Hauptleute und Rätthe zu Trogen und auch im Rehetobel, daß man vom Lande hinter der Sitter beständiges Trommeln und Schießen höre, und daß man rathe mit Weib und Kind und fahrbarer Habe zu fliehen; zugleich ersuchen sie dringend, die Gesandten möchten dem Lande näher kommen. Der zu Trogen (^{30. Januar}_{10. Februar}) gehaltene Rath ordnete überdieß als Nachgesandten nach Frauenfeld Hans Jakob Baumgartner ab, welcher über die Verhandlungen des zu Hundweil versammelten großen Rathes berichtet und die Gesandten von den Forderungen in Kenntniß setzt, welche jener große Rath an sie stelle. Diese sind: 1) es mögen die vor der Sitter erklären, ob sie die Landsgemeinde in Teufen für gültig halten oder nicht; 2) soll dem Landammann Zellweger, Statthalter Zellweger, Alt-Landschreiber Lorenz Holderegger beim Eid ins Land geboten sein, und man solle sie habhaft machen; 3) sie würden künftige Woche nach Trogen kommen und Rath halten, begleitet von der Masse der Bauersame; werde ihnen aber sicheres Geleit versprochen, so werde der größere Theil des Volkes bei Hause bleiben. Unter solchen Umständen beschließen die Gesandten nach Außerrhoden selbst sich zu verfügen, einstweilen aber blos nach St. Gallen zu reisen, welcher Entschluß beiden Partien in Außerrhoden zur Kenntniß gebracht wird. Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Biel entwerfen ein Schreiben an Landammann und Rath zu Appenzell-Außerrhoden, das, von den Ständen ratificiert, zugleich als Creditiv für die Gesandten dienen soll. Da in demselben des 83. Artikels als eines für die Befestigung des Ruhestandes wohlthätigen erwähnt wird, erklärt Schaffhausens Gesandtschaft, daß sie deswegen dem Entwurfe nicht beistimmen könne, wird aber ersucht, bei ihren gn. Herren und Oberrn die Zustimmung dazu auszuwirken, Glarus, dessen Gesandter noch nicht zurückgekehrt ist, wird die bevorstehende Abreise nach St. Gallen angezeigt.

II. St. Gallen und Herisau.

Samstags den 14. Februar kommen die Gesandten in St. Gallen an. Die beiden Secretäre von Zürich und Bern, welche nach Herisau abgeschickt worden waren, um Quartier zu machen, berichten, daß am Sonntag in zehn Kirchhörinen ein Mandat verlesen worden sei, in welchem das Landvolf zur Ehrerbietung gegen die ins Land kommenden Gesandten ermahnt und ihm überlassen werde, je zwei Deputierte aus jeder Gemeinde auf den zu haltenden großen Rath zu schicken, welche dieselben vom Verlauf der Sachen benachrichtigen könnten; ferner berichten sie, daß der auf Montag nach Trogen angesagte Rath abgestellt sei. Dienstags den 17. Febr. findet die Abreise nach Herisau statt; die Gesandten von St. Gallen reisen aus wichtigen Gründen nicht mit. Die zu Trogen, wo einige Mannschaft unter den Waffen stand, werden ersucht, dieselbe zu entlassen. Nach der Ankunft in Herisau mit dem Ehrenwein beschenkt und bewillkommt, suchen die Gesandten nach Abgabe ihres Creditives um eine Audienz im Landrathe an. [Schaffhausen hatte unterdessen dem Entwurfe zu dem Creditive beigegeben.] Donnerstags den 19. Februar versammelt sich der große Rath in Herisau. Die von Außerrhoden vor der Sitter hatten ihr Ausbleiben Tags zuvor angezeigt, waren aber von den Gesandten zu erscheinen aufgefodert worden. Die Gesandten werden in die Sitzung abgeholt; auf den Straßen viel Volks, 2000 Mann und noch mehr, in beschäuderer Haltung; in der Rathsstube etwa 26 Rätthe. Statthalter Johann Kaspar Escher hält die von den übrigen Gesandten (Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Biel) genehmigte Proposition, in welcher nach der Versicherung, daß die Gesandten der Freiheit von Außerrhoden keinen Eintrag zu thun oder der Regierung Ziel und Maß vorzuschreiben, sondern nur durch freundeidgenössischen und religionsgenössischen Rath, wie es anderwärts schon oft geschehen, dem Uebel der Zwietracht zu steuern gedenken, Folgendes an die beiden Parteien begehrt: 1) eine allgemeine Amnestie; 2) daß beide Theile sich entschließen, die künftige ordentliche Landsgemeinde zu besuchen, die Geschäfte und Wahlen daselbst vorzunehmen und das unparteiische Mehr entscheiden zu lassen; 3) daß auf Mittel und Wege gesonnen werde, wie bis zu diesem Zeitpunkt Ruhe und Friede können erhalten werden; 4) daß sie sich wegen des Art. 83 des Badener-Friedens nicht übereilen, sondern Zeit und Muße sich nehmen sollen, denselben zu überlegen. In Beziehung auf diesen Artikel werden dem Rathe die Verhandlungen vorgelesen, durch welche derselbe 1714 zu Rorschach und 1718 zu Baden zu Stande gekommen ist, und zugleich die Nachweisung gegeben, daß mit aller Vorsichtigkeit daran gearbeitet worden sei, und daß er nicht nur dem Bunde von 1513 nicht zuwider, sondern conform und der bisherigen eidgenössischen Uebung gemäß sei, daß auch nicht das Geringste mehr „errichtet“ worden sei, als was der gedruckte Buchstabe enthalte. — Diese Proposition wird dem Rathe schriftlich übergeben, damit er sie in den Gemeinden und Kirchhörinen verlesen lasse. Gegen Abend, nachdem die erhitzte Volksmasse auf 4—5000 Mann angewachsen war, ersuchen Abgeordnete des Landraths die Gesandten, den Ausschüssen der Gemeinden Zutritt zu gestatten. Auf erhaltene Bewilligung treten Ausschüsse von zehn Gemeinden vor die Gesandten und erklären, einer hitziger als der andere, sie wollten vom Rorschacher-Frieden nichts mehr hören, wenn er ihnen auch noch nützlich wäre; sie bleiben bei dem Beschlusse der Landsgemeinde von Teufen und der daselbst gewählten Obrigkeit; als freie Landleute lassen sie sich von niemand etwas zumuthen; sie verlangen, daß man ihnen einen Brief gebe, daß der Rorschacher-Friede sie nichts angehe. Die Gesandten begegnen diesen Ausschüssen mit Freundlichkeit, verweisen sie auf ihren dem Rathe schriftlich eingegebenen Vortrag. Mit diesem Bescheide treten sie unter das vor dem Hause dicht gedrängt stehende Volk, führen dasselbe auf eine Wiese nahe beim Flecken und referieren. Das Volk glaubt ihnen nicht, verlangt von den Gesandten etwas Schriftliches. Diese verlangen dagegen, daß dem versammelten Volke ihre Proposition vorgelesen werde, und erklären noch überdieß schriftlich, „daß man

den Art. 83 des badischen Friedens niemand mit Gewalt aufdringen wolle, wie man es ja in der Proposition deutlich angezeigt habe und zum Vergnügen des gefreiten Landmanns hiemit bescheine.“ Auf dieses hin geht das Volk auseinander mit dem Beschlusse, am folgenden Tage sich wieder zu versammeln und der Sache auf alle Weise ein Ende zu machen. Den 20. Februar versammelt sich wiederum der Rath und das Volk. Eine Deputation des Raths meldet, daß die Ausschüsse von dreizehn Gemeinden (im Ganzen sind hinter und vor der Sitter neunzehn Gemeinden) eröffnet haben, das Volk verlange einmal Gewißheit, daß der Rorschacher Friede es nichts angehe, und wolle bei der zu Teufen gehaltenen Landsgemeinde bleiben, mit der Drohung, daß, wenn man es nicht bald zufrieden stelle, am Abend das Volk des ganzen Landes sich hier versammeln und etwas Gewaltthätiges unternehmen werde. — Die Deputierten sind für die Sicherheit des Raths und der Gesandten besorgt, wenn man keine Abhülfe eintreten lasse. In Folge dessen lassen die Gesandten Folgendes dem Volke verlesen: „Weil uns zur Genüge bekannt, daß in allen demokratischen Regierungen das Mehr der Landgemeind der Fürst und höchste Gewalt sei, und wir nicht sehen können, wie l. Stand Appenzell möge befriedigt werden, ohne daß sich die vor der Sittern der leghin zu Teuffen gehaltene Landsgemeinde unterwerfen, als werden wir nicht ermangeln unsern Rath und Ansinnen, so viel an uns ist, schrift- und mündlich dahin anzuwenden, daß sie sich darzu verstehen und darmit der Weg gebahnt werde, den Friede, Ruhstand und ohncontestierliche Souverainité des gefreiten Landmanns zu erzielen“ (20. Februar). Auf dieses hin geht das Volk auseinander. Die Gesandten, für die Sicherstellung ihres hohen Characters besorgt und die Unmöglichkeit der Negotiation bei so tumultuarischem Wesen einsehend, ziehen sich nach St. Gallen zurück.

Sonntags den 22. Februar wird in den Kirchen Außerrhodens ein Mandat von Landammann und großem Rath verlesen, in welchem den Landleuten von obigen Erklärungen der Gesandten Kenntniß gegeben und Ruhe und Friede anempfohlen wird. Zugleich schießt ebendieselbe Behörde den Gesandten ein Schreiben, in welchem sie ihre Verwunderung über deren schnelle und nicht notificierte Abreise ausdrückt und erklärt, daß sie bei den von der Landsgemeinde zu Teufen gefassten Beschlüssen bleiben werde, und die Gesandten ersucht, den andern Theil dahin zu bestimmen, daß er sich denselben unterziehe. — Auf die Aufforderung der Gesandten erschienen von Außerrhoden vor der Sitter drei Abgeordnete (Landssekelfmeister Matthias Tobler, Landshauptmann Johann Tobler und Landmajor Lorenz Zellweger Med. Dr.) Es wird denselben von den Gesandten eröffnet, was bisher hinter der Sitter geschehen ist, vorgestellt, wie ihre Partei von Tag zu Tag abnehme, und wie es das Beste wäre, wenn sie sich den Beschlüssen der Landsgemeinde von Teufen unterziehen würden. Bloss mit der Instruction versehen, anzuhören und zu hinterbringen, können die Abgeordneten in keine Unterhandlung eintreten, wünschen jedoch, daß Gemeindeforschüssen (je vier Mann aus einer Gemeinde) der Zutritt zu den Gesandten gestattet werden möchte. Nach Einwilligung in dieses Gesuch erscheinen den 24. Februar Abgeordnete von Speicher, Trogen, Wald, Rehetobel, Grub, Heiden, Wolfshalden, Luzenberg, Walzenhausen, Rütli, Gais und stellen an die Gesandten folgende Begehren: 1) sie möchten sich nach Trogen begeben und ihre Mannschaft besehen; 2) ihnen aus der Bedrängniß helfen; 3) den Art. 83 des Badener-Friedens handhaben; 4) zu einer neuen und unparteiischen Landsgemeinde ihnen verhelfen, welcher sie selbst beiwohnen möchten; dem bei der zu Teufen abgehaltenen seien allerhand Unordnungen und Parteilichkeiten vorgefallen; auch sie halten an dem Grundsatz fest, daß das Mehr auf der Landsgemeinde ihr Fürst sei; einem solchen würden sie sich unterziehen. Um die Verhandlungen zu erleichtern ersuchen sie die Gesandten, einigen ihrer Rätthe, oder wem sie wollten, die Vollmacht zu weitem Unterhandlungen zu geben. Darauf theilen die Gesandten Zürichs ein Schreiben ihrer gn. Herren und Obern mit, in welchem dieselben ihre Ansichten

über das Appenzellergeschäft den übrigen Ständen mittheilen und deren Ansichten darüber zu vernehmen wünschen. Dieß veranlaßt die Gesandten, mit den Negotiationen innezuhalten, bis man in Folge dieses Schreibens Instructionen würde erhalten haben. Dennoch aber werden die wieder erscheinenden Abgeordneten von Trogen den 26. Februar angehört. Sie verlangen ein Certificat, daß mit der Stadt St. Gallen weder 1714 noch 1718 „durch den Art. 83 des badiſchen Friedens etwas tractiert oder geschlossen worden sei“; daß ferner die Gesandten die hinter der Sitter zu einer Amnestie bewegen möchten, nach deren Annahme auch ihr großer Rath den gleichen Beschluß fassen werde. Das Certificat wird ihnen aus Mangel an Instruction verweigert, hingegen das Ansuchen an sie gestellt, sie möchten zu Hause auswirken, daß Abgeordnete mit ausgedehnten Vollmachten für das ganze Geschäft geschickt werden. — Den 1. März zeigen die Gesandten Zürichs den übrigen an, daß auf den 12. März eine Conferenz nach Narau zusammenberufen sei, und daß von den in St. Gallen befindlichen Gesandten je einer von jedem Orte bei derselben sich einzufinden habe. Auf Berns Verlangen wird eine Relation dessen, was den Gesandten auf ihrer Reise von St. Gallen nach Herisau, zu Herisau und auf ihrer Rückreise begegnet ist, zu Papier gebracht und von allen Gesandten außer dem von Glarus gutgeheißen. An Herisau wird Anzeige von jener bevorstehenden Conferenz gemacht mit dem Ersuchen, unterdessen alles in statu quo zu belassen. Inzwischen eröffnen die Gesandten von St. Gallen instructionsgemäß, daß die von Außerrhoden vor der Sitter an ihre gn. Herren und Obern das Ansuchen um jenes oben berichtete Certificat gestellt hätten, und legen drei verschiedene Redactionen desselben mit dem Ansuchen vor, die übrigen Gesandten möchten ihnen mit ihrem Rathe beistehen. Diese entschuldigen sich wiederum mit Mangel an Instruction und überlassen es St. Gallen, diese Sache zu Narau zur Sprache zu bringen; in diesem Falle aber möchten sie vorher die Stände davon in Kenntniß setzen. — Den 3. März fragen Abgeordnete von Trogen um Rath, ob sie dem regierenden Landammann Nachricht davon geben sollen, daß sie mehrere Gefangene hätten, welche durch das Malefizgericht beurtheilt werden sollten. Sie erhalten zur Antwort, daß sie ihre Gebräuche und Gewohnheiten am besten kennen, und daß ihnen nach Gutfinden darin zu handeln überlassen sei; hingegen wird ihnen hinsichtlich der zu ertheilenden Amnestie vorgestellt, daß sie sich zuerst für dieselbe erklären sollten. — Den 6. März führen Landammann und Rath von Außerrhoden bei den Gesandten Klage über die sich vor der Sitter mehrenden Frevelthaten und erklären, daß sie Justiz zu üben entschlossen seien, und wenn sie daran gehindert werden sollten, Gegengewalt anzuwenden. Nachdem nun ihnen angezeigt worden, daß diese Uebelthäter wohl wahrhaft seien und sie nochmals aufgefordert worden waren, alles einstweilen in statu quo zu lassen, antworten die von Trogen, daß die Gefangenen verhört würden, und daß man davon dem Landammann Wetter nach Herisau berichten und sein und seiner Miträthe Gutachten einholen werde.

Zu Gais, wo die beiden Parteien, die Harten und die Linden, gleich stark waren, erhob sich wegen Ablegung der Kirchhöri-Rechnung ein neuer Streit. Konrad Buchener, des Raths, und Tobias Isenhut, beide von Gais, nebst Lorenz Zellweger von Trogen berichten den 15. März, daß die neuen Rätthe zu Gais, die Harten, darauf dringen, daß ihnen die Kirchhöri-Rechnung abgelegt werde, während die alten Rätthe, die Linden, dieselbe den auf künftiger Landsgemeinde zu wählenden abgelegt wissen wollten. Beiderseits droht man, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; die Linden besorgen, ihre Widerpart möchte die von Teufen, Bühler und andre nach Gais zu Hilfe mahnen. In Folge dessen erlassen die Gesandten an Landshauptmann Jakob Gruber und seinen Bruder Konrad ein Schreiben, in welchem sie dieselben ermahnen, alles in statu quo zu belassen, bis die Beschlüsse der Conferenz zu Narau angelangt sein würden; den Abgeordneten der Linden empfehlen sie ein freundliches Benehmen gegen die andere Partei, und daß sie mit Thätlichkeiten nicht beginnen sollten. Bald darauf

aber kommen Berichte, daß Gruber das Schreiben der Gesandten an Landammann Wetter abgeschickt habe, daß viel Volk in Gais sei, jedoch unbewaffnet, daß man daselbst aneinander gerathen sei, und daß die Linder zweimal die Oberhand gewonnen hätten, daß in Trogen gestürmt werde und etwa 200 Mann von dort auf die Höhe von Gais zur Unterstützung der Linder im Falle der Noth ausgezogen seien. In Folge dieser Berichte lassen die Gesandten dem Landammann und Rath die schriftliche Mahnung zugehen, die Verfügung zu treffen, daß alle Thätlichkeiten eingestellt werden. Inzwischen aber bringt Dr. Zellweger den Bericht, daß in Gais die Linder zuletzt unterlegen seien, daß es aber beiderseits viel blutige Köpfe gegeben habe, und bittet um Rath und Hülfe. Die Gesandten verabschieden ihn dahin, daß die in Trogen zwar auf ihrer Hut sein mögen, aber nicht reizen sollen; würden sie auf ihrem Gebiete angegriffen, so sei ihnen die Nothwehr überlassen. An Herisau werden die im vorigen Schreiben enthaltenen Mahnungen nachdrücklich wiederholt und die Aufforderung beigefügt, der große Rath möchte jemand abordnen, mit welchem sie sich über Mittel und Wege zur Wiederherstellung des Friedens berathen könnten. Zu Herisau stand bei Ankunft des Boten alles unter den Waffen. In der Nacht vom 15/6 März berichten die von Trogen, daß die Linder in Gais entwaffnet worden seien, daß an Scheunen und Mobilien derselben allerlei Frevel geübt werden, doch daß auch drei Rathsherren der Harten von Gais nach Trogen gekommen seien, um Nachricht zu verlangen, wessen man des Friedens halber gesinnt sei; denn sie meinten ihre Partei zum Frieden bereben zu können; sie möchten alles in statu quo lassen. Sofort werden (17. März) Landammann und Rath zu Herisau „als dermalen regierende Obrigkeit“ aufgefordert, allen Thätlichkeiten vorzubeugen und den Frieden im ganzen Land verkünden und ausrufen zu lassen, und die vor der Sitter ermahnt, dieser Friedensverkündung Folge zu leisten. Am Abend desselben Tages erklären Landammann, Amt-Hauptleute und Rätthe der Kirchhöri Herisau, daß sie mit ihrer Mannschaft gegen Teufen ausgezogen seien, da sie vernommen, daß die vor der Sitter in Trogen unter den Waffen ständen, hätten aber nicht die Absicht, ihre Gegenpartei zu überfallen, sondern bloß den nothleidenden Ihrigen hülfreiche Hand zu leisten, seien auch entschlossen zurückzukehren, sobald die Gegenpartei die Waffen abgelegt habe. Von diesem Schreiben wird denen in Trogen Kenntniß gegeben. Da aber die Gesandten inzwischen (17. März) vernehmen, daß die Harten all ihr Volk nach Teufen und Gais zusammenzögen, und daß von Herisau vier Compagnieen zu Fuß und Pferd ausgerückt seien, geben sie denen in Trogen davon ein particulier Kenntniß. Den 17. in aller Frühe hatten die vor der Sitter drei Rathsherren nach Gais des Friedens halber abgeschickt. Eine Deputation von Trogen meldet nun, daß die in Gais den Frieden annehmen wollten, wofern die vor der Sitter die neuen Rätthe functionieren ließen. Sie erhalten zur Antwort, daß die Gesandten es bei dem, was sie gen Herisau und Trogen geschrieben, bewenden lassen, so wie bei der Ermahnung, auf der Hut zu sein und ihre Völker bei einander zu behalten. Den 18. März kommt den Gesandten von denen vor der Sitter die Erklärung zu, daß sie bereit seien, ihr Volk zurückzuziehen und die Waffen niederzulegen, sobald die hinter der Sitter das ihrige zurückziehen und die Waffen niederlegen würden, und daß sie alles in statu quo belassen wollen. Jetzt schien den Gesandten der Zeitpunkt gekommen zu sein, die Sache kräftiger und mit mehr Nachdruck anzugreifen. In einem ersten Schreiben (vom 18. März) fordern sie Landammann und Rätthe in Herisau auf, das Volk zurückzuziehen und die Waffen niederzulegen, mit dem Beifügen, daß die vor der Sitter dasselbe thun würden; im entgegengesetzten Falle werfen sie alle Verantwortlichkeit für das Unglück, das sie über ihr Land bringen würden, auf sie. Eben- dasselbe Schreiben schicken sie dem Landesstatthalter Meyer von Herisau; daß er es dem unter ihm zu Teufen stehenden Volke vorlese, und endlich auch an Alt-Landammann und Rätthe vor der Sitter. Unterdessen waren von Teufen Deputierte des Kriegsrathes nach Trogen mit dem Begehren gekommen, daß die vor der Sitter

die Waffen niederlegen und sich aller Gewaltthätigkeiten enthalten sollten; wenn dies geschähe, so würden sie trachten, das zu Teufen unter den Waffen stehende Volk ebenfalls dazu zu vermögen. Alt-Landammann und Rath zu Trogen willigen unter der Bedingung, daß dasselbe auch hinter der Sitter geschehe, ein; zugleich machen diese Deputierten das Anerbieten, bald nach Ostern eine gemeinsame Landsgemeinde zu halten. Als den Gesandten dies durch Abgeordnete von Trogen berichtet wurde, bedeuteten sie denselben, sie möchten bei den fernern Negotiationen Vorsicht anwenden, nichts abschließen, ohne ihnen vorher Nachricht davon ertheilt zu haben, und die Waffen nicht niederlegen und auseinandergehen, ohne vorher ihren Rath dafür eingeholt zu haben. — Nachdem darauf zwei Deputierte vom Kriegsrathe zu Teufen mit der Erklärung vor den großen Rath vor der Sitter getreten waren, daß sie geneigt seien Frieden zu machen, alle Gewaltthätigkeiten beim Eide abzustellen, so fern man vor der Sitter dasselbe thue, von der Landsgemeinde zu Teufen auch Anregung gethan hatten, aber ohne dieselbe zu urgieren, und die vor der Sitter darein eingewilligt und sich erboten hatten, bald nach Ostern mit der Gegenpartei eine gemeinsame Landsgemeinde zu halten; nachdem ferner die Anzeige von Teufen gekommen, daß das Volk von dort abmarschirt sei, daß alle Gewaltthätigkeiten verboten seien, und daß die hinter der Sitter keinen Rath mit Gewalt halten wollen, jedoch noch einen vor der Landsgemeinde, um das Landsgemeinde-Mandat und die Führung der Landsgemeinde zu besprechen: so werden zwei Deputierte nach Gais und zwei nach Teufen geschickt, um sich vom Abmarsche des Volks zu überzeugen. Als sie bei ihrer Rückkunft meldeten, daß das Volk wirklich entlassen sei, wurde auch das Volk zu Trogen entlassen. Ehe diese Abgeordneten von Gais und Teufen zurückgekehrt waren, hatten die Gesandten einigen Deputierten von Trogen den Rath gegeben, noch nicht alle ihre Leute, sondern blos dieseitigen aus den nächsten Gemeinden zu entlassen, und überdies noch einen Entwurf zu einer von den hinter der Sitter zu unterschreibenden Declaration mitgetheilt des Inhalts, daß die Völker hinter der Sitter abmarschirt seien und keine Gewaltthätigkeiten mehr üben wollen; daß ferner den Landleuten, welchen das Gewehr abgenommen worden sei, dasselbe zurück-erstattet werden und alle ihnen zugemuthete Verbindlichkeiten aufgehoben sein sollen. (Es waren nämlich Linde genöthigt worden den Herten den Eid zu leisten.) Bei ihrer Rückkunft aber waren die Völker schon entlassen. Den 20. März wird den Gesandten von denen hinter der Sitter die Antwort auf das Schreiben vom 18. überbracht. Sie geben darin Kenntniß von dem Abzug ihres Volktes, sprechen die Erwartung aus, daß die vor der Sitter nächsten Sonntag das obrigkeitliche Friedensmandat werden verlesen lassen, widrigenfalls Landammann und Rath das Volk nicht mehr von dem gefaßten Vorhaben abbringen könnten. Zugleich wird die Schuld der blutigen Schlägerei in Gais der Gegenpartei aufgebürdet und den Gesandten zu bedenken gegeben, ob bei der fortwährenden Kenitzung derer vor der Sitter und bei dem noch zu besorgenden Unglücke nicht auf die sie die Verantwortung falle. Darüber sprechen ihnen die Gesandten ihr Bestremden aus, ersuchen sie dringend, weil die Verkündung des Friedensmandats neuen Anlaß zu Uneinigkeit zu geben scheine, dessen Verlesung aufzuschieben, bis sie neue Instructionen von ihren Obern würden erhalten haben, und sprechen den Wunsch aus, doch ihr letztes Schreiben dem Volke verlesen zu lassen. — Den 20. März in der Nacht werden durch Bauherrn Alther nach Trogen folgende Beschlüsse des Rathes hinter der Sitter überbracht: 1) auf nächster Landsgemeinde soll der Rorschacher Friede ins Mehr kommen; 2) die Kirchenrechnung zu Gais soll, weil sie dieselbe erkrieget, eingenommen werden; 3) künftige Woche wird der neue Rath zu Trogen eingesetzt und Maßreggericht gehalten werden, weil das Schreiben der Gesandten vom 17. März ihnen dazu die Gewalt ertheilt; 4) solle man einen scharfen Befehl an die Rätthe vor der Sitter ergehen lassen, daß sie bei dem Rath erscheinen. Wolle man das alles nicht in Freundschaft zugeben, so würden sie es mit Gewalt durchsetzen. Wie nun Ab-

geordnete von Trogen diese Zumuthungen den Gesandten hinterbrachten, fordern diese dieselben auf, schleunig heimzukehren, alle ihre Gemeinden in der Stille aufzunehmen und sich in gute Verfassung zu sehen; ferner denselben Abend noch zu berichten, ob alles Volk willig und geth erscheinen wolle. Und weil die hinter der Sitter sich nicht scheuten, von den Gesandten auszusagen, daß dieselben sie auch in diesem Landeshandel für die rechtmäßige Obrigkeit anerkennen, weil sie den Rath in Herisau in ihrem Schreiben vom 17. März „die dormalen regierende Obrigkeit“ genannt hätten, so wird für gut erachtet, diese Deutung als eine unrichtige ihnen darzuthun und ihnen nachdrücklich vorzustellen, wie sehr sie durch diese ihre Handlungsweise das gegebene Wort brechen, mit welchem sie versprochen, daß sie alles bis zur Ankunft der Beschlüsse von Narau in statu quo belassen wollten, und was für eine Verantwortung sie auf sich laden, wenn sie den von ihnen selbst angetragenen Frieden mit Füßen vor sich stießen. Von dem Inhalt dieses Schreibens wird auch denen vor der Sitter Kenntniß gegeben. Noch an eben demselben Tage wird von Trogen gemeldet, daß ihnen von Herisau zur Verlesung in ihren Gemeinden ein Mandat überbracht worden sei, in welchem der Landsfriede beim Eide dem ganzen Lande angelegt werde. Da nun Deputierte von Trogen darauf Anstoß nehmen, daß das Mandat als vom „großen Rathe“ ausgegangen bezeichnet werde, da doch die Rätthe ihrer neun Gemeinden nicht dabei gewesen seien; ferner daß sie in dem Mandate fälschlich als die Partei bezeichnet werde, welche zuerst die Waffen ergriffen und den ihr angelegten Landsfrieden angenommen hätte, während ihnen derselbe nur vorgeschlagen worden sei, so wird ihnen von den Gesandten angerathen, dieses Mandat am folgenden Tage (Sonntags) einstweilen nicht zu verkünden und nach Herisau zu schreiben, daß man mit allen Neuerungen zuwarten möchte, bis Bericht von Narau komme. Die vorläufige von Major Wetter geschickte Antwort auf das Schreiben der Gesandten nach Herisau behauptet, daß „die den Gesandten beigebrachte Apprehension von neu anzustellenden Unruhen“ auf lauter Unwahrheiten beruhe, und daß das Gerücht, als habe man beschloffen, keinen großen Rath zu Trogen der Gefangenen halber zu halten ganz unrichtig sei. Sonntags den 22. kam ebenfalls der mit Verlangen von den Gesandten erwartete Bericht, daß alle Gemeinden vor der Sitter in ganz guter Disposition stehen, um auf den Nothfall sich wieder einzufinden.

Den 27. März eröffnen die Gesandten Zürichs, daß sie die beiden von der Conferenz in Narau projectierten und von allen evangelischen Ständen außer Glarus und St. Gallen ratificierten Schreiben an die vor und die hinter der Sitter empfangen haben. Jenes wird Dr. Zellweger behändigt, dieses durch einen reitenden Boten mit einem Begleitschreiben nach Herisau geschickt. Dr. Zellweger war nämlich in St. Gallen, um über folgende drei Punkte sich Rath's bei den Gesandten zu erholen: 1) wie sie sich zu verhalten hätten, da die hinter der Sitter drohten, den neuen Rath einzusetzen; 2) wie sie sich der Gefangenen halber zu benehmen hätten; 3) ob sie künftigen Sonntag in allen Gemeinden das Landsfriedensmandat verlesen lassen sollten, da es überall ausgenommen in Trogen und Rehetobel in zwei Redactionen verlesen worden sei. Auf die erste Frage wird ihnen geantwortet, daß sie, wenn auch nicht jedes Gerücht zu glauben sei, doch auf ihrer Hut sein sollten; auf die zweite, sie sollten nichts machen, was „disjustiere“, und sollte etwa der Befehl kommen, diesen oder jenen zu entlassen, so sollten sie sich kein Bedenken daraus machen, insofern ihnen nichts Constitutionswidriges zugemuthet werde; auf die dritte Frage, sie sollten künftigen Sonntag in allen Gemeinden das Friedensmandat verkünden lassen.

Den 3. April verabschiedet sich der Gesandte Biels.

Seit einiger Zeit wurde unter dem Volke neuerdings der Glaube verbreitet, daß zwischen Appenzell-Außerehoden und der Stadt St. Gallen heimliche und dem Lande Appenzell nachtheilige Tractate gemacht worden seien, und zwar mit solcher Bestimmtheit, daß Manche der Linden wankelmüthig gemacht wurden, Andre sogar

zu den Harten übergiengen. Da nun jüngst der 1712 von diesen beiden Ständen wegen der damaligen kriegerischen Wirren errichtete Securitätstractat zum Vorschein gekommen war, so verabreden sich Zürichs und Berns Gesandte, da gerade dieser Tractat zu jenen Mißverständnissen Veranlassung gab, ihre gn. Herren und Obern anzufragen, ob es nicht passend wäre, daß die Stadt St. Gallen jetzt in einem Manifeste erkläre, daß zwar 1712 zwischen beiden Ständen ein Defensivtractat geschlossen, wegen des Rorschacher oder Badener-Friedens aber nichts, als was der dürre Buchstabe sage, tractiert worden sei.

Den 8. April tragen eine starke Anzahl Landleute von Teufen, Trögen, Rehetobel und Speicher den Gesandten in St. Gallen vor: 1) Da man hinter der Sitter darauf bedacht sein soll, noch vor der Landsgemeinde einen Vergleich zu Stande zu bringen und zwar durch einen Ausschuß der beiderseitigen Rätthe, so wünschen sie, daß nicht eher Hand ans Werk gelegt werde, als bis die hinter der Sitter das Schreiben der Conferenz zu Narau beantwortet hätten, damit man sehe, was für Gedanken sie hegten; ferner daß die Unterhandlungen nicht ohne Vorwissen und Rath der Gesandten geschehen. 2) Sie glauben, die Landsgemeinde könne nicht vor Ertheilung der Amnestie gehalten werden; sonst würden sie nicht dabei erscheinen. 3) Der Rorschacher-Friede solle dormalen nicht vor die Landsgemeinde gebracht werden. 4) Es sei von einem Herisauer gesagt worden, daß man einen Herrn von Glarus und einen von Interrhoden auf der Landsgemeinde haben wolle, damit dieselbe unparteiisch gehalten werde. 5) Wenn sie den Kürzern ziehen würden, was sie kraft der Bünde zu erwarten hätten. Auf diese Eröffnungen entgegneten die Gesandten freundlich, sie sollten sich einstweilen ruhig verhalten, auf guter Hut sein, zu ihrer Obrigkeit Vertrauen haben und mit ihr einig gehen und den Schluß des Schreibens der evangelischen Dreie beherzigen, der da sage, daß sie sich die fernern Rathschläge noch vorbehalten; übrigens könnten sie sich jederzeit um Rath und Hülfe bei ihnen melden.

Den 10. April fragen Landshauptmann Tobler und Dr. Zellwegger an, ob es nicht zweckmäßig wäre, in einer Schrift den Rorschacher-Frieden zu erläutern und nachzuweisen, daß er ihrer Souveränität und Freiheit keinen Abbruch thue, und St. Gallen zur Publication jenes oben besprochenen Manifestes zu veranlassen. Die Gesandten finden es nicht rathsam, in Specialitäten wegen des Art. 83 des Badener-Friedens einzutreten und in Betreff des von St. Gallen zu publicierenden Manifestes verwiesen sie auf die in dieser Sache bereits geschehenen Schritte. Uebrigens sollten sie des Friedens wegen nichts an die hinter der Sitter gelangen lassen; gelange von jenen etwas an sie, so sollten sie sich geneigt erklären, durch Vermittlung der Gesandten einen ehrlichen Frieden zu schließen. Auf ihre Ausfage, daß man hinter der Sitter mustere, Waffenschau halte, drohe, werden sie zur Wachsamkeit ermahnt.

Nachdem der Gesandte von Zürich den 13. April die Zustimmung von seinem Stande zu der Publication jenes Manifestes von Seite St. Gallens erhalten hatte, machen sowohl die Gesandten als die Deputierten St. Gallens den 15. April einen Entwurf zu einem solchen Manifeste und überlassen es St. Gallen, den einen oder den andern zu publicieren. Die Deputierten St. Gallens aber sehen sich in Folge der zu Narau wegen dieser Sache gepflogenen Verhandlungen veranlaßt zu bemerken, daß ihre gn. Herren und Obern ohne den Consens beider Vororte das Manifest nicht publicieren würden.

Den 14. April langte vom Rath zu Herisau ein Antwortschreiben ein, in welchem derselbe die über seine angeblichen Vorhaben verbreiteten Gerüchte von der Hand weist, sich das Prädicät einer rechtmäßigen Obrigkeit von Außerrhoden vindicirt und in die wahre Friedensliebe derer vor der Sitter Zweifel setzt. Das Schreiben wird den Ständen überschiedt. Den 17. April berichten die sanctgallischen Deputierten, daß ihre gn. Herren und Obern eines von jenen beiden Projecten zu einem Manifeste angenommen und unter Siegel nach

Herisau und Trogen überschickt hätten. In diesem (gedruckten) Manifeste wird in Beziehung auf die schriftlich (durch ein „Zedulein“) und mündlich ausgestreuten Unwahrheiten von Seite St. Gallens erklärt: „daß erstlich das obangeregte so vielfältig abschriftlich außgestreute Zedulein, in seinem angreiflichen Inhalt, eine gefährliche Brut frid-häßiger oder übelberichteter Leuthen, und in sich selbst lauter erdichtet, faul und falsch seye; und bezeugen diserem nach auch, daß außer der in Anno 1712 bey damahligen schweren Zeit-Läuffen, zwischen löbl. Stand Appenzell-Uß-Rhoden und Unserer Statt errichteten, und zu beider Ständen Conservation an Ihrer Hoheit, Freyheit und Rechten, ja Leib, Ehr und Gut, abgezielte, und unter denen Stands-Siglen einanderem zugestellten nachbarlichen Verkommnis, und außer deme, was der von beyden Hochloblichen Vortrthen errichtete Badische Frieden, Articulo 83, nach dem dürren Buchstaben enthaltet, Wir von keinen öffentlich- oder geheimen Tractaten, die zwischen all dieserer Zeit gemacht worden, und des löbl. Lands Appenzell V. R. hohen Rechten und Freyheiten etc. nachtheilig sein sollen, nichts wissen, und auch in der That dergleichen nichts beschehen. . . . So beschehen den 17. Aprilis 1733.“

Den 20. April erhalten die Gesandten von Zürich zwei Schreiben an die hinter und die vor der Sitter, daß auf die auf den 28. April nach Frauenfeld ausgeschriebene Conferenz der evangelischen Orte jeder dieser beiden Theile Abgeordnete schicken soll. Nach Herisau wird das betreffende Schreiben durch einen Reiter in der Farbe geschickt, das an die vor der Sitter Dr. Zellweger mitgegeben. Dr. Zellweger berichtete nämlich, daß die hinter der Sitter durch den Weibel einen allgemeinen großen Rath nach Teufen durch das ganze Land hätten verkünden lassen und von denen vor der Sitter zu wissen verlangt hätten, ob sie auch erscheinen würden; im Falle des Nichterscheinens würden sie denselben nicht halten. Auf dieses hin habe ihr großer Rath den 20. April beschlossen, Hauptmann Hans Georg Schläpfer und Kirchhörschreiber Heinrich Leuch mit folgender Instruction nach Herisau zu schicken, auf der Hinreise aber bei den Gesandten anzukehren: 1) sie sollen anzeigen, daß die vor der Sitter die Conferenz in Frauenfeld bescheiden werden und die Erwartung aussprechen, daß ebendasselbe auch von denen hinter der Sitter geschehe; 2) sie sollen die hinter der Sitter ersuchen, Vorschläge zu machen, wie man „zusammenkehren“ und einige „landliche“ Unterredungen wegen bevorstehender Landsgemeinde und des Friedens veranstalten könne; 3) fragen, ob sie nicht ihre Zustimmung geben, daß auf Urphede hin einige Gefangene frei gelassen werden; 4) sollen sie auf gestellte Anfrage erklären, man habe von ihrer Seite den großen Rath zu Teufen nicht besuchen wollen, weil sie sich an die gegebene Erklärung halten, daß alles in statu quo bleiben soll; 5) wollen die hinter der Sitter auch Vorschläge von ihnen vernehmen, so sollen sie erklären, daß man zweifelsohne von ihrer Seite in eine Abordnung von einigen unparteiischen Sätzen von jeder Partei einwilligen werde, jedoch ohne Consequenz und Präjudiz. — Diese Instruction findet die Billigung der Gesandten. Bei ihrer Rückkehr von Herisau berichten die beiden Abgeordneten in St. Gallen, daß sie bei Landammann Wetter williges Gehör gefunden und den Bescheid erhalten hätten, daß er ihre Vorschläge nächsten Donnerstag vor großen Rath bringen werde. Ihrem Ermessen nach habe ihr Vorschlag von gleichen Sätzen Anklang gefunden; allem Anschein nach sei es noch nicht gewiß, daß von Herisau die Conferenz werde beschickt werden; dann aber sei es nöthig, daß ernste Mittel ergriffen werden. Es wird diesen beiden Abgeordneten der Rath nach Hause mitgegeben, daß die vor der Sitter auf künftigen Donnerstag den 23. April eine Abordnung an den großen Rath mit ebendenselben Vorschlägen schicken sollen. Diesem Rathe wird Folge gegeben. Die beiden frühern Deputierten nebst Chirurgus Zuberbühler begeben sich nach Herisau und erhalten vom großen Rathe die Antwort, daß ihm der Vorschlag wegen der gleichen Sätze nicht gefällig sei, sondern daß er nach der alten Ordnung fortfahren und Mandate publicieren lassen werde, damit die Landsgemeinde ruhig gehalten werde; ferner wolle

man, wenn es denen vor der Sitter beliebig sei, Montags oder Dienstags einen großen Rath von Hauptleuten und Rätthen, nicht aber von Amtsleuten halten; widrigenfalls sie die Woche darauf die Rechnungen einnehmen und dann der Landsgemeinde zu Hundweil den Fortgang lassen und auf selbiger die Amnestie und den Art. 83 ins Mehr setzen würden; die Abwesenden würden sie aber mit Gewalt suchen und zur Gebühr bringen. Daß berichten die Deputierten den Gesandten in St. Gallen und fügen noch bei, daß sie die Geneigtheit glauben bemerkt zu haben, daß an der Landsgemeinde drei oder vier beeidigte Männer von jeder Partei auf den Stuhl gestellt werden, welche bei ihren Eiden das Mehr entscheiden sollten, womit aber ihnen vor der Sitter nicht viel geholfen sei. — Die zuletzt noch in St. Gallen anwesenden Gesandten von Zürich und Bern reifen den 28. April nach Frauenfeld ab.

351.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Narau, 13. März 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Benner. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Johann Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Statthalter; Hans Heinrich Spleiß, Seckelmeister. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mühlhausen. Johann Heinrich Hofer, Bürgermeister; Johann Heinrich Käber, Stadtschreiber. Biel. (Niemand.)

Da weder die evangelische Conferenz, welche wegen der in Appenzell-Außerrhoden entstandenen Unruhen zu Anfang des Jahres versammelt war, noch die im Lande Appenzell selbst angewandten freundeidgenösslichen und religionsgenösslichen Bemühungen den erwünschten Erfolg gehabt hatten; da sogar während der Anwesenheit der evangelischen Gesandten in Herisau Dinge vorgefallen waren, welche bedenklich und von Consequenz zu sein schienen, wurde diese Conferenz zusammenzuberufen für nöthig erachtet. **a.** Eidgenössische Begrüßung. **§ 1.** **b.** Nachdem alles dasjenige, was jüngst den Gesandten der evangelischen und der zugewandten Orte in Herisau begegnet war, zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden, wird in Folge der Eröffnung der Instructionen ein solches Verfahren von Seite Appenzells, wie es die Gesandten in St. Gallen in einem Verbale niedergelegt hatten, gemein für unerhört in der Eidgenossenschaft, für schimpflich gegenüber den gn. Herren und Obern der evangelischen Orte und demnach als „nicht zu erleiden“ erklärt. Man kommt darin überein, daß dieses Verfahren eine „strafe“ Abndung erheische, und daß man gehörige Satisfaction fordern müsse, jedoch so, daß dadurch die Erzielung des Friedens und der Eintracht in Außerrhoden nicht außer Acht gelassen oder etwa verhindert werde. Die Gesandten vereinigen sich zu zwei Schreiben an die hinter der Sitter und die vor der Sitter, welche, sobald die Ratification von Seite der hohen Principale eingetroffen sein werde, durch einen Läufersboten vorläufig an die Gesandten in St. Gallen abzugeben seien. [Außer Glarus und St. Gallen ratificierten alle Stände.] An Landammann und Rath Außerrhodens hinter der Sitter wird geschrieben, nachdem auf die wohlmeinenden Bemühungen hingewiesen worden, welche die evangelischen Stände bis zum Erscheinen ihrer Gesandten in Herisau in freundeidgenösslichem und religionsgenösslichem Sinne angewandt hätten, daß sie „mit äußerstem Bestreben

„vernommen, was für ein unerwartetes Verfahren während ihrem Aufenthalte in Herisau aufgestoßen, absonderlich wie nicht allein einige derer Gemeinden sich angegebene Ausschüsse mit unanständiger Hefigkeit, ja höchst ärgerlichem und unverantwortlichem Bezeigen in Worten und Geberden ihnen unter Augen auch in Beisein der Landrathshsdeputirten, ohne daß selbige deswegen einige Abmahnung zu thun sich bemühet, frecher Weise sich herausgelassen, sondern auch durch die Landrathshsdeputirte den Abgesandten angezeigt worden sei, daß bei so bewandten Sachen auch für ihre Personen keine Sicherheit mehr vorhanden sei, mithin ihnen eint und anderes unter Bedrohung, es möchten sonst Sachen entstehen, denen nicht mehr zu helfen wäre, zugemuthet worden sei, so daß sie sich genöthigt gesehen zu Sicherheit ihres Characteris aus dem Land wiederum zu verreisen. Wahrhaftig,“ fährt das Schreiben fort, „ein Verfahren, welches in löblicher Eidgenossenschaft unerhört. . . . Ja wir können und sollen nicht bergen, daß die Betrachtung des Inhalts Eures wenige Tage zuvor verkündeten Mandats in Gegenhaltung des Bezeigens Eures Landvolks und Eurer wenigen Bemühung zu dessen Abhalt- und Abthätigung sammt dem Mangel der Sicherheit für unsere Abgesandten und denen ihnen gethanen Zumuthungen uns allerdings den Anschein geben, als ob ihr an dieser ganzen Proeedur eben kein sonderliches Mißfallen gehabt, um so weniger, als Ihr die von wohlernannt unsern Abgesandten einig und allen zu etwelcher Besänftigung des Landvolks von sich gegebenen unverbindlichen Erklärungen alsbald als ein richterliches Urtheil angenommen und zwei Tage darnach in eurem ganzen Land ruckbar gemacht, da Ihr doch bis dahin dieselben nur nicht als mediatores angesehen, noch über Ihren so wohl gemeinten freundschaftlichen und religionsgenösslichen Vortrag mit Ihnen euch einlassen wollen: alles solche Sachen, die diese unsre gegenwärtige Abndung in höchstem Grad verdienen, so auch eine angemessene Satisfaction erfordern.“

Daran schließt sich die wohlmeinende Ermahnung, die von den Abgesandten eröffnete Proposition zu beherzigen, eine völlige Amnestie zu geben, die übrigen Dinge auf der nahe bevorstehenden Landsgemeinde nach des Landes Sägungen dem unparteiischen Mehr zu unterwerfen, die Berathung wegen Art. 83 des badischen Friedens auf gelegnere und ruhigere Zeiten zu vertagen und auf diese Weise die Eintracht wieder herzustellen. — Dem Alt-Landammann und den Rätthen von Außerrhoden vor der Sitter wird obiges Schreiben mitgetheilt und die Ermahnung zur Amnestie u. s. w. noch besonders an's Herz gelegt. — Die Gesandten Berns tragen instructionsgemäß darauf an und wollen es dem Abschied beigelegt wissen, daß, bis eine Antwort von Appenzell erfolge mit „fernere Handlung“ inne gehalten werden möchte. § 2. **C.** Es kommt das Attestat zur Sprache, welches Appenzell vor der Sitter schon zu wiederholten Malen und erst neulich wieder durch eine Deputatschaft von der Stadt St. Gallen begehrt hat, daß nämlich bei Errichtung des Rorschacher-Friedens zwischen seinen und der Stadt St. Gallen Deputirten nichts conveniert worden sei. Der Gesandte St. Gallens erwidert wie der Art. 83 des badischen Friedens klar und deutlich zeige, was und unter wem bei den damaligen Verhandlungen etwas abgeredet und geschlossen worden sei, so sei es auch hinwiederum ganz unläugbar, daß 1714 zu Rorschach die Stadt St. Gallen alles dessen, was Appenzell-Außerrhoden, und hinwiederum Außerrhoden alles dessen, was St. Gallen angefücht habe, eine vollständige Kenntniß gehabt habe. Wenn auch damals unter beiden Theilen keine Differenzen gewaltet, so sei es doch mißlich, ein solches Attestat von sich zu geben, da man nicht wissen könne, wozu Appenzell dasselbe gebrauchen könnte, „und ob man es nicht alsobald zu Cludierung des Inhalts dieses Artikels selbst mißbrauchen dürfte.“ Andererseits könnte es auch der Fürst als eine Schwächung dieses für die Stadt heilsamen und nützlichen Artikels ansehen und je nach Umständen sich der Wirkung desselben entziehen, da ja bekannt sei, wie wehe es ihm gethan, und wie viel Mühe es gekostet habe, ihn zu Stabilierung eines solchen Richters in gleichen Sägen zu vermögen. Der Gesandte bittet daher ange-

legentlichst im Namen seiner Principale, sie unabänderlich bei dem Inhalt jenes so viele Jahre in Kraft bestehenden Artikels verbleiben zu lassen, erklärt sich aber auch willig und schuldig, insofern Zürich und Bern denen St. Gallen diese „Machenschaft“ zu danken habe, etwas Anderes rathen sollte, denselben zu entsprechen. Da die Gesandten außer denjenigen von Zürich und Bern keine Instruction haben, so wird für einmal gut befunden, der Stadt St. Gallen nichts zuzumuthen, zumal da man nicht absehen könne, daß das verlangte Attestat viel zur Beruhigung der appenzellerischen Landhändel beitragen könne. Die Sache wird lediglich in den Abschied ad referendum genommen. § 3. **A.** Auf die Frage Zürichs, ob die noch zu St. Gallen fort dauernde und zu Frauenfeld begonnene evangelische Conferenz aufzuheben und die Mediationsverhandlungen nach Ostern wieder aufzunehmen seien, wird es, obgleich die Gesandten keine Instruction haben, dennoch für bedenklich erachtet, völlig abzubrechen; im Gegentheil wird gut befunden, auch trotz dem unter **a** gemachten Vorschlage Berns, die noch in St. Gallen befindlichen drei Gesandten im Namen sämtlicher evangelischen und zugewandten Orte von neuem zu accreditieren und daselbst zu lassen, um auf den fernern Verlauf jener Händel ein wachsames Auge zu haben und das Vorfallende an die Stände zu berichten. § 4. **C.** Nachdem die Frage aufgeworfen worden, was zu thun sein werde, wenn die beschlossenen Maßregeln von keinem Erfolge begleitet werden sollten, ob den katholischen Orten von diesen Händeln Kenntniß gegeben, oder ob dem widerseglischen Theile das eidgenössische Recht vorgeschlagen werden solle, wird für passend gehalten, die Antwort von dem Theile hinter der Sitter einstweilen abzuwarten, wornach dann erst die weitem Maßregeln sich zu richten hätten. § 5. **F.** Der von den vertriebenen Piemontesen und Pragelanern nach Kassel und Holland abgeordnete Sr. Consul findet sich in Aarau ein und berichtet den einzelnen Gesandten von seinen Verrichtungen, welche sich namentlich in Beziehung auf Holland dahin reducirten, daß er das am 26. September 1732 aus dem Haag an den Secretarius Hirzel erlassene und sämtlichen Orten bereits communicierte Schreiben produciert. Bei diesem Anlasse eröffnet Zürichs Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihr Stand von Bern ein vertrauliches Schreiben erhalten habe, wie jene vertriebenen Glaubensbrüder für ein- und allemal im Pays-de-Vaud selbst versorgt werden könnten. Behufs der Beantwortung dieses Schreibens wünscht es von Bern das Verzeichniß der noch im Gebiete dieses Standes befindlichen Piemontesen und Pragelaner, sammt Angabe „des ihrer Verpflegung halber sich erzeigenden Ausstandes.“ Zugleich spricht Zürich sein Vertrauen zu den andern Ständen aus, daß sie sich zur Abtragung der noch rückständigen Verpflegungsgelder an Bern und seiner Zeit auch noch zu einem erklecklichen Beitrag verstehen werden. Ferner trägt es darauf an, an den König von Großbritannien und die Generalstaaten nochmals Empfehlungsschreiben zu schicken, je nach deren Beantwortung es sich zeigen werde, ob diese Leute alle „hinter dem Stande Bern zu etabliren seien,“ oder ob das Anerbieten der Generalstaaten, daß sie diejenigen, welche Willens seien, sich bei ihnen niederzulassen, aufnehmen und aus den übrigen Collectgeldern versorgen wollen, anzunehmen sei. Da die übrigen Gesandten ohne die erforderliche Instruction sind, wird der Anzug in der Weise in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten beförderlichst ihre Antworten an Zürich übersenden sollen. Bern verspricht die von Zürich gewünschten Verzeichnisse einzusenden. § 6. **G.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 7.

und nicht hoffen könne, wenn irgend eine solche Bedingung für die Aufnahme derselben in die Schweiz gemacht würde, so würde die Aufnahme derselben in die Schweiz nicht zu erwarten sein. Die Gesandten von Bern und Zürich sind in der That sehr zufrieden mit dem Resultate dieser Verhandlungen und hoffen, daß die Sache bald zu einem günstigen Ende geführt werden werde.

352.

Conferenz der Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Rorschach, 15. bis (?) April, 27. Mai bis 13. Juni 1733.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad von Muralt, Statthalter; Johannes Fries, Sekelmeister und des Raths. [Vom 27. Mai an statt des Legtern: Johann Rudolf Lavater, des Raths von der freien Wahl.] Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Johann Karl Christoph Wyssler von Altshofen, des Raths und Oberzeugherr. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Eschudi, Alt-Landammann und Landesstatthalter.

Deputierte des Abts von St. Gallen. Jobocus Müller von Zug, Decan; N. Rottroff von Ruschach im Elß, Statthalter zu Wyl; Bernhard Franke von Frankenberg von Innsbruck, Official; Placidus Lieber von Magdenau, Archivista; Anton Schuler von Wangen aus Schwabenland, geheimer Rath und Hofkanzler; Fidel Anton Püntiner von Braunberg aus Uri, geheimer Rath und Landvogt im Toggenburg; Augustin Joseph Reding von Biberegg von Schwyz, Assistent.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Art. 31. Beschwerden der Stadt Wyl.

353.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Frauenfeld, 29. April bis 5. Mai 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Isaaß Steiger, Schultheiß; Samuel Tillier, des Raths. Glarus. (Niemand.) Basel. Johann Heinrich Beck, Dreierherr. Schaffhausen (Niemand). St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mülhausen. Johann Heinrich Käber, Stadtschreiber. Biel (Niemand).

Deputierte von Appenzell=Außerrhoden vor der Sitter. Zellweger, Landammann; Tobler, Landsekkelmeister; Tobler, Landshauptmann; Zellweger, Med. Dr.

Veranlassung zu dieser Conferenz sind die appenzellerischen Unruhen und die bald abzuhaltende Landsgemeinde von Außerrhoden. **a.** Freunds- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die in St. Gallen gebliebenen Gesandten von Bern und Zürich, so wie auch der Gesandte von St. Gallen berichten über den Gang der Sachen in Außerrhoden seit der Abreise der übrigen Gesandten. Glarus, Schaffhausen und Biel, sowie auch die von Außerrhoden hinter der Sitter entschuldigen ihr Ausbleiben. Schaffhausen fügt in seinem Schreiben bei, daß man, wenn man für nöthig erachte, den Landrath oder die Landsgemeinde durch ein Schreiben zur Eintracht und zu Erlassung einer Amnestie zu ermahnen, es auch in seinem Namen thun möge. § 2.

c. Die Deputierten derer vor der Sitter werden angehört. Nachdem sie die Bemühungen den Gesandten ver dankt und Einsicht von dem Schreiben der Landrätthe hinter der Sitter erhalten hatten, stellen sie folgende Fragen und Begehren: 1) Ob Zürich und Bern den Art. 83 des Badener-Friedens garantieren, oder ob sie denselben von der Landsgemeinde abmehrten oder bestätigen lassen wollen, oder ob sie, wenn einige Gemeinden dabei bleiben wollen, dieselben dabei zu schützen entschlossen seien. 2) Es möchte die Jahrrechnung bis nach der Landsgemeinde eingestellt werden, da man einander unter den Waffen bei Ehr und Eiden zugesagt habe, bis nach der Landsgemeinde alles in statu quo zu lassen. 3) Beide Parteien möchten Ausschüsse bezeichnen, um zu projectieren, wie die Landsgemeinde zu führen sei. 4) Sollte das von denen in Herisau an Zürich schriftlich gegebene Wort nicht effectuiert werden, so möchte man Herisau die Bünde aufsagen und den Beißiß an evangelischen Tag-satzungen abschlagen. 5) Sind diese Punkte den Gesandten der evangelischen Orte beliebig, so wollen die Abgeordneten ihr Volk zum Consens, so viel möglich, disponieren. Da die Gesandten diese Punkte für ziemlich bedenklich halten und ihre Instructionen für nicht so weit gehend ansehen, eröffnen sie den Abgeordneten, daß es sich vorerst um Abhaltung einer friedlichen und ordentlichen Landsgemeinde handle und um einen vorläufigen Zusammentritt der beiden Parteien, um die Maßregeln zu einer solchen Landsgemeinde zu besprechen. In diesem Sinne würden an die Behörden beider Parteien Schreiben erlassen. § 3. **d.** Zürichs Gesandte ersuchen instructionsgemäß die übrigen bis nach Abhaltung der Landsgemeinde in Frauenfeld zu bleiben. Diese aber finden es zweckmäßig, bloß bis nach Ankunft der Antwortschreiben von beiden Theilen zu bleiben und einzuweilen zu berathen, was etwa zu thun sein möchte, wenn die Sache „mehrere Erweiterung erhalte“; ferner St. Gallen zu ersuchen, wenn später etwas Wichtiges vorgehe, Zürich zu Handen der übrigen Stände schleunigst davon Nachricht zu geben. § 4. **e.** Die Antworten von denen vor und hinter der Sitter kommen ein. Jene erklären, daß sie in großer Zahl die Landsgemeinde besuchen wollen, und daß sie das Landsgemeinde-Mandat des großen Raths und noch ein eigenes ihres Rathes hätten verlesen lassen; diese, daß sie die Landsgemeinde auf dem gewöhnlichen Sammelplatze zu Hundweil werden abhalten lassen. (Es war von Zürich der Vorschlag gemacht worden, anderswo als zu Hundweil die Landsgemeinde zu halten, damit auch ältere Leute um so eher bewohnen könnten.) Den 5. Mai zeigen die Gesandten den beiden Parteien ihre Heimreise an und empfehlen ihnen nochmals die Amnestie. § 5. **f.** Berns Gesandtschaft theilt instructionsgemäß ein von der Stadt Lindau zugeschnittenes Schreiben mit, in welchem Nachricht gegeben wird, daß man nach einem ergangenen Reichs-Conclusum von den Handwerksburschen im Reiche gewisse Attestate verlange. Die übrigen Gesandten sprechen die Erwartung aus, daß von dieser neuen Reichsverordnung entweder vom Reichsconvent zu Regensburg oder von dem benachbarten schwäbischen Kreise an die Eidgenossenschaft werde Mittheilung gemacht werden, in welchem Falle dann diese nützliche Ordnung auch in der Eidgenossenschaft einzuführen sein werde. § 6. [Den 10. Mai wurde die Landsgemeinde in Hundweil abgehalten. Die Harten waren den Linden beinahe um das Doppelte überlegen; es wurde beschlossen, denjenigen, welche 1715 waren gestraft worden, die Geldbuße mit den Zinsen zurückzuerstatten; die Amnestie wurde nur auf die gemeinen Landleute ausgedehnt.]

354.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 28. Juli 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Isaaß Steiger, Schultheiß; Gottlieb von Dießbach, Seckelmeister. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Franz Urs Balthasar, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zuegherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden (Niemand). Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lusti, Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Landsseckelmeister. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Joseph Anton Heinrich, Alt-Landvogt und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Eschudi, Alt-Landammann und Landstatthalter. Basel. Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des Raths. Freiburg (Niemand). Solothurn. Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stäffis zu Molondins, gewesener Gubernator der beiden Graffschaften Neuenburg und Valendys. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Wyger, Ritter, Landammann. Auserrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gall Anton Baron von Thurn, Hofmarschall; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Verathung über das Münzwesen wird der Uebelstand der ungleichen Valutierung der Gold- und Silberforten, der immer mehr zunehmenden unprobehaltigen Münzen und der Particularadmodiationen hervorgehoben und getrachtet, einen gemeinsamen Beschluß in dieser Sache „zu besserer Convenienz und Reputation der Stände“ herbeizuführen. — Die Particularadmodiationen werden für sehr schädlich erachtet; man läßt es derenthalben beim Abschied von 1730 bewenden. In Beziehung auf die Eberhardiner und Carolinen, an welchen 11 % Verlust ist, will man die Sache den gn. Herren und Obern hinterbringen. Ferner wird gut befunden, daß, wenn ein Ort eine Taxation der Gold- und Silberforten vornimmt, dasselbe bei Zeiten die andern Orte davon in Kenntniß setzen soll; die Münzmandate sollen freischedings mit Einschaltung der Eberhardiner und Carolinen publiciert und den Landvögten deren Handhabung ernstlich injungiert werden. Unterwalden wird ersucht von der Münzadmodiation abzustehen, da seine Münzen, namentlich die neuen 18er, unprobehaltig seien. Da diese Münzen aber in Obwalden geprägt werden und von daher kein Gesandter anwesend ist, so erklären sich die von Nidwalden dazu bereit, Obwalden davon Kenntniß zu geben. § 2. **c.** In Betreff des Pathengeschenks für den Prinzen Karl Alexander von Württemberg stimmt die Mehrzahl der Orte dafür, selbiges in gleichem Werth, wie das erste, und in der XIII. Orte gleichen Kosten verfertigen und darauf die Wappen der contribuierenden Orte anbringen zu lassen. Schwyz referiert, stellt aber die Theilnahme seines Orts in Aussicht, wenn sich Einhelligkeit zeige. Unterwalden, Glarus und Appenzell-Auserrhoden stimmen zu dem Geschenke und dessen Werth, wollen aber nicht eine gleiche, sondern proportionierte Repartition der Kosten. Zug will nur dann contribuieren, wenn der Werth des Gesenks im Vergleich mit dem ersten um ein Merkliches vermindert wird. Appenzell-Innerrhoden will nichts contribuieren. § 3. **d.** Der Bischof von Basel läßt durch den Kammerjunker und Hofrath Konrad von Ligerz ein Creditiv unter Ver-

sicherung nachbarlichen und resp. bundesgenössischen Wohlvernehmens überreichen. Eine schriftliche Antwort wird ihm durch den Landschreiber überreicht. § 4. **e.** Freiburg entschuldigt in einem Schreiben sein Ausbleiben, stimmt zu einem Empfehlungsschreiben zu Gunsten der in Frankreich sich aufhaltenden eidgenössischen Kaufleute, wenn deren Angelegenheiten zur Sprache kommen sollten, ferner zum Rathengeschenke für den Prinzen von Württemberg und ersucht schließlich um Communication des Abschieds. § 5. **f.** Zu Abtreibung des liederlichen Strolchen-, Bettel- und Mördergesindes findet man einmüthig nothwendig, daß alle möglichen Veranstaltungen gemacht werden; doch soll jedem Orte überlassen sein, die ihm gutschheinenden Verordnungen vorzuführen. Macht ein Ort deswegen eine Verordnung, oder stellt es eine Betteljägi an, so hat es davon den benachbarten Orten Kenntniß zu geben. Die frühern Mandate sollen in den gemeinen Herrschaften neuerdings publiciert und strenge gehandhabt werden. Auf die Bemerkung Basels, daß das meiste liederliche Gesindel durch das Bischof-Baselsche in sein Gebiet und von da in die übrigen Orte eindringe, werden die mit dem „Fürsten von Basel“ verbündeten Orte ersucht, demselben die nöthigen Vorstellungen zu machen, daß er besser, als es bisher geschehen, den zu diesem Zwecke gemachten Verordnungen nachkommen möchte. § 6. **g.** Der kaiserliche Secretarius Hermann überreicht ein Creditiv, in welchem Kaiser Karl VI. erklärt, daß er den Paul Niclas Grafen von Reichenstein seiner Gesandtschaft in Gnaden entlassen und den Secretarius Franz Joseph Hermann beauftragt habe, mit der Eidgenossenschaft dasjenige zu verhandeln, was zur engern Knüpfung des Bündnisses mit dem Erzhaus Oestreich diensam sein möchte. Hermann selbst spricht in einem Schreiben seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen in diesem Sinne aus. Die Gesandten, ohne Instruction, legen die beiden Schreiben dem Abschiede bei, beschließen, durch den Landschreiber und Landammann dem kaiserlichen Secretarius für die Pension des Kaisers gegen die Eidgenossenschaft zu danken und ihn von den Ursachen in Kenntniß zu setzen, warum sie in Verhandlungen nicht eintreten können. Dem Secretarius wird auf sein Verlangen die „Verabschiedung“ schriftlich übergeben. Bern erklärt sich nicht damit einverstanden, daß dem Landschreiber noch der Landammann beigegeben werde. § 7. **h.** Auf die auch dieses Jahr wiederholte Beschwerde der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon, wegen des durch die Billets de banque ihnen verursachten Schadens wird beschlossen, wiederum an den König und den Ambassador durch Zürich ein Empfehlungsschreiben abgehen zu lassen. Schwyz hat keine Instruction dafür, hinterbringt die Sache seinen gn. Herren und wird deren Gedanken Zürich mittheilen. Zug ist für Zustimmung nicht instruiert und ersucht den Namen seines Ortes nicht unter das Schreiben zu setzen. § 8. **i.** Appenzell-Außerrhoden wiederholt die voriges Jahr vorgebrachte Klage, daß die Stadt St. Gallen seine Angehörigen mit neuen Zöllen, namentlich für transitierende Leinwand, zu beschweren fortfahre, nachdem die laut vorjährigen Abschieds gehaltene gütliche Conferenz ohne Erfolg geblieben sei. Instructionsgemäß ersucht der Gesandte, man möchte die Stadt St. Gallen dahin zu bestimmen suchen, daß sie entweder von diesen Zöllen abstehe oder alles bis Austrag der Sache in statu quo belasse, und fügt noch bei, daß die Verhältnisse dieses Jahr in Außerrhoden von der Art gewesen seien, daß es in Conformität des vorjährigen Abschieds seine Gründe und Gegengründe den Orten mitzuthemen nicht im Stande gewesen sei. Der Stadt St. Gallen Gesandtschaft hat nach dem Beschlusse vom vorigen Jahre diesen Anzug hier nicht erwartet, beschwert sich, daß, während voriges Jahr nur vom Transitzoll von Leinwand die Rede war, der Abschied noch auf andere Transitzölle die Maßregel ausgedehnt habe; hofft, daß man St. Gallen beim Besitze dieses Zolles, den es bis dahin ruhig besessen, belasse, und wünscht, daß entweder nach dem Laute des vorjährigen Abschiedes verfahren oder die Sache jetzt untersucht werde, zu welchem Behufe von Seite ihrer gn. Herren mehrere Abgeordnete anwesend seien. Es wird gut befunden, nach Inhalt des vorjährigen Abschieds die Sache durch gütliche Ver-

mittlung beizulegen; bleibt die Vermittlung erfolglos, so sollen beide Stände ihre Gründe und Gegengründe den Orten einsenden, damit künftiges Jahr dieses Geschäft beendigt werde. Der vorjährige Abschied ist dahin zu verstehen, daß nur der Leinwandzoll aufgezeichnet und auch bis künftiges Jahr noch suspendiert, aber einseitig weiter aufgezeichnet werden soll; am Bezuge der Transit- und andern Zölle soll St. Gallen ungehindert bleiben, doch ohne daß das bis Austrag der Sache „einem Theil in seinem Ansuchen etwas geben oder nehmen soll“. Außerrhoden verwahrt sich mit einer Protestation gegen diese Auslegung des vorjährigen Abschieds. § 9. **K.** Der Gesandte Außerrhodens klagt, daß Innerrhoden noch immer auf der Confiscation der von seinem Vater, Landammann Wetter, erkauften Schuld beharre und sich auf sein allem Völker- und natürlichen Rechte zuwiderlaufendes Gesetz berufe. Der Gesandte bringt diese Sache, welche dermalen noch als Particularsache erscheine, vor die Versammlung, weil daraus, wenn etwa Repressalien eintreten oder Indemnisation gefordert würde, leicht eine Standessache werden könnte. Nachdem nun der Gesandte von Innerrhoden die Unstatthaftigkeit dieses Anzuges an diesem Orte hervorgehoben, jenes Gesetz als ein uraltes und vom Verkäufer der Schuld (Valentin Boppert) dem Käufer sicherlich nicht verheimlichtes [was Wetter in Abrede stellt] bezeichnet und zum voraus protestiert hatte, wenn die Versammlung in dieser Sache etwas vornehmen sollte, so lassen sich die Gesandten dahin vernehmen, daß es ihnen lieb wäre, wenn eine gütliche Vermittlung einträte, widrigenfalls sie instructionsgemäß diese Sache als einen Privatstreit von der Hand weisen würden. Zürich und Schaffhausen wollen nochmals beide Theile zu einer gütlichen Composition angemahnt haben. § 10. **I.** Auf den Anzug der bernerischen Gesandtschaft, daß viele Silberkrämer im Lande herumziehen und minderlöthiges Silber verkaufen, daß deswegen die im Abschied von 1688 enthaltene Verordnung neuerdings in Kraft gesetzt werden sollte, wie denn ihre gn. Herren und Obern bereits ein Mandat gegen dieses Unwesen erlassen hätten, wird beschlossen, diesen Anzug zu hinterbringen, den Abschied von 1688 gegenwärtigem Abschied beizulegen und in den gemeinen Herrschaften ein Mandat publicieren zu lassen. § 11.

Die VIII. die obern freien Aemter regierenden Orte.

III. Joseph Anton Tschudi von Glarus und Joseph Victor Schorno von Schwyz, beide Grenadierhauptleute in spanischen Diensten unter dem Regiment von Niderist, die sich vor Oran und Ceuta besonders ausgezeichnet, ersuchen die Gesandten um ein Empfehlungsschreiben an ihre königliche und katholische Majestät von Spanien. Ihrem Ansuchen wird willfahrt; Lucern willfahrt unter Ratificationsvorbehalt. § 63.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 31. Justizsachen.

Art. 42. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 47. Amtrechnungen.	Art. 405. Judicatur- u. Competenzsachen.	Art. 480. Justizsachen.
" 78.	" 418. " " "	" 494. "
" 112. Landammann.	" 422. " " "	" 521. Leibeigenschaft und Fall.
" 141. Fuldigung.	" 436. " " "	" 629. Locales.
" 185. Marchensachen.	" 439. " " "	" 760. "
" 199. Territorialverletzung.	" 448. " " "	" 775. "
" 212. Bürgerrecht.	" 473. Justizsachen.	" 778. "
" 354. Judicatur- u. Competenzsachen.		

Rheinthal.

Art. 40. Amtsrechnung.	Art. 131. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 280. Zölle und Weggelber.
" 92. Marchensachen.	" 145. " " " "	" 410. Locales.
" 104. Hinterläßensachen.	" 226. Obrigkeitliche Lehren.	" 450. "
" 122. Polizeiliches.	" 246. Straßen und Brücken.	

Grafschaft Sargans.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.	Art. 80. Hulbigung.	Art. 242. Rhein.
" 17. " " "	" 137. Judicatur- u. Competenzconflicte.	" 299. Locales.
" 38. Amtsrechnung.	" 192. Justizsachen.	" 313. "
" 66. Landschreiber.	" 221. Obrigkeitliche Lehren.	" 338. "

Obere freie Aemter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.	Art. 83. Abzug.	Art. 136. Justizsachen.
" 41. Amtsrechnung.	" 126. Justizsachen.	" 138. "
" 71. Marchensachen.	" 127. "	" 151. Lehenssachen.
" 76. Annahme zu einem Amtsmann des Amtes Muri.	" 129. "	" 154. "
	" 133. "	" 180. Kriegssachen.

Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Art. 32. Beschwerden der Stadt Wyl.

355.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1733.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Lucern zeigt an, daß von Seite des Bischofs von Basel durch Kammerjunker und Hofrath Johann Konrad von Ligerz ein Creditivschreiben überreicht worden sei. Die Gesandten lassen ihm erklären, daß sie bereitwillig seien, ihn anzuhören, wenn er etwas mündlich vorzutragen habe. Der Abgeordnete verneint Letzteres, bezieht sich auf ein bischöfliches Schreiben vom 25. Juni 1733 und erbietet sich, nöthigenfalls Erläuterungen dazu zu geben. Darauf wird die in jenem Schreiben des Bischofs enthaltene Ablehnung der angebotenen Repräsentanten und sein Verlangen nach thätlicher Hülfe besprochen. Da aber die Mehrzahl der Gesandtschaften wegen des ziemlich späten Eintreffens des bischöflichen Schreibens nicht mit Instruction zur Einwilligung versehen ist, wird dem Abgeordneten ein Antwortschreiben zugestellt, in welchem der Bischof des bundesgenössischen besten Willens der katholischen Orte versichert wird. Schwyz und Solothurn erklären sich für thätliche Hülfe nach Anleitung des Bundes und de modo tenendo auf Ratification zu projectiret instruiert. § 1. **b.** Lucern bringt die bedauerlichen Vorfälle im Stande Zug theils in Betreff des vom König von Frankreich aufgekündeten Bündnisses, theils in Betreff der Exulanten zur Sprache. Es fragt an, ob und was dem französischen Ambassador auf sein eingesandtes Notificationschreiben vom 25. März zu antworten sei, in welchem derselbe erklärt hatte, daß der König in Betracht, daß die bisherigen Versuche, die Unruhen in Zug zu dämpfen, erfolglos geblieben seien und die Landsgemeinde vom 15. März die Sache aufs äußerste gebracht habe, den Stand Zug vom Bündnisse des Jahres 1715 und von den künftig zu errichtenden ausschließe und daß, was deswegen reciprocierlich behandelt werde, demselben nicht mehr mitgetheilt werden solle. Unter Vorbehalt der Ratification wird auf dieses Schreiben zu antworten beschlossen, daß diese Maßregel den katholischen Orten sehr zu Herzen gehe, da der Bund von 1715, welcher der zu befürchtenden Unterdrückung der katholischen Eidgen-

nossenschaft vorbeugen sollte, durch Zerstückelung des Bandes der Eintracht sehr geschwächt würde. Man hoffe, daß der König seine hohe Protection und versprochene Hülfshand immerhin über den katholischen Ständen walten zu lassen das Belieben haben werde, wie auch sie bei dem Bunde stets bleiben und die hohe königliche Gewogenheit, als von welcher einzig die Wiederherstellung abhänge, zu verdienen suchen werden. — In Betreff des von den Erulanten begehrten *salvus conductus* wird, da Zürich den katholischen Orten geschrieben, daß es großes Bedenken trage, denselben zu ertheilen und, da von den Erulanten selbst nichts weiter eingekommen war, beschloffen, auf der nächsten katholischen Zusammenkunft die Sache des Nähern zu berathen. — Da es ferner bei der immer zunehmenden Verwirrung im Stande Zug sich zeigt, daß keine vernünftigen brüderlichen Vorstellungen mehr Eingang finden, und daß „so lange sie (die Zuger) als in einer Phrenesis verharren, nichts Gutes dermalen ohne specialen Concurs der göttlichen Barmherzigkeit zu verhoffen, als wird man solches einerseits der himmlischen Providenz zu recommandieren, andererseits aber dennoch nicht unterlassen, was sowohl schrift- als mündlich menschlicher Weise vorzukehren sein möchte.“ Lucern soll zu diesem Zwecke ein Project entwerfen und dasselbe den übrigen Orten mittheilen. § 2. c. Wegen der immer noch ausstehenden savoyischen Pensionen wird Lucern ersucht, nochmals an Savoyen ein Schreiben abgehen zu lassen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 118. Innerer Ausschuß.

Grasschaft Sargans.

Art. 337. Locales.

356.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mülhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) Den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 100 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; die 15 fl., welche Schaffhausen nicht bezahlen will, übernehmen die andern Städte; 7) den beiden reformierten Gemeinden Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den immer noch nothdürftigen reformierten Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studiosen 836 fl.; 11) zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und Restaurierung anderer Schulen in Groß-Polen 200 fl.; 12) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl.; 13) den reformierten Kirchen im Großherzogthum Lithauen 600 fl.; wird ad referendum genommen; 14) dem durch Brandschaden heimgesuchten reformierten Prediger zu Mariafirch 100 fl. (IXörtische Repartition.); Basel hat bereits 'gesteuert. 15) Zur Erbauung eines lutherischen Waisenhauses zu Bild-

Burghausen nochmals 200 Thlr.; 16) der brandbeschädigten Stadt Bunsdel im Baireuthischen 400 bis 500 fl. (IXörtliche Repartition.); 17) der durch Ueberschwemmung beschädigten Stadt Wertheim 200 fl.; Schaffhausen hat bereits gesteuert; 18) dem bedürftigen französischen Prediger Aubert zu Palmbach und Mutschelbach auf Berns Empfehlung 50 fl. 19) Den reformirten Predigern in den piemontesischen Thälern wird die Steuer auf 300 fl. unter Ratificationsvorbehalt erhöht, damit sie diejenigen Kosten, zu welchen sie verurtheilt worden sind, bezahlen können und nicht in Gefahr kommen, vertrieben zu werden. 20) Den Wasserbeschädigten in dem Thale Lucerna 100 fl. unter Ratificationsvorbehalt. — Zu 8, 12, 14 will Appenzell nichts beitragen, nichts Schaffhausen zu 6, (Friedrichsthal) 7, 8, 12, 14; 11 nehmen Schaffhausen und Appenzell ad referendum. § 2 bis 21. [Siehe S. 7.] **e.** Zürich setzt nach Anleitung eines dem Abschiede beigelegten Memorials den traurigen Zustand der evangelischen Kirche in Ungarn auseinander, welche ihrem Untergange nahe sei. Ueber hundert Kirchen sind den Evangelischen bereits genommen, die Jesuiten haben die Translocation des reformirten Gymnasiums von Pataf gen Cassow durchgesetzt, das jus ordinandi ist den reformirten Superintendenten, Pfarrern und Aeltesten genommen und dem papistischen Clerus übergeben, die Feier der römischen Festtage ist unter Androhung militärischer Execution den Protestanten geboten und unter Aufsicht der Jesuiten gestellt worden, in jedem Comitatzoll soll den Reformirten und den Lutheranern jede Kirche gestattet werden, den ungarischen Studiosen ist untersagt worden, auf protestantische Academieen und Schulen zu reisen. Unter solchen Umständen wird beschlossen, kräftige Intercessionalschreiben im Namen der evangelischen Stände sowohl an den Kaiser, als an die evangelischen Potenzen England, Schweden, Preussen, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande abzusenden und die Letztern zu ersuchen, ihre Minister am kaiserlichen Hofe zu instruieren, daß sie alles Mögliche anwenden, daß den Evangelischen in Ungarn die freie Religionsübung unbeunruhigt gelassen werde. § 22. **a.** Bern eröffnet, daß es für den Unterhalt der Piemontesen, welche, wie früher die Pragelaner, doch nicht aus ebendenselben Gründe, vertrieben, im Pays de Vaud bis dahin unterhalten worden, 41,000 Ls. ausgegeben habe, und spricht die Hoffnung auf Bonification aus. Einmüthig wird Bern der Dank für sein liebevolles Benehmen ausgesprochen und die Billigkeit seines Begehrens anerkannt. Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht, daß diese Summe aus den Collectgeldern remboursiert werden könnte, da ihre gn. Herren und Obern entschlossen seien, über das schon Geleistete hinaus nichts weiter zur Unterhaltung jener Vertriebenen beizutragen, außer etwa einen Beitrag an das Reisegeld, wenn dieselben abreisen würden. Inzwischen möge man die Antwort Hollands abwarten. Sie nehmen das Angehörte ad referendum. Bern warnt, die Steuern der 100,000 fl. vor Ankunft der holländischen Antwort anzugreifen. Appenzell ersucht, es ihm nicht übel zu deuten, wenn es nach Beschaffenheit seines Standes zu nichts mehr concurrieren könne. § 23. **e.** Die Gesandtschaft von Zürich stellt nochmals das freundschaftliche Ansuchen an Glarus, ihm die Unterhaltungskosten für das Glarus zugewiesene Contingent der Galerien zu vergüten, widrigenfalls sie diese Ausgaben auf den andern evangelischen Ständen zu suchen instruiert sei. Glarus antwortet, wie im vorjährigen Abschiede; die übrigen Gesandten lassen es bei den früher gegebenen Erklärungen bewenden. Stadt St. Gallen stellt eine ähnliche Forderung an Appenzell-Außerrhodens; dieses Standes Gesandtschaft ist aber ohne Instruction. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 57. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrepräbenden.

Landgrafschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 9. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landammannstelle im Thurgau und die Landschreiberei im Rheintal.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 766. Locales.

Heinthal.

Art. 155. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 385. Locales.

Art. 431. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 361, 362. Locales.

357.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 14. August 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Salomon Hirzel. Bern. Isaaß Steiger; Gottlieb von Dießbach. Glarus. Johann Heinrich Martin.

Zürich und Glarus.

Glarus wünscht den versprochenen Beitrag an den Bau der Ziegelbrücke von Zürich zu erhalten, widrigenfalls es genöthigt sein würde, einen Zoll auf die transitierenden Waaren zu legen. Zürich nimmt es ad referendum, bringt aber seinerseits wiederum die Beschwerde über den zu Bilten neulich geforderten Zoll und den von Rathsherrn Wyß noch immer nicht zurückerstatteten Pferdezzoll von Altorf vor. Glarus erklärt, daß jener Zoll nichts anderes sei, als was früher mit Schwyz gemeinsam zu Wesen bezogen worden; die Forderung des Pferdezzolles sei eine reine Civilsache. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 339. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 28. Polizeiliches.

Grafschaft Baden.

Art. 264. Fall und Abzug.

Art. 425. Locales.

" 309. Zoll und Geseit.

" 441. "

" 355. Stifte und Klöster.

" 476. "

" 384. " " "

" 477. "

" 389. Juden.

" 496. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.

Art. 81. Landschreiber.

Art. 192. Locales.

" 42. Amtrechnung.

" 153. Justizsachen.

" 193. "

" 167. Polizeiliches.

" 188. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.

" 207. " " "

Art. 11. Beeidigung von Beamten.

" 19. " " "

" 41. Amtrechnung.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 24. Landshauptmann.

358.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1733.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Waser, Zunfmeister und des innern Rathes. Bern. Michael Freudenreich, Benner und des täglichen Rathes. Lucern. Joseph Leodegar Valentin Meyer, Spendherr und des innern Rathes. Uri. Franz Martin von Röll, Statthalter. Schwyz. Franz Dominicus Betschart, Amtstatthalter. Unterwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann. Zug. Johann Peter Staub, des Rathes. Glarus. Fridolin Streiff des Rathes. Basel. Johann Bernher Fäsch, des Rathes. Freiburg. Tobias Gottrau, des täglichen Rathes. Solothurn. Ludwig Schwaller, des täglichen Rathes. Schaffhausen. Tobias Senn, Zunfmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 38. Ortstimmen.

Art. 146. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 203. Beamte.

Art. 241. Abzug.

Art. 314. Postwesen.

" 216. Decretenbuch.

Mendris.

Art. 402. Marchensachen.

359.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1733.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

a. Die Auslieferung der Bösewichte Tapparelli und Ruffino war laut der Erbvereinigung im Namen des Kaisers vom Legationssecretarius Hermann verlangt worden und war auch erfolgt. Die Gesandten zweifeln daran, ob die Orte durch die Erbvereinigung und das mailändische Capitulat noch verbunden seien, dergleichen Delinquenten auszuliefern, und ob jene beiden Tractate auf alle kaiserlichen Länder können ausgedehnt werden. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 32. Syndicat.

Art. 92. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Art. 118. Zinsfuß u. Rückzahlung u. s. w.

" 60. Marchensachen.

" 107. Justizsachen.

" 161. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 205. Beamte.

Luggarus und Mainthal.

Art. 446. Justizsachen.

Art. 497. Strafenwesen.

Luggarus.

Art. 537. Zollsachen.

Art. 578. Locales.

Mainthal.

Art. 612. Justizsachen.

360.

Jahresrechnung der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Vellenz, 25. August bis 14. September 1733.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Martin Brandt. Schwyz. Augustin Zinderbigin, des Raths. Nidwalden. Beat Jakob Zelger, des Raths.

Man sehe die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 208 bis 212.

361.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 23. September bis 1. October 1733.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Diesbach, Seckelmeister welscher Lande; Samuel Morlot, Benner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Nicolaus Grislet von Forel, Seckelmeister, Generalcommissarius und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Da der Herr von Combremont gegen Jonas Biquerat nicht erscheint, läßt man es bei dem im Abschiede von 1731 Erkannten bewenden. § 18. **b.** In Betreff der zwischen beiden Ständen streitigen Jurisdiction zu Combremont kommt man über folgenden Modus vivendi überein, (welcher nachher von den Ständen ratificiert wurde.) Freiburg besitzt vier Territorien zu Combremont, vier verschiedene Lehenmembra, das erste mit aller Souveränität und Jurisdiction von den Edeln von Courtilles herrührend, das andre, ebendaher rührend, mit Jurisdiction, aber ohne Souveränität, das dritte, von Chenaur genannt, mit Jurisdiction ohne Souveränität, das vierte vom Haus Stäffis, bestehend blos in Lehen und Bodenzinsen, ohne Jurisdiction noch Souveränität. In Betreff des ersten meint Freiburg, daß es sein besonderes Gericht aus seinen Immediatunterthanen, wie bisher, besetzen möge, und daß alle Appellationen von dessen Urtheilen nach Freiburg gezogen werden sollen. In Betreff des zweiten und dritten soll ein Amtmann von Stäffis befugt sein, ein besonderes Gericht mit seinen Zwingsuntergebenen von Combremont zu besetzen; findet sich unter denselben nicht die hinlängliche Zahl, so soll der Schultheiß aus den übrigen combremontischen Angehörigen die nöthige Zahl zur Ergänzung erkiesen und vom Herrn von Combremont abfordern. Dieses Gericht hat über das zu urtheilen, worauf

das Schloß Chenaur die Jurisdiction hat, und zwar so, daß die Appellationen vor den Landvogt zu Lucens und von da nach Bern, als den obersten Richter, ferehen sollen. „Wo aber sich Gefälle zutragen“ in dem Bezirke des ganzen Territoriums von Combremont, auf was für einer Gattung von freiburgischen Lehenchaften und auch der Herren von Netral es immer sei, auf den gemeinen Straßen, Almenden, Waldungen, auch in Betreff der Mühlen, Backöfen, der Messellerie, der fremden Personen u. dergl. Dingen, welche nicht getheilt werden können, hat Freiburg Souveränität und Jurisdiction zum sechsten Theil, und wenn ein gemeinsames Gericht aus beidseitigen Unterthanen gebildet wird, hat jeder Ritherr seine Gerichtsstätten nach seiner Quote zu erwählen (Freiburg 2 von 12 oder 1 von 6). Eine Appellation von einem solchen Gericht ist gleich nach Bern zu verweisen, von da aus an Freiburg zur Mitstimmung und Beisezung auch seines Siegels. Stimmt Freiburg mit Bern nicht überein, so bleibt es beim Ausspruch der mehrten Stimmen [d. h. von Bern], und Freiburg kann in solchem Falle sein Siegel nicht abschlagen. § 20. **c.** Die Gesandtschaft Freiburgs eröffnet, daß ihre Obern die Zehntsfreitigkeit derer von Bayerne aus Croignes nach Martini zur Hand nehmen werden. § 46. **d.** Freiburg ersucht Bern, ihm eine gewisse Quantität turinischen Salzes, welches ihm als Probe zugeschiedt werde, zu Morsee zollfrei passieren, sowie auch die leeren Fäßlein, welche in bernerischer Botmäßigkeit neu zu liefern versprochen worden, unbeschwert verabsolgen zu lassen. In die Zollbefreiung des Salzes wird von Seite Berns nicht eingewilligt; die Gestattung der Ausfuhr der Fäßlein will die bernerische Gesandtschaft zu Hauße befürworten. § 50. [Wurde später gestattet.]

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tschlerliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 36 bis 38.

Schwarzenburg.

Art. 106.

Orbe mit Tschlerliz.

Art. 330 bis 347.

Grandson.

Art. 772 bis 780.

Murten.

Art. 953 bis 963.

362.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 13. bis 17. November 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Alt-Secelmeister und des Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Franz Ursus Balthasar, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann. Schwyz. (Niemand) Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann und Landsändrich. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Landammann; Johann Peter Staub,

Alt-Landvogt. Clarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Eschubi, Alt-Landammann und Landstatthalter. Basel. Samuel Merian, Bürgermeister; Johann Rudolf Fäsch, des geheimen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Bunderweid, Schultheiß; Nicolaus Joseph von Alt, des Raths. Solothurn. Peter Joseph Besenwal von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stävis zu Mollondins, gewesener Gubernator der Grafschaften Neuenburg und Valendys. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter. Appenzell Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Auserrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Gallus Antonius Baron von Thurn, Hofmarschall; Joseph Anton Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mühlhausen. (Niemand.) Biel. Peter Wildermett, Bürgermeister.

Diese außerordentliche Tagung wird wegen des Krieges zusammenberufen, der am Rheine und in Itälien nahe an den Grenzen der Eidgenossenschaft ausgebrochen war und namentlich wegen des besorglichen Zustandes der Stadt Basel, welche von ihrer gegenwärtigen Lage dem Borort in einem Schreiben vom 4. November Kenntniß gegeben hatte. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Schwyz entschuldigt in einem Schreiben sein Ausbleiben, versichert aber die Gesandten seiner Bereitwilligkeit, mit Leib und Gut zu leisten, was 1702 beschlossen worden, und die Erbvereinigung dem Kaiser gegenüber und den ewigen Frieden zu halten. Man läßt es dabei bewenden. § 2. **c.** Basels Gesandte setzen, wie schon durch ein nochmaliges Schreiben vom 10. November gethan worden, die Lage der Dinge in ihrer Nachbarschaft auseinander und wiederholen instructionsgemäß das darin gestellte Begehren, es möchten von gemeiner Eidgenossenschaft zu mehrerer Sicherheit Repräsentanten und ein Zuzug von 400 Mann nach Basel gesandt werden. Bei diesem Anlasse setzen auch die übrigen löblichen und zugewandten Orte, welche an den Grenzen liegen, ihre mißliche Lage auseinander und empfehlen sich zu getreuem eidgenössischem Aufsehen. Die übrigen Gesandten sind wegen der späten Ankunft des Schreibens mit keiner Instruction darüber versehen; die Berathung wird daher bis auf Ankunft der Instruction verschoben. § 3. **d.** Bei der Besprechung der Mittel, wie in den gegenwärtigen Zeitläufen Friede und Ruhe im Vaterlande aufrecht zu erhalten sei, wird neben dem Segen Gottes als das wirksamste erachtet, einander in allen Treuen nach Anleitung der Bünde mit allem Vermögen beizustehen. Es erklären demnach die Gesandten, daß sie nach Anweisung der Bünde einander mit Leib, Gut und Blut bespringen, rathen und helfen wollen. § 4. **e.** Ferner wird der Entschluß gefaßt, eine vollständige Neutralität gegen sämtliche kriegsführende Mächte zu beobachten, keinem kriegenden Theile zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen, noch darüber Durchpaß zu nehmen, und wenn durch freundliches Ermahnen nichts ausgerichtet werden sollte, Gewalt mit Gewalt abzureißen. § 5. **f.** Nach Vorgang früherer in ähnlichen Verhältnissen zu Stande gekommener Abschiede und auf das Ansuchen des kaiserlichen Secretarius Hermann (vom 13. November) wird beschlossen, demselben zu antworten, daß, wie die Eidgenossenschaft überhaupt die Pflichten der Erbvereinigung erfüllen werde, sie nichts mehr wünsche, als die Nachbarschaft derselben und namentlich die vier Waldstädte und das Frickthal nach Anweisung früherer Verhandlungen in Sicherheit zu sehen; der Kaiser möge davon in Kenntniß gesetzt werden. In eben diesem Schreiben spricht sich auch der kaiserliche Secretarius dahin aus, daß der Kaiser die Fortsetzung der schon vor mehreren Jahren begonnenen Verhandlungen „zu Verewigung der reciprocierlichen Freundschaft und guter Verstandniß“ wünsche. Inzwischen möchte die Eidgenossenschaft, so äußert sich der Secretarius in einem andern Schreiben vom 15. November, bis der in Vorschlag gekommene Securitätstractat völlig geschlossen sei, auf die Sicherstellung der vier Waldstädte, des Frickthals und

auch der Städte Constanz und Bregenz, „als worauf alleinig deren Sicherheit beruhe,“ bedacht sein. Den 11. November hatte der französische Ambassador de Bonnac die Tagsatzung von der Kriegserklärung seines Königs an den Kaiser und von den Beweggründen dazu in Kenntniß gesetzt. Die Tagsatzung giebt ihm in Antwort ihren Entschluß zu erkennen, die strenge Neutralität aufrecht zu erhalten und auf die Sicherstellung der Waldstädte und des Fricthals bedacht zu sein, und wünscht, daß der König in Beziehung darauf seinen Generalen Befehle geben möchte. Der Ambassador versichert in seiner Antwort die Tagsatzung, daß der König die Neutralität der Eidgenossenschaft respectieren werde; die Securität der Waldstädte und des Fricthals betreffend, sagt er: *«c'est une affaire proprement qui est étrangère à la nation, et si elle est traitée autrefois, vous savez mieux que moi, avec quels ménagements votre prudence ordinaire vous a engagé à vous y conduire.»* Er will darüber dem König berichten. Dem kaiserlichen Secretarius wird der Inhalt dieser Antwort mitgetheilt, dem Ambassador die Absicht der Tagsatzung, die Securität der Waldstädte und des Fricthals zu handhaben empfohlen, gegen beide die Erwartung ausgesprochen, daß die Zufuhr der Lebensmittel nicht werde gestört werden. § 6. **g.** Unterdessen hatten die meisten Gesandten Instructionen über das Begehren Basels erhalten. Dieses zieht nun nach einem neuen ihm zugekommenen Befehl sein Ansuchen um Zuzug von 400 Mann zurück, weil die Armeen sich in die Winterquartiere begeben, trägt aber auf Abordnung zweier Repräsentanten oder Kriegsräthe an, und daß jene früher begehrte Zugsmannschaft nöthigenfalls zu jeder Stunde marschfertig sei. In dieses Begehren willigen sämmtliche Orte ein; alle stimmen zur Accreditation dieser Repräsentanten oder Kriegsräthe; die Abschtickung derselben aber überlassen die im „eidgenössischen Schirmwesen“ nicht begriffenen Orte den darin begriffenen, alles auf dem Fuße des Defensionale von 1702. Freiburgs Gesandtschaft verlangt, daß dem Abschiede beigefügt werde, daß, wenn die Reihe, einen Repräsentanten zu schicken, an ihr Ort komme, es darum begrüßt werden soll, weil es sich die Freiheit vorbehalte. Da bei dem letzten Anlasse (1713) Zürich allein einen Repräsentanten nach Basel geschickt hat, kommt laut der darüber gemachten Vorkommnisse die Reihe an Bern und Lucern. § 7. **h.** Laut des Defensionale von 1702 sollen Hochwachen und Feuer-signale erstellt werden; jedes Ort hat die nöthigen Vorkehrungen dazu zu treffen. § 8. **i.** Um für die Sicherheit der ennetbirgischen Vogteien zu sorgen, wird den Provisionalorten Zürich und Lucern überlassen, den Landvögten daselbst den Befehl zugehen zu lassen, wohl achtjam auf alles zu sein, was da vorgehe, Bedenkliches bei Tag oder Nacht an Uri zu berichten. § 9. **k.** Uri's Gesandtschaft ist besonders instruiert, den Anzug zu machen, daß für die Beibehaltung der Fruchtzufuhr Sorge getragen werde, und daß, wenn etwa eine Fruchtsperrc eintreten sollte, in der Eidgenossenschaft freier Kauf, Handel und Wandel aufrecht erhalten werde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 10. **l.** Auf die Eröffnung Zürichs, daß, seitdem die Armeen sich den eidgenössischen Grenzen genähert haben, die Zahl der Ueberläufer und Ausreißer sich vermehre und Schaaren derselben in der Eidgenossenschaft herum vagieren, kommt man überein, dieselben, so viel als möglich, an den Grenzorten abzuhalten, die im Lande aufgegriffenen mittelst eines ihnen zuzustellenden Passes den nächsten Weg aus dem Lande zu „verschicken“ unter Androhung scharfer Strafe, wenn sie den eidgenössischen Boden wieder betreten. § 11. **m.** Auf Zürichs Anfrage erklären alle Orte außer Zug und beide Appenzell, daß sie zu dem Rathengeschenk für den jetzt regierenden Herzog Alexander von Württemberg das Ihrige beitragen werden. Jene beiden Orte wollen ihren Entschluß dem Vororte einsenden. § 12. **n.** Der Bischof von Basel läßt durch den Kammerjunfer und Hofrath Johann Konrad von Ligerz ein Schreiben übergeben, in welchem er seine bischöflichen Lande dem treuen Aufsehen der Tagsatzung empfiehlt. In einem Antwortschreiben wird dem Bischof die Versicherung gegeben, daß man sich bestmöglichst bemühen werde, „daß zu desto ehendter Conservation unsers eigenen Ruhes

standes auch die Nachbarschaft dessen Genos sein möge". § 13. **a.** Zürich und Bern eröffnen, daß die Stadt Lindau, wie sie auch schon früher in ähnlichen Zeitläufen gethan habe, sich der Obsorge ihrer gn. Herren und Obern empfohlen habe, ohne jedoch etwas Weiteres zu begehren. Da an der Conservation dieser Stadt be- kanntlich viel gelegen, und man ihr in frühern Zeiten nach Nothdurft tröstlich beigeprungen sei, hätten sie ihre immer fortdauernde nachbarliche Zuneigung auch hier eröffnen und diesen Anzug dem Abschied beisezen lassen wollen. § 14.

363.

Conferenz der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im November 1733.

Der fürstlich pruntrutische Kammerjunker und Hofrath von Pigerz übergiebt dem Stande Lucern ein Creditivschreiben des Bischofs von Basel und ist instruiert vor der Sizung eine Eröffnung zu machen. In die Sizung eingeladen, stellt er das Ansuchen, daß unter den gegenwärtigen Umständen die katholischen Orte zwei Repräsentanten, welche es der Ordnung nach trefte, nach dem fürstlichen Hoflager absenden und die dem Bis- thume zugehörige jenseits des Rheines gelegene, aus vier bis fünf Dörfern bestehende Herrschaft Schliengen mit einer salva guardia und einem Patent der in dem Bunde begriffenen Orte versehen möchten. Die Ge- sandten sind darüber ohne Instruction, antworten aber, daß auf erstatteten Bericht ihre gn. Herren und Obern zu entsprechen nicht ermangeln werden.

364.

Abschied dessen, was zwischen den nach Basel abgeordneten Kriegsräthen und dem Rathe der XIII zu Basel verhandelt worden.

Basel, 8. December 1733 bis 13. Januar 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Sidgenössische Kriegsräthe. Bern. Johann Rudolf Thormann, des Rathes. Lucern. Franz Ursus Balt- hasar, des innern Rathes.

8. December 1733. **a.** Basel beklagt sich, daß die beiden französischen Secretäre seinen Gesandten in Baden „in unverhofften und mit Drohungen begleiteten Ausdrücken“ Vorwürfe gemacht hätten, daß man in Basel über den König, den Ambassador und dessen Officianten unanständige Reden führe, daß man den Mar- schall von Berwick zu Straßburg nicht becomplimentirt habe, wohl aber den Commandanten Tillier zu Frei- burg, daß Basel die ganze Eidgenossenschaft „in Harnisch zu bringen“ getrachtet habe; sie hätten noch die Dro- hung beigelegt, Basel werde die Execution dessen zu gewärtigen haben, was 1709 nach dem merzischen Durch- zug demselben bereitet gewesen sei. Die Kriegsräthe, um ihren Rath angegangen, verlangen Durchsicht der über diese Sache vorhandenen Schriften. (Schreiben Basels an den Ambassador vom 11. Nov., dessen Antwort vom 14. Nov., Bericht der Gesandten zu Baden.) **b.** Basel fragt an, ob bei herannahendem Winter die ge-

machten militärischen Anstalten fort dauern sollen. Es waren nämlich 400 Mann Landmiliz und etwa 20 Dragoner in die Stadt gezogen und doppeltes Wachen veranstaltet worden. Der Beschluß wird ausgestellt, die Repräsentanten werden eingeladen, die Posten zu besichtigen. **e.** Sadart, Tresorier in Hüningen, beschwert sich beim Rathe Namens des Commandeur de Givry, daß ein kaiserlicher Major oder Oberst-Lieutenant bei einem baslerischen Rathsfreunde sich erkundigt habe, welchen Weg General Mercy 1709 genommen habe. Nachdem derselbe nicht habe entsprechen wollen, habe jener Officier erklärt, an jemand anders sich wenden zu wollen. Der Rath antwortet, daß er hoffe, daß keine von beiden Parteien etwas gegen die Neutralität thun werde, wünscht den Namen der Person zu wissen, welcher solche Eröffnungen gemacht worden seien; an den Secretarius Hermann wird das Nöthige geschrieben. — 10. December. **d.** Es wird ein Schreiben an den Ambassador decretiert, in welchem derselbe angegangen wird, bei dem Commandeur de Givry und bei den etwa später an den Grenzen commandirenden Generalen sich zu verwenden, daß sie das eidgenössische Gebiet verschonen; ferner daß der Commandeur von der Besetzung und Verschanzung desjenigen Theils der in dem Rhein bei Hüningen liegenden Insel, welcher Basel zuständig sei, absehen möchte. Zugleich wird auch in einem Schreiben an den kaiserlichen Legationssecretarius mit Beistimmung und Vorwissen der Repräsentanten das Ansuchen gestellt, er möchte, wenn etwa das Vorhaben auftauchen sollte, über eidgenössisches Gebiet zu ziehen, durch seine Officiere dasselbe abzuwenden suchen und das um so mehr, damit das Geschäft, die Sicherstellung der Waldstädte und des Frickthals, ans Ziel geführt werden könne. Dieses Schreiben soll zugleich Zürich zu Händen der übrigen Orte mitgetheilt werden. **e.** Nachdem die beiden Repräsentanten die Posten bei Augst, St. Jakob und an der Hülfsenbrücke besichtigt, erklären sie, die Posten seien zwar recht besetzt, die Zahl der Leute aber nicht hinlänglich, einen gewaltigen Durchzug zu hindern. Fernere Berathungen darüber werden ausgestellt. — 14. December. **f.** Nach Besichtigung der Posten zu beiden Seiten des Rheins erklären die Repräsentanten, daß alles wohl angeordnet sei, aber nichts daran vermindert werden könne. Auf ihren Antrag wird bei Kleinhüningen die Zahl der Grenzpfähle oder Sauvegarde-Stangen vermehrt. **g.** In Beziehung auf die Hochwachten, welche Basel bereits aufgestellt hat, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß es unnöthig sei, sie im Baslerbiet aufzustellen, wenn dasselbe nicht aller Orten geschehe. Während die Repräsentanten erklären, daß ihre Orte die Herstellung derselben noch nicht für nöthig erachten, daß sie jedoch dazu alles in Bereitschaft gesetzt haben, legt Basel großes Gewicht auf allgemeine Herstellung derselben und verspricht sich davon bei den kriegführenden Parteien eine größere Wirkung, als von einem Zugug. Die weitere Berathung wird verschoben. **h.** Der Repräsentant von Lucern ist von seinen gn. Herren und Oberrn angewiesen, in Betreff der immer sich mehrenden Ausreißer zu begehren, daß selbige, wenn sie nach Basel kommen und weiter reisen wollen, mit Pässen versehen werden sollen. Bern läßt keine Ausreißer ohne Pässe durch. Basel sieht in dieser Maßregel etwas Bedenkliches, nimmt den Ausreißern Gewehr und Montur ab, um sie deren Officieren wieder zuzustellen, die Ausreißer selbst weist es fort. Die frühern Verordnungen, namentlich diejenige von 1727, werden vorgenommen, die Berathung verschoben. — 24. December. **i.** Bei nun eingebrochenem Winter wird beschossen, die 400 Mann Landmiliz auf 100 zu reducieren, welche mit der Stadtgarnison an den Thoren Wache halten sollen, die Posten zu Augst, an der Hülfsenbrücke, zu St. Jakob und an der Wiesenbrücke bleiben besetzt, aber mit einer geringern Zahl, das doppelte Wachen der Bürger wird abgestellt, die Dragoner werden sämmtlich entlassen, die Hochwachten aufgehoben, das dazu Nöthige aber in der Nähe in Bereitschaft gehalten, das Schiff beim Auslauf der Birse beibehalten und bewacht. **k.** Der Ausreißer wegen wird im Hinblick auf den Narauer-Abschied von 1727 und das von Basel den 9. August 1727 publicierte Mandat verordnet, daß denselben beim Betreten des eidgenöss-

fischen Bodens zu Stadt und Land Montur und Gewehr abgenommen, sie selbst zu Nestal und zu Augst mit Routezedeln den nächsten Weg auf den Landstraßen aus dem Lande gewiesen werden sollen unter Androhung von Bestrafung, wenn ein solcher auf einem andern Wege, als ihm der Routezedel anweise, oder später, als ihm der Termin zur Abreise festgesetzt sei, sich im Lande betreten lasse. **I.** Es wird die Frage aufgeworfen, wann und in welchen Fällen die Wachtfeuer angezündet, und was bei angezündeten Wachtfeuern vorgenommen werden solle. Die Repräsentanten wollen ihre Gedanken in einer spätern Sitzung eröffnen und der ganzen Eidgenossenschaft in Beziehung darauf einen Vorschlag machen. — 28. und 31. December. **III.** Zur Sicherstellung der Stadt Basel und jeglichen Grenzortes bei Anwesenheit kriegsführender Armeen in der Nähe der Grenzen wird der Eidgenossenschaft im Hinblick auf die Abschiede von 1701 und 1702 von den Repräsentanten und dem Rathe der XIII. folgender Vorschlag gemacht, für welchen die Gesandten auf die nächste Tagung (und diese wünscht Basel bald zusammenberufen) instruiert werden möchten. 1) Nach Anleitung des Abschieds von 1701 soll dasjenige Ort, welchem kriegende Völker sich nähern und dessen Grund und Boden Schaden oder Eintrag verursachen, dem commandierenden General das Erforderliche vorstellen und dazu einer ganzen Eidgenossenschaft Namen gebrauchen, zu diesem Zwecke aber mit den nöthigen Patenten versehen werden. Die Stadt Basel oder jedes andere Ort, das dessen benöthigt ist, soll daher von Zürich bei Annäherung fremder Armeen ein Generalpatent und später Specialpatente auf sein Ansuchen erhalten. 2) Ein Ort, das von kriegsführenden Armeen Gefahr oder Ueberdrang befürchtet, soll befugt sein, eine allgemeine eidgenössische Tagung zu begehren; zugleich wird für wünschenswerth erachtet, daß ein solches Ort sogleich zwei Kriegsräthe oder Repräsentanten von denjenigen Orten erhalten könne, welche die Reihenfolge trifft. Diese Repräsentanten sollen dann mit dem Orte, in welches sie gesandt sind, autorisirt sein, den zulänglichen Zugang zu begehren und im Namen aller Orte zu handeln. 3) In Beziehung auf die Hochwachten wird vorgeschlagen: wenn die Stadt Basel oder ein anderes Grenzort bei Kriegsgefahr die Aufstellung der Hochwachten und der dazu nöthigen Veranstellungen für nöthig erachtet, so sollen dieselben befugt sein zu verlangen, daß auch die angrenzenden löblichen und zugewandten Orte dieselben aufstellen und die nöthigen Veranstellungen treffen. 4) Geschieht ein feindlicher Angriff, so soll der angegriffene Ort ohne Anstand die Wachtfeuer anzünden und an die übrigen Orte durch reitende und gehende Boten Bericht ertheilen. Von den nächsten Orten soll dann mit aller Macht und Eile Hülfe geleistet werden, von den übrigen Orten mit dem ersten Auszug, bei weiterer Mahnung durch den zweiten und dritten. Dasjenige Ort, welchem zugezogen wird, hat nach frühern Abschieden für Aufnahme und Versorgung der Mannschaft hinlänglich zu sorgen, so wie auch dafür, daß dieselbe nicht länger als nöthig zurückgehalten werde. 5) Es möge eine Erklärung gegeben werden, ob man, wenn eine der fremden kriegsführenden Armeen wirklich zuwider den gethanen Vorstellungen über eidgenössisches Gebiet Durchzug nehmen oder daselbst Posto fassen sollte, die Wachtfeuer anzünden, thätlichen Widerstand mit allen Kräften leisten und alles das veranstalten soll, was bei einem feindlichen Angriff nöthig erachtet wird, oder ob die Eidgenossenschaft das für zu viel und zu voreilig erachte, und wie sich in letztem Falle ein solches Grenzort zu verhalten habe. 6) Da wegen der Neutralität des eidgenössischen Territoriums von den kaiserlichen und den französischen Ministern noch keine hinlängliche Sicherheitserklärung gegeben worden und die Verhandlungen wegen Sicherstellung der vier Waldstädte und des Friedthals noch zu keinem Ziele geführt worden sind, so sollen dieselben zum Ziele geführt und von beiden kriegsführenden Theilen Versicherung gegeben werden, daß von ihnen das eidgenössische Gebiet nicht werde betreten werden. Ferner wird darauf angetragen, daß, wie 1688 und 1689 geschah, die beiden kriegsführenden Theile zur Unterhaltung einer sichern Neutralität die Kosten selbst beitragen,

und eine hinlängliche Anzahl eidgenössischer Völker zu diesem Zwecke besolden möchten. **n.** Das Antwortschreiben des kaiserlichen Secretarius Hermann (vom 16. December) wird verlesen, in welchem er den Stand Basel von der Grundlosigkeit der Gerüchte in Kenntniß setzt, als ob die kaiserliche Armee, wie einst unter General Mercy, durch das eidgenössische Gebiet durchzuziehen beabsichtige. Von einer Beantwortung desselben wird abstrahiert. — 11. Januar 1734. **o.** Nachdem die durch das Defensionale festgesetzten sechs Wochen, nach welchen die Repräsentanten abzulösen sind, abgelaufen waren, wird noch beschlossen, die Frage, was zu thun sei, wenn französischer Seits auf der Insel im Rhein bei Hüningen und wegen des daselbst stehenden Bannsteins Anlaß zu Beschwerden gegeben würde oder die französische Armee gar auf baslerischem Territorium Posto fassen sollte, vor nächste Tagsatzung zu bringen und Zürich zu Händen der übrigen Orte davon in Kenntniß zu setzen. Ferner soll an Zürich geschrieben werden, daß die Orte ihre Gesandten auf nächste Tagsatzung dafür Instruction geben möchten, daß 200 Mann bereit gehalten werden, welche im Falle der Noth auf Basels oder eines andern Grenzortes Begehren sogleich aufbrechen könnten.

365.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 1. bis 10. März 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Sinner, Alt-Seckelmeister deutscher Lande und des Raths; Ludwig von Wattenwyl, Benner, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Ursel Balthasar, des Raths. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Landvogt und des Raths; Leontius Anton Weber, Alt-Landvogt und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Landstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des Raths. Freiburg. Johann Heinrich Bonderweid, Schultheiß; Nicolaus Joseph von Alt, des Raths. Solothurn. Peter Joseph von Besenval, Freiherr von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Jakob Gyger, Landammann. Auser Rhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Freiherr von Veroldingen, Landhofmeister; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. Johann Jakob Wildermett, Burgermeister.

Diese außerordentliche Tagsatzung wird in Folge der an den eidgenössischen Grenzen noch immer stattfindenden Kriegsgefahr zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** An dem Abschied vom November 1733 wird festzuhalten beschlossen. Darauf werden die vom Stande Basel und den daselbst befindlichen Repräsentanten von Bern und Lucern den 31. December 1733 gemachten Vorschläge [datiert 4. Januar 1734]

durchberathen. Bei Nr. 1 und 2 soll es lediger Dingen sein Bewenden haben; zugleich wird auch ein Patent formuliert, das einem solchen an den Grenzen befindlichen und der Gefahr ausgesetzten Orte ausgestellt werden soll. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell-Innerrhoden nehmen letzteres ad referendum, und sollen den Entschluß ihrer gn. Herren und Obern beförderlichst nach Zürich melden. Wegen der Hochwachten (Nr. 3) bleibt es lediglich beim Defensionale von 1702 in dem Sinne, daß die Hochwachten in erforderlichen Stand gesetzt und alles bis an die „Verwahrung“ in Bereitschaft gehalten werden soll. Auf künftige Zusammenkunft hat die Gesandtschaft jedes Ortes ein Verzeichniß seiner Hochwachten mitzubringen. Wegen Nr. 5 bleibt es bei dem Abschied vom November 1733 und dem Defensionale von 1702; bei allen Vorfällenheiten aber soll mit klugen Vorstellungen und aller Umsicht verfahren werden. Der Inhalt von Nr. 6 wird für „gut und vorträglich“ angesehen; man will den Erfolg der wegen der Securität der vier Waldstädte und des Friedthals begonnenen Verhandlungen abwarten. § 2. **c.** Basel hatte in einem Schreiben vom 20. Januar 1734 das Ansuchen an die Orte gestellt, daß dieselben einen Zuzug von 200 Mann in Bereitschaft halten möchten. Die in dem Defensionale begriffenen Orte willfahren diesem Ansuchen mit Ausnahme von Freiburg, welches dasselbe ad referendum nimmt; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden lassen es beim Abschiede von 1702 und den nachgehenden bewenden und beziehen sich auf ihre darin niedergelegten Erklärungen. Die fürstlich-sanctgallischen Gesandten willigen zur Abschiedung dieses Zuzuges ebenfalls ein, doch nur in so weit es die Situation der fürstlich-sanctgallischen Lande zulasse. Schaffhausen sucht als Grenzort ebenfalls um Zusendung eines solchen Zuzugs an, wenn es die Noth erheische; ihm wird ebenfalls willfahrt. Nachdem nun Basel bei diesem Anlasse auch die Marchstreitigkeit in Beziehung auf die der Festung Hüningen gegenüberliegende Insel aus einander gesetzt hat, wird gut befunden, diese Sache als eine von keiner bedeutenden Wichtigkeit ruhen zu lassen. § 3. **a.** Auf die Anzeige Zürichs, daß der unlängst vom Kaiser in die Eidgenossenschaft gesandte Botschafter, Marchese de Priò, sein vom Hofe neu erhaltenes Creditiv zu überreichen und am folgenden Tage seine „Proposition“ zu halten wünsche, wird beschlossen, ihm, als einem Minister ersten Ranges, gegenüber ebendasselbe Ceremoniale zu befolgen, welches dem französischen Ambassador gegenüber beobachtet worden ist. Er wird demnach durch die Nebengesandten der XIII und der zugewandten Orte in die Sitzung abgeholt und erklärt in seiner Proposition, daß der Kaiser niemals von der bisher aufrichtig gehegten „erbvereinten“ Sorge für die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft weichen werde, daß aber andererseits die Stände bei den jetzigen Zeitumständen auch das Ihrige thun möchten. Er erwartet hierüber von Seite der Tagsatzung Eröffnungen durch eine Deputation, mit welcher er einflüsslicher zu verhandeln sich anheischig macht. Es wird darauf eine aus zehn Gesandten bestehende Deputation mit dem Auftrage an ihn abgeschickt, von ihm eine unbedingte Erklärung in Beziehung auf die Nichtberührung des eidgenössischen Grund und Bodens zu begehren und ihn zugleich von der am 24. Februar vom französischen Ambassador wiederholten Versicherung, daß es keineswegs des Königs Absicht sei, den eidgenössischen Grund und Boden zu berühren, in Kenntniß zu setzen. Bei diesem Anlasse soll die Abordnung fragen, was für Grenzorte der Botschafter in die Securität eingeschlossen wünsche, und nachdrücklichst darauf dringen, daß das freie commercium und die freie Zufuhr des Getreides und der andern Victualien für die Eidgenossenschaft und ihre Verbündeten, wie ehemals, illimitiert und ohne Beschwerde laut der Erbvereinigung wieder hergestellt werden möchte, mit der Versicherung, daß die eingeführten Früchte nur in der Eidgenossenschaft verbraucht werden sollen. Der Botschafter hatte auch zwei Regimenter begehrt. Die Antwort auf dieses Begehren wird ihm für die nächste Zukunft versprochen. Der kaiserliche Botschafter antwortet auf diese Begehren,

1) daß er dieselbe Erklärung hinsichtlich der Nichtbetretung des eidgenössischen Bodens gebe, welche andererseits der französische Ambassador gegeben habe. 2) In die Securitat wunsche er, wie 1728 schon besprochen worden, wenn nicht das Breisgau, so doch die Strecke von Basel den Rhein hinunter eingeschlossen mit Inbegriff der obern Markgrafschaft Baden=Durlachischer Herrschaft Roteln bis an den Heitersheimer=Bach, von da uber den Schwarzwald langs des Rheines hinauf eine Strecke von ungefahr drei Meilen ins Land hinein gegen die oberostreichischen Lande. 3) In Beziehung auf das freie Commercium bei den jetzigen Conjuncturen verspricht er sich so zu erklaren, da die Eidgenossenschaft Ursache haben werde, zufrieden zu sein. 4) Auf sein Begehren zweier eidgenossischer Regimenter sehe er einer willfahigen Antwort entgegen. — Nachdem nun die Antwort des kaiserlichen Botschafters in Betreff des Securitatsdistrictes dem franzossischen Ambassador mitgetheilt worden war und derselbe, weil dieser District allzuweit ausgedehnt werde, neue Befehle einholen zu mussen sich erklart hatte, last sich der kaiserliche Botschafter vernehmen, da er auf diese Mittheilung keine nahere Erklarung geben konne, giebt aber die Versicherung, da kaiserlicher Seits in diesen Gegenden kein Angriff geschehen werde. Was das freie Commercium anbetreffe, so mochte eine Abordnung aus der Session mit dem Legationssecretar Hermann unterhandeln, wie die Sachen einzurichten waren. Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Stadt St. Gallen, damit beauftragt, geben dem Legationssecretar neun Punkte in Betreff des freien Commerciums ein, fur welche sie befriedigende Bestimmungen erwarten; uber die freie Zufuhr der Fruchte sich einzulassen, haben sie keinen Auftrag, da man in der Erwartung stehe, da dieselbe, wie fruher, illimitiert werde hergestellt, so wie auch, da die Zins- und Zehntenfruchte, welche die Orte oder deren Angehorige auf Reichsboden zu beziehen haben, frei und ungehindert werden verabsolgt werden. Der kaiserliche Botschafter antwortet, da er sich wegen der verlangten Zufuhr auf den Inhalt des Schreibens vom 31. Januar beziehe, in welchem dasjenige bezeichnet sei, was der Kaiser hinsichtlich seiner Erblande regulieren wolle; „und wie nun wohl den Oberamtern und der „auf den Posten stehenden Miliz die betreffenden Befehle werden zugegangen sein, so habe der Kaiser seither „sich daruber durch den Baron von Landser mit dem schwabischen Kreis vernehmen lassen,“ habe aber in Betracht der Kriegszeiten fur nothig befunden, die Ausfuhr blo auf die Hausnothdurft zu beschranken und die Erlaubni dazu an Passe zu knupfen, welche die Ambassade auf obrigkeitliche Urkunden hin auszustellen habe: Maregeln, um zu verhuten, da im Lande Theurung entstehe, die Verproviantierung der Truppen erschwert werde oder gar durch Particularen die Fruchte den Feinden zugefuhrt werden. Die Angelegenheit der ungehinderten Ausfuhr der Zins- und Zehntenfruchte musse, weil sie den Reichsboden betreffe, ebenfalls an den schwabischen Kreis gelangen; diejenigen Zinsen und Zehnten aber, welche von ostreichischem Boden bezogen werden, sollen jeder Zeit frei und ungehindert verabsolgt werden. Schlielich ersucht er um eine Erklarung uber die in die Securitat einzuschlieende ostreichische Nachbarschaft. Mit diesem Bescheide nicht zufrieden, da derselbe weder mit einer fruheren Erklarung des Botschafters, noch mit der Erbvereinigung ubereinstimme, wiederholt die Tagssagung ihr Gesuch um freie Zufuhr der Fruchte und anderer Victualien und weist darauf hin, da eine abschlagige Antwort dem Capitulationsgeschafte hinderlich sein konnte. Nachdem aber der Botschafter erklart hat, da er keine andere Vollmacht habe, wird ihm auf sein eigenes Anrathen ein schriftliches Memorial zu Handen des Kaisers ubergeben. Schlielich bemerkt der Botschafter, da Baron von Landser wirklich mit Untersuchung der das freie Commercium betreffenden Sache beschaftigt sei, und da dessen Bericht, sobald er angelangt sei, den Orten werde mitgetheilt werden. § 4. e. Es wird ein Schreiben des franzossischen Ambassadors verlesen, in welchem derselbe den 24. Februar die schon den 16. November im Namen des Konigs gegebene Zusicherung, da Frankreich das eidgenossische Territorium nicht verletzen werde, wiederholt und das

Ansuchen stellt, ihm die Erklärung des kaiserlichen Botschafters in Betreff der in die Securität aufzunehmenden vier Waldstädte und des Frickthals mitzutheilen. Nachdem dieß geschehen und auf Basels Antrag in dem Schreiben auch der freien Lebensmittelzufuhr aus Frankreich gedacht worden war, sichert der Ambassador freie Zufuhr zu, ist aber genöthigt, weil der kaiserliche Botschafter die Securität über die Waldstädte und das Frickthal hinaus ausdehnen will, diese Sache an den König zu bringen (Schreiben vom 6. März). § 5.

f. Zug beschwert sich, daß in denjenigen Schreiben des Ambassadors, welche an sämtliche Gesandte in Baden legthm gerichtet worden, von demselben der Name des Standes Zug weggelassen worden sei, und trägt darauf an, dieß gegen den Ambassador zu ahnden, zumal da es nicht einem Minister einer fremden Macht zustehet, durch dergleichen Weglassungen Anlaß zu einer Trennung des Corpus helveticum zu geben und Zug mit den übrigen Ständen, welche nicht in dem Bunde mit Frankreich stehen, doch noch in dem ewigen Frieden stehen. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. § 6. **g.** Das Ansuchen des kaiserlichen Botschafters, eine Capitulation für zwei Regimenter einzugehen, kommt zur Behandlung. Nach mehrfachen Unterhandlungen mit dem Botschafter vereinigen sich die Gesandten zu folgender Capitulation unter Vorbehalt der Ratification von Seite der gn. Herren und Oberrn. [Freiburg nimmt sie ad referendum.]: 1) Es sollen zwei eidgenössische Regimenter unter zwei Obersten und andern dazu gehörigen Officieren, in 24 Compagnieen abgetheilt, jede in Kriegszeiten von 130, in Friedenszeiten von 90 Mann effectiv und die prima plana darunter begriffen, also insgesammt 3120 Mann in Kriegszeiten, 2160 in Friedenszeiten geworben, mit Ober- und Untergewehr, mit gleich Loth schießenden Musketen, Patrontaschen, Bajonneten, mit grauen Röcken, großen Ueberschlägen, saubern Hüten versehen, alle durchgehends gleich montiert und bis Ende Aprils auf zu empfangendes Werbegeld auf den vom Kaiser zu bestimmenden Rendezvous gestellt werden. 2) Dieselben sollen zu den Diensten des Kaisers und der Defension der vorderösterreichischen Erblande, welche der Kaiser wirklich dermalen in Besiß hat, sammt der Stadt Constanz „verlegt werden, die Compagnieen in Verlegung der Garnisonen außer deren nothwendigen und erforderlichen Detachements nicht mögen zertheilt werden.“ 3) Als Sold werden auf jeden Kopf monatlich 5 Reichsthaler oder 7 fl. 30 kr. gute, gangbare, unverrufene Reichswährung festgesetzt, welche aller Orten in den Erbvorlanden ohne Verlust debitiert werden kann. Ferner werden jeder Compagnie, wenn sie 130 Mann zählt, 19 Mann, und wenn sie in Friedenszeiten auf 90 Mann reducirt ist, 21 Mann Gratification gegeben. 4) Für jeden Regimentsstab verabsolgt der Kaiser monatlich 500 Reichsthaler (750 fl.) guter Reichswährung, aus welchem alles unterhalten werden muß, was von dem Stabe abhängt. 5) Dem Kaiser steht die Ernennung vom Obersten an bis zu den Hauptleuten inclusive zu; er ernennet sie aus den regimentfähigen Burgern und Landleuten der löbl. und der zugewandten Orte, die Subalternen aber werden von den Hauptleuten ernannt und dependieren von ihnen, doch so, daß selbige dem jeweiligen kaiserlichen Minister und dem Oberst präsentiert werden, damit sie sehen, ob es taugliche Leute seien; sie werden dann sammt dem ganzen Regiment in Eid und Pflicht genommen. Geht einer der obengenannten Hauptleute mit Tod ab und wird ein anderer an seine Stelle ernannt, so soll dieser von ebendenselben Orte sein, von welchem der Gestorbene gewesen ist. In einem solchen Falle ist es der Obrigkeit dieses Ortes überlassen, dessen Erben wegen allerhand gehaltenen Spesen und Kosten, auch wegen der Schulden, welche der Verstorbene bei der Compagnie hat, die Gebühr darüber zu erkennen. 6) Einem jeden Hauptmann wird ein ganzer Monatssold zum Werben vorausgegeben und derselbe erst nach Verfluß des andern Jahres abgezogen. 7) Der Kaiser oder dessen Commissariatsamt oder dessen Subordinierte mögen die Völker nach Belieben und nach der Nation Gebrauch in Gliedern mustern, so oft sie wollen, wie nicht weniger zu Beförderung des kaiserlichen Dienstes und Verhütung aller Unordnung oder aller Mißbräuche;

jedoch müssen der Oberst und die Hauptleute bei solcher Musterung um ihren verdienten Sold zuvor bezahlt sein. 8) Der Kaiser wird die Verordnung ergehen lassen, daß beide Regimenter ehrlich und pünctlich von Monat zu Monat an dem Orte, wo sie in Garnison liegen oder im Felde stehen, ohne ferneres Entgeld bezahlt werden; zwölf Monate sind für ein Jahr zu rechnen. 9) „Die Recruten, der Oberst und die Hauptleute in eigenen Kosten thun“, und wenn eine oder mehrere Compagnieen durch einen besondern Fall, sei es durch den Feind oder durch eine Krankheit in ihrer Zahl herabgekommen sind, so soll dem Hauptmann zur Ergänzung derselben ein Termin von wenigstens einem Monat vergönnt sein. Sollte aber ein Extraverlust erlitten werden, so wird der Kaiser im Verhältniß des Schadens „Reflexion machen“, unterdessen aber der Hauptmann noch von letzter Musterung vom Verlust des Volkes bezahlt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn außer den vorbeschriebenen Fällen mehr nicht, denn zehn Mann ermangeln sollten, ihm an der Gratification nichts abgezogen wird; wenn aber mehr als zehn ermangeln sollten, der Abzug pro rata geschehen soll. 10) Die Lustig sammt allem, was davon abhängt, wird den Obersten und Hauptleuten nach Gebrauch der Nation ohne Eintrag überlassen; jedoch soll dieselbe in guter Ordnung und guter Kriegsdisciplin administriert werden. 11) Der Kaiser und dessen Generale wollen darob und daran sein, daß die Nation ehrlich und freundlich in allweg und also zwischen ihnen und den Hauptleuten eine gute und vertrauliche Verständniß gehalten werde. 12) Beide Regimenter sollen zur Defension der vorderösterreichischen Lande, welche der Kaiser dermalen wirklich befißt, ingleichem der Stadt Constanz von den kaiserlichen Generalen und Commandanten sich commandieren lassen, doch daß die Compagnieen im Felde nicht zertheilt, und daß die eidgenössischen Regimenter sammt ihren Obersten und Hauptleuten nach ihrer Anciennetät, wie die kaiserlichen Regimenter, in allen Prærogativen gehalten werden. 13) Der Dienst soll von der ersten Musterung an weniger nicht als sechs Jahre continuiert werden; sollten aber die Eidgenossen unter dieser Zeit und während des Dienstes in Krieg gerathen und diese Völker vornöthig haben, so mögen sie die Ihrigen heimerufen. 14) Die Regimenter und Compagnieen sind, was die Garnisonen, Märsche, Dach und Fach und andere Nutzbarkeiten anbetrißt, den kaiserlichen Soldaten gleich zu halten. 15) Wenn bei gegenwärtiger Werbung ein Hauptmann 25 Mann bei einander hat, kann er dieselben auf das bestimmte Rendezvous abschicken; der Sold soll dann seinen Anfang nehmen, wenn dieselben von Hause aufbrechen, und fortbauern bis sie wieder zu Hause angelangt sind. 16) Kraut und Loth sind ihnen ohne Entgeld aus den Magazinen zu verschaffen. 17) Da die kaiserlichen Regimenter in den vorderösterreichischen Landen nach Aufhebung der Markedenterei sich, wenn sie in Garnison liegen, mit Wein, Fleisch und Salz bei den bürgerlichen Cantinen und Fleischbänken mit Abzug alles Aufschlags, also wohlfeiler als die Bürger versehen, so soll ebendasselbe auch diesen beiden Regimentern gestattet sein; im Felde aber und anderwärts, wo dieser Markedenterei halber keine Vorsehung geschehen, so soll selbige gestattet sein und zwischen diesen beiden Regimentern und den andern kaiserlichen Gleichförmigkeit beobachtet werden. 18) Von Zoll und Auslagen sind die eidgenössischen Truppen aller Orten gleich den kaiserlichen frei. 19) Ingleichem werden die Kranken gleich den kaiserlichen an gebührenden Orten, doch auf ihre eigenen Kosten verpflegt. 20) Auf den Märschen soll zu besserer Fortschaffung der Bagage und der Kranken für den nöthigen Vorspann, wie bei den Kaiserlichen gesorgt werden. 21) Den Evangelischen ist ein anständiger Ort zu ihrer Religionsübung und ein ehrliches Begräbniß anzuweisen. 22) Wenn die Eidgenossen für ihre Völker das Commißbrot begehren, soll dasselbe ihnen in gewöhnlichen Rationen vom Wachtmeister an ertheilt werden, doch haben sie sich am Eingang des Jahres zu erklären und es alsdann das ganze Jahr hindurch zu nehmen. Zugleich wird der kaiserliche Botschafter das Ansuchen an den Kaiser gelangen lassen, daß die Nation Brod den eidgenössischen Soldaten auf 2

Kreuzer gesetzt werde, wie es vormalß auch statt fand. 23) Der Kaiser behält sich vor, die Compagnieen dieser Regimenten durch 40 oder mehr Mann und jedes Regiment mit 4 bis 5 Compagnieen nach Gutbefinden zu vermehren; er macht davon bloß Anzeige an die Stände; eine neue Negotiation findet darüber nicht statt, sondern es wird nach gegenwärtiger Capitulation dabei verfahren. 24) Sollte jemand von diesen beiden Regimentern im Feld oder bei einer Belagerung gefangen werden, so soll er gleich den kaiserlichen ausgetauscht und ranzioniert werden. [Actum Baden, 6. März 1734.] — Auf den Wunsch der Stände, daß nach erfolgter Abdankung der beiden Regimenten diejenigen Officiere, welche Lust hätten, im Dienste zu bleiben, mit Beibehaltung ihres Ranges in andere Regimenten übertreten könnten, erklärt der Botschafter, daß er nichts versprechen könne, daß man aber diejenigen, welche mit Distinction gedient hätten, berücksichtigen werde. — Während der Verhandlungen über die Capitulation stellt Basel den Anzug, man möchte es nicht mehr, wie es früher geschehen sei, von den Stabsofficiersstellen ausschließen, und zweitens, man möchte den von den beiden Regimentern zu schwörenden Eid durchgehen, um zu sehen, ob sich darin nichts Anstößiges befinde. Dagegen wird aber bemerkt, daß nach der Capitulation die Ernennung der Stabsofficiere dem Kaiser zustehet, und daß in der Eidesverpflichtung nur das stehe, daß die Regimenten dem Kaiser treu dienen und von der Capitulation nicht weichen wollen. — Neben oben angegebener Capitulation läßt der kaiserliche Botschafter in einem Veibrief vom 9. April 1734 folgende Begünstigungen dem Stande Bern angedeihen: 1) In Beziehung auf den Bestand der Compagnieen erklärt der Botschafter, daß die drei Compagnieen des Standes Bern in Kriegszeiten sowohl, als in Friedenszeiten auf nicht weniger als 130 Köpfe mit Inbegriff der prima plana zu stehen kommen sollen. 2) Wie der Stand Bern denjenigen Oberstleutenant und Oberst-Wachtmeister oder Major, welcher vom Botschafter ernannt und mit dem Patent versehen worden ist, das nöthige Volk werde anwerben lassen, so verspreche der Botschafter, daß für diesmal und für künftige Zeiten, so lange die drei bernerischen Compagnieen in kaiserlichen Diensten bleiben und Hauptmannstellen vacant werden, die Ernennung zu denselben nach bernerischen Statuten dem Stand Bern allein überlassen sein soll; ferner, daß die Subalternofficiere dieser Compagnieen von ihren Hauptleuten allein ernannt werden und die Genehmigung allein vom Oberst einzuholen haben. 3) Im Falle einer Abdankung werden die Officiere wenigstens drei Monate vorher davon benachrichtigt werden. § 7. **h.** Auf den Anzug, daß man bei den dormaligen Umständen die ausstehenden Erbeinigungsgelder sollicitieren möchte, stimmen einige Gesandte dafür, dieses Ansuchen an den Botschafter zu stellen. Dieser antwortet, man möchte die Titel dafür producieren, und versichert, daß, sobald dieselben real und liquid erfunden würden, „darüber die erforderliche Resolution werde gemacht werden.“ § 8. **i.** Auf das Ansuchen des Bischofs von Basel, man möchte sein Bisthum diesseits und jenseits des Rheins in die Neutralität einschließen, wird in Betracht, daß dieß zum Vortheile der Eidgenossenschaft gereiche, der kaiserliche Botschafter durch eine Deputation um Einwilligung dazu angegangen. Dieser erklärt, daß laut seiner Instruction dem kein Hinderniß im Wege stehe. Ebendasselbe Ansuchen wird auch schriftlich an den französischen Ambassador gestellt. § 9. **k.** Für die Besoldung der Subalternofficiere wird eine Ordnung entworfen, der Entwurf den Obern hinterbracht. § 12. **l.** Der Churfürst von Sachsen zeigt in einem Schreiben seine Erhöhung auf den polnischen Thron unter dem Namen August III. an. Die Anzeige wird ad referendum genommen, das Schreiben dem Abschied beigelegt. § 13. **m.** Auf den Anzug, was mit denjenigen Bagabunden anzufangen sei, welche, von einem Hauptmann engagiert, desertieren und anderswo sich unterhalten lassen und so einen Hauptmann nach dem andern betrügen, wird gut befunden, keine eigentliche Verordnung deswegen zu machen, sondern jedem Orte zu überlassen, dergleichen Betrüger zu bestrafen. § 14.

Die das Thurgau regierenden Orte und der Abt von St. Gallen.

n. Die fürstlich-sanctgallische Gesandtschaft beschwert sich, daß der Landvogt des Thurgaus die Fruchtzufuhr in die sanctgallischen Lande gesperrt habe. Es wird gut befunden, daß der Landvogt seinen Bericht darüber Zürich zu Handen der übrigen Orte einsende; unterdessen soll „nichts abgeschlossen werden.“ § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 43. 44. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 203. Territorialverletzung.

Rheintal.

Art. 99. Territorialverletzung.

Art. 283. Zölle und Weggelber.

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 148. Kriegssachen.

Laus.

Art. 315. Postwesen.

366.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tag- sagung

im März und April 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Von Mühlhausen ist zugegen: Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber.

a. Der Gesandte Mühlhausens bittet um Rath und Hülfe in der Sache des Jeremias Lambert. [Diesem waren nämlich bei der Theilung seines väterlichen Erbes die gemachten Schulden abgezogen worden; er verließ darauf mit Weib und Kind Mühlhausen, wurde katholisch und wußte den Amtmann von Landsfer zu bestimmen, daß er einen Arrest auf seiner Miterben Güter erlaube.] Da der Amtmann den Arrest in jüngster Zeit aufgehoben hat, wird Mühlhausen gerathen, einweilen zuzuwarten, im Fall sich aber ferner etwas Widriges ereigne, sich an den französischen Ambassador zu wenden. Geschieht dieß ohne Erfolg, so sind die evangelischen Orte geneigt, in ihrem Namen an denselben zu schreiben. § 1. **b.** Auf das Ansuchen des Gesandten Mühlhausens, daß die evangelischen Orte bei den gegenwärtigen Coniuncturen auf seine in einer gefährlichen Lage sich befindende Stadt ein beständig treues Aufsehen haben möchten, wird geantwortet, daß die Orte auch ferner dasjenige erstatten werden, was Bünde und Verträge und auch die „Religionsgemeinsame“ immer erfordern. § 2. **c.** Das Ansuchen der französischen Colonie Waldorf im Hessen-Darmstädtischen wird aus Besorgniß vieler bösen Consequenzen abgewiesen. § 3. **d.** Auf die Anfrage Zürichs, ob das bei letzter Jahrrechnung beliebte Recommendations schreiben an den Kaiser zu Gunsten der bedrängten ungarischen Kirche abgeschickt werden solle, da sich durch Nachschlagen gezeigt habe, daß solches noch nie geschehen sei, ja daß es vielleicht nur schädlich sein könnte, wird beschlossen, dasselbe nicht abgehen zu lassen, zumal da diese Angelegenheit den evangelischen Mächten empfohlen sei und diese durch ihre Minister beim kaiserlichen Hofe zu Gunsten dieser Kirche

am ersprießlichsten wirken können. § 4. **e.** Dem schriftlich eingeschickten Ansuchen Genfs, die Gesandten möch-
 ten bei den jetzigen Berathungen auch auf das freie Commercium Genfs mit Deutschland Rücksicht nehmen,
 will man so viel als möglich entgegenkommen. § 5. **f.** Der Anzug Basels, daß gegen die durch mancherlei
 Particularverbungen entstehenden Nachtheile Maßregeln möchten ergriffen werden, und ob nicht der Abschied
 von 1666 ein bequemes Mittel dazu an die Hand gebe, wird ad referendum genommen. § 6. **g.** Bern legt
 die Rechnung über die Ausgaben vor, welche ihm die Unterhaltung der piemontesischen und pragelanischen
 vertriebenen Glaubensgenossen verursacht habe, und spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es den übrigen
 Ständen belieben werde, ihm das Restierende zu refundieren und den mit diesem Geschäfte betrauten Actuarius
 für seine Mühe in gnädige Consideration zu ziehen. Zürich nimmt diese Rechnung „danknehmig“ auf, wünscht
 aber, daß sämmtlichen Ständen über das ganze Geschäft ein Bericht möchte erstattet werden. Glarus wieder-
 holt seine schon früher gegebene Erklärung, daß es diese Leute sammt dem Fond der Disposition beider
 Stände überlasse, macht sich aber anheischig, an ein Reisegeld noch zu contribuieren. Basel bemerkt, daß es
 schon 500 bis 600 Personen mit Speise und Traut versehen und jeder 2 Gld. Reisegeld gegeben habe, und
 spricht die Hoffnung aus, daß man es in Berücksichtigung dieser Leistung mit mehr Auslagen und der Com-
 munication der Rechnung verschonen werde. Schaffhausen erklärt, mehr als dasjenige, was es schon beigetra-
 gen habe, nicht beitragen zu wollen. Aehnlich Mühshausen und Biel. § 8. **h.** Der Gesandte von Bern
 wünscht von Zürich Aufschluß über folgenden Vorfall. Hunziker von Narau hatte einen Tagelöhner als Boten
 mit einem Briefe nach Zürich abgeschickt, um gewisse Kinder abzuholen. Der Bote wurde in Zürich in Arrest
 gesetzt und sollte nicht entlassen werden, bis Hunziker sich selbst stellte; dieser beschwerte sich deswegen bei seinen
 Herren und Obern. Zürichs Gesandtschaft ist nicht instruiert, will das Angehörte referieren. § 11. **i.** In
 Beziehung auf einen Antrag, daß man in der von der vorderösterreichischen Regierung gegebenen Titulatur eine
 Aenderung ansprechen möchte, wird für besser erachtet, es beim Alten bewenden zu lassen, da dieselbe alten
 Styls sei und ein solches Verlangen die vorderösterreichische Regierung veranlassen könnte, ihrerseits auch eine
 Aenderung zu fordern. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 67. 68. 69. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrsprüden.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthäl.

Art. 10. 11. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinthäl und die Landammannstelle im Thurgau.

Grafschaft Sargane.

Art. 340. Locales.

Art. 363. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 313. Kriegssachen.

367.

Konferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 12. April 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Johann Konrad von Muralt, Stathalter. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Benner, Alt-Seckelmeister welscher Lande und des Rath's.

Diese Konferenz wurde durch die Ansprüche von evangelisch Glarus an den dritten Theil der laut des Friedens von Aarau den evangelischen Ständen überlassenen gemeinschaftlichen Beamtungen veranfalet.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 70. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrspründen.

Landgraffschaft Thurgau und Rheinth al.

Art. 12. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinth al und die Landammannstelle im Thurgau.

368.

Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 16. April 1734.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Jost Anton Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann, Zeugherr und Alt-Landvogt; Silg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Ludwig Aloys Lussi, Bannerherr und Landvogt.

a. Uri erstattet Bericht, was wegen der Fruchtsperre von Seite Mailands gegen die ennetbirgischen Angehörigen bis dahin geschehen sei. Es wird in Folge des von Zürich im Namen der Eidgenossenschaft an den König von Sardinien erlassenen Schreibens Abhülfe erwartet. Sollte die Antwort auf dasselbe ungünstig ausfallen, so soll nach der Ansicht von Schwyz Lucern im Namen aller mit dem König verbündeten Orte eine Resplik erlassen. § 2. b. Uri zeigt an, daß laut eines Berichtes des Brigadiers und Obersten Besler vom spanischen Hof durch eine Ordonnanz die Administration der eidgenössischen Justiz den dort sich befindenden Regimentern entzogen worden und daher die hochobrigkeitliche Assistenz erforderlich sei. Unter Ratificationsvorbehalt überlassen Schwyz und Nidwalden Uri, an die königliche katholische Majestät ein Vorstellungsschreiben abzusen-

den. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier emmenthaler Vogteien überhaupt.

Art. 147. Kriegssachen.

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 222 bis 224.

369.

Conferenz von Bern und Genf.

Moudon, 11. bis 15. Mai 1734.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Tillier, des Rath's; Johann Stürler, des Rath's und Zeugherr. Genf. Marcus Konrad Trembley, Alt-Syndic und Staatsrath; Gabriel Grenus, Alt-Syndic und Staatsrath.

A. Diese Conferenz wird aus Anlaß eines die Erbschaft des Moses Tissot betreffenden Processes zusammenberufen, welchen der Auditor Fatio zu Genf, Bürger von Vivis, und Vasall und »homme liege« der Herren von Bern wegen seiner Bestzung zu Bonvillars, mit den Erben des Herrn von Aruffens, den Edeln von Buillerens und Pampigni hatte. Fatio behauptete, daß die Tribunalien von Genf die competente Behörde für diese Sache seien. Genf ist mit dem Verlangen Fatio's einverstanden, weil Fatio, der Beklagte, zu Genf domiciliert sei; Bern vindicirt sich die Competenz, weil der Contract vom 23. April 1693, um den es sich handelte, in seinen Landen zu Buillerens errichtet worden, die beiden streitenden Parteien auch seine Vasallen seien, und erblickt in der Behauptung Genfs eine Verletzung der Art. 6 und 7 des Vertrags von 1558. In Folge dessen suchen die beiderseitigen Gesandten auf dieser Conferenz diesen Vertrag zu interpretieren. Genf behauptet, daß der Art. 7 desselben bloß auf die beiden Bailliages Ternier und Gaillard sich beziehe, welche damals Bern besaß, 1567 aber in Folge des Tractats von Lausanne an den Herzog von Savoyen abtrat. Ein Beweis für die Nichtigkeit dieser Auffassung sei der Umstand, daß in dem Bündnisse von 1584 dieses Artikels nicht mehr erwähnt werde; ja der Vertrag von 1558 sei 1584 förmlich aufgehoben worden, und maßgebend sei nur noch die Allianz von 1584: *par laquelle il était décidé, que dans tous les contracts, pour lesquels on n'avait qu'une action personnelle, le demandeur devoit actionner le défendeur par devant le juge de son domicile, sans faire aucune attention au lieu du contract.* — Bern hingegen bestreitet, daß jener Artikel des Vertrags von 1558 bloß auf die beiden Bailliages sich beziehe, und führt dafür die Worte an: *qu'on est convenu des deux côtés d'une combourgeoisie, alliance et confédération perpétuelle, équitable, raisonnable et profitable pour nous et pour nos sujets.* Es zeigt, daß schon im Vertrag von 1536 und früher die Jurisdictionen in Betreff jener beiden Bailliages geordnet worden seien. Ferner bestreitet es die Aufhebung des Vertrags von 1558 durch den 1584 zwischen Zürich, Bern und Genf geschlossenen Bund und erblickt in demselben eine Fortsetzung des bestehenden Bürgerrechtes; denn dieser Bund setze namentlich in seinem Art. 9 dasselbe voraus; ja es weist aus einzelnen Stellen genferischer Actenstücke nach, daß Genf selber dasselbe auch später

noch anerkannt habe. Bern insistiert demnach darauf, daß dieser Proceß von dem bernerischen Richter entschieden werde, wie denn Bern 1694 in dieser Sache schon einmal gesprochen habe. Beiderseitige Gesandte nehmen das Angehörte ad referendum. Auf die Bitten der streitenden Parteien entscheiden die Gesandten den schwebenden Proceß durch eine prononciation amiable. **b.** Genf bringt einige Beschwerden gegen Bern in Betreff des Postwesens vor. **c.** In mehreren Particularaudienzen geben die Gesandten Genfs den bernerischen Kenntniß von den Zwistigkeiten in ihrer Stadt und bitten, deren Herren und Obern möchten ein wachsamms Auge auf den Gang der Dinge daselbst haben.

370.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Baden, 12. bis 24. Mai 1734.

[Staatsarchiv Bern und Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß und General; Ludwig von Wattenwyl, Benner und Alt-Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Ursus Balthasar des Raths. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Franz Anton Bucher, Landammann. Nidwalden. Johann Franz Bünti, Landammann. Zug. Joseph Anton Schumacher, Ammann; Joseph Anton Heinrich, Alt-Landvogt. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Peter Joseph Baron von Besenval von Brunnstatt, Ritter, Sekelmeister und des Raths; Franz Heinrich von Stäffis, Alt-Gubernator von Neuenburg und Valendys. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Burgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand.) Auser Rhoden. Jeremias Meyer, Statthalter. Abt St. Gallen. Joseph Anton, Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrüttiner, J. U. D., Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese Tagssagung wird in Folge der fortdauernden Kriegszustände und der für die Eidgenossenschaft und deren Nachbarschaft noch nicht hinlänglich festgestellten Securität zusammenberufen.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf die Sicherheit der Eidgenossenschaft giebt man sich mit denjenigen Erklärungen des kaiserlichen und französischen Ministers zufrieden, welche dieselben im November 1733 und im März 1734 gegeben haben, insofern diese Erklärungen von den allerhöchsten Behörden ratificiert werden und ihnen noch beigefügt wird: „daß weder von den kriegenden hohen Theilen, noch ihren Alliirten kein Posto gefasset, noch ein Durchmarsch auf dem schweizerischen Grund und Boden genommen werde.“ — In Beziehung auf die Securität der Nachbarschaft hatte der französische Ambassador, Marquis de Bonnac, den 31. März das Begehren an die Eidgenossenschaft gestellt, daß dieselbe diese Lande in eine Garantie nehmen

sollte. Da aber die Einwilligung in ein solches Begehren für das Vaterland gefährlich schien und schon früher, so oft es gestellt worden, abgelehnt worden war, so wird eine Deputation von acht Mitgliedern an den französischen Ambassador abgeordnet, um ihm die Eröffnung zu machen, daß seinem Begehren hinsichtlich der Garantie nicht entsprochen werden könne. Sowie nun aber der kaiserliche Minister von dieser Abordnung Kunde erhalten hatte, läßt er durch seinen Secretarius dawider protestieren mit dem Bedeuten, daß man die erste Wiste nicht dem französischen Ambassador, sondern ihm schuldig sei. Belehrt, daß es sich bei dieser Abordnung um Fortsetzung einer angefangenen Negotiation handle, steht er von seinem Begehren ab. Den acht Abgeordneten der Tagsatzung antwortet der Ambassador, daß in die verlangte Ratification und die verlangten Zusätze ohne Anstand werde eingewilligt werden, wenn die Bestimmung in Bezug auf die Alliierten reciprocierlich gemacht werden. Was aber die Garantie betreffe, so sei Frankreich nicht zu verargen, wenn es in Folge des Durchzuges des Generals Mercy von 1709 eine realere Sicherheit verlange. „Frankreich begehre gar nichts, und was es hierinfallig eingehe, geschehe allein aus Freundschaft und Egard gegen löbl. Eidgenossenschaft, und sofsam werde es ja billig sein, daß sie dagegen auch etwas prästiere. Das Wort Garantie aber verstehe er nicht, daß der Schaden, so durch eine Violation erfolgen möchte, sollte ersetzt und abgetragen, wohl aber daß ein solcher Theil, es betreffe Frankreich oder den Kaiser, als ein Feind erklärt, solcher verfolgt und angefallen werde. Uebrigens möchte er wissen, wer solchen Securitäts-District begehre. Wenn er von dem kaiserlichen Herrn Botschafter verlangt werde, wiewohl er denselben ästimiere und honoriere, könnte er solchen Antrag nicht vernehmen; sollte er aber von der Eidgenossenschaft begehrt werden, da sie doch solchen nicht nöthig habe, scheine es eine Partialität; wann aber eine Egalität und Impartialität wolle observiert werden, so müste ja Frankreich auch ein Aequivalent gezeigt werden.“ Diese Antwort des Ambassadors wird dem kaiserlichen Botschafter durch eben jene Deputation zur Kenntniß gebracht; zugleich wird das Ansuchen um Ratification jener Erklärungen vom November 1733 und März 1734 und um Beifügung der Zusätze, sowie auch, daß die Lande des Bischofs von Basel in die Securität möchten eingeschlossen werden, dem Botschafter vorgetragen. Dieser läßt sich in seiner Antwort also vernehmen. Was den Securitätsdistrict betreffe, so habe der Kaiser dabei kein Particularinteresse; in dem Umfange, in welchem er vorgeschlagen worden, sei er nur im Interesse der Eidgenossenschaft vorgeschlagen worden; halte sich dieselbe schon durch einen Securitätsdistrict von geringerem Umfang sicher, so könnte man denselben etwa, wie 1702, auf die vier Waldstädte, das Friedthal, Constanz und Bregenz reducirern. Für ein Aequivalent habe er keine Instruction, erbiete sich aber auf Verlangen eine solche einzuholen. Was die Garantie betreffe, so sei diese eine Sache, welche die Eidgenossenschaft allein angehe. Die Lande des Bischofs von Basel in die Securität einzuschließen, dazu sei er geneigt und instruiert. Seien endlich früher die Erklärungen der Sicherheit des eidgenössischen Territoriums ebenfalls von höchster Behörde ratificiert worden, so werde es auch jetzt geschehen. — Unter solchen Umständen wird gut befunden, für einmal von dem größern Bezirke zu abstrahieren und dahin zu trachten, daß dieser Securitätsdistrict, wie 1703 und 1704, auf die vier Waldstädte, das Friedthal und auf den Bezirk entlang dem Rheine und Bodensee von Basel nach Constanz und von da bis nach Bregenz und auf die Lande des Bischofs von Basel dießseits und jenseits des Rheines ausgedehnt werde und zwar so, daß dem Rhein und Bodensee nach ein District Landes von einer Stunde in das Land hinein in „gleichfällige“ Sicherheit gebracht werde, und daß weder gegen diesen Bezirk, noch aus demselben, noch in den oben genannten Landen irgend welche Feindseligkeiten verübt werden. In die von Frankreich verlangte Garantie wird nicht einzutreten beschloffen; man will es auf Treue und Glauben beider Mächte ankommen lassen. Diese Be-

schlüsse werden dem französischen Ambassador durch ein Memorial zur Kenntniß gebracht. Dieser aber weigert sich dasselbe anzunehmen, da ihm für den verlangten Securitätsdistrict kein Aequivalent geboten werde und derselbe neben den vier Waldstädten und dem Frickthale noch Constanz und Bregenz enthalte, deren man früher keine Erwähnung gethan, so daß er jetzt für diesen neuen Vorschlag keine Instruction habe; eben so wenig sei er im Stande eine Proposition anzunehmen, „die nicht eine Egalität mit sich führe;“ werde ein Aequivalent angeboten, so wolle er sogleich an seinen Hof berichten. Durch die Garantie solle nach seiner Absicht der Eidgenossenschaft niemals Schaden zuwachsen. — In Folge dieser Antwort wird beschloffen, eine Deputation an den kaiserlichen Botschafter zu schicken, um von ihm zu vernehmen, zu was für einem Auskunftsmitel er unter diesen Umständen rathe, und ihm vorzuschlagen, als Aequivalent die vier Bailliages des Sundgau in die Securität aufzunehmen. Der Botschafter spricht sein Befremden darüber aus, daß der französische Ambassador, während bis dahin von ihm nur dafür ein Aequivalent verlangt wurde, daß der Securitätsdistrict ausgedehnt werden sollte, jetzt auf diesem Verlangen beharre, obgleich derselbe auf die Grenzen, welche er 1703 und 1704 gehabt habe, zurückgeführt werde. Um jedoch die Sache zum Wohl der Eidgenossenschaft zu einem Ziele zu führen, schlägt er vor „den mindern Bezirk zu reglieren und um den mehrern einen Tractat, worin Freiburg und „Breisach inseriert und dagegen die vier Bailliages im Sundgau gesetzt auf Ratification beider h. Potenzen zu formieren“. Wenn er das reciprozierliche Versprechen von Seite des französischen Ambassadors erhalte, nehme er es über sich, daß gegen jene vier Bailliages bis zur Ankunft einer Antwort von seinem Hofe keine Feindseligkeiten stattfinden sollen. Schließlich erinnert er die Gesandten an die erheinlichen Pflichten und ersucht sie, ihm jedenfalls bevor man aus einander gehe, die gefaßten Entschlüsse mitzutheilen, damit der Kaiser seine Maßregeln in diesen Gegenden treffen könne. Auf dieses hin wird wiederum eine Deputation an den französischen Ambassador mit dem Begehren geschickt, daß er, wenn ihm der größere Securitätsdistrict mit Einschließung der vier Bailliages in die Securität nicht beliebig sei, wenigstens die vier Waldstädte und das Frickthal die Sicherheit genießen lassen möchte, wie früher, wofür aber niemals ein Aequivalent gegeben worden sei; und wenn auch dieses Begehren verworfen werde, so sollten die Deputierten darauf insistieren, daß, bis frische Ordres anlangen, in diesen Gegenden keine Feindseligkeiten stattfinden. Des Ambassadors Bescheid auf diese Begehren lautete, daß „er bis dahin noch nichts gesehen, so eine Egalität und Impartialität mit sich führe“; daß er zur Securität der Waldstädte und des Frickthals, noch viel weniger zu dem mehrern District „unangesehen der vier Bailliages in dem Sundgau“, ohne Ordre einzuholen, nicht einwilligen, auch nicht die Versicherung geben könne, daß inzwischen keine Feindseligkeiten verübt werden würden, wofür aber bei der großen Entfernung der Armeen keine Besorgniß vorhanden sei; stelle aber die Eidgenossenschaft ein Begehren an ihn, so werde er darüber an seinen Hof berichten. Diese Antwort war für die Tagsatzung im Hinblick auf das Schreiben des Ambassadors vom 31. März eine unvermuthete. Es wird daher beschloffen, auf folgenden Begehren, an denen einstweilen am meisten gelegen war, zu insistieren, nämlich, daß auf der deutschen Seite des Rheins das Frickthal nebst den vier Waldstädten und Constanz, auch ein District von einer Stunde in das Land hinein bis nach der Stadt Constanz sammt des Bisthums Basel Land und Leuten in Sicherheit gesetzt werden sollen. Zugleich soll noch der Wunsch ausgesprochen werden, es möchte die Securität auch auf den obern Theil der Markgrafschaft Baden-Durlach gegen einen „gleichgültigen“ District im Sundgau und obern Elsaß ausgedehnt werden. Die Garantie wird wiederum abgelehnt. Auf diese Begehren antwortet der Ambassador, daß er bereit sei, in Unterhandlungen wegen der Neutralität eines Landstriches an den beiden Ufern des Rheines in Unterhandlung zu treten. Was aber die verlangte Garantie betreffe, so wäre es dem Ambassador sehr angenehm, wenn die

Sachen immer in dem Stand geblieben wären, daß man von denselben nie hätte reden müssen; die Garantie sei jetzt ein so wichtiger Punct geworden, daß er nicht ganz davon absehen könne; sollte ihm aber die Eidgenossenschaft Auskunftsmittel vorschlagen, qui puissent suppléer à la demande d'une garantie formelle, dont il a ordre de ne pas se départir, so sei er geneigt darauf einzugehen (Schreiben vom 18. Mai). Diese Verhandlungen mit dem französischen Ambassador werden dem kaiserlichen Botschafter mitgetheilt. Dieser spricht wiederum seine Bereitwilligkeit aus, die Securitât des Frickthals, der vier Waldstädte, der Stadt Constanz, eines Landstrichs längs des Rheines von einer Stunde in die Breite und des Bisthums Basel anzuerkennen. Jene andern Landstriche und das Aequivalent der vier Bailliages in die Securitât aufzunehmen, dafür hat er keine Vollmacht, will sich aber dafür Instruction einholen, so bald der Eidgenossenschaft viel daran gelegen sei. Da nun einerseits der kaiserliche Botschafter auf dem kleinern Securitâtsdistricte ohne Aequivalent, der französische Ambassador auf einem Aequivalent und der Garantie beharrt, so wird Letzterem die Antwort des kaiserlichen Botschafters durch eine Deputation mitgetheilt, welche zugleich des Ambassadors Ansichten wegen des Securitâtsdistricts sowohl, als wegen der Garantie vernehmen und auswirken soll, daß, bis derselbe neue Instructionen erhalten habe, wenigstens die Waldstädte und das Frickthal von Feindseligkeiten verschont bleiben möchten. Die Deputierten kehren mit dem Bescheide zurück, „die Sicherheit sei am besten zu erhalten, wenn man nur eine Egalitât observiere und impartial sich aufführe;“ zwischen dem kleinern und größern Districte könne er keinen Unterschied machen und dieselben nicht separieren lassen; er ist der Ansicht, daß dieser District bis auf Belfort gezogen werden könnte, in welchem Falle eben so viel Land dem Kaiser in die Neutralitât zu setzen sei; ohne neue Ordres einzuholen, könne er nicht erklären, daß in den genannten Gegenden keine Feindseligkeiten vorkommen würden; für die Einschließung von Constanz habe er keine Instruction; wegen Einschließung des Bisthums Basel habe er an seinen Hof geschrieben, sei aber noch ohne Antwort. Um nun die Verhandlungen wo möglich abzukürzen, werden beiden Ministern je zwei Memorialien (21. Mai) übergeben. In dem einen wird folgendes Begehren gestellt: man möchte das Frickthal nebst den vier Waldstädten und Constanz, auch einen District von einer Stunde in das Land hinein bis nach Constanz sammt des Bisthums Basel Land und Leuten dießseits und jenseits des Rheins, wie auch auf der Reichsseite die obere Markgrafschaft Baden-Durlach von Basel den Rhein hinab bis an den Heitersheimer-Bach, wo er in den Rhein fließt, auf der elsässischen Seite von Basel bis in die gleiche Gegend, von da bis nach Thann und von da nach Bruntrut in eine vollkommene Sicherheit setzen, also daß in diesen Landen nichts Feindliches noch Thätliches gegeneinander vorgenommen werde. Ferner möchte man, bis die Minister mit Instruction versehen sein würden, diesen District einstweilen in sichern Stand setzen, daß zu Trost und Sicherheit der Eidgenossenschaft von demselben aus reciprocierlich nichts Feindseliges unternommen werde. Im zweiten Memorialien lehnt die Tagsatzung die Uebnahme der Garantie ab und versichert, daß, wenn jener Tractat ratificiert sei, Sicherheit genug vorhanden sein werde, da auch eidgenössischerseits alles Mögliche beobachtet werden. Sollte auch von beiden hohen Mächten in deren Besoldung zu besserer Sicherheit in diesen Gegenden auf dem Fuße von 1688 und 1689 eidgenössisches Volk verlangt werden, „so ist man beglaubt, daß solches einer l. Eidgenossenschaft nicht entgegen sein werde“. Der kaiserliche Botschafter spricht in seiner Antwort sein Befremden darüber aus, daß der französische Ambassador immer von dem mercy'schen Durchzug als von einer gewaltigen Gebietsverletzung rede, während er dessen gar nicht gedenke, was zu Solothurn und zu den Zeiten des Marschalls de Crequi und Choiseul begegnet sei. Da nun die Eidgenossenschaft großen Werth darauf lege, den Kreis der Neutralitât weiter, als in frühern Zeiten zu ziehen, so werde er über dieses Be-

gehren bei Hofe um Instruction einkommen und wolle es auf sich nehmen, bei der kaiserlichen Generalität und den Commandanten auszuwirken, daß bis zur Ankunft der kaiserlichen Antwort von jenem bezeichneten District aus von den kaiserlichen Völkern nichts Feindliches unternommen werde unter der Bedingung, daß der französische Ambassador seinerseits dieselbe Zusage gebe. Ferner wünsche er, wie auf Seiten des Elsasses dem Heitersheimerbach gegenüber der District bis nach Thann ausgedehnt werde, daß auf der entgegengesetzten Seite der District die gleiche Breite habe und fortan in einer Breite von drei Meilen ausgezeichnet werde. In Beziehung auf die Garantie versichert er, daß man auch ohne dieselbe Treue und Glauben beobachten werde. Der französische Ambassador hingegen äußert, daß er auf die von der Tagsatzung vorgeschlagene der Sundgau durchschneidende Linie nicht eingehe, sondern das ganze Sundgau, Belfort inbegriffen, in die Neutralität aufgenommen wissen wolle; in den vorgeschlagenen District, der da die obere Markgrafschaft Baden vom Heitersheimerbach an und den übrigen bezeichneten Landstrich längs des Rheines, aber nur bis und mit dem Canton Schaffhausen, willigt er ein. Wegen der Lande des Bisthums Basel muß er noch an seinen Hof schreiben, kann daher noch keine bestimmte Antwort geben, ebenso wenig als die Versicherung, daß einstweilen die bezeichneten Districte vor den Armeen in Sicherheit gestellt sein werden. Die Tagsatzung theilt dem österreichischen Botschafter die Antwort des Ambassadors mit. Auf ihr Ansuchen, daß derselbe in den Einschluß des ganzen Sundgaus einwilligen möchte, wogegen man vom französischen Ambassador zu erlangen hoffe, daß der Landstrich längs des Rheines auf mehr als eine Stunde in die Breite ausgedehnt und noch Constanz in die Securitat eingeschlossen werde, antwortet Marchese von Brie, daß er nicht weiter gehen konne, als er sich bereits erklart; wollten aber die Eidgenossen einen neuen Vorschlag, vorausgesetzt aber, daß darin Constanz in die Securitat aufgenommen und alles impartial darin eingerichtet sei, ihm einhandigen, so wolle er denselben an allerhochste Behorde gelangen lassen. Die Deputierten der Tagsatzung stellen nun an den franzosischen Ambassador das Begehren, daß er seine Einwilligung zur Einschließung von Constanz und zur Ausdehnung jenes Landstriches längs des Rheines auf mehr als eine Stunde Breite geben möchte. Er lehnt dieses Ansuchen wegen Mangel an Instruction ab, spricht aber seine Bereitwilligkeit aus, einen Vorschlag, der impartial gehalten sei, seinem Hofe einzusenden. Einen solchen behandigt nun die Tagsatzung beiden Ministern. Nach demselben sollen folgende Landstriche in die Securitat aufgenommen werden: das Frickthal nebst den vier Waldstadten und Constanz, ein District von zwei Stunden von dem Rhein und dem eidgenossischen Gebiete in das Land hinein bis Constanz inclusive, das Bisthum Basel, Land und Leute diesseits und jenseits des Rheines, auf der Reichsseite die obere Markgrafschaft Baden-Durlach von Basel den Rhein hinab bis an den Heitersheimerbach, wo er in den Rhein fliet, auf der entgegengesetzten Seite, der ganze in den vier Bailliages bestehende Sundgau. Zugleich wird nochmals das Ansuchen beigefugt, bis zur Ankunft einer definitiven Antwort von Seite der Hofe jenen Landstrichen Securitat zu gewahren. Eine nachtraglich von Seite des kaiserlichen Botschafters vorgeschlagene Modification, darin bestehend, daß die Breite des Districts vom Heitersheimerbach bis an den Schluchtensee und den Ursprung der Schlucht ausgedehnt werden möchte, wird vom franzosischen Ambassador verworfen. Beide Minister erklaren, diesen Vorschlag an ihre Hofe uberschieben zu wollen, der franzosische mit dem Beifugen, daß er Belfort als eingeschlossen in den Sundgau annehme. Beide Minister stellen endlich auch noch eine Erklrung in Betreff der Sicherheit der eidgenossischen Lande in zwei gleichformigen Actenstucken aus, und setzen darin wechselseitig voraus, daß die Ratification derselben durch ihre Majestaten binnen eines Monats erfolgen soll. § 2. Die Erklrung lautet also:

Wir (Name des Ministers) . . . erklären und versprechen in Kraft des von Ihro kaiserlichen königlichen katholischen Majestät (de sa Majesté) aufhabenden Befehls und Gewalts, daß gleichwie unsere hithero müd- und schriftlich gethane Versprechungen genugsam zeigen allerhöchst gedacht Ihro Majestät in Beherzigung 1661. Eidgenossenschaft ungefränkter Ruhestandes auch Frey- und Sicherheit niemalen Vorhabens seyen, sie auf ihrem Grund und Boden weder durch Postenfassen noch Durchzug, weder durch sich noch durch dero Allirten auf keinerlei Weis zu beunruhigen oder etwas so hiergegen erreichen möchte zu unternehmen, sondern viel ehender all dasjenige, was zu Befestigung gedachten Ruhestandes, Frey- und Sicherheit dero Landen nur immer gedeßlich ist, aus aufrichtig allergnädigst erbereinigter Zuneigung (par une sincère affection fédérale) beizutragen, in der Zuversicht, man werde von Seiten 1661. Eidgenossenschaft die Vorsehung dahin thun, auf daß der von Herrn Marquis de Bonnac, französischem Botschafteren (par Ms. le Marquis de Prie, Ambassadeur de l'Empereur) diesfalls herausgegebenen Declaration nicht zuwidergehandelt und dafselbige von seinem König (par l'Empereur) ratificirt werde, auch 1661. Cantons solche Ratification inußerhalb einer Monatsfrist zu Händen bekommen, auf welche Zeit wir auch die von Ihro kaiserlichen und königlichen katholischen Majestät (du Roi) und vielleicht noch ehender auszuliefern versprechen. Zu Befestigung dessen haben unsre eigne Handunterschrift und angeborenes Inziegel haruntergestellt und vom Legationssecretarie contrafirmirt. Geben, Baden im Ergäuß den 25. Mai 1734.

L. S.

Folgen die Unterschriften.

c. Nachdem im Laufe obiger Verhandlungen der französische Ambassador sich hatte vernehmen lassen, die Eidgenossenschaft möchte mit eben demselben Eifer, mit welchem sie die Securität ihrer Nachbarschaft zu erlangen suche, an der Herstellung ihrer innern Eintracht arbeiten, wird diese Aeußerung auch vor der Session zur Sprache gebracht. Zürich ist der Ansicht, daß in der Eidgenossenschaft dermalen Einigkeit und gutes Vertrauen herrschen und an Festigkeit noch mehr gewinnen werden, wenn Bünde, Verträge und Friedensschlüsse aufrichtig gehalten werden. Bei diesem Anlaß stellen die katholischen Orte „ihrerseits sehnliches theils zu Vereinigung der Gemüther nothwendiges Verlangen und Anliegen und begehren, daß es dem Abschiede einverleibt werde.“ Bern spricht sich in Beziehung auf die dermalige Einigkeit in der Eidgenossenschaft ähnlich, wie Zürich aus; was aber die bei dieser Gelegenheit vom Ambassador berührte Allianz anbetrefte, so hält es Zeit und Ort nicht für angemessen, um davon zu reden. Sei Frankreich etwas daran gelegen, so möge es an die betreffenden Stände zu wenden sich belieben lassen. Schließlich protestirt es dagegen, daß dieses Discurses halber etwas in den Abschied aufgenommen werde. § 3. **a.** Freiburg erklärt in einem Schreiben, daß es keinen Gesandten an die Tagssagung schicken werde, bezieht sich auf seine auf letzter außerordentlichen Tagssagung wegen Neutralität gegebene Erklärung und ist geneigt, die vier Waldstädte und das Frickthal ohne weitere Orientation in die Securität aufzunehmen, stimmt auch zu den von den übrigen Orten zu treffenden Maßregeln. § 4. **e.** Da seit der letzten Conferenz trotz der erfolgten Zusagen die freie Zufuhr der Früchte und das freie Commercium von Seite des Reichs noch nicht wieder hergestellt ist und die Schwaben noch immer verhindert werden, in die Schweiz zu fahren, wird eine Deputation an den kaiserlichen Botschafter wegen schleuniger Remedur abgeordnet. Sie kehrt mit der Antwort zurück, daß dieses Geschäft noch immer ein Gegenstand der Negotiation sei und ein erfolgreiches Conclusum sogleich an Zürich werde berichtet werden; indessen werde niemand der Paß verweigert werden. § 5. **f.** Auf die Beschwerde Basels, daß noch immer die freie Zufuhr der Früchte aus dem Sundgau und Elßaß gesperrt sei, wird der Ambassador durch eine Deputation um die Wiederherstellung derselben angegangen; zugleich bezieht man sich dabei auf ebendasselbe schon den 9. März 1734 gestellte Ansuchen und auf die den 6. März 1734 vom Ambassador gegebene Erklärung, daß von Seite Frankreichs hinsichtlich der Zufuhr der Victualien weder jetzt, noch in Zukunft Hindernisse werden in den Weg gelegt werden. Der Ambassador giebt alle guten Vertröstungen und verspricht seine Officien anzuwenden. § 6. **g.** Der

¹⁾ Dieser Passus findet sich im Lucerner-Exemplare, im Zürcher und Berner hingegen nicht.

Bischof von Basel dankt durch ein vom Archidiaconus Franz Konrad von und zu Hagenbach und Franz Joseph Roggenbach, Rath und Landvogt zu Zwingen, überbrachtes Schreiben für den auf beiden letzten Tagsatzungen gezeigten nachbarlichen und freundeidgenössischen Willen seinem Bisthume gegenüber. In dem darauf abgebenen Antwortschreiben wird dem Bischöfe angezeigt, daß die Tagsatzung wirklich darauf hinarbeite, daß seine Lande in die Securitat eingeschlossen werden. § 7. **h.** Das auf letzter Tagsatzung für die an den Grenzen liegenden Orte projectierte Patent wird ratificiert mit dem Beifügen, daß dasselbe zu keinem andern Zwecke, als zu welchem es gemacht worden sei, gebraucht werden dürfe, und daß jedes Ort, wenn etwas begegne, dasselbe sofort an den Vorort zu berichten habe. Zugleich wird angezeigt, was auf die gethanen Vorstellungen erfolgt sei. § 8. **i.** In Beziehung auf das jüngst von Basel gestellte Begehren, daß man die Hochwachten bestellen und 200 Mann stündlich zum Abmarsch bereit halten möchte, wird erklärt, daß dieß geschehen sei. Die in dem Defensionale nicht begriffenen Orte bleiben bei ihren in den letzten Abschieden enthaltenen Erklärungen. Ein Ort soll ferner dem andern das Verzeichniß seiner Hochwachten mittheilen. (Einige Orte legen schon jetzt ihr Verzeichniß vor.) § 9. **k.** Da die Ratification der neulich mit dem kaiserlichen Botschafter geschlossenen Capitulation für zwei Regimenter noch nicht extradiert worden ist, wird beschlossen, durch eine Deputation dieselbe vom kaiserlichen Botschafter zu verlangen. Dieser verspricht dieselbe zu verschaffen. § 10. **l.** Die abschlägige Antwort des Königs Karl Emanuel von Sardinien (vom 24. April) auf das früher (7. April) an ihn gestellte Verlangen, den ennetbirgischen Vogteien die Erlaubniß zum Fruchtkaufe im Mailändischen wieder zu geben, wird verlesen. Der König entschuldigt diese Maßregeln mit dem im Mailändischen herrschenden Mangel, welcher ihm gegen seine Unterthanen höhere Pflichten auferlege, als die Capitulationen von 1552 und 1634, deren Dauer auf eine bestimmte Zeit beschrankt worden sei. Die Tagsatzung sieht sich veranlaßt, gestützt auf jene Capitulationen, welche bestimmen, wie viel Getreide zur Zeit des Mangels aus dem Mailändischen an die ennetbirgischen Vogteien verabfolgt werden soll, nochmals um dessen Verabfolgung dringend zu ersuchen oder, wenn der Nothstand im Mailändischen gar groß sei, wenigstens eines Theiles desselben. § 11. **m.** Alle Gesandten stimmen dafür, daß ein Gratulationschreiben an den jüngst angelangten englischen Residenten, Grafen von Marsjay, erlassen werde. § 12. **n.** Die eidgenössischen Kaufleute sprechen dringend die Vermittlung der Tagsatzung gegen die auch über sie verhängte Maßregel an, in Folge deren sie, wie die übrigen Unterthanen Frankreichs, den Zehnten von ihrem ganzen Vermögen bezahlen sollen. Die Sache wird auf nächste Johannitagsatzung verschoben. § 13. **o.** Das vom Markgrafen von Baden-Durlach schon vor einiger Zeit eingekommene Schreiben, in welchem er um Einschließung eines Theiles seiner obern Markgraffschaft in die Securitat nachdrücklich ansucht, wird zu beantworten beschlossen. § 14. **p.** Den 24. Mai sendet der kaiserliche Botschafter ein Schreiben, in welchem er eine einfache Erklärung verlangt, wie die Tagsatzung das treue Aufsehen gegen die in der Erbvereinigung begriffenen Lande, wenigstens gegen die vier Waldstädte und das Frickthal verstehe. Dem Botschafter wird durch eine Deputation eröffnet, daß man es lediglich bei den Abschieden von 1726 und 1728 bewenden lasse. Der Botschafter antwortet, daß er darüber seine Relation an den Kaiser machen werde. § 15. **q.** Auf Basels Anfrage, ob man es nicht nöthig erachte, in gegenwartigen Verhaltnissen die Reprasentanten oder die 200 Mann Zuzüger nach Basel abzuschicken, wofür es sich zu aller ersinnlichen Erkenntlichkeit bereitwillig zeige, wird geantwortet, daß man einstweilen den Erfolg der Negotiationen abwarten wolle. § 16. **r.** Auf Berns Anfrage, ob von Seiten Deutschlands wirklich den Grenzorten der Eidgenossenschaft Attestationen abgefordert werden, daß die in diese Orte eingeführten Waaren dort consumiert und nicht weiter verführt und in die Eidgenossenschaft distribuiert werden, antworten die Gesandten Basels und Schaffhausens, daß in der

That anfangs dergleichen verlangt worden seien, daß aber in Folge eingelegter Remonstrationen die Sache unterblieben sei. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 283. Polizeiliches.

Rheinthal.

Art. 100. Territorialverletzung.

371.

Conferenzen von Zürich, Bern und evangelisch Glarus während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Mai 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Glarus ist außer durch Landammann Zwicki noch durch Johann Heinrich Martin, Alt-Landammann vertreten.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 71. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfändern.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 13. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannsstelle im Thurgau.

372.

Conferenzen von Zürich und Bern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Mai 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Wegen der im Lande Toggenburg abermals eingetretenen Unordnungen sind die Gesandten Zürichs und Berns instruiert, nähere Erkundigung sich zu verschaffen. Es erscheinen Abgeordnete vom Fürsten von St. Gallen einerseits und Abgeordnete vom Landrath und den Landleuten der Grafschaft Toggenburg beider Religionen andererseits. Diese beziehen sich auf die früher schon an Zürich und Bern erlassenen Schreiben, versehen, den Grund zu dieser neuen Unordnung nicht zu kennen, und führen Klage, daß die Landleute sich anmaßen, das Mannschaftsrecht (jus militare) auszuüben, da dasselbe doch dem Fürsten gehöre, und, obgleich dieser Punct laut Friedens noch nicht ausgemacht sei, zu Thätlichkeiten geschritten seien, zweimal einen Auslauf zu Lichtensteig veranlaßt, Landrath gehalten, das Volk gemustert und in gehaltenem Landrath trotz der zweiten ihnen von Zürich und Bern zugegangenen Abmahnung die Abhaltung einer Landsgemeinde erkannt hätten. Ihr Ansuchen geht dahin, es möchten dieselben nochmals von Abhaltung einer Landsgemeinde nachdrücklich abgemahnt und mit ihren Beschwerden an den Fürsten gewiesen werden. Die Deputierten aus der Grafschaft Toggenburg berichten, daß der Landvoigt im Toggenburg bei Anlaß der letzten Tagsatzung zu den Toggenburgern gesagt habe, wenn Toggenburg wolte glücklich werden, so sei es jetzt die rechte Zeit dazu, da man in

Baden erlauben werde, Völker in kaiserliche Dienste zu werben. Als nun hierauf die Toggenburger eine Deputation an den Fürsten abgeschickt hätten, um sich bestimmter darüber zu unterrichten, habe der Fürst denselben sogleich zu verstehen gegeben, das *jus militare* stehe ihm allein und unmittelbar zu. Diese Antwort hätte alles in Bewegung gebracht. In dem seit drei Jahren nicht mehr gehaltenen Landrath habe es, als man ihre Rechte in Betreff des Mannschaftsrechtes habe untersuchen wollen, geheißen, es brauche nicht viel Suchens, sie hätten ihre Rechte beisammen; sie hätten dann vom Rathhause des Landes Banner und Fahnen geholt und sie dem Volke gezeigt. Die Erbitterung sei noch dadurch gesteigert worden, daß der Landvogt die Zeit anberaume habe, wo er mit fliegenden Fahnen werden wolle. Da nun hie und da junge Leute (10 bis 20) Lust bezeigt hätten, sich in den Waffen zu üben, hätten sie, und zwar bevor sie das zweite Abmahnungsschreiben erhalten, eine Landsgemeinde zusammenzubersufen beschlossen, um die Pantherherrenstelle wieder zu besetzen und eine Ordnung zu machen, wie in Zukunft nicht mehr einseitig und ohne Vorwissen beider Stände und des Landraths ihre Beschwerden gehoben werden mögen, und wie alles nach Anweisung des Friedens behandelt werden könne. Uebrigens sei die Regierung im Toggenburg gar streng, so daß, wenn jemand nicht „parieren“ wolle, ungeachtet er das Recht vorschlage, ihm dennoch Pfand weggenommen werde. Schliesslich bitten die Deputierten, ihnen die Abhaltung einer Landsgemeinde zu gestatten. Diese Beschwerden werden den fürstlichen Gesandten mitgetheilt. Diese entgegnen, daß, wenn auch der Prälat das *jus militare* jenen Abgeordneten gegenüber sich mit Recht vindicirt habe, so habe er dagegen dem Landvogte keine Erlaubniß zur Werbung gegeben; auch sei kein Mann von dort geworben worden. Der Fürst hätte gewünscht, die Beschwerden wären nach Anleitung des Friedens ihm zur Erledigung vorgelegt worden. Schliesslich wiederholen die Gesandten angelegentlich ihre früher gestellte Bitte. Zürichs und Berns Gesandte wollen das Gehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und insinuieren den toggenburgischen Deputierten, die Landsgemeinde zu suspendieren. § 1.

373.

Conferenzen der katholischen Orte während der allgemeinen Tagsatzung.

12. Mai 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Vom Bischofe von Basel wird durch die früher genannten Abgeordneten ein Schreiben abgegeben, in welchem derselbe um Einschließung seines Hochstifts in die eidgenössische Securität ansucht und für den bisher bewiesenen Bundesgenössischen Willen dankt. Es wird geantwortet, daß alles Mögliche werde angewandt werden, um seinem Begehren zu willfahren. § 1. **b.** Baron Rinc von Baldestein bittet die Gesandten, seinem in Rom sich aufhaltenden Bruder ein Empfehlungsschreiben an den Paps zu einem in monsem papaloin fallen dem Canonicat zu geben, da sein Vater mit vielen Kindern gesegnet und die Familie schon seit dem „Abfall“ in ihrem Vermögen heruntergekommen sei. Es wird ihm in Betracht der Verdienste dieser adelichen Familie um die katholische Religion willfahrt. Uri will seiner gn. Herren Willen nach Lucern berichten. § 2. **c.** Schwyz bringt die Klagen zur Sprache, welche die Alumnen des helvetischen Collegiums in einem Memoriale ihm eingeschickt haben, und wünscht, daß die katholische Eidgenossenschaft ein Einssehen thue, damit diese Stiftung

ihrem Zwecke nicht entfremdet werde. Wegen Mangel an Instruction wird die Sache ad referendum genommen. Uebrigens erscheinen die Klagen nicht wohl begründet; für die beste Abhülfe wird die Vermittlung des Nuntius gegenüber dem Cardinalprotector angesehen. § 3.

374.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Baden, 5. bis 23. Juli 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Hans Konrad von Muralt, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter königl. preussischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Sekelmeister. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Aurelian Zurgilgen, des Rathes. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Josef Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Bucher, Landammann; Wolfgang von der Flüe, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Peter Staub, Ammann; Josua Schifer, Alt-Ammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landstatthalter. Basel. Emanuel Falkner, Bürgermeister; Johann Heinrich Beck, Oberst-Zunftmeister. Freiburg. Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Johann Nicolaus von Forel, Sekelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Eury von Steinbrud, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval von Brunnstatt, Ritter, Sekelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter. Appenzell. Inner- rhoden. Jakob Schüss, Landammann. Auser rhoden. Michael Alther, Landammann; Adrian Wetter, Alt-Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister; Jakob Karl Anton Utiger, Hofrath. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel. (Niemand).

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen wird der Antrag gestellt, daß die Gold- und Silberforten in einen proportionierten Preis gesetzt, der Zubrang der nicht probehaltigen Scheidemünze abgehalten und die Particularadmodiationen aberkannt werden möchten. Da sich aber herausstellt, daß in Beziehung auf das Münzwesen kein gemeinsamer Beschluß möglich sei, läßt man es lediglich bei dem Abschiede von 1730 bewenden. Obwalden antwortet auf das an dasselbe gestellte Ansuchen, es möchte von der Münzadmodiation absehen, daß der Admodiationstermin wirklich ablaufe und dann die Münze für einmal geschlossen werde. In den gemeinen Herrschaften sollen die frühern Münzmandate wiederum publiciert und zur Nachachtung den Landvögten empfohlen werden. § 2. **c.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben. § 3. **d.** Die vom kaiserlichen Botschafter eingeschickte kaiserliche Ratification, die Sicherheit der eidgenössischen Lande betreffend, wird verlesen. Während diese Ratification in Beziehung auf die Eidgenossenschaft genügend erfunden wird, ist man mit dem Anhang zu derselben nicht einverstanden, aus welchem hervorgeht, daß das in der Erbvereinigung von 1511 stipulirte treue Aufsehen auf die vorderösterreichischen Lande auch auf thätliche Hülfe bezogen werde, da hingegen von eidgenössischer Seite niemals zugegeben worden sei, daß dieses treue Aufsehen die Eidgenossenschaft zu einer thätlichen Hülfe verpflichte. Die Gesandten sind auch jetzt wieder mit der deutlichen Instruction zusammengekommen, daß dieses treue Aufsehen, wie im November 1726 bereits dem Abschiede einverleibt wor-

den, sich blos auf „Botschaftschicken, Schreiben und Declarieren“ beschränke; dieß wird dem Botschafter durch eine Deputation von acht Mitgliedern mit Bezugnahme auf die Abschiede von 1726 und 1728 notificiert. Zugleich wünscht die Tagsatzung durch diese Deputation auch des Botschafters Gedanken über den Securitätsdistrict zu vernehmen und erklärt ihm auf seine Beschwerde, daß eidgenössische Truppen bei Philippsburg sich Transgressionen erlaubt hätten, daß dergleichen nicht werde geduldet werden. Der kaiserliche Botschafter erwidert darauf, „daß der Kaiser sich versehe, daß man zu eidgenössischer selbst eigener Sicherheit gegen denen in der Erbverein begriffenen Orten die erbeinlichen Pflichten also erstatten werde, daß selbige nichts zu besorgen „haben möchten.“ Was den Securitätsdistrict betreffe, so habe er keine Vollmacht für einen so weit ausge dehnten, wohl aber in Negotiationen einzutreten für einen, wie er in ähnlichen Kriegszeiten schon bestimmt worden sei, wobei niemals von einem Aequivalent die Rede gewesen; überdieß ständen die vier Bailliages des Sundgaus in keinem Verhältnisse zu dem Securitätsdistrict in den kaiserlichen Landen; die Orte möchten nun selbst auf Expedientien denken. Zugleich beschwert er sich, daß einige Orte ohne Vorwissen und Einwilligung der andern die französische neue Levée begünstigen, wodurch der Neutralität zu nahe getreten werde. Nachdem nun auch der französische Ambassador sich dahin ausgesprochen hatte, daß er die Ratification der Erklärung wegen der Sicherheit der eidgenössischen Lande in Händen habe, dieselbe aber nicht abgeben dürfe, bis er sich von der Gleichförmigkeit der kaiserlichen überzeugt habe; ferner daß er in Betreff des Securitätsdistrictes mit Instruction versehen sei, wird demselben durch den Legationssecretär Mariane (der Ambassador selbst ist nicht in Baden) Kenntniß von des kaiserlichen Botschafters Antwort und von dessen übergebener Ratification gegeben, so wie auch von der Erklärung, welche die Tagsatzung demselben wegen des Anhangs in Betreff des treuen Aufsehens gegeben hatte. Marquis de Bonnac aber erklärt sich durch die österreichische Ratification nicht befriedigt; er findet in derselben blos ein vages Versprechen, das überdieß noch an die Bedingung thätlicher Hülfe zu Gunsten der vorberösterreichischen Lande geknüpft ist, so daß die Nichterfüllung dieser Bedingung sogar ein Titel zur Verletzung des eidgenössischen Territoriums werden könnte. Er verweigert daher die Uebergabe der französischen und ist irritiert, keine neuen Vorschläge in Betreff des Securitätsdistrictes anzunehmen. Durch den Landvögt von Baden von der Antwort des französischen Ambassadors in Kenntniß gesetzt, erklärt der kaiserliche Botschafter einer Deputation der Tagsatzung, daß die vom Kaiser gegebene Ratification auf den Fuß deren von 1702 ausgestellt sei, von welcher ihm durch die Tagsatzung selbst eine Copie zugestellt worden wäre, blos mit dem die erbvereinlichen Pflichten betreffenden An hange. Wegen des Securitätsdistricts bezieht er sich auf seine frühern Erklärungen; kenne man aber eidgenössischer seits einige Expedientien, so wolle er dieselben entgegennehmen. Ferner möchte man ihm schriftlich übergeben, wie weit sich die Eidgenossenschaft durch die Erbvereinigung verpflichtet halte, und was für Anstalten dieselbe in diesen Gegenden anordnen werde. Auf dieses hin erklärt ihm die Tagsatzung schriftlich, daß der in der Erbvereinigung von 1511 enthaltene Ausdruck „treues Aufsehen“ die Eidgenossenschaft zu keiner thätlichen Hülfe gegen das Erzhaus Oestreich verpflichte, da die in der Erbvereinigung von 1474 stipulirte Hülfe und Gegenhülfe in der von 1500 abgethan und 1511 in das treue Aufsehen verwandelt worden sei. Uebrigens werde die Eidgenossen schaft alles anwenden, daß der französische Ambassador die vier Waldstädte und das Fricththal in die Securität aufnehme. Dem Ambassador wird wegen der Ratification der Sicherheitserklärung zu Gunsten des eidgenössischen Gebiets bemerkt, daß die kaiserliche Ratification der von 1702 conform sei, und das Ansuchen beigefügt, daß er die seines Königs von Händen zu geben kein Bedenken tragen und bei Hof sich für die Securität der vier Waldstädte und des Fricthals verwenden möge, so daß gegen dieselben und aus denselben von den beiden Mächten nichts Feindseliges unternommen werde. Marchese von Prié aber antwortet auf obige

schriftliche Erklärung, daß er dieselbe dem Kaiser einsenden werde, daß dieser aber ein Mehreres erwarte, da die Erklärung von 1726 schon eine „viel stärkere“ sei. Uebrigens möge die Tagsatzung ihre Bemühungen nicht aufhören, dieses Werk zu vollenden und die Ratification der Sicherheitserklärung von Seiten Frankreichs zu Händen zu bringen. Vom französischen Schreiben wird ihm eine Abschrift mitgetheilt. § 4. **e.** Da zuwider den Erklärungen des kaiserlichen Botschafters an die Tagsatzungen im März und Mai 1734 die freie Zufuhr der Früchte und der andern Victualien so wenig, als das freie Commercium bisher wieder hergestellt worden war, da sogar der schwäbische Convent den 29. Mai einen für die Eidgenossenschaft sehr beschwerlichen Recess erlassen hatte, in welchem z. B. einige Orte von der Zufuhr gewisser Erze ausgeschlossen werden, das Quantum der auszuführenden Früchte vermindert, Pässe, Attestationen, Legitimationen gefordert werden und ein Impost auf jedes Malter gelegt wird, legt die Tagsatzung bei dem kaiserlichen Botschafter nachdrückliche Beschwerde ein. Der selbe antwortet, daß er trotz den bis dahin von seiner Seite gemachten Instanzen noch keine Ordre von seinem Hofe erhalten, entschuldigt das längere Ausbleiben derselben mit der durch die gegenwärtigen Zeiten herbeigeführten Ueberhäufung mit Geschäften und erblickt das beste Mittel zur schleunigen Abhülfe darin, wenn die Eidgenossenschaft dem Kaiser in Beziehung auf die erbeintlichen Pflichten entsprechen würde, da derselbe wahrscheinlich vorerst eine solche Erklärung abwarten wolle. Die Klagepuncte werden ihm auf sein Verlangen schriftlich übergeben. Die Execution jenes Recesses des schwäbischen Kreisconventes bis zur Ankunft einer Antwort von Seite des Kaisers zu sistieren (wofür ihn die Tagsatzung ersucht hatte), dafür erklärt der Botschafter keine Gewalt zu haben. Daß in Betreff der Zufuhr der Mineralien zwischen den Orten ein Unterschied gemacht werde, liege nicht in dem Willen des Kaisers. Unter solchen Umständen, und da man vernommen, daß dieses Verbot der freien Fruchtzufuhr die Schwaben selbst sehr drücke und große Quantitäten Früchte unverkauft jenseits des Rheines sich befinden, wird den Kaufleuten alles Ernstes injungiert, sich der Contrebande zu müßigen, den Kornhändlern und Grämplern verboten, innerhalb vier Wochen Früchte jenseits des Rheines zu kaufen und in die Eidgenossenschaft zu führen; ebendieselbe Befehl soll auch den Händlern in Stein, Diesenhofen und im Thurgau intimiert werden. Schwyz behält sich vor, für sich Getreide zu kaufen, wo es ihm beliebt; Glarus, daß seine Angehörigen auf den Marktplätzen am Bodensee unter Vorweisung obrigkeitlicher Attestation sich mit Früchten versehen. § 5. **f.** Die Mehrzahl der Gesandten entschließt sich, diesmal die Regierungsgeschäfte auch in Baden zu behandeln. Uri und Schwyz verstehen sich auch dazu, jedoch ohne Consequenz, und bleiben übrigens bei ihren in den frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen. Zugz Gesandtschaft ist instruiert, die Regierungsgeschäfte in Frauenfeld zu behandeln. § 6. **g.** In Betreff der letzten Mai von den eidgenössischen in Lyon ansässigen Kaufleuten der Tagsatzung eingegebenen Beschwerde, daß ihnen durch eine königliche Declaration in neuester Zeit von all ihrer Habe den zehnten Pfening zu zahlen auferlegt worden sei, wird beschloffen, an den König eine höfliche Beschwerdeschrift abgehen zu lassen. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz, dafür ohne Instruction, geben dazu nicht Hand. § 7. **h.** Wegen der immer noch fortdauernden Uebelstände der Billets de banque wird beschloffen, eine nochmalige Recharge an den König von Frankreich zu erlassen; Uri und Schwyz stimmen auch hiezu nicht. § 8. **i.** Der Bischof von Basel verdankt der Tagsatzung den Willen, welchen sie bei den der Securitität wegen geführten Verhandlungen bewiesen. Gleich höfliche Antwort. § 9. **k.** Basel ersucht, im vorjährigen gemeineidgenössischen [Lit. f], wo der Bischof von Basel „Fürst von Basel“ genannt wurde, letztere Benennung durchzustreichen und dafür „Bischof von Basel“ zu schreiben. Die Abänderung wird beliebt. § 10. **l.** Wegen des immer mehr in die Eidgenossenschaft eindringenden Bettler-, Strölkchen-, Lumpen- und Zigeunergesindes, welches durch Ausreißer namhaft vermehrt wurde, wird für gut befunden, jedem Orte zu

überlassen, je nach seiner Lage die ihm gut scheinenden Verordnungen zu treffen, auch in den gemeinen Herrschaften die frühern Mandate neuerdings zu publicieren. § 11. **m.** Da das Ausreißen der schweizerischen Soldaten aus den von der Eidgenossenschaft anerkannten Diensten überhand nimmt, wird die Nothwendigkeit strenger Bestrafung zwar allgemein anerkannt; weil man sich aber über eine gemeinsame Art der Bestrafung solcher Ausreißer nicht verständigen kann, wird einem jeden Orte überlassen, dieselben angemessen zu bestrafen. § 12. **n.** Um dem Schaden vorzubeugen, welchen im Lande herumziehende Silberkrämer durch minderlöthiges Silber den Leuten verursachen, sehen es die Mehrzahl der Gesandten für die zweckmäßigste Maßregel an, wenn man sich nach dem Abschied von 1688 dahin vereinigt, daß kein geringer als 13löthiges Silber verarbeitet werden dürfe, wie dieß schon in den meisten Städten und Orten der Fall sei. Die Gesandten von Schwyz und Zug sind auf 12löthiges instruiert; jene aber glauben, daß seine gn. Herren und Obern sich conformieren werden, so wie auch die ohne Instruction befindlichen Gesandten von Unterwalden. § 13. **o.** Auf die Eröffnung Basels, daß die freie Ausfuhr der Früchte aus dem Elßaß und Sundgau noch immer gesperrt sei und der Zoll auf die Fruchtgefälle, Zehnten und Bodenzinse noch immer fortbestehe, wird beschlossen, wiederum eine Recharge durch den solothürnerischen Gesandten dem Ambassador zustellen zu lassen. § 14. **p.** Basel stellt das Ansuchen, es möchten, da der Erfolg der die Neutralität und Securitat betreffenden Unterhandlungen noch sehr zweifelhaft sei, nicht nur die früher beliebten Representanten und 200 Mann Zuguger, sondern auch noch fernere 200 Mann zum Ausbruche im Falle der Noth in Bereitschaft gehalten werden. Die im Schirmwerke begriffenen Orte erklaren sich dazu bereitwillig, die nicht darin begriffenen bleiben bei ihren im letzten und den vorhergehenden Abschieden niedergelegten Gedanken. Zug berichtigt den letzten Abschied dahin, daß es nicht die 200 Mann Zuguger, sondern das Patent ad referendum genommen habe, wozu es aber jetzt mit der beigefugten Erluterung seine Zustimmung gebe. § 15. **q.** Appenzell Auser rhoden beschwert sich wiederum uber die von der Stadt St. Gallen seit 1701 zuwider den Bunden und dem Spruch der XII Stande von seinen Landleuten bezogenen Zolle, namentlich von roher Leinwand, sie mogefehrt oder durch die Stadt getragen werden; Wag- und Gretgeld, sowie die andern Zolle, welche St. Gallen mit Recht bis dahin bezogen, weigere es sich nicht zu entrichten. Die Gesandten sind instruiert, die Session zu ersuchen, ihrem Stande zum lieben Rechte zu verhelfen. St. Gallen hingegen berichtet, daß Auser rhoden zu der vorigen Jahr angerathenen gutlichen Mediation nicht Hand geboten und keine Mediatoren gewahlt habe, wahrend St. Gallen sich dazu erbotten habe und noch sich erbiete. Da die Gesandten Auser rhodens zu nichts andern instruiert sind, als daß die Sache durch die Tagsetzung entschieden werden moge, so wird die Behandlung derselben auf die nachste Zusammenkunft ausgestellt; unterdessen habe jeder der beiden Theile die Begrundung seiner Anspruche in die Orte zu schicken. § 16. **r.** In Betreff der Verletzung des eidgenossischen Territoriums beim Danne zum Hornli nacht Kreuzlingen wird dem kaiserlichen Botschafter ein Memorial eingegeben. § 17. **s.** Da nun gegen Ende der Tagsetzung die Unterhandlungen wegen der Securitat eines außern Districts ins Stocken gerathen waren, laßt man es lediglich bei den Abschieden vom November 1733, vom Marz und vom Mai 1734 bewenden. § 18. **t.** Da schon zu wiederholten Malen uber eine „Schwanung des hall-muthalischen Salzes“ geklagt worden war, ohne daß von der oberostreichischen Hofkammer Abhilfe getroffen wurde, so wird deswegen eine Beschwerdeschrift dem kaiserlichen Botschafter zu Handen dieser Hofkammer ubergeben. § 19. **u.** Durch eine Deputation wird der kaiserliche Botschafter um die Ratification der Capitulation fur die zwei Regimenter angegangen. Der Botschafter antwortet, daß dieselbe wegen Abwesenheit der beiden Kriegsprasidenten noch nicht eingelangt sei, und verspricht, sie bald moglichst zu uber machen. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 32. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.	Art. 355. Judicatur- und Competenzsachen.	Art. 481. Justizsachen.
" 48. Amtsrechnungen.	" 356. " " "	" 495. " " "
" 79. " " "	" 406. " " "	" 522. Leibeigenschaft und Fall.
" 142. Huldbigung.	" 419. " " "	" 761. Locales.
" 186. Marchensachen.	" 423. " " "	" 774. " " "
" 188. " " "	" 437. " " "	" 776. " " "
" 213. Bürgerrecht.	" 474. Justizsachen.	" 782. " " "
" 263. Abzug.		

Rheintal.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.	Art. 93. Marchensachen.	Art. 227. Obrigkeitliche Lehen.
" 19. " " "	" 132. Judicatur- u. Competenzsachen.	" 281. Zölle und Weggelder.
" 41. Amtsrechnung.	" 175. Justizsachen.	" 284. " " "
" 63. " " "	" 188. " " "	" 378. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 39. Amtsrechnung.	Art. 138. Judicatur- u. Competenzsachen.	Art. 197. Leibeigenschaft und Fall.
" 71. Landshauptmann.	" 146 a. " " "	" 222. Obrigkeitliche Lehen.
" 109. Einzugs- und Abzugsrecht.	" 164. Justizsachen.	" 243. Rhein.
" 118. Polizeiliches.		

Obere freie Aemter.

Art. 42. Amtsrechnung.	Art. 84. Abzug.	Art. 155. Lehejsachen.
" 72. Marchensachen.	" 88. Polizeiliches.	" 184. Kriegssachen.
" 77. Annahme zu einem Amtmann im Amt Muri.	" 132. Lehejsachen.	" 209. Personelles.

375.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Baden, 9. Juli 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Lucern zeigt an, daß des Domstifts Basel Archidiaconus, Franz Konrad von Hagenbach, als Abgeordneter des Bischofs von Basel sein Creditiv überreicht habe und mündlich zu proponieren wünsche. In die Sitzung eingeladen, spricht derselbe den Dank für die Bemühungen aus, welche die Gesandten bisher gehabt hätten, um das Bisthum, Land und Leute, diesseits und jenseits des Rheines in die Sicherheit einzuschließen. Da aber allem Anschein nach dieses Securitätswerk sich zerschlagen werde, so hoffe der Bischof, daß zwischen ihm und andern angrenzenden Fürsten ein Unterschied werde gemacht werden, da seine Lande als eine Vor-mauer der Eidgenossenschaft anzusehen seien und er mit den katholischen Orten in einem Bündnisse stehe. Er habe demnach die zuversichtliche Hoffnung, daß man trachten werde, seine Lande in die eidgenössische Neutralität einzuschließen. Die innern Unruhen des Bisthums berührend, beruft sich der Abgeordnete auf ein bischöfliches Schreiben vom 24. Juni und ersucht die Gesandten, da die Untertanen aus den Schranken des Gehorsams gegen ihren Souverän getreten seien, auf Mittel bedacht zu sein, dieselben zum Gehorsam zurückzuführen, die in Bruntrut befindlichen Repräsentanten zu einem Abmahnungsschreiben zu instruieren, so wie zur Verathung

mit dem Bischofe, wie dem Uebel abzuhelfen sein möchte, wobei aber die beim Reichshofrath anhängig gemachten Punkte unberührt bleiben sollen. In Beziehung auf das erste Ansuchen lauten sämtliche Instruktionen dahin, daß man fernerhin darauf hinwirken wolle, daß das Bisthum Basel, Land und Leute dießseits und jenseits des Rheines, in Sicherheit gebracht werden. Was die innern Unruhen betrifft, so wird erklärt, daß man bereit sei, den Bund in allen seinen Punkten aufrecht und ehrlich zu halten; dem Bischof wird anheimgestellt, ob er nicht, wie 1732, von jedem Orte einen Repräsentanten verlangen und seine Unterthanen nicht allererst in Güte zum Gehorsam mahnen wolle; sollte diese Mahnung ohne Wirkung bleiben, so würden die Orte ihre weitern Pflichten getreulich erstatten. Die Gesandtschaften von Zug und Freiburg, ohne Instruktion, wollen ihre Gedanken dem Bischof schriftlich kund thun. § 1. **b.** Obwaldens Gesandte eröffnen, auf ihrer gn. Herren und Oberrn Schreiben vom 12. Juni sich berufend, daß verschiedene Ehrenpersonen vorgestellt hätten, daß die gegenwärtigen Zeiten, zu der Canonisation des „vielseligen Landesvaters und allgemeinen Landspatrones Nicolai von Flüe“ zu gelangen geeignet seien, und daß von denselben auf eine kategorische Antwort gedrungen werde, ob man von Seite Obwaldens darauf eingehen wolle oder nicht. Da Obwalden für sich allein dieses Geschäft auszuführen außer Stand sich befinde, so frage es an, ob nicht, gleichwie 1591 und 1669, als es sich um die Beatification dieses Mannes handelte, die übrigen Orte in dieses Geschäft mit eintreten möchten. Im Falle dieselben ihre Mitwirkung zusagen, so wolle es die Sache nicht übereilen, sondern sich zuerst erkundigen, wie hoch sich die Kosten belaufen könnten, und ob nach ausgewirktem päpstlichem Breve die gewöhnliche Solemnisierung der Canonisation bis auf die Gelegenheit, wo Mehrere heilig gesprochen würden, verschoben bleiben könnte; übrigens möchte man Lucern überlassen, im Namen sämtlicher katholischer Orte „recommendo in diesem Geschäft zu concurriren.“ Die Gesandten „wollen sich in Ansehung der von Zeit zu Zeit diesem vielseligen Mann und getreuen Diener „Gottes zugetragenen Veneration und Andacht, auch jüngsthin bei Enthebung dessen heiligen Gebeinern durch „Abschickung eines Ehrenpredigers zu Vermehrung seines Lobes bescheintem Eifers großgünstiger Entsprechung „mit wiederholter ehrenbietigster Recommendation getrösten.“ — Lucern wird überlassen „recommendo zu concurriren“; alle Gesandten außer der zugerischen sind instruiert, die Bereitwilligkeit ihrer Stände zu erklären und an die Kosten der Canonisation beizutragen. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 116. Landshauptmann.

Art. 119. Innerer Ausschuß.

Art. 638. Locales.

376.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Baden, im Juli 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der allgemeine Buß-, Betz-, Fast- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Liebessteuern werden geordnet: 1) den reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-

Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe jedem 100 fl.; 7) den beiden reformierten Gemeinden Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) jeder der beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 9) den immer noch nothdürftigen Kirchen- und Schuldienern in der Oberrheinpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studiosen 836 fl.; 11) zu besserer Bestellung des Gymnasiums zu Lissa und Restaurierung andrer Schulen in Groß-Polen 200 fl.; 12) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen, wenn er ein Eidgenosse ist, 100 fl. — Zu 6 (für Friedrichsthal), 7, 8, 11, 12 steuert Schaffhausen nichts; (den dadurch für 6 sich ergebenden Ausfall decken Zürich, Bern und Basel), zu 8, 11, 12 Appenzell nichts; zu 11 Basel und St. Gallen nichts. § 2 bis 13. [Siehe S. 7.]

c. Das Steuerbegehren der reformierten Gemeinde zu Canstatt zur Unterhaltung ihrer Pfarrer wird von Zürich und Bern *ad referendum* genommen, von den andern Orten von der Hand gewiesen. § 14. **d.** An die committierten Rätthe von Holland und Westfriesland wird eine Antwort auf ihr Schreiben wegen der jüngst wieder ihnen zugeschiedten Piemontesen und Prageraner zu expedieren beschlossen. § 15. **e.** Der Consul wünscht Behufs seiner in Begleitung seines Bruders und seiner Schwester vorzunehmenden Reise nach Carolina eine beliebige Assistenz und eine Recommendation an den König von Großbritannien. In Beziehung auf das Erste hält man seine Verdienste schon für hinlänglich belohnt; statt einer Recommendation, welche nicht *styli* sei, will man ihm ein offenes Patent geben. § 16. **f.** Der pfälzische Kirchenrath bittet um eine Steuer zu Reparierung einiger Kirchen und Schulen. Die gegenwärtige Lage der Dinge wird für unpassend zu einer solchen Steuer gehalten. § 17. **g.** Zürich wiederholt seine Forderung an Glarus für die an der Stelle dieses Standes übernommene Verpflegung der Galeriens, St. Gallen eine ähnliche an Appenzell-Außerrhoden. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren in den frühern Abschieden enthaltenen Erklärungen bewenden. § 18.

Zürich und Bern.

h. Die Gesandten Zürichs zeigen an, daß ihre gn. Herren und Obern dem Secretär Weber für seine mit den Piemontesen und Prageranern gehabte Mühe eine „Honoranz und Recompens“ von 600 Franken geordnet haben. Die Gesandten Berns sprechen ihren Dank aus. § 22.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

i. In Betreff der Toggenburger-Unordnungen eröffnen die fürstlich-sanctgallischen Gesandten, daß die Toggenburger seit der letzten Conferenz trotz den Ermahnungsschreiben beider Stände und des Fürsten und sogar gegen die Protestation und den Rechtsvorschlag mit thätlichen Neuerungen und mit der Landsgemeinde, wie auch mit allerhand unbefugten Schlüssen und deren eigenmächtigem Vollzug *via facti* verfahren seien, auch dadurch dem Frieden offenbar zuwidergehandelt hätten. Sie hoffen, daß die beiden Stände dieses alles mißbilligen, dem Fürsten den Frieden handhaben, gegen diesen Friedbruch kräftige Vorkehrungen treffen und alles in den frühern friedensmäßigen Zustand setzen werden. Zürich und Bern sprechen ihre Mißbilligung über das Benehmen der Toggenburger aus, wünschen aber von den fürstlichen Gesandten ein Memorial zu erhalten, welches dessen Beschwerden Punct für Punct enthalte. Obgleich diese nur instruiert sind, nach Inhalt des Friedens das Recht zu suchen, übergeben sie den Gesandten Zürichs und Berns das gewünschte Memorial. Diese beiden verabreden sich dahin, daß Zürich seine Gedanken Bern und dann Bern die seinigen Zürich schriftlich mittheilen soll, damit auf diesem Wege ein Beschluß gefaßt werden könne. § 27.

Zürich, Bern und Stadt St. Gallen.

K. In Beziehung auf die zwischen Appenzell-Außerrhoden und der Stadt St. Gallen stattfindenden Streitigkeiten fragen die Gesandten Zürichs und Berns in vertraulicher Unterredung den sanctgallischen an, ob seinen gn. Herren und Obern an der Beibehaltung des Art. 83 des Badener-Friedens gelegen sei. Dieser antwortet, daß denselben nichts erfreulicher und angenehmer sei, als dessen Beibehaltung, sucht um Hülfe und Rath an, wie er sich zu verhalten habe, ob er an jenen Artikel sich halten, oder was für einen Richter er annehmen solle. Seine Instruction gehe dahin, da Außerrhoden der Weisung der Session, Mediatoren zu wählen noch nicht nachgekommen sei, neuerdings zu begehren, daß man es zu einem gütlichen Vergleich anweise, vorher aber seinen Bescheid in das Recht gebe. Da die Stadt St. Gallen um Hülfe und Rath bittet, wollen die Gesandten Zürichs und Berns ihren gn. Herren und Obern, um nähere Instruction einzuholen, die Sache berichten. § 28.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 72. Acces von evangelisch Glarus zu den Pfarrspründen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 14. Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landtschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 630. Locales.

Art. 702. Locales.

Art. 767. Locales.

Rheinthal.

Art. 432. Locales.

Art. 386. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 364. Locales.

377.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 2. August 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Hirzel; Johann Konrad von Muralt. Bern. Hieronymus von Erlach; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi; Peter Zwidli.

Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich um Abführung der versprochenen Verehrung an den Bau der Ziegelbrücke. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 341. Locales.

Grafschaft Baden und untern freie Aemter.

Art. 73. Geleit.

Grafschaft Baden.

Art. 16. Beerdigung von Beamten.	Art. 238. Justizsachen.	Art. 356. Stifte und Klöster.
" 43. Amtsrechnung.	" 250. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.	" 373. " " "
" 170. Polizeiliches.	" 251. " " " "	" 416. Locales.
" 171. " " " "		" 426. " " "
" 208. Jubicatur. u. Competenzconflicte.		

Untere freie Aemter.

Art. 42. Amtsrechnung.	Art. 83. Unterbeamtete.	Art. 199. Locales.
" 82. Unterbeamtete.	" 117. Polizeiliches.	

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 25. Landshauptmann.

378.

Verhandlungen der Repräsentanten von Zürich und Bern während der Unruhen in Genf.

Genf, 18. Juli bis 8. August 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter; Johannes Escher, des großen Rath's. Bern. Johann Rudolf von Luternau, Benner und des Rath's; Abraham Sinner, des großen Rath's, gewesener Landvogt zu Lenzburg.

[Im März 1734 langten in Bern Berichte an, daß zu Genf unruhige Bewegungen sich kund geben. Veranlassung zu denselben gab die Fortsetzung des Baues der Festungswerke, zu welchem Behufe der Rath theils einen Geldausbruch ohne Zinsen, theils freiwillige Gaben zu erhalten suchte. Die Bürgerschaft beklagt sich, daß der Rath 1715, ohne sie anzufragen Fortifikationen anzulegen beschloffen habe, bestreitet dem Rathe das Recht, Auflagen ohne Begrüßung der Bürgerschaft zu decretieren, während der Rath seine Befugniß dazu aus dem Edict von 1570 herleitet, und verlangt, daß dieses Geschäft sofort dem „Conseil général“ vorgelegt werde. Während die Unruhe in der Bürgerschaft immer mehr zunahm und dieselbe in mehreren abgehaltenen Versammlungen auf ihren Säßen beharrte, selbst die zur Beschwichtigung der Unruhe vom Rathe abgeordneten, „Auditeurs“ beschimpfte, läßt der Rath ein Memorial von einer Commission ausarbeiten, in welchem er seine Befugniß Tellen anzulegen nachweist. Dieses Memorial läßt er jedoch nicht publicieren. Unterdessen berichtet (3. Juli) der Rath nach Bern, daß ein Artillerieofficier ohne Auftrag des Rathes die Kanonen einer Batterie im Quartier St Gervais mit hölzernen Zapfen (*tampons*) verstopft habe, in der Absicht einen Mißbrauch dieser Kanonen durch die erhöhte Menge zu verhindern. Ogleich der Rath diese Propfen habe herausziehen lassen, hätten dennoch neue Bewegungen, neue bewaffnete Versammlungen der Bürger stattgefunden. Es müßte den Mißtrauischen die Besetzung der innern Thorwachen überlassen werden. Den 8. Juli wird ein *Conseil général* gehalten, in welchem der Rath um Billigung des Fortbaues der Befestigungen und der durch denselben nothwendig gewordenen Tellen auf zwanzig Jahre einkommt, mit der Erklärung, daß der Rath zu keiner Zeit ohne Einwilligung des *Conseil général* diese Auflagen für eine fernere Zeit beziehen oder neue decretieren werde. Dieser Vorschlag wird vom *Conseil général* angenommen, nur mit dem Unterschiede, daß statt auf zwanzig, die Auflage bloß auf zehn Jahre decretiert wird. Trotz dieser in Ruhe gefaßten Beschlüsse haben sich heftige Agitationen kund. Unter diesen Verhältnissen bat der Rath von Genf zu wiederholten Malen Zürich und Bern um Abschied von Repräsentanten. — Staatsarchiv Bern. Genf.-Buch 18.]

Auf Ansuchen des Magistrats von Genf werden obengenannte Repräsentanten nach Genf abgeschickt, um die in dieser Stadt herrschenden Unruhen beizulegen. Den 18. Juli unter einer erstaunlichen Menge von Zuschauern angekommen und in das Haus des Syndic Buisson einlogiert, übergeben sie durch ihre beiden Legationssecretäre ihre Creditivpatente dem ersten Syndic. Den 19. Juli Bewillkommung der Repräsentanten durch die Syndics Sartoris, Trembley und Grenus und den Rathsherrn Pictet in Begleit des Großweibels. Gegenbesuch der Repräsentanten bei dem ersten Syndic Lefort. Ausgeschossene von den sechszehn Bürgercompagnieen und den Kanonieren, 34 an der Zahl, machen den 20. mit Erlaubniß ihres Magistrates bei den Repräsentanten ebenfalls ihre Aufwartung, an ihrer Spitze Baudenet, und benachrichtigen dieselben von ihrer Beruhigung in Folge der Beschlüsse und Erklärungen, mit welchen ihnen der Rath entgegengekommen sei. Eine vom Ma-

gistrate ernannte Commission von 11 Mitgliedern *) tritt den 21. Juli mit den Repräsentanten auf dem Rathhause zu einer Conferenz zusammen. Der erste Syndic eröffnet, daß durch Vermittlung von Abgeordneten aus der *vénérable compagnie des pasteurs et professeurs* und einigen Mitgliedern des Rathes der Zweihundert die Mißhelligkeiten beizulegen gelungen sei, so daß, nachdem man den *«citoyens et bourgeois»* die verlangten Artikel gewährt habe, dieselben sich befriedigt und den 16. Juli vor den vier Syndics ihre Unterwerfung und ihren Gehorsam gegenüber dem Magistrate und Gouvernement erklärt hätten. Die Syndics ihrerseits hätten dieselben ihrer Liebe und Gewogenheit versichert und ihnen die Verwirklichung und Beobachtung des den 8. Juli im *Conseil général* gegebenen *«édit perpétuel et irrévocable»* nach seinem ganzen Inhalte, so wie der Artikel und Erklärungen, welche darauf den 15. im Rathe der Zweihundert angenommen worden seien, versprochen. Bei dieser Gelegenheit setzte der gewesene erste Syndic Sartoris den Verlauf der Unruhen auseinander, welche durch die 1715 und 1716 decretierten und 1725 und 1726 erneuerten Auflagen zur Bestreitung der Ausgaben für den Schanzenbau veranlaßt worden waren, und weist zugleich durch die Verfassung und deren Geschichte die Befugniß der Regierung zu ihrer Handlungsweise nach. (Das Protocoll dieser Auseinandersetzung ist dem Abschiede beigelegt.) — Die Repräsentanten von Zürich und Bern bezeugen der Commission ihre Freude über den beigelegten Streit, und da weiter nichts zur Berathung vorgebracht wird, halten dieselben alles für beendet und wollen sich zur baldigen Abreise einrichten. Auf Ersuchen des Magistrats aber erscheinen sie den 24. wieder auf dem Rathhause. In dieser Conferenz werden sie von den Abgeordneten des Magistrats ersucht, bei ihren Principalen dahin zu wirken, daß sie das bestehende Regiment in Genf aufrecht erhalten helfen; sie machen die Repräsentanten zugleich mit den Anständen bekannt, welche Genf Savoyen gegenüber habe (mit dem Streite wegen des Zehntens zu Valery, wegen des *Dénombrément* zu St. Victor und Chapitre, wegen eines Landstriches an der Arve) und sprechen den Wunsch aus, es möchte ihre Stadt bei Errichtung eines Bündnisses mit Frankreich in dasselbe eingeschlossen werden; vorzüglich aber klagen sie denselben, daß ein Gerücht ausgebreitet worden sei, daß in Folge der Bewegungen ein Complot von einigen Magistratspersonen gemacht worden sei, um sich fünfzehn Bürger zu bemächtigen und ohne weiteren Proceß dieselben aufzuknüpfen; ferner, daß noch fortwährend unter der Bürgerschaft eine üble Beurtheilung über die Verzapsung (*tamponnement*) der Kanonen zu St. Gervais herrsche. Wenn auch von den Magistraten, sprach Sartoris, welche an der Verzapsung Theil gehabt haben, gewünscht werde, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, um dieselbe als eine unschuldige Maßregel zur Vermeidung größern Unheils zu rechtfertigen, so sei es doch besser, dieselbe fallen zu lassen, da dadurch die Aufregung nur wieder aufgestachelt würde, wenn man auch andererseits untersuchen müßte, wer die Kanonen geladen und da aufgepflanzt habe, wo sie es nicht sein sollten, und wenn für diese Untersuchung ein neues Tribunal aufgestellt werden müßte; denn die größte Zahl der Mitglieder des Rathes würde recusiert werden. Marcus Konrad Trembley ersucht die Repräsentanten, in Beziehung auf die Untersuchung, welche wegen jenes völlig unbegründeten Gerüchtes von einem Complot eingeleitet werden könnte, den Bürgern zu sagen, daß sie in Betracht dessen, zu was die Untersuchung wegen der Urheber jenes Gerüchtes führen könnte, den Rath ersucht hätten, die Untersuchung einzustellen. Die Repräsentanten versichern die Abgeordneten in Betreff ihrer ersten Anliegen der beständigen Zuneigung und Obforge ihrer Principale, wünschen, daß ihnen zu Handen ihrer gn. Herren und

*) Die Namen derselben sind: le premier Syndic Le Fort, les Syndics Sartoris, Trembley, Grenus, Dechapeaurouge, Buisson, le conseiller Pictet, le conseiller et secrétaire d'état Turretin, l'auditeur Tronchin, le procureur général Trembley, le chatelain Pictet.

Obern ein Memorial über die Zwistigkeiten mit Savoyen übergeben werde, und treten mit denselben in eine Besprechung der Maßregeln, welche die Untersuchung der Verzäpfung der Kanonen und der Nachforschung nach den Urhebern jenes Gerüchtes betreffen. Nachdem das Resultat dieser Besprechung den 26. Juli vor Rath gebracht worden war, eröffnen vier Deputierte desselben, daß man beschloffen habe, um das erlöschende Feuer der Uneinigkeit nicht neuerdings anzufachen, von jeder Untersuchung zu abstrahieren, zumal da noch andere Inconvenienzen dabei sich zeigten, welche alle großen Anstoß geben würden. Daran knüpfen sie das Ansuchen, die Repräsentanten möchten, wenn die Deputierten der Bürger ihnen ihre Aufwartung machen, denselben sagen, daß sie dem Rathe die von einigen Particularen verlangte Untersuchung der Verzäpfung der Kanonen und Nachforschung nach dem Urheber jenes Gerüchtes von einem bestehenden Complotte aus Liebe zur Ruhe ihrer Stadt anzustellen abgerathen hätten, und daß es ihr Wunsch sei, daß man von diesen Dingen nicht weiter rede. Die Repräsentanten willigen in dieses Gesuch ein. Als nun am 27. Juli die Deputierten der Bürgerschaft, an ihrer Spitze Baudenet, erschienen, um den Repräsentanten das Abschiedscompliment zu machen und sie zu versichern, daß auch sie den Beschlüssen vom 8. und den Artikeln und Erklärungen vom 15. Juli getreulich nachkommen werden, lassen die Repräsentanten in ihrer Antwort obige Vorstellungen und Anmahnungen einfließen. Baudenet und nach ihm Marsset erklären auf dieses hin, daß, so bereitwillig sie für ihre Person seien, diesem Ansuchen zu entsprechen, und so sehr sie und jeder wohlmeinende Bürger sich zu diesem treu gemeinten Rathe verstehen, sie dennoch außer Stande seien, im Namen der Bürgerschaft eine Antwort zu geben, da sie sogleich nach geschlossenem Frieden erklärt hätten, daß sie weder mit der Bürgerschaft, noch mit jemand anderm über diese Dinge reden werden und sich bloß die Ehre der Becomplimentierung der Repräsentanten vorbehalten hätten; da ferner die gedruckte Declaration der Bürger zeige, daß diese und alle andern Dinge lediglich dem Gutfinden des Magistrats überlassen worden seien. Sollten sie im Namen der Bürgerschaft antworten, so müßten sie die Compagnieen versammeln. Nachdem sie nun auf Anrathen der Repräsentanten vom Rathe die Erlaubniß dazu sich ausgebeten und von diesen die mündlich ihnen gemachten Vorstellungen schriftlich erhalten hatten, wird die Bürgerschaft versammelt. Diese erklärt sich aber einmüthig dahin, daß sie sich lediglich an ihre dem Magistrate in Betreff der Waffenergreifung eingehändigte und von diesem angenommene und einregistrierte Declaration halte, „kraft deren die weitere Untersuchung der obschwebenden Sachen der Prudenz des Magistrates überlassen sei.“ Einige Compagnieen, berichteten die Abgeordneten den Repräsentanten, seien wohl noch weiter gegangen und hätten gut befunden, sich dahin zu erklären, daß sie zu Respect der Repräsentanten und deren Ansuchen diese Sachen lediglich ruhen lassen werden; es möge der Magistrat darin thun, was er wolle, untersuchen oder nicht, innocenieren oder strafen, ohne daß unter ihnen deswegen eine Bewegung entstehen solle. — Der den 28. versammelte Rath, der Ansicht, daß es am gerathensten sei, von jeder Untersuchung zu abstrahieren, beschließt den großen Rath zu versammeln, theils um ihn von der gegenwärtigen Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen, theils um von ihm die Maßregeln berathen zu lassen, welche die völlige Stillung der Bewegung erzielen könnten. Mit den Repräsentanten wird ein vom großen Rathe zu erlassender Arrêt besprochen. Am 30. Juli versammelt sich der große Rath und faßt den Beschluß, daß er nach Anhörung der Relation über die Conferenzen der Abgeordneten mit den Repräsentanten befunden habe, die Verzäpfung der Kanonen im Magazine von Chantepoulet sei, obgleich nicht passend (*peu convenable*) und ohne Wissen des Rathes vorgenommen, doch in keiner bösen Absicht geschehen und habe niemanden geschadet; man wolle daher nach dem Rathe der Repräsentanten, um den Frieden und die öffentliche Ruhe zu befestigen, keine weiteren Untersuchungen veranstalten, im Gegentheile alle Nachforschungen und Vorwürfe deswegen unterlagen. Als aber der

Inhalt dieses Beschlusses unter der Bürgerschaft bekannt wurde, entstand in derselben neue Bewegung, so daß die Repräsentanten, als sie des folgenden Tages zum ersten Syndic kamen, um zu vernehmen, ob ihre Anwesenheit in Genf noch ferner vomöthen sei, angesucht wurden, noch nicht abzureisen, und vernahmen, daß vierzig Bürger beim ersten Syndic die Mittheilung jenes Beschlusses verlangt hätten, und daß der Rath sich noch selbigen Tags versammeln werde. — Den 1. August berichten die Committirten des Rathes, daß derselbe in Erwägung der schlimmen Consequenzen, welche daraus entstehen könnten, sich zur Mittheilung des Beschlusses nicht verstehen könne, und daß viele Deputierte der Bürger gegen denselben beim ersten Syndic Protestation eingelegt hätten, weil er den hiesigen *édits* zuwider sei und die bürgerliche Declaration in Betreff der *prise d'armes* enerviere. Der Syndic habe die Protestation nicht angenommen und werde folgenden Tags im großen Rathe deswegen einen Anzug machen. Eine Deputation von sechs Bürgern setzt die Repräsentanten von den Beweggründen des Verfahrens der Bürgerschaft in Kenntniß. Die Repräsentanten stellen ihr vor, wie nöthig es sei, daß die Einigkeit bald möglichst hergestellt werde, und laden sie ein, ihnen Vorschläge zu machen, auf welche Weise dieselbe zu erzielen sein möchte; die Deputierten aber erklären sich hiezu nicht bevollmächtigt. Nachdem nun die Repräsentanten mit einer Rathsdeputation Rücksprache genommen hatten, übergiebt ihnen dieselbe einen Entwurf, wie der kleine Rath glaube, daß jener Arrêt zu männlicher Zufriedenheit eingerichtet werden könnte; zur Nennung derjenigen Herren, welche bei dem Tamponnement der Kanonen theilhaftig seien, könne der Rath sich einmal nicht verstehen, da die Betreffenden sogleich eine gerichtliche Untersuchung der Sache verlangen würden und dadurch die ganze Stadt in beständiger Bewegung erhalten würde. Die Deputierten bitten die Repräsentanten, sie möchten die Bürger deswegen beruhigen und ihnen vorstellen, daß es unthunlich sei, so alte und um das Vaterland höchst verdiente Familien zu schänden. Die Repräsentanten willigen in ihr Ansuchen ein und empfehlen ihnen, den neuen Arrêt zu allgemeiner Zufriedenheit einzurichten. Sofort erscheinen sechs bürgerliche Deputierte vor den Repräsentanten und erklären mit ziemlicher Hitze, daß die Bürgerschaft jetzt versammelt sei und die Nennung der Urheber des Tamponnements verlange, widrigenfalls sie von Ergreifung der Waffen nicht abzuhalten sei. Die Repräsentanten stellen ihnen die gute Absicht, welche der Rath bei diesem Arrêt habe, vor, machen sie alles Ernstes auf die Folgen aufmerksam, wenn zu Thätlichkeiten geschritten werden sollte, und erklären ihnen, daß ihre Instructionen nicht zulassen, daß jemand vom Magistrate oder von der Bürgerschaft wegen des Vergangenen gekränkt werde. Die Abgeordneten entfernen sich mit dem Versprechen, ihrerseits alles zur Beschwichtigung anzuwenden. — Des andern Tages (4. August) übergeben einige Bürger den Repräsentanten einen Entwurf, wie nach ihrer Meinung der neue Arrêt eingerichtet werden könnte, und bemerken zugleich, daß in der verfloffenen Nacht die Bürger nur mit Mühe von der Ergreifung der Waffen hätten abgehalten werden können. Sollte dieser Entwurf Beifall finden, so würden alle ehrlich Gesinnten, wenn einige Bürger sich dann nicht ruhig verhalten wollen, zu dem Magistrate stehen. Dieser Entwurf wird dem Rathe mitgetheilt und auf der Basis desselben faßt der Rath einen neuen Arrêt ab und theilt denselben den Repräsentanten mit.*) Diese finden ihn so passend abgefaßt, daß sie, wenn er vom großen Rathe approbiert sei, dabei zu bleiben beschließen und keine Aenderung mehr zuzulassen, da dem Magistrate ein Mehreres nicht zuzumuthen sei, und, wenn wieder etwas Anderes verlangt werden sollte, zu erklären, daß solche „Unvernüg-

*) In dieser Sitzung wird dem Syndic de la garde, Jean Trembley, welcher als Urheber des Tamponnements bekannt war, die Erlaubniß gegeben, für einige Tage auf sein Landgut sich zu begeben, wodurch die Bürgerschaft ziemlich beruhigt wurde. (Staatsarchiv Bern, Genf-Buch 18. S. 359.)

lichkeit“ eine Anzeige böser Absichten sei, und daß sie von ihren gn. Herren und Oberrn vorerst neue Instruktionen abwarten müßten. Nachdem Tags darauf den Committirten des Rathes dieses Besinden eröffnet worden war, langt Bericht von neuer Bewegung unter der Bürgerschaft ein, und daß dieselbe vorläufig den Inhalt des neuen Arrêt wissen wolle. Der erste Syndic und Syndic de Sauffüre verfügen sich unter das Volk in die untere Stadt, können sich „nicht hinterhalten“, über die waltenden Gedanken Eröffnungen, ja sogar auf geschene Instanz Hoffnung zu machen, daß folgenden Tags vor großem Rathe das Tamponnement der Canonen zur Beruhigung der Bürgerschaft als ein »fait blâmable« werde qualificiert werden. Das geschah wirklich im großen Rathe; der Arrêt vom 6. August lautet: *Messeigneurs réfléchissans sur les représentations des Citoyens et Bourgeois concernant la résolution du Magnifique Conseil des 200 du 30 Juillet sur le tamponnement des canons et le transport secret de quelques pièces du magasin de Chantepoulet exécuté par le Sieur Auditeur Decarro, après avoir communiqué le premier fait au Syndic de la garde et tous les deux au Général d'Artillerie, ont trouvé que ces faits, quoyque blâmables en eux-mêmes, et qui n'ont pas été communiqués au conseil, n'ont eu pour motif aucune mauvaise intention conformément aux protestations par eux faites et déferant au désir des seigneurs Représentants des louables Cantons de Zurich et de Berne, nos très chers alliés et confédérés et à leurs instances réitérées en conformité des instructions qu'ils en ont de leurs Seigneurs, tendantes à une entière pacification dans cet état et pour affermir la paix et le repos public, ils estiment, qu'il ne convient pas d'en faire des perquisitions ultérieures, déclarans même les susnommés entièrement irrércherables à ce sujet, sans que ce qui a été fait puisse tirer à conséquence pour l'avenir par rapport à l'observation des édits et sans que la déclaration des Citoyens et Bourgeois, enrégistrée au Magnifique Conseil des 200 le 15 Juillet en puisse être en quoi que ce soit invalidée, mais au contraire subsistera dans toute sa force.* Dieser Arrêt verursachte durchgehends in der Stadt Freude; die Bürger kamen in je zwei Compagnieen in das Quartier der Repräsentanten, sprachen ihre Zufriedenheit und ihren Dank aus und erklärten, den Gesetzen und der Obrigkeit fortan Gehorsam leisten zu wollen; an die übrigen Compagnieen schloß sich auch die der Geistlichen an. — Nach diesem Erfolge ersuchen die Repräsentanten den ersten Syndic um ihre Demission und das Recreditiv. Dankbesuch von Seite der Committirten des Rathes; Gegenbesuch der Repräsentanten. Unter dem Zuschauen vielen Volkes reisen die Repräsentanten den 8. August von Genf ab.

379.

Jahrrechnung der die Vogteien Lavis und Mendris regierenden Stände.

Lavis, im August 1734.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Waser, Zunftmeister und des innern Rathes. Bern. Michael Freudenreich, Benner und des innern Rathes. Lucern. Joseph Leodegar Valentin Meyer, Spendherr und des innern Rathes. Uri. Johann Franz Martin Schmid, Landssectelmeister und des Rathes. Schwyz. Johann Balther Belmont von Riggensbach, des Rathes. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landssectelmeister und des Rathes. Zug. Karl Amadeus Muos, Sectelmeister und des Rathes. Glarus. Johann Jakob Blumer, des Rathes. Basel. Jeremias Raillard, J. U. D., des Rathes. Freiburg. Tobias Gottrau, des

innern Rathes. Solothurn. Ludwig Anton Franz Heinrich Schwaller, des täglichen Rathes. Schaffhausen. Tobias Senn, Zunftmeister und des Rathes.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 149. Kriegesachen.

Louis.

Art. 217. Decretenbuch.

Art. 316. Postwesen.

Art. 348. Stifte und Klöster.

„ 242. Abzug.

Mendris.

Art. 403. Marchensachen.

380.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1734.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Louis.

In Folge der Auslieferung des Tapparelli und Ruffino wird verordnet, daß, wenn künftig die Auslieferung eines hier gefangenen Verbrechers von einem fremden Fürsten verlangt wird, der Landvogt sämtlichen Orten davon Nachricht zu ertheilen habe, in Folge dessen es dann an denselben stehen wird, nach Gestalt der Sachen die Auslieferung entweder zu gestatten oder zu verweigern, und Form und Bedingung der Extradition vorzuschreiben. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 33. Syndicat.

Art. 108. Justizsachen.

Art. 162. Kriegesachen.

„ 61. Marchensachen.

Luggarus.

Art. 450. Statuten.

Art. 538. Zollsachen.

Art. 579. Locales.

„ 498. Straßensachen.

381.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 15. September 1734.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton von Rechberg, Landsfürsprech. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Landsfürsprech. Nidwalden. Johann Jost Würsch, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 225 bis 239.

382.

Conferenz der mit dem Bischof von Basel, Johann Konrad II, verbündeten VII katholischen Orte.

Bruntrut, 31. August bis 6. November 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Aurelian Zurgilgen, des Raths und Spitalherr. Uri. Joseph Anton Büntiner, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Landammann. Freiburg. Peter Walther Küenli, Alt-Seckelmeister. Solothurn. Joseph Benedict Zugginer, Altrath.

Veranlassung zu dieser Conferenz sind die zwischen dem Bischofe und dessen Landständen und Unterthanen waltenden Streitigkeiten. — 31. August. Archidiaconus Franz Konrad von und zu Hagenbach, Franz Anton Haus, Theol. Dr., Abgeordnete des Domcapitels zu Arlesheim, bewillkommen die Gesandten und empfehlen ihnen des Domcapitels Angelegenheiten nachdrücklich. Erwidern des Compliments durch die Gesandten von Schwyz und Solothurn. — Dann verfügen sich die Gesandten zum Bischofe, welcher sie bewillkommt, ihnen sein ganzes Hoflager zur Disposition stellt und den Wunsch aussprechen läßt, daß er selbst des folgenden Tags in ihrer Sitzung erscheinen möchte.

1. September. Der Gesandte von Lucern legt ein von den Landständen, Johann Baptista, Abt von Bellelay, J. Th. J. Bassand, Probst von St. Ursz, J. G. J. Wika, Archidiaconus von Münster, den Bürgermeister Wika von Delsberg, Choullat und Liechtle von Bruntrut unterzeichnetes Schreiben (vom 13. Aug.) vor, in welchem dieselben die Klagen über das noch Vorhandensein des schon früher (20. Mai) geklagten Geldmangels wiederholen, sich bereit erklären, zur Beilegung des Streit es alles Mögliche beizutragen und wünschen, daß den Ständen sowohl, als den Unterthanen der Zutritt zu den Gesandten möchte gestattet und den nothleidenden Ständen der nervus rerum gerendarum (die landständische Kasse) nicht länger möchte vorenthalten werden. — Darauf erscheint der Bischof, abgeholt von den Gesandten von Zug, Freiburg und Solothurn, in der Sitzung und läßt durch den Archidiaconus von Hagenbach den Gang der Unruhen auseinandersetzen, wie dieselben bei den Freibergern begonnen und sich dem Elsgaue mitgetheilt und wie die Stifte und Klöster Bellelay, Münster, St. Ursz und die Städte Delsberg und Bruntrut, ohne auf die vom Bischof angebotenen Untersuchung ihrer Beschwerden zu achten, sich an den kaiserlichen Reichshofrath mit ihren Klagen gewandt hätten. Obgleich der Fürst seine Unterthanen nie mit außerordentlichen Auflagen beschwert habe, hätten die Elsgauer (die meisten übrigen Theile des Bisthums seien ruhig geblieben), ohne den richterlichen Spruch abzuwarten, allen Gehorsam bei Seite gesetzt, das Bündniß mit den VII katholischen Orten ein Verderben und eine unerträgliche Last genannt und sich auch gegen die Nachbarschaft so aufgeführt, daß benachbarte Potenzen sich veranlaßt sehen könnten, Genugthuung zu verlangen. Nach Verdankung der Bereitwilligkeit, mit welcher die Repräsentanten in Bruntrut sich eingefunden, läßt der Bischof folgende zwei Anträge machen: 1) die Repräsentanten möchten ein Dehortatorium publicieren lassen und unter Androhung von Gewalt von Seite der katholischen Orte zu Ruhe und Gehorsam ermahnen; 2) man möchte für den wahrscheinlich stattfindenden Fall des Ungehorsams sogleich Anstalten treffen, mit Gewalt zu erzwingen, was man durch gütlichen Zuspruch nicht erhalten könne. — Dem Bischof lassen die Gesandten eine Copie obigen Schreibens der Landstände übergeben.

2. September. Der Secretarius [Rudolf Dietrich Mohr], welcher dem Bischof die Copie dieses Schreibens überbracht, meldet, daß derselbe mit den Ständen nichts verhandeln wolle, sondern daß er es für das Beste halte, etwa zwei oder drei der vornehmsten Rädelsführer zu beschicken. Gegenbesuch beim Bischof. Die Repräsentanten eröffnen dabei dem Bischof ihre Ansicht dahin, daß sie es von Nachtheil für seine Sache ansehen, wenn den Ständen der Access und das Verhör versagt würde. Der Bischof beharrt darauf, daß er mit den Landständen nicht tractieren wolle, da seine Ehre allzuweit engagiert sei. Nachdem aber die Domherren von Hagenbach und Haus dem Bischofe auseinandergesetzt hatten, daß in dem von den Repräsentanten (auch schriftlich gestellten) Verlangen keine Aufforderung zum Tractieren enthalten sei, und nachdem auch noch die Gesandten die Nothwendigkeit nachdrücklich vorgestellt hatten, daß den Landständen der Access zu ihnen gestattet werden müsse, willigt der Bischof endlich ein. Die Stände werden auf den 3. oder 4. nach Bruntrut eingeladen.

3. September. Der Abschied der katholischen Conferenz zu Lucern vom 4. bis 6. November 1732, die kaiserlichen Mandate vom 16. November 1731, 27. Mai 1732, 6. Oct. 1732, 13. Januar 1733, 30. Mai 1733 und das Dehortatorium des Domcapitels vom 18. Mai 1734 werden verlesen. — Madame von Rämischwag bittet durch den Bischof um eine Sauegarde in ihr Schloß, weil die von Ruß ihr bereits Schafe weggetrieben und mit Wegnahme ihres andern Viehs gedroht hätten. Die Gesandten treten in dieses Begehren nicht ein, da dasselbe von ihrer Instruction fern liege.

4. 5. September. Nach Verlesung einiger Acten, betreffend Excesse, werden mit Einwilligung des Bischofs die Stände, da die erste Einladung mißverstanden worden zu sein schien, auf den 7. oder 9. September in das Residenzschloß zu Bruntrut beschieden und ihnen freier und sicherer Access und Recess zugesagt.

6. September. Herr von Ligerz empfiehlt in einer ihm gewährten Audienz in seinem und der übrigen Hofräthe Namen die Angelegenheiten des Bischofs und schildert den Zustand der Verwirrung in dessen Landen. Gegenecompliment durch Vermittlung des Gesandten von Lucern.

7. September. Bestimmung des Ceremoniels beim Empfang der Landstände.

9. 10. September. Die Landstände erscheinen nicht. Statt ihrer geht ein Schreiben (vom 7. Sept.) ein, in welchem sie erklären, daß sie sich außer Stand befinden, in Beziehung auf landständische Angelegenheiten während dieser Litispandez ohne ausdrücklichen Willen und ohne Wissen ihrer Constituenten den Repräsentanten etwas vorzutragen. Mit Einwilligung des Bischofs werden diese eingeladen, ihre Abgeordneten mit Instruction zu versehen und auf den 15. oder 17. nach Bruntrut zu senden.

11. September. Als die Nachricht gekommen war, daß Pierre Petignac von Courgenay die Bauern in den Dörfern ringsum auffordere, sich mit Gewehren „verfaßt zu halten“, und man davon vernahm, daß die Landstände nicht ins fürstliche Residenzschloß kommen wollten, sondern daß die Repräsentanten sich entweder auf das Rathhaus zu Bruntrut oder nach Delsberg verfügen sollten, die Gesandten aber (außer Freiburg) dafür keine Instruction hatten, so wird für passend erachtet, vorläufig mit dem Bischofe die Maßregeln zu besprechen, welche zu treffen seien, insofern die Güte nichts verfange.

13. September. Den Landständen wird auf ihr Ansuchen der Tag des Erscheinens vor den Repräsentanten weiter hinaus auf den 22. September angesetzt. — Der Bischof erscheint mit vier Domherren in der Sitzung. Es werden die Maßregeln besprochen, welche im Falle, daß man zur That schreiten müsse, getroffen werden sollten, und an den Bischof wird die Frage gestellt, auf wie viel getreue Unterthanen man zählen könnte, wie viel Volk er von den verbündeten Orten verlange u. s. w. Der Bischof überläßt die Anordnungen gänzlich den Gesandten und weist sie zugleich an den Landshauptmann Johann German de Rosé.

16. September. De Rosé, in die Sitzung berufen, eröffnet, daß er glaube sieben Compagnieen zu 200 Mann seien hinreichend; dieselben sollten im Elsgau bei einander bleiben. Sollten die Delsberger und die von St. Ursz wider alles Vermuthen auch zu den Waffen greifen, so sollte die ganze Mannschaft in die Stadt Bruntrut gelegt werden. Ueber den Weg, welchen die Truppen zu nehmen hätten, will man sich noch bedenken.

— Der Weibbischof Haus legt sein Compliment ab. — Auf die in geistiger Sitzung von Lucern aufgeworfene Frage, ob die Deputierten der klagenden Landstände, wenn sie keine Beschwerden eingeben, nicht gefragt werden sollten, ob sie keine andern gemeinsamen Beschwerden einzugeben hätten, als sie zu Wien eingegeben, wird beschloffen, diese Frage zu unterlassen; sollten sie aber von selbst dergleichen vorbringen, so möchten sie dieselben schriftlich eingehen. Der Gesandte Lucerns verlangt, daß dem Abschied diese seine Antrage beigefügt werde; der Gesandte von Zug, daß in den Abschied aufgenommen werde, „daß er eröffnet (habe), daß seine Instruction ihn dahin halte, daß er trachte, in das Geschäft einzusehen zu können.“ — Die von Landshauptmann de Rosé verlangten 1400 Mann Zuzug finden die Gesandten der Zahl nach zu gering und setzen dieselbe auf wenigstens 2800 Mann. Ueber den Marsch und die übrigen Einrichtungen sollen die Gesandten von Lucern, Schwyz und Solothurn ein Project einreichen.

22. September. Es erscheinen im Residenzschlosse der Brälat von Bellelay, Präsident der Landstände, und 16 Deputierte derselben, sammt 94 ausgeschossenen Bauern. In der vom Syndic Bruat vorgetragenen Proposition erklären die klagenden Stände, daß sie, obgleich als Meuterer und Aufrührer gegen ihren Landesfürsten verschrieen und vom kaiserlichen Reichshofrath als solche erklärt, doch hoffen, bei verurtheiltsfreien Gemüthern die Ueberzeugung zu erwecken, daß ihre Beschwerden gegen die fürstlichen Regierungen billig seien. Die Verfügungen, welche sie sich von den fürstlichen Räthen zugezogen, hätten eine allgemeine Landesversammlung im Jahr 1730 zu Delsberg veranlaßt, von welcher die gesammten daselbst versammelten Stände sich die Erlaubniß ausgebeten hätten, die Beschwerden dem Fürsten überreichen zu dürfen. Dieses Verhalten aber habe der Hof als eine Anreizung zum Aufruhr erklärt, habe dann eine kaiserliche Commission ausgewirkt, dieselbe aber nachher unverrichteter Dinge wieder aufheben lassen; habe später einen gültlichen Vergleich angetragen, von demselben aber von vorneherein alle diejenigen Beschwerden ausgeschlossen, welche die vorhergehenden Regierungen betreffen. Die Stände hätten dann in Folge des kaiserlichen Patents vom 16. November 1731, welches auf fürstliches Ansuchen gegeben worden sei, den Weg Rechts versucht und ihre Deputierten an den kaiserlichen Hof geschickt, wogegen der Fürst mit einer Sedittonsklage aufgetreten sei, selbige mit dem Civile confundirt und damit die kaiserlichen Verordnungen erschlichen habe. Dadurch habe er den Ständen den Weg Rechts versperrt, die nöthigen Mittel zur Prosequierung ihnen entzogen, die Zurückschickung ihrer Deputierten bewirkt, bevor die Sache noch recht angefangen worden sei, und bevor sie die andern Beschwerden der Stände noch hätten vorbringen können. Der Gesandte Lucerns beantwortet die Proposition dahin, daß ihre gn. Herren und Oberrn ihr Mißfallen ihnen bezeugen, sie ermahnen, die schuldigen Pflichten wiederum zu leisten, die vorgekommenen Gewaltthätigkeiten aufzuheben, die schuldigen Frohntage wieder zu beobachten, die Commis abzuschaffen, Bot und Verbot der bischöflichen Amtsleute anzunehmen, alles in den frühern Stand zu setzen und den Ausspruch des wienerischen Reichshofraths abzuwarten; sollten sie fernere gerechte Beschwerden haben, so möchten sie dieselben dem Bischofe eingeben, in welchem Falle die Gesandten ihr Fürwort einzulegen versprechen. Im Falle fortdauernden Ungehorsams wird mit Anwendung der erforderlichen Bundesmittel gedroht. — Des Nachmittags stellen die Deputierten der klagenden Landstände an die Repräsentanten das Ansuchen, es möchte ihnen gestattet werden, bevor ihnen die Antwort auf ihre Proposition schriftlich mitgetheilt werde, einige Vorstellungen

zu machen, jedoch anderswo, als im Residenzschlosse, und vor drei bis vier Abgeordneten von beiden Theilen. Die Repräsentanten sprechen in ihrer Antwort ihre Bereitwilligkeit aus, diese Vorstellungen anzuhören, mögen dieselben von einer größern oder kleinern Zahl vorgebracht werden, jedoch nur in ihrer vollzähligen Sitzung und im Residenzschlosse.

23. September. Es erscheinen der Präsident und die übrigen Deputierten der klagenden Landstände und tragen vor, daß sie der gestern ihnen ertheilten Antwort entziehen, daß alles in den Stand, wie es vor den Unruhen gewesen, hergestellt und die von den Gemeinden angenommenen Deputierten oder sogenannten Commis beseitigt werden sollten. In Beziehung auf das Erste geben sie den Repräsentanten die Stelle aus dem reichshofrätlichen Conclusum vom 6. October 1732 zu bedenken, daß des Bischofs „Anwald sich erst am „18. August judicialiter gar rühmlich dahin erklärt habe, daß Derselbe alle angeschuldigten Neuerungen von „Accis, und wie das Namen haben möge, weder vornehmen wolle, noch daß solches geschehe, gedulden, noch gedulden werde“; ferner aus dem Conclusum vom 30. Mai 1733, § 7, die Stelle, worin die Unterthanen des Fürsten aufgefordert werden, „alle andern bei Antritt desselben fürstl. Regierung allbereit in usu gewesene onera „und Schuldigkeiten bis zu Austrag der Hauptsache unverweigerlich zu prästieren“; und in Beziehung auf das Zweite, daß allen Corporibus de jure unverwehrt sei und bleiben solle, ihre Angelegenheiten durch Deputierte besorgen zu lassen. In Folge dieser Vorgänge möchten die Gesandten den ersten Theil der Antwort abändern, den zweiten fallen lassen. — Der Gesandte Lucerns beruft sich in seiner Beantwortung auf die den Gesandten ertheilten Instructionen, nämlich die Unterthanen zu dem schuldigen Gehorsam gegen ihren Fürsten anzuhalten, und auf die Tags zuvor an die Landstände gehaltene Anrede. Der Gesandte Urii ermahnt, von aufrührerischen Acten, wie dieselben schon vorgekommen seien, abzusehen und fragt die Deputierten, ob sie wirklich wegen des Bündnisses des Fürsten mit den katholischen Orten so nachtheilige Klagen zu Wien eingegeben hätten. Die Deputierten gestehen ein, daß sie sich beklagt hätten, daß dieses Bündniß allezeit ohne ihren Zuzug gemacht worden sei. Der schwyzerische Gesandte macht ihnen Vorwürfe, daß sie sich selbst das Recht sprechen und es nicht beim richterlichen Stabe suchen wollen. Auch die übrigen Gesandten reden ihnen ernstlich zu, dem Fürsten Gehorsam zu leisten. Nach kurzer Berathung antworten die Deputierten der Landstände, sie hoffen, daß man die Commis zur Besorgung der Gerechtfame der Gemeinden werde bestehen lassen, ferner daß nach dem Inhalt oben erwähnter kaiserlicher Mandate von dem Fürsten alle seit Anfang seiner Regierung eingeführten Neuerungen werden abgethan werden. An den vorgefallenen aufrührerischen Handlungen hätten sie keinen Antheil; sie bezugten im Gegentheile ihr Leid darüber. — Die Repräsentanten eröffnen ihnen darauf ihren Beschluß dahin, daß sie beförderlichst die schuldigen Prästanda erstatten und ihrerseits die Commis nicht mehr anerkennen sollen, daß dem Fürsten der schuldige Gehorsam und Respect geleistet, der Gerechtigkeit der ungehinderte Gang gelassen werden solle. Würden sie das schriftlich versprechen, so würden die Gesandten ihrerseits durch ihre Officien den Fürsten dafür zu bestimmen suchen, daß er alles in demjenigen Stand lasse, in welchem es beim Antritt seiner Regierung gewesen sei. Uebrigens möchten sie den Ausspruch des kaiserlichen Reichshofrathes in Ruhe und Frieden abwarten. Ohne Abschied zu nehmen, entfernen sich die Deputierten der Landstände aus der Sitzung, um noch selbigen Tages nach Hause zu reisen. Als dieses Vorhaben den Gesandten zur Kenntniß gekommen war, lassen sie den Deputierten sagen, daß sie hoffen, dieselben werden noch vor ihrer Abreise ihnen ihren Entschluß eingeben. Der Secretär, dem dieser Auftrag gegeben wurde, berichtet, daß die Deputierten der Landstände sich durchaus nicht dazu verstehen wollen und behaupten, daß sie das Institut der Commis nicht fallen lassen dürfen, da eher ein Bauernkrieg entstehen würde; daß sie aber andrerseits auch zugeben, daß manche

unpassende Leute diese Stellen bekleiden und sich leider allerlei Excesse hätten zu Schulden kommen lassen (wie erst neulich der Syndic Bruat den Pierre Bequinat [Betignac] öffentlich „beschnarcht habe“). Wenn auch durch kaiserliche Mandate dieselben aberkannt seien, so seien sie in Folge späterer Remonstrationen wieder geduldet worden; dieser Commis seien sie um so mehr benöthigt, daß sie ihre Beschwerden nicht durch die mit Eiden dem Fürsten zugethanen Maires, Weibel und Geschworenen könnten vorbringen lassen. Sie verlangen die Anrede des lucernerischen Gesandten schriftlich; jeder, welcher ihr nachleben wolle, möge sich schriftlich unterzeichnen.

24. September. Es wird beschloffen, den klagenden Landständen des lucernerischen Gesandten Anrede nebst den Verhandlungen vom 22. und 23. Sept. schriftlich mitzutheilen und zugleich auch noch folgende Beschlüsse: Die kaiserlichen Mandate, auf welche die Deputierten sich berufen, werden mit jener gegebenen Antwort in Uebereinstimmung erfunden; die jezigen Commis sollen abgeschafft werden, da dieselben sich so viel Ungefeglichkeiten haben zu Schulden kommen lassen; jedoch soll den Landständen und Gemeinden nicht benommen sein, andre friedliebende und verträgliche Anwölde zu ernennen, welche gehörigen Orts die Klagepunkte anbringen mögen, doch daß sie der lieben Justiz in Beziehung auf die hangenden Klagepunkte den gemeinen Gang lassen, dem Fürsten gehorsam sind und den rechtlichen Ausspruch von Wien in Frieden erwarten. Zugleich wird gewünscht, daß man in einer Zusammenkunft übereinkommen möchte, jene Anrede und die Beschlüsse vom 24. Sept. dem Prälaten nach Bellelay zu Handen der klagenden Landstände zu übersenden.

25. 27. 28. September. Nachdem den Gesandten ein Extract aus einem Schreiben Ramschwags vorgestellt worden war, in welchem der Landstände feindseliges Benehmen gegen den Fürsten und die verbündeten Orte in Wien und anderwärts ins Licht gestellt war, wird mit Beistimmung des Fürsten folgender der Anrede vom 22. beizudruckender Zusatz beliebt: „Wir Unterschriebene bekennen hiemit, daß Wir den Uns geschehenen Anspruch der H. Ehrengesandten und Repräsentanten Vöbl. VII Cathol. Orten de. datis 22. und 27. September 1734 nicht nur allein annehmen, sondern versprechen auch Uns demselben zu conformieren und dem getreulich und ohne alle Gefährden nachzuleben.“ Diese Anrede nun nebst dem von den Stiften, Städten und Gemeinden zu unterschreibenden Revers wird in einer gehörigen Anzahl von Exemplaren dem Prälaten von Bellelay zugesandt mit dem Auftrag, sie den Stiften und Städten zum Unterschreiben zuzusenden; der Secretarius der Repräsentanten soll Ausschüsse jeder Gemeinde auf die fünf Mairien bescheiden und nach passender Anrede dieselben zum Unterschreiben des Reverses innerhalb vier bis fünf Tagen auffordern.

5. October. Der Secretarius berichtet von dem Erfolg seiner Mission; überall mit Ausnahme von Bure Widerspruch; die angesetzte Frist wird von den Ausgeschossenen für zu kurz erklärt; daß die Commis abgeschafft werden sollen, mache böses Blut.

6. October. Das Project in Betreff des bundesmäßigen Zuzugs, die Stärke, die Marschrouten und die Vertheilung desselben im Bisthum werden berathen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Solothurn wollen den König von Frankreich durch den Ambassador ersuchen lassen, ein oder zwei Schweizerregimenter an die Grenze zu verlegen, damit die mit dem Bischof verbündeten Orte nöthigenfalls von denselben Gebrauch machen könnten; die Gesandten von Uri, Zug und Freiburg stimmen dem nicht bei, sondern nehmen es ad referendum.

7. 8. October. Nachdem man den Abschied zu lesen angefangen hat, berichtet der Secretarius, daß aus der Landvogtei Zwingen die Subscriptionen zugesandt worden seien; in dieser Vogtei hätten sich in Allem 26 Personen unterschrieben. Bristach will seine Subscriptionen selbst bringen.

11. October. Es werden die vom Prälaten von Bellelay als dem Präsidenten der Stände, zugesandten Subscriptionen nebst einem weitläufigen Memoriale des Magistrats von Bruntrut vorgelegt. Bei

nahe alle berufen sich auf die Uebereinkunft, welche den 14. Juli zwischen Abgeordneten des Domcapitels und den Landständen zu Stande gekommen war. In dieser Uebereinkunft hatten einerseits die Deputierten der Stände dem Fürsten gelobt, sich zu betragen »comme ses fidèles sujets et lui rendant le respect, l'obéissance et tout ce qu'ils lui doivent légitimement etc.« und die Abgeordneten des Domcapitels gebeten, ihre Officien eintreten zu lassen, daß kein Grund zur Unruhe und zu Klagen vorhanden sei. Diesem in Copie beigelegten „Interimsproject“ ist noch beigelegt, daß damals (14. Juli) den landständischen Deputierten versprochen worden sei, daß der Bischof „ein impartialles subdelegiertes Judicium“ aufstellen wolle, um im Beisein und unter dem Voritze zweier Abgeordneten der Domherren die vorhandenen Particularbeschwerden zu erörtern und beigelegen, daß dieses aber bis dahin nicht geschehen sei, sondern daß auch „die judicialiter an Seiten des fürstl. Herrn „Mandatarii gethane Submission, die angeschuldete Neuerung betreffend, dermalen noch nicht erfüllet, sondern „vielmehr respectu einiger corporum mit sothanter Neuerung und andern præjudiciis fortgefahren worden.“ Diese Subscriptionen werden dem Bischöfe und den anwesenden Domherren übermiltelt. — Der Gesandte Solothurns eröffnet, daß er zu Erlassung eines »Comminatoriü« instruiert sei, und stellt das Ansuchen, es möchten sich auch die andern Gesandten zu einem solchen instruieren lassen. Die übrigen Gesandten, der Ansicht, daß ein solches Comminatorium Thätlichkeiten zur Folge haben könnte, nehmen das Ansuchen Solothurns ad referendum.

12. 14. 15. October. Obenerwähntes Memorial der Stadt Bruntrut wird verlesen, das Project wegen des Zugugs dem Bischof mitgetheilt mit dem Bemerken, daß bevor dasselbe ins Werk gesetzt werde, die Genehmigung des Bischöfs sowohl, als des Domcapitels werde eingeholt werden. Ferner läßt der Bischof anzeigen, daß er die ihm zugesandten Subscriptionen außer der von Bruntrut annehme und die Amnestie der Disposition der Gesandten überlasse. Zwei in die Sitzung der Gesandten abgeordnete Domherren erklären nun, daß in der Subscription der Stadt Bruntrut zwei anstößige Puncte vorhanden seien, der eine, daß die Stadt Bruntrut sage, daß, wenn der hangende Streit nicht könne beigelegt werden sous la régence moderne, l'on se réserve par exprès toutes autres voyes et mesures; der zweite, wo dieselbe sage: se réservant en outre de se plaindre convenablement aux Patentes de l'Empereur à raison des torts que la cour leur a notoirement infligés, à moins qu'elle ne soit contente de lui donner satisfaction par quelque autre voye. Die Gesandten beschließen, Bürgermeister und Rath von Bruntrut aufzufordern, sich über diese zwei Puncte zu erklären. Das von ebendenselben eingegebene obenerwähnte Memorial wird nicht beachtet, da die darin enthaltenen Puncte schon zu Wien eingegeben sind.

16. 17. October. Es werden die Subscriptionen von Courtedour, Dambant und Delsberg vorgelegt; einige Gemeinden haben ganz, andere nur zum Theil, noch andere gar nicht unterschrieben, alle aber, welche sich unterschrieben haben, mit Vorbehalt. Ferner wird die Erklärung von Bürgermeister und Rath von Bruntrut eingegeben. Sie erklären darin, daß sie wiederholt dem Bischöfe ihre Unterwürfigkeit erklärt und ihre Friedensliebe bezeugt hätten, und daß sie nur die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten verlangen. Da sie nur mit dem tiefsten Schmerze sehen, wie alle Mittel angewendet werden, auf Kosten der Ruhe den Streit fortzuführen, und mit welcher Abneigung die Klagen der Unterthanen bei Hofe angesehen werden, so habe man sich zu jenem ersten dem Fürsten anstößigen Zusatze veranlaßt gesehen. Zu dem zweiten Vorbehalte seien sie dadurch genöthigt worden, daß ihre Stadt besondere Klagen habe, zu Gunsten deren der Fürst bis dahin keine Remonstrationsen habe annehmen wollen; ja sie wiederholen diesen Vorbehalt auch jetzt noch. Da die Deputierten von Bruntrut, welche sich über dieses Schreiben näher mündlich erklären sollten, sich nicht getrauen,

in dem Schlosse zu erscheinen, wirken die Gesandten einen allgemeinen *salvus conductus* beim Bischofe aus und laden dieselben auf die Sitzung des folgenden Tags ein.

18. October. Nach Verlesung eines Schreibens, in welchem der Fürst die Dispositionen in Beziehung auf die zu ertheilende Amnestie an diejenigen Corporationen, welche ihre Unterwerfung erklären und um dieselbe ansuchen, wie in Beziehung auf den Aufstand überhaupt den Gesandten überläßt, treten die drei Deputierten von Bruntrut vor die Gesandten und geben nochmals eine schriftliche Erklärung über jene Punkte, ähnlichen Inhalts wie früher, ein; für eine mündliche Erklärung sind sie nicht instruiert. Neben der Mißfallensbezeugung darüber wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, am folgenden Tage, zu einer mündlichen Besprechung instruiert, wieder zu erscheinen.

19. October. Der Domherr von Hagenbach nimmt die gestern den Repräsentanten übergebene Zuschrift, welche ihnen zu Händen des Fürsten zugestellt worden war, nicht an, da dieselbe noch schlimmer sei, als die erste. Statt des persönlichen Erscheinens der Deputierten von Bruntrut langt eine Zuschrift, unterzeichnet vom Rath und von den Zünften ein, in welcher dieselben bedauern, daß sie sich nicht anders als früher erklären können. Dieselbe wird dem Fürsten übermittelt.

20. und 21. October. Da die Repräsentanten sehen, daß die Deputierten von Bruntrut trotz dem ihnen zugesicherten freien Access und Recess nicht nach Hof kommen wollen, schließen sie sich dem Vorschlage Lucerns an, die Deputierten dieser Stadt in die alte Landshofmeisterei zu einer Besprechung einzuladen. In ebenderselben Sitzung läßt der Bischof das Verlangen eröffnen, daß Bruntrut gleich den übrigen Städten und den Stiften seine Schuldigkeit erfülle und unterschreibe, ohne daß ihm benommen sein solle, falls es andere zu Wien nicht angebrachte Beschwerden habe, dieselben, jedoch mit Weglassung aller respectwidrigen Ausdrücke, dem Fürsten zu behändigen. Dazu fordern die Repräsentanten Rath und Bürgermeister von Bruntrut in einem Schreiben auf.

22., 23. und 25. October. Es gehen drei Subscriptionen von St. Ursz ein, eine von Unterschwyler aus dem Delsbergerthal, die Subscriptionen von der ganzen Prévôté St. Ursz. Da aber bis dahin aus dem Elsgau mit wenigen Ausnahmen noch keine Subscriptionen eingelangt sind, so erlassen die Repräsentanten an die noch im Rückstand gebliebenen Gemeinden ein Adhortatorium.

26. October. Bürgermeister und Rath von Bruntrut übermitteln den Repräsentanten mehrere Schreiben, in welchen sie auf ihrer frühern Declaration beharren und diese ihre Handlungsweise durch ihr bisheriges loyales Verfahren gegen den Bischof, durch ihre ihnen zukommenden Rechte und durch die Bestimmungen des 1579 mit den VII katholischen Orten geschlossenen Bündnisses begründen, welches nicht nur dem Bischof gelte, sondern auch die Stände und Unterthanen in ihren Rechten schütze. Da nun Bruntrut so wie das Elsgau den getroffenen Maßregeln gegenüber sich noch immer nicht ergeben wollen, lassen die Repräsentanten dem Fürsten eröffnen, daß sie, um ihre Herren und Obern vom Stand der Dinge desto besser unterrichten und um so wirksamere Schritte einleiten zu können, nach Hause zu reisen gedenken, und ihn zugleich ersuchen, das Zugangsproject zu genehmigen und es auch vom Domstifte ratificieren zu lassen. Der Bischof erscheint mit zwei Domherren selbst in der Sitzung und läßt erklären, daß er alles approbiere, was die Gesandten vornehmen wollten.

27. October. Auf die Nachricht des Landvogts von Schliengen, daß die kaiserlichen Truppen den dortigen bischöflichen Landen sich nähern, stellt der Bischof an die Repräsentanten das Ansuchen, durch ein Schreiben an den Prinzen Alexander von Württemberg und den kaiserlichen Votschafter, Markgrafen von Brieg

dahin zu wirken, daß jene Lande mit Durchmarsch, Einquartierungen und Contributionen verschont werden möchten. Es wird dem Bischofe willfahrt.

29. und 31. October. Es werden einige von Seite des Fürsten über das Zugzugsproject gemachte Bemerkungen vorgelegt. Ferner wird beschloffen, noch einmahl an Bruntrut zu schreiben. Da aber in der auf dieses Schreiben erfolgten Antwort der Rath nochmals auf seinen frühern Erklärungen beharrt und die beiden Bürgermeister Riechle und Choulat, Statthalter Chopard und Syndic Bruat in einer mit dem Legationssecretär bei den Vätern Capucinern gehaltenen Unterredung erklärten, daß so lange der Fürst ihnen den unverdienten Vorwurf, als hätten sie an der Rebellion Theil genommen, nicht abnehme, ihnen das Gewissen nicht zulasse, sich anders zu unterschreiben, und auf diesem ihrem Entschlusse beharren, und das obgleich ihnen versprochen würde, daß die Repräsentanten ihre Officien beim Bischofe anwenden würden, wenn sie andere, als die in Wien angebrachten Beschwerden in gehöriger Form dem Fürsten einreichen würden: so beschließen die Repräsentanten ihre Abreise zu beschleunigen.

2. November. Nachdem nun bei einer großen Zahl von Gemeinden die von den Repräsentanten im Einverständnisse mit dem Bischofe eingeschlagenen Maßregeln keinen Eingang gefunden, ja (die mehreren) die Repräsentanten mit keiner Antwort gewürdigt, also daß sie in ihrer unverantwortlichen Widerschickheit verharren, die bei Antritt der Regierung seiner hochfürstl. Gnaden üblich gewesene Onera und Prastanda zu erstatten versagen, ohnangesehen sie vermög kaiserlichen Decreti sub 27. May 1732 bis zu rechtlicher Decission solche zu prästieren condemnirt, auch aus denen vorgelegten Actis so viel Excessen mit gewaltthätiger Hemmung der Justiz durch gewaffnete Zusammenrottierung, Aufwicklung wider ihren rechtmäßigen Landesherren, Eigenmächtige Abtreibung der fürstlichen Schäferreyen, Abmeynung der Gütern und vielen andern ausgeübten Muthwillen sowohl gegen seiner fürstl. Gnaden als dero Beamteten — unter solchen Umständen erachten es die Repräsentanten für passend, ein sehr ernstliches Comminatorium zu erlassen, vorher aber alles noch den Hohheiten zu hütterbringen und deren Disposition die Sache zu überlassen.

4. November. Der Fürst läßt den Repräsentanten folgende Erklärung auf das bruntrutische Schreiben übermitteln: 1) Der Fürst verlangt nichts anderes, als bei seinen Rechten und Befugsamten zu verbleiben und die Stadt Bruntrut bei den übrigen zu lassen; 2) die kaiserlichen Decrete und Mandate vom 6. Oct. 1732 und 30. Mai 1733 stringieren auch die Stadt Bruntrut, weil dieselbe auch zu den klagenden Landständen gehört; 3) hat Bruntrut noch einige Particularbeschwerden, und will es sich nicht des vom Fürsten gnädigst beliebten terminus regulativus bedienen, so muß es ad interim die Sache in statu quo lassen. Der Fürst will, daß die Polizeiordnung von 1598, und was derselben anhangt, sowohl auf Seiten des Landesfürsten, als der Stadt festgehalten werde. Sei von der einen oder andern Seite dagegen gefehlt worden, so solle Abhülfe erfolgen. Ferner wird darüber Klage geführt, daß das bruntrutische Schreiben die Confirmation des Fürsten und des Domcapitels einen Schwur oder Eid nennt und denselben in eine Parallele mit dem Unterthaneneide setzt. Le prince confirme et promet de honnoir, et ses sujets jurent et font serment. — Die Gesandten von Schwyz beurlauben sich in ihrem und der übrigen Gesandten Namen bei den Gesandten von Lucern und Uri und zeigen ihre Abreise an. — In eben derselben Sitzung berichtet der Weibel von Bonfort, daß ihm, als er das Adhortatorium habe verlesen wollen, von Mehrern entgegenet worden sei, wenn das Bündniß mit den Eidgenossen nur den Bischof und das Domstift etwas angehe und nicht auch die Unterthanen, so wollen sie mit den Repräsentanten nichts zu schaffen haben. Zu Bonfort habe man beschloffen, aus dem Esgrau drei Mann nach Bern zu schicken, „um eine endliche Resolution zu nehmen“, da Bern ihnen schon Volk anere-

boten habe. Zürich und Bern seien stärker als alle. Zehnjährige Kinder wurden zu Unterschriften zugelassen. Uebrigens weigerten sich die Leute daselbst, dem Fürsten etwas zu bezahlen.

5. und 6. November. Der Stadt Bruntrut wird die Antwort des Bischofs auf ihre letzte Eingabe und die bevorstehende Abreise der Repräsentanten unter nochmaliger Aufforderung zur Nachgiebigkeit zur Kenntniß gebracht. Ebenso wird der Prälat zu Bellelay zu Händen der übrigen Landstände von der Abreise der Repräsentanten in Kenntniß gesetzt. Der Bischof läßt durch eine Deputation das Tags zuvor von den Repräsentanten bei ihm gemachte Beurlaubungscompliment erwidern. Dem Abschied wird ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden des Delsbergerthals beizulegen beschlossen, welche sich zur Submission unterschrieben, und derjenigen, welche sich nicht unterschrieben haben. [Im Delsbergerthal unterschrieben die Submission 10 Gemeinden, 14 nicht, ferner noch 71 Particularen bloß für ihre Person. Im Amte Bruntrut unterschrieb in gehöriger Form bloß Damvant, im Amt St. Ursz außer der Propstei bloß die Gemeinde Seleute, im Amt Zwingen keine Gemeinde; jedoch weigerte sich keine Gemeinde gehorsam zu sein und die Prästanda zu leisten; für ihre Person unterschrieben in diesem Amte 25 Particularen.]

Der Magistrat von Bruntrut gab 1734 und 1735 die Actenstücke, betreffend diesen Handel heraus unter dem Titel: Angeführter Verlauf dessen, was aus Anlaß der an Seiten der VII Eöbl. catholischen Orthen in das Bisthum Basel abgeordneter Herren Ehren-Abgesandten die Stadt Bruntrut hauptsächlich betreffend abgehandelt werden. Fol. Ferner noch ein „Zusatz an der Stadt Bruntrutischen Justification.“ Fol.

383.

Conferenz der die Graffschaft Sargans regierenden Stände.

pfäfers, 21. September 1734.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Med. Dr. und Chorherr am Münster. Bern. Samuel von Muralt, des Raths, Landvogt der Graffschaft Sargans. Lucern. Anton Leobegar Keller, des innern Raths und Kornherr. Uri. Jost Anton Schmid, Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Obwalden. Marquard Anton Stockmann, Landssekkelmeister. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Karl Amadeus Muos, Raths-Sekkelmeister. Glarus (gab Commission den Gesandten von Zürich und Bern.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Sargans.

Art. 342. Locales.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 8. October 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Bürgermeister; Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Benner. Lucern (Niemand). Uri (Niemand). Schwyz (Niemand). Obwalden (Niemand). Nidwalden (Niemand). Zug (Niemand). Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landstatthalter. Basel. Johann Heinrich Beck, Oberster Zunftmeister; Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Freiburg. Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Tobias Göttrau, Herr zu Penzers, des Raths. Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Statthalter; Balthasar Pfister, Seckelherr. Appenzell Innerrhoden (Niemand). Außerrhoden. Michael Alther, Landammann. Abt St. Gallen. Jakob Karl Anton Utiger, Hofrath. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel (Niemand).

Veranlassung zu dieser außerordentlichen Tagsatzung ist die Sorge für den Ruhestand der Eidgenossenschaft bei den dermaligen Kriegsläufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die nicht vertretenen Orte setzen in einem Entschuldigungsschreiben die Gründe ihres Ausbleibens auseinander. Auf ihr Verlangen wird ihnen der Abschied mitzutheilen beschlossen. § 2. **c.** Es werden zwei Schreiben verlesen, beide datiert vom 25. September, das eine vom kaiserlichen Botschafter, in welchem derselbe in Beziehung auf das freie commercium die Bemerkung macht, daß von Seite der Eidgenossenschaft den Pflichten, welche ihr die Erbvereinigung auferlege, nicht nachgekommen werde, da die Eidgenossenschaft die Sicherheit der Grenzen sich nicht angelegen sein lasse, wie es die Erbvereinigung verlange; da sie ferner dieselbe so auslege, daß die Auslegung einer gänzlichen Zernichtung gleichkomme. Er beklagt sich ferner, daß man eidgenössischerseits die Ratification der Neutralitätserklärung von Seite des Königs von Frankreich nicht betrieben habe, während der Kaiser dieselbe ausgestellt habe, zu geschweigen, daß man des Kaisers Feinden manches gestatte, was dem Interesse desselben nachtheilig sei, z. B. Werbungen und Zuführung von Pferden, Vorschub leiste. — Das andere wurde vom französischen Ambassador erlassen. Während der Berathung über das erste Schreiben kommt die Nachricht, daß der kaiserliche Botschafter mit einer von Wien aus erhaltenen „näheren Verbscheidung“ in Baden erscheinen werde. Durch sechs Nachgesandte becomplimentiert, übergiebt der Botschafter ein Memorial folgenden Inhalts: 1) In Beziehung auf die von letzter Tagsatzung gegebene Antwort, daß sie das in der Erbvereinigung von 1511 enthaltene „treue Aufsehen“ nicht von thätlicher Hülfe verstanden wissen wolle, wird bemerkt, daß dieselbe den Kaiser sehr befremdet habe, da in frühern Zeiten das treue Aufsehen als etwas angesehen worden sei, das erforderlichen Falls den bewaffneten Zuzug zu dem beleidigten Theile nicht ausschliesse, sondern sogar nothwendig mache, wenn Schicken und Schreiben nichts fruchten. Der Botschafter beruft sich auf die Handlungsweise der Eidgenossenschaft in den Jahren 1666, 1667 und 1668 und auf den Umstand, daß das Instrument von 1511 „König Ludwigs ewigen Bericht von 1474“ und die ewige Erbvereinigung Erzherzog Sigmunds mit einem Theile der Orte bekräftige; namentlich auch auf die Erklärungen, welche die Eidgenossenschaft 1668 dem französischen Residenten Mouslier gegeben habe. 2) Hinsichtlich des Artikels de non offendendo beklagt sich der Kaiser

über die seit Anfang dieses Krieges theils wider die österreichischen Lande, theils wider das Reich vorgefallenen Transgressionen, daß die in französischen und piemontesischen Diensten stehenden Schweizer sich bei der Belagerung von Tortona gebrauchen ließen, daß in französischem Solde stehende schweizerische Truppen vor Philipsburg und Trarbach gestanden, daß man die Bewilligung zur Anwerbung eines Regiments in spanische Dienste verlange, um im Königreich Neapel gegen die kaiserliche Majestät zu kämpfen, welche hoffentlich nicht werde gegeben werden, und endlich daß das Regiment von Bürkli, so in der Dauphiné gestanden, die alliierte Armee zu verstärken beordert sei. 3) Ein Gegenstand der Beschwerde sind ferner die vielen Werbungen, welche Particularen in der Eidgenossenschaft betreiben, in Folge deren jene Transgressionen so häufig vorkommen, während früher solche Werbungen streng verpönt gewesen wären und die Orte Maßregeln gegen die Transgressionen ergriffen hätten. Der Botschafter beruft sich auf die noch 1726 dem Prälaten Blasius von der Tagsatzung zugestellte Erklärung. 4) Der Beschluß des schwäbischen Kreisconventes in Betreff der Fruchtausfuhr ist nicht mit dem Willen und Wunsche des Kaisers gefaßt worden; die Abordnung des Barons von Landsfer an den Convent werde zweifelsohne eine Aenderung herbeiführen. 5) Wegen der Errichtung der Zollstatt zu Geisau, der „Schwendung“ des hallischen Salzes und der vor anderthalb Jahren erfolgten Abhauung von Pfählen bei Kreuzlingen (siehe Landgrafschaft Thurgau) wird eine beruhigende Antwort des Kaisers in nahe Aussicht gestellt, so wie auch Erleichterung im Commercium. Da so viele Orte auf der gegenwärtigen Tagsatzung nicht vertreten sind, so wird dem Botschafter nitr über folgende Puncte Antwort ertheilt. 1) Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die freie Zufuhr der Früchte und die Freiheit des Commerciums namentlich in den österreichischen Erblanden keinen Anstoß mehr finden werde und dem Transit der innocenten französischen Waaren (Indigo, Kaffee, Pelzwaaren) unter Beobachtung der eidlichen Attestate kein Hinderniß werde in den Weg gelegt werden. 2) Auf eine mündlich gethane Aeußerung des Botschafters, daß die der kaiserlichen Ratification wegen Nichtbetretung des eidgenössischen Grund und Bodens beigefügte Clausel gar nicht als eine Condition der Ratification anzusehen sei, wird der Botschafter ersucht, dahin zu wirken, daß dieselbe beseitigt werde, in welchem Falle die Gesandten sich nachdrücklich bemühen werden, die Ratification auch vom Könige von Frankreich zu erhalten. Ueber die übrigen Puncte des Memorials wird in Abwesenheit der meisten katholischen Orte bloß eine vertrauliche Besprechung gehalten. In Betreff der Auslegung des „getreuen Aufsehens“ will man es bei der bereits von der Tagsatzung aufgestellten bewenden lassen. Während Zürich und Glarus es für passend erachten, dem Botschafter in gemeinem Namen eine ausführliche Begründung dieser Auslegung zu übergeben, wollen sich die übrigen Gesandten lediglich an die auf letzter Johanni-tagsatzung gegebene Erklärung halten. In Beziehung auf die Beschwerden wegen Nichthaltung des Artikels de non offendendo geben die einzelnen Stände folgende Erklärungen. Zürich spricht sich gegen Particularwerbungen aus und für Maßregeln zu Unterdrückung derselben. Bern hat weder in spanischen, noch in sardinischen Diensten Truppen, und seine in französischen Diensten stehenden würden nicht mißbraucht; es überläßt die Beantwortung der Klage denselben, welche sie angehe. Katholisch Glarus glaubt, daß es jedem Ort frei stehe, Kriegsvölker zu geben, wohin es ihm gut dünke; es habe auch seine höchste Gewalt das schuldige Regiment für spanische Dienste zugestanden und erwarte die Ratification der Capitulation von Seite des Königs von Spanien. Evangelisch Glarus erklärt, daß es in dieser Beziehung ganz unschuldig sei und sich nicht zu verantworten habe. Basel glaubt, daß es keinen Anlaß zur Klage gegeben habe, wünscht, daß hinsichtlich der Werbungen der Abschied von 1666 ins Leben gerufen werde. Freiburg läßt bei sich niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung werben und die Berechtigung zu der Werbung werde ihm niemand streitig machen. Schaffhausen gestattet keine

spanischen und keine verstoßenen Werbungen, sondern nur für avouirte Compagnieen und läßt diese niemals wider die Erbvereinigung gebrauchen. Appenzell-Außerrhoden bezieht sich auf seines Ortes in dieser Hinsicht unflagbare Ausführung. Der Gesandte des Abtes erklärt, daß sein Principal bei Gestattung der Werbungen nach Erbverein und Bünden sich bisher verhalten habe und ferner sich verhalten werde. Stadt St. Gallen glaubt, daß die Beschwerde sie nicht im Geringsten berühre. § 3. **d.** Der französische Botschafter läßt durch seinen Secretär ein Salutationschreiben übergeben. Beantwortung desselben von Seite der Tagsatzung. § 4. **e.** Der Inhalt des vom französischen Ambassador an die Orte gesandten Antwortschreibens (vom 25. September) wird Gegenstand der Berathung. Der Ambassador vertröstet darin die Orte, daß er in Betreff der Ratification der Erklärung, daß das eidgenössische Territorium durch feindliche Kriegsvölker nicht betreten werden soll, von Hof eine „nähere Verbscheidung“ erwarte. In Folge dessen vergleicht man sich über den Entwurf zu einem Schreiben an den Ambassador und legt denselben dem Abschiede bei. Er enthält erstens das Ansuchen um Auslieferung der königlichen Ratification, welche die Gesandten um so mehr zu hoffen berechtigt seien, da der kaiserliche Botschafter die Erklärung abgegeben habe, daß jener Anhang keineswegs „als eine Condition der Hauptsache möge angesehen werden“. Zweitens spricht es die Hoffnung aus, daß es den Officien des Ambassadors gelingen werde, die Securität der vier Waldstädte und des Frickthals vom Könige zu erhalten. § 5. **f.** Unter diesen Umständen suchen die Gesandten Basels instructionsgemäß darum an, daß man zur Sicherheit ihrer Stadt die schon früher verlangten 400 Mann Zuzug sammt den Repräsentanten aus den an dem Defensivtheile Antheil habenden Orten stündlich bereit halten möchte. Die schon im letzten November einander gegenseitig gegebenen Erklärungen, daß man alle Verbindlichkeiten halten wolle, werden erneuert. Bei diesem Anlasse empfiehlt sich auch Schaffhausen zu getreuem Aufsehen. § 6. **g.** Der kaiserliche Botschafter erklärt (13. October), daß er dem Verlangen der Tagsatzung nicht entsprechen könne, die von ihr bereits angenommene und verdankte Ratification nach dem Wunsche des französischen Ambassadors dahin abzuändern, daß der nicht als eine Clausula conditionalis, sondern bloß als eine „Anerkennung an die erbvereinten Pflichten“ angefügte Anhang weggelassen werden möchte. In Folge dessen eröffnen Berns Gesandte instructionsgemäß, „es möchte den Ambassadoren der friedlichen hohen Potentien von gemeiner l. Eidgenossenschaft erklärt werden, daß bei solch ausbleibenden Ratificationen und folglich Ungewißheit der eidgenössischen Sicherheit man sich gemüßiget sehe, auf die selbstige „Ruh bedacht zu sein und verhoffe, es werden denen beidseitigen Generalitäten die behörigen Ordres ertheilt werden, den eidgenössischen Boden nicht zu betreten, sondern einseits bei der Erbverein und anderseits dem ewigen Frieden ungefränkt in Ruhe zu lassen, als wo wider Verhoffen jemand sich eines andern unterstehen würde, eidgenössischerseits man sich entschlossen, solchem nach denen Kräften, so der Höchste verliehen, sammt haft sich zu widersetzen, welche gut gemeinte Gedanken in Abschied genommen worden“. § 7. **h.** Zürich zeigt an, daß das wegen der Angelegenheiten der in Frankreich niedergelassenen Eidgenossen in Betreff der Billets de banque und des zehnten Pfennings abgegebene Schreiben vom französischen Ambassador nicht bestellt worden sei, weil unter den Unterschriften auch die Zugs sich befinde. Da sämtliche Gesandte es bedenklich finden, das Schreiben zurückzufordern und etwas an der Unterschrift zu ändern, so will man deswegen für eine folgende Conference sich mit Instruction versehen lassen. § 8. **i.** Auf die Anzeige des fürstlich-sanctgallischen Gesandten, daß ein Deserteur zu Rorschach eine freche Gewaltthat verübt habe, und auf dessen Vorstellung, wie nothwendig es sei, auf dergleichen Leute zu vigilieren, wird einmüthig beschloffen, diesen Gegenstand in den Abschied zu nehmen, damit jedes Ort seine zur Ausschaffung solcher Individuen bereits gemachten Anstalten erneuere und genau vollziehe. § 9. **k.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen nebst noch zwei zugezogenen Nachgesandten

(Unterburgermeister Girtanner und Gerichtschreiber Wägelin) zeigt an, daß die mit Appenzell-Außerrhoden wegen der zwischen ihnen bestehenden Zollstreitigkeiten bestandene Conferenz fruchtlos gewesen sei, daß Außerrhoden die Mediation schlechterdings verworfen und auch das auf letzter Tagssagung von beiden Orten verlangte Memorial nicht eingekandt habe, während St. Gallen diesem Auftrage nachgekommen sei. St. Gallen trägt darauf an, man möchte ihm gestatten, bis Austrag der Sache den Zoll zu beziehen, doch so, daß der Ertrag desselben verzeichnet werde. Der Gesandte von Außerrhoden entschuldigt sich mit Mangel an Instruction, erklärt, daß seine gn. Herren und Obern wirklich mit der Abfassung jenes verlangten Memorials beschäftigt seien, und bittet noch die Mittheilung desselben abzuwarten. Darauf wird Außerrhoden insinuiert, dieses Memorial beförderlichst einzusenden, damit für die nächste Zusammenkunft könne instruiert werden. § 10.

385.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagssagung

im October 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Die bärenthalische Emigration zu Neu-Bärenthal im Herzogthum Württemberg hält bei den evangelischen Ständen wegen ihres in gegenwärtigen Zeiten bedrängten Zustandes um ein Recommendationschreiben an den Herzog sowohl wegen Bestätigung ihrer Receptionsartikel, als wegen Verlängerung ihrer nun verfloßenen Bestimmungsjahre dringentlich an. Man trägt kein Bedenken, ihr zu willfahren. § 1. **b.** Der durch das Ungemach des Kriegs von seinen Gemeinden vertriebene Theoderic Aubert, Pfarrer zu Palmbach und Mutschelbach im Württembergischen, bittet um eine jährliche Liebesgabe zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes und die Herren von Bern um eine Pfarrstelle in seinem Vaterlande. Seine Supplication wird in den Abschied genommen. § 2. **c.** Oberst Schmid von Goldenberg zeigt an, daß sein in kaiserlichen Diensten stehendes evangelisches Regiment angehalten werde, vor dem Venerabile niederzuknieen, daß gegen die Capitulation Eingriffe in die Bestrafung Fehlbarer geschehen, daß zu Rheinfelden bei der Hinrichtung eines Maleficanen dem evangelischen Geistlichen untersagt worden sei, denselben durch die Stadt zu begleiten. In Beziehung auf das Erste wird beschloßen, dieser „unleidenlichen“ Zumuthungen halber ein nachdrückliches Memorial an den kaiserlichen Botschafter zu senden und dem Oberst Schmid zu insinuieren, solchem Ansinnen sich keineswegs zu unterziehen. Die beiden übrigen Punkte werden zu näherer Ueberlegung nach Hause genommen; den Oberst aber läßt man unterdessen wissen, daß er durchaus an die Capitulation sich zu halten habe. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grajschaft Sargans.

Art. 365. Locales.

386.

Conferenzen der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

im October 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|-------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| Art. 118. Archiv. | Art. 239. Justizsachen. | Art. 374. Stifte und Klöster. |
| | Untere freie Aemter. | |
| | Art. 20. Beeidigung von Beamten. | |

387.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 1. December 1734.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Secfelmeister und des Rath's. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Obercommandant welscher Lande, Alt-Secfelmeister, Venner und des Rath's; Johann Rudolf Tillier, Alt-Salzdirector und des Rath's.

Veranlassung zu dieser Conferenz sind die im Toggenburg namentlich seit der abgehaltenen Landsgemeinde im Zunehmen begriffenen Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten von St. Gallen und diesem Lande und die auf derselben errichteten Ordnungen. Die Conferenz wird auf wiederholtes Ansuchen des Fürsten zusammenberufen und eine Abordnung sowohl von ihm, als vom Lande Toggenburg dazu beschieden. — **a.** Nachdem die Gesandten beider Stände in einer vorläufigen Besprechung ihre Instructionen eröffnet haben und sich ergeben hat, daß dieselben in der Hauptsache gleichförmig sind, erscheinen die Gesandten des Fürsten vor der Sitzung, beschweren sich, daß die Toggenburger trotz der Abmahnungen des Fürsten und dessen „Rechtsfürschlagen,“ trotz der Dehortatorien der beiden Stände, „via facti mit großem Gewüth unter dem gemeinen Mann verfahren, das „Militare angegriffen, einen vermehrten Landrath gesetzt, eine Landsgemeinde gehalten, in derselben den Landrath „abgesetzt, die in demselben sitzenden fürstlichen Beamten für unfähig erkennt und andere neue Ordnungen „gemacht“ hätten, und bitten inständigst, den Toggenburgern über dieses Verfahren ein nachdrückliches Mißfallen zu bezeugen und alles wieder in statum ab ante, d. h. vor der gehaltenen Landsgemeinde zu setzen; das Uebrige sei der Fürst geneigt, in Güte oder nach den Rechten kraft des Art. 76 des badischen Friedens beizulegen zu lassen, da er »abstractis abstrahendis diesen Artikel zum Fundament setze. Uebrigens wolle man dieses Verfahren der Toggenburger nicht als ein Werk des ganzen Volks, sondern einiger Rädelsführer ansehen. Die Gesandten Zürichs und Berns ersuchen hingegen die fürstlich-sanctgallischen Abgeordneten, von dem Resolutionsverlangen abzusehen und einzuwilligen, daß zur Untersuchung der einzelnen Punkte selbst geschritten werde. Nachdem aber dieselben erklärt hatten, daß sie dazu nicht instruiert seien, werden die Deputierten aus dem Tog-

genburg vorbeschrieben und von dem Verlangen des Fürsten in Kenntniß gesetzt. Sie entgegnen, heftig sich über den Antrag der fürstlichen Gesandten beschwerend, nicht von ihnen, sondern vom Fürsten sei ein Eingriff in den Frieden gemacht worden, da durch dessen Declaration die beiden Religionen im Toggenburg, welche doch durch den Frieden zusammengebunden seien, von einander getrennt worden, und in Folge dessen habe der Landvogt keinen Landrath halten lassen. In St. Gallen habe man ihnen keine Memorialien ihrer Beschwerden abnehmen wollen; Veranlassung gegenwärtiger Unruhen habe die Publication der Werbung für kaiserliche Dienste gegeben, welche ein Eingriff in den Frieden sei. Das Fürschlagen des Rechtes vor der Landsgemeinde anzunehmen hätten sie sich nicht für schuldig erachtet; überdies ständen sie in dem Glauben, daß sie nach Art. 7. des badischen Friedens befugt seien, eine Landsgemeinde zu halten, was weder beide Stände, noch der Fürst ihnen jemals widersprochen hätten. Der Friede sage überdies, daß die Bannerherrnstelle vor der Landsgemeinde besetzt werden solle; demnach hätten sie diese schon lange unbesezte Stelle wieder besetzt und die junge Mannschaft den Landeid schwören lassen. Zur Abhaltung des dreifachen Landrathes habe sie „die Wutty“ veranlaßt, welche von fürstlicher Seite unter das Volk gebracht worden sei; gerade um diese zu stillen, hätten sie diese Maßregel ergriffen; doch wollen sie einen solchen Landrath nicht „etablieren“, sondern bei dem im Frieden enthaltenen Systeme bleiben. Daß sie die Beamten des Fürsten nicht in dem Landrathe haben wollen, darüber dürfe der Fürst sich nicht wundern, da niemand zweien Herren dienen könne und sie wollen, daß alle Mitglieder durch den Landeid gebunden seien, während jene dem Lande Freiheiten genommen hätten. Das fürstliche Verlangen der Restitution sei von der Art, daß sie, ohne sich der größten Gefahr auszusetzen, ihren Mitlandleuten nichts davon sagen dürfen. Schließlich empfehlen sie ihre Angelegenheiten dem Schutze beider Stände. — Die fürstlichen Gesandten werden von dieser Entgegnung in Kenntniß gesetzt und nochmals ersucht, von ihrem Verlangen nach Restitution abzustehen und sogleich zur Untersuchung der einzelnen Punkte zu schreiten. Nachdem aber dieselben dieses Begehren in Kraft ihrer Instruction abgelehnt hatten, wird man dahin einmützig, daß die fürstlichen Gesandten nach Hause Bericht erstatten und sich neue Instruction geben lassen sollen. — Nach Ankunft des Boten übergeben sie (10. December) auf Verlangen ihre neue Instruction schriftlich, welche dahin lautet, „daß sie den Frieden zum Grund und zur Norm dieses völligen Geschäfts nehmen und auf alle Weise beflissen sein sollen, damit der Frieden unverlezt erhalten, auch selbigem weder was zugelegt, noch genommen werde“. Doch wolle der Fürst auch geschehen lassen, daß, was von den Toggenburgern wider den Frieden geschehen sei, Punct für Punct „von allseitig pacificierenden Theilen“ untersucht, und wenn es sich als gegen den Frieden verstößend herausstelle, abgethan werde, mit der beigefügten Erklärung, daß auch er, wenn nachgewiesen werde, daß von ihm etwas gegen den Frieden gehandelt worden sei, von selbst es aufheben werde. Die Gesandten Zürichs und Berns finden bei dieser Instruction daran Anstoß, daß der Fürst sich einen com-pacificierenden Theil neme und verlange, wo er wider den Frieden gehandelt habe, ein solches selbst abzuändern, was beides der Natur einer Mediation widerstreite. Nachdem in Folge dessen den Deputierten Toggenburgs davon Kenntniß gegeben und den fürstlichen Gesandten in obigem Sinne Gegenvorstellungen gemacht worden, erklären sich die Letztern dahin, daß die Gravamina sowohl des Fürsten, als der Toggenburger durch die Mediation beider Stände auf Ratification deren Principalen und Genehmigung des Fürsten einerseits und dessen Angehörigen im Toggenburg andererseits abgethan werden sollen. Darauf werden im Beisein der toggenburgischen Deputierten (wider deren Anwesenheit hatten anfangs die fürstlichen Gesandten ercipiert, nachher, ohne sich jedoch etwas zu präjudicieren, dieselbe zugegeben) die vom Fürsten gegen die Toggenburger eingegebenen (16) Beschwerden, die (34) Beschwerden der Toggenburger und die (13) Gravamina der evangelischen Toggenburger verlesen, weit-

läufig untersucht und die Untersuchung in ein Protocoll niedergelegt. Nachdem mit Untersuchung der toggenburgischen Beschwerden der Anfang gemacht worden war, erklären die fürstlichen Gesandten, daß sie nach Hause abreisen müssen, um zu referieren und „die fernere Mensur nehmen zu können“. Trotz der Einreden der Gesandten beider Stände beharren sie auf ihrer Abreise. Bevor sich die Conferenz trennt, wird noch Folgendes beliebt: 1) Bis zum nächsten Zusammentritt der Conferenz soll kein Theil etwas gegen den Frieden thun. 2) Des Militare halber soll man beiderseits stille stehen und nichts vornehmen, so darein laufe. 3) Das Appellationsgericht soll indessen nicht gehalten werden, sondern in *suspensio* bleiben. 4) Der neue Landrath soll gehalten werden, damit vor demselben die Relation abgelegt werden könne, aber in der Stille. 5) Die niedern Gerichte sollen indessen nach Inhalt des Friedens gehalten werden. Die Toggenburger haben sich friedmässig und ehrerbietig gegen den Fürsten aufzuführen. Die Conferenz trennt sich. § 1. **b.** Bern ersucht die Gesandten Zürichs, mitzutheilen, was für Maßregeln ihre gn. Herren und Obern gegen die in so großer Zahl nach Carolina „in Westindien“ reisenden Leute getroffen hätten. Diese antworten, daß dieselben in Folge der zu Bern und Neuenburg eingezogenen Berichte den Verkauf des Büchleins von Herrn Pury von Neuenburg im Lande verboten hätten. Wie nun aber gegen den Herbst trotz aller Abmahnungen dennoch über 200 Personen dahin verreist seien, so habe man durch ein Mandat die fernere Auswanderung verboten. Da jedoch „diese Krankheit“ dergestalt überhand genommen habe, daß seitdem noch mehr verreist seien und im Frühlinge noch mehr wegziehen wollen, so hätten sie die Untersuchung dieser Sache einer Commission übergeben. Es wird einmüthig befunden, daß man auf die Rädelstührer Acht haben und sie zur Strafe ziehen soll; ferner, daß man niemanden mit Pässen oder Geld für die Abreise Vorschub thun, im Gegentheil dieselbe auf alle Weise hindern solle. § 2. **c.** Zwei Abgeordnete der Gemeinde Ganterschwil im Toggenburg berichten, daß sich daselbst ein Mißverständnis bei Bestellung der Pfarrei erhoben habe, indem die Einen diejenigen Knaben, welche zwar das „friedmässige“ Alter erreicht und den Landeid geschworen, aber noch nie das heilige Abendmal genossen haben, zur Wahl nicht zulassen wollen. Die Gesandten beider Stände halten es für das Beste, die Wahl bis auf die Rückkunft des gerade in Baden befindlichen Landrathsobmannes Müller einzustellen, durch eine Commission von geistlichen und weltlichen Herren untersuchen zu lassen, was die Uebung bei den letzten zwei Wahlen gewesen sei; bei dem Befunde solle es dann diesmal sein Bewenden haben, bis etwas Anderes werde verfügt werden. § 3. **d.** Dem in Folge der Kriegsunruhen von seiner Heerde vertriebenen und in bedrängtem Zustande sich befindenden Prediger zu Palmbach und Mutschelbach im Württembergischen läßt jeder der beiden Stände, ein für allemal 30 Thaler zukommen, und „diesmal soll es das punctum finale sein“. § 4. **e.** Auf Berns Anzug, ob man den Sr. Consul für seine Abreise nach Carolina unterstützen wolle, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß demselben, obgleich er für seine Commission schon mehr, als er verdient empfangen habe, aus dem noch übrigen den evangelischen Orten zudienenden Fundus, zumal da er selbst ein Pragelauer sei, 75 Thaler als Reisegeld verabsfolgt werden sollen, wenn er allein reise; wenn aber seine beiden Stiefgeschwister mitreisen, 150 Thaler; jedoch soll das Geld erst dann, wenn er oder sie wirklich verreisen, verabsfolgt werden. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 52. Salzfragen.

388.

Conferenz der VII mit dem Bischof von Basel verbündeten katholischen Orte.

Solothurn, 28. Februar bis 1. April 1735.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Macidus Schumacher, Alt-Schultheiß und Seckelmeister; Aurelian Zurgilgen, Rathsh. und Spitalherr. Uri. Joseph Anton Büntiner, Landammann und Landshauptmann; Joseph Anton Schmid, Landammann und Landsvermer. Schwyz. Joseph Franz Neding, Landammann und Zeugherr; Johann Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bücher, Landammann und Panzerherr. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Wolfgang Damian Müller, Landvogt; Oswald Hegglin, Landammann; Joseph Anton Heinrich, Landvogt. Freiburg. Johann Heinrich Vonderweid, Amtschultheiß; Peter Walter Küenli, Alt-Seckelmeister. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Alt-Schultheiß; Peter Joseph Wesenval von Brumstat, Ritter, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stäffis zu Mollondins, Alt-Gouverneur; Joseph Benedict Tugginer, Ultrath. Bischof von Basel. Joseph Baron von Roggenbach, hochfürstl. baselscher geheimer Rath, Vicepräsident und Landvogt zu Zwingen.

a. Nachdem seit Abreise der zu Ende des vorigen Jahres in Brunntrut versammelten Repräsentanten die Berwürfnisse im Bisthum Basel einen gefährlichen Character angenommen und verschiedene Gewaltthätigkeiten verübt worden waren, war der Fürst zur Sicherung seiner eigenen Person und seines Domstiftes genöthigt, am 26. Januar 1735 den bundesmäßigen Zuzug gewaffneter Mannschaft von sämmtlichen verbündeten Orten zu verlangen, in Folge dessen nach Anweisung der Bünde die verbündeten Orte zu dieser Conferenz von Lucern zusammenberufen wurden. Der Baron von Roggenbach, in die Sitzung durch zwei Rathsofficiere abgeholt, übergiebt sein Creditiv und wiederholt nachdrücklich das Begehren um Zuzug. Lucern (und ihm stimmen auch die andern Orte bei) erklärt, daß es die zu Brunntrut voriges Jahr begonnenen gütlichen Verhandlungen noch nicht für vollendet ansehe, und daß es demnach laut Inhalt des Bundes instruiert sei, für Wiedervornahme derselben zu stimmen, die Parteien nochmals anzuhören und erst dann, wenn alle gütlichen Mittel nichts versangen, dem Fürsten mit bundesmäßiger „Hülfsband“ beizustehen. Es wird beschloffen, an die Stadt Brunntrut, ferner an die vier widerspenstigen Meyereien Alle, Chebenez, Bäse, Cöuwe und die übrigen sich auslehnenden bischöflichen Unterthanen die Dehortatorien vom 22. bis 27. September und 25. October 1734 zu erneuern und dieselben aufzufordern, jene binnen acht, diese binnen zehn Tagen eine kategorische Erklärung zu geben. Als der bischöfliche Gesandte, angefragt, in wie weit er zu gütlichen Unterhandlungen instruiert sei, geantwortet hatte, daß seine Instruction nur dahin gehe, Zuzug zu begehren, und nach schriftlicher Auseinandersetzung der Fruchtlosigkeit gütlicher Verhandlung das Ansuchen gestellt hatte, man möchte die Leibwache seines Fürsten wenigstens um 200 Mann verstärken, ersuchen einige Gesandte die Gesandten von Solothurn, bei deren Constituenten auszuwirken, daß Solothurn, als das nächstgelegene Ort dieses Begehren effectuiren möchte. Die solothurnerischen Gesandten nehmen unter der Versicherung, daß ihre Herren und Obern den Bund mit all seinen Clauseln redlich zu halten gedenken, den Antrag ad referendum, können jedoch nicht begreifen, was für Ursachen, wenn man gesinnt sei, den Zuzug zu gestatten, verhindern, denselben gemeinsam zu machen. Unterdeffen wird auf den Wunsch des bischöflichen Abgeordneten das früher schon in Brunntrut berathene Zugungsproject neuerdings berathen und mit getroffenen Abänderungen und Zusätzen zur Genehmhaltung des Fürsten dessen

Abgeordneten mitgetheilt. Vorzüglich wird auf „die Realisation per 120,000 Gld für den Sold der Truppen“ Gewicht gelegt. Durch eine Commission von sechs Mitgliedern wird der französische Ambassador ersucht, beim Könige auszuwirken, daß derselbe, im Fall der aus 2800 Mann bestehende Zuzug in das Bisthum einrückt, den Durchzug gestatte und (statt zweier Regimenter) blos ein Bataillon „eidgenössischer Knechte“ zur Unterstützung und sicherer Retirade der eidgenössischen Völker an die Grenze kraft des Bundes verlegen möchte. Davon wird auch der kaiserliche Botschafter in Kenntniß gesetzt. In einem sehr nachdrücklichen Schreiben ersucht der Fürst, man möchte ihm einstweilen nur 200 Mann zur Vermehrung seiner Leibwache senden; würden dann die Widerspenstigen nicht „sich begreifen“, so wolle er den mehrern Zuzug begehren. Da die Gesandten dafür keine Instruction haben, so senden sie ihren Hoheiten einen Entwurf über Zusammensetzung, Besoldung u. s. w. dieser Truppe zur Ratification ein. Bald darauf langt eine Antwort von Bruntrut an, in welcher ein später noch eintreffendes weitläufigeres Schreiben angekündigt wird. In den Gesandten erweckt der Inhalt desselben den Glauben, daß Bruntrut zu gütlicher Handlung sich nicht bequemen werde. Es wird dem fürstlichen Deputierten mitgetheilt. — Inzwischen kommt das Project wegen des größern Zuzugs, begleitet mit Bemerkungen des Bischofs und dessen Abgeordneter zurück. Es wird nach Erdauerung derselben beschlossen: 1) Vorerst sollen zum Schutze des Fürsten 200 Mann nach Bruntrut geschickt werden. Der patentierte Hauptmann in Verbindung mit den beiden per turnum zu sendenden Repräsentanten soll von sämtlichen Hoheiten gemeinsam instruiert werden, in wie weit und zu was für Expeditionen diese 200 Mann gebraucht werden sollen. 2) Der zweite Artikel des Entwurfs hatte bestimmt, daß der Commandant und die Majore, nach dem Abschied vom 9. Juli 1674 Art. 3 von den Orten gezogen, von drei zu drei Monaten abwechseln, die Officiere von dem Kriegsrathe abhängen, die fehlbaren Soldaten von den Officieren ihres Ortes bestraft werden sollen. Dem Fürsten bleibt aber überlassen, viel oder wenig Kriegsräthe zu begehren. Bei Berathung dieses Artikels sprechen die „Cantones“ die Erwartung aus, daß, im Fall der größere Zuzug marschieren müsse, Solothurn als der am nächsten gelegene Ort die Feldstücke nebst den Kanonieren stellen werde. Entgegen dem Antrage Lucerns, daß bei der Nothwendigkeit des größern Zuzugs von jedem Orte ein Repräsentant als Kriegsrathe mitgehen soll, stimmen die übrigen Gesandten der in dem Projecte enthaltenen Bestimmung bei, daß die Zahl der Repräsentanten dem Fürsten überlassen bleiben soll, und nehmen den Vorschlag des Fürsten, welcher dahin geht, daß auch der Commandant, die beiden Majore und die Hauptleute dem Kriegsrathe beiwohnen sollen, ad referendum. 3) Obgleich der Fürst in Beziehung auf Besoldung der Truppen Gegenvorstellungen gemacht hatte, wird beschlossen, bei dem Art. 3 des Entwurfs zu verbleiben, nach welchem der Fürst „den Truppen für den Anmarsch einen „halben Monatsold voraus gratis und dazu vom Tag des Anmarsches das Taggeld, im Abmarsch nur einen „halben Monat Sold und kein Taggeld mehr bezahlen soll“. Ferner soll beim Eintritt der Truppen in das Bisthum (bei Röschen) und Laufen) von Seite des Fürsten für Quartier, Lebensmittel und Wagen (zwei auf die Compagnie) gesorgt sein. 4) Ferner soll es bei Art. 4, 5 und 6 sein Verbleiben haben; Art. 4, welcher von der Besoldung der Ober- und Unterofficiere redet, enthält die Bestimmung, daß der Fürst für das Futter aller zum Zuzug nöthigen Pferde sorgen, die Ordonanzreiter erhalten und für den Regimentsstab monatlich eine gewisse Summe zahlen, oder aber die Feldprediger, Feldapotheker und die Proviandmeister aufstellen und erhalten müsse. Der Art. 5 bestimmt den Sold der Soldaten. Dem wird beigefügt, daß dem Soldaten für Brot nicht mehr als 2 fr. per Pfund abgezogen werden soll (also pr. Ration von 2 Pfd. 3 Luzer). Der Soldat verfährt sich von Haus aus mit zwei Pfund Blei zu Rohrsteinen; der Fürst soll dessen aber ebenfalls einen Borrath haben. Art. 6 bestimmt die Marschroute über bernerschen und französischen Boden. 5) Der Art. 7 spricht

die Erwartung aus, daß versprochenemassen Lebensmittel und Geld für den Zuzug werde bereit sein. Eben derselbe Artikel giebt auch Anlaß zur Erörterung über die Bezahlung der Tagleistungskosten. Da der fürstliche Deputierte die Kosten der diesmaligen Tagleistung abzuführen Bedenken trägt, wird eine Commission bestellt, welche sich mit demselben über diesen Punkt besprechen soll. Der fürstliche Deputierte führt zu seinen Gunsten den Art. 4 des Bundes an, welcher nach der Ansicht seines Fürsten von dem Art. 2 und 3 nicht abhängig sei. Doch zeigt er sich zur Bezahlung der Kosten bereitwillig oder jedem „Canton“ 60 alte Dublonen zu zahlen, spricht aber die Hoffnung aus, daß man vor dem Abschied wegen der Vermehrung der Leibwache um 200 Mann einen definitiven Beschluß fassen, den Abmarsch schleunigst veranstalten und im Falle des eintretenden Bedürfnisses den größern Zuzug abschicken werde. Lucern und Freiburg erwidern, daß diese 200 Mann gegenüber den 10000 „Spänigen“ einen herben Stand haben würden, daß sie, da die gütliche Handlung noch nicht ausgetragen sei, von ihrer Instruction nicht abgehen könnten; überdies sei das Anerbieten des fürstlichen Deputierten bedenklich, da es mit einer *conditio sine qua non* verbunden sei. Die Gesandten beider Orte verlangen, daß diese ihre Erklärung dem Abschiede beigefügt werde. Ueberdies wollen beide Orte „die Kostenfreihaltung für ihr Ort optiert haben“. — Es geht von Bern ein Antwortschreiben auf das am 11. März an dasselbe gerichtete Ansuchen um freien Durchpaß für den Zuzug ein. Bern gestattet denselben unter der Bedingung, daß ihm das Reciprocum zu Theil werde, und daß der Zuzug nicht gegen seine Verbürgerten im Münsterthal, gegen Biel und die zu dessen Banner Gehörigen im Erguel oder St. Zimmetthal gebraucht werde. (d. d. 18. März). In Folge dessen werden folgende Gedanken zur Genehmhaltung der Hoheiten dem Abschied beigefügt beschlossen: Es möchte dem Stände Bern das Reciprocum kraft Bundes, alten Herkommens und Abschieds von 1686 schriftlich zugestanden werden; die Orte sollen ihre Erklärungen Lucern zusenden und dieses im Namen der katholischen Orte Bern davon Kenntniß geben; ferner, man möchte zugleich Bern notificieren, daß vielleicht noch ein größerer Durchzug stattfinden könnte. — Inzwischen wird den Gesandten von Seite des Raths und der Stadt Bruntrut ein gedrucktes „Factum“ übersandt mit Beigabe zweier Schreiben an den Bischof und an das Domcapitel, in welchem die von Bruntrut behaupten, von seher ihren Pflichten gegen ihren Fürsten nachgekommen zu sein und den Vorwurf des Aufstandes von sich ablehnen; ferner Schreiben der Meyereien Alle, Chevency, Cöuwe, Büre und Courtedour, in welchen dieselben erklären zahlen zu wollen, was der Landrobel (*role du pays*) von 1517 ihnen auferlege, daß von ihnen aber mehr, als was dieser ihnen auferlege, verlangt werde; die von Courtedour berufen sich auf ihre 1438 vom Bischofe erhaltenen Privilegien und auf den Spruch des Bischofs Christoph von 1518. Da nun dieselben „auf ihren alten unbegründeten Klagen“ beharren und zum Theil mit Unwahrheiten zu blenden suchen, geben die meisten der Gesandten die Hoffnung auf gütliche Verhandlung auf, zumal da das „Factum“ der Stadt Bruntrut mehr calumnios, als wahrhaft sich zeige, und fangen an vom Aufbruche zu reden. Lucern und Freiburg aber geben die Hoffnung gütlichen Vergleichs noch nicht auf und sehen in dem an das Domcapitel gerichteten Schreiben der Stadt Bruntrut einen Fingerzeig einer augenscheinlichen Annäherung. [In diesem Schreiben ersucht Bruntrut das Domcapitel seine Officien zur Beilegung des Streites beim Fürsten anzuwenden.] Sie tragen darauf an, einen Ausschuss unter dem *salvus conductus* nach Solothurn zu bescheiden, denselben durch Vorstellungen zur Submission zu bewegen, damit auch das „Factum“ nicht weiter unter das Volk verbreitet werde und bei demselben Eingang finde, wodurch nur neue widrige Folgeereignisse zum Nachtheil des Fürsten entstehen könnten; ferner das Domcapitel, welches des Zuzugs halber mit dem Fürsten nicht in allen Punkten eben derselben Meinung war, zu fragen, ob es ein besseres Expediens kenne. Uri ist ebenfalls instruiert zur Minne Hand zu geben, wenn nur immer Aussicht auf Erfolg

vorhanden sei. Die übrigen Gesandten haben ähnliche Instruction. Wenn sie aber auch nicht als Richter in der streitigen Sache aufgestellt seien (denn der richterliche Spruch werde in Wien gefällt), so könnten sie es doch nicht verantworten, dem Fürsten die dringende Bitte um Vermehrung seiner Leibgarde nicht zu gewähren und das um so weniger, da nach Veranstaltung dieses Zuzugs die gütliche Handlung eher Eingang finden werde, und wenn man des Fürsten Ansuchen nicht entspreche, derselbe zum Schaden der katholischen Orte anderwärts sich um Schutz und Schirm umsehen würde. Nachdem man es ad referendum genommen, ob an das Domcapitel geschrieben werden soll, entschlossen sich die Gesandten, den letzten Versuch mit einem Schreiben an die Stadt Bruntrut und einem Monitorium an die Meyereien zu machen. Vom fürstlichen Abgeordneten erhalten sie ein Memorial, in welchem das „Factum“ der Stadt Bruntrut widerlegt, deren Benehmen dem Fürsten gegenüber ins Licht gestellt und die Bitte beigefügt wird, vor einem definitiven Entschlusse nicht auseinander zu gehen. Nach diesen Vorgängen stellt Lucern den Antrag, man möchte, was noch zur Vervollständigung der Maßregeln übrig sei, berathen, über die heilige Zeit sich trennen und nach der Ratification des Zuzugs der 200 Mann an einem von den Hoheiten zu bestimmenden Tage wieder zusammenkommen. Uet dringt auf die Abreise und den Abschied, damit um so eher die Bewilligung der 200 Mann ausgewirkt werden könne. Andere Orte wollen, daß nur der eine der Gesandten zu diesem Zwecke nach Hause reise, Freiburg, daß die zurückbleibenden Gesandten die Stadt Bruntrut zu gütlicher Handlung nach Solothurn berufen, der fürstliche Deputierte befragt werden sollte, ob er Hand dazu geben könnte, daß an das Domstift wegen Realisation des Geldes geschrieben werden möchte und die Leibwache indeß an dem im Project bestimmten Tage aufbrechen sollte. Nachdem nun auch der fürstliche Deputierte in seinem frühern Schreiben sich deutlich dahin erklärt hatte, daß die 200 Mann nur zur Sicherstellung der geheiligten Person des Fürsten, seines Schlosses und dessen Zugehörde verlangt werden, in einem folgenden Schreiben darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das Erguel, das Münstertal am Aufstand keinen Theil haben, daß in den Aemtern Schliengen, Birseck, Pfessingen, Zwingen, Stadt Laufen, in Freibergen und dem Delsbergerthal nahe bei 2000 treue Unterthanen sich finden, die unterdrückte getreue Bauersame im Elsgau ungerechnet, und endlich daß der Fürst sich anbiete, Klagen, welche nicht in Wien anhängig gemacht seien, in gehöriger Form entgegenzunehmen: so wird für gut erachtet, den Repräsentanten, welche mit dem Zuzug nach Bruntrut reisen, so wie dem Hauptmann als Instruction mitzugeben, daß die 200 Mann zu keinem andern, als dem obenerwähnten Zwecke gebraucht werden sollen, wenn nicht ein Specialbefehl der Hoheiten anders verfüge. Während dieser Berathung langt eine Erklärung der am 29. März 1735 zu Delsberg versammelten Landstände zu Händen ihrer Constituenten ein, in welchen sie dieselben auffordern, sich schriftlich zu erklären, daß sie alles, was die dem kaiserlichen Hofe vorgetragene Klagen betreffe, in dem Zustande belassen wollen, wie es beim Antritt der Regierung des Fürsten gewesen sei; daß sie dem Fürsten bezahlen wollen, zu was sie gesetzlich verpflichtet seien, in der Hoffnung, bei ihren Rechten ebenfalls geschützt zu bleiben; daß das vom Domcapitel den 18. Mai 1734 versprochene Tribunal zur Erledigung der Particularklagen aufgestellt, und endlich, daß die Klage auf Aufstand aufgehoben werden möchte. Dieser Erklärung ist ein Schreiben der Landstände an die Gesandten der verbündeten Orte beigegeben, in welchem die Schuld der noch nicht hergestellten Eintracht zum großen Theil auf einen Rathgeber des Fürsten, welcher mehr regierte, als der Fürst selbst, geschoben wird. In diesen Schreiben, gegen welche der fürstliche Deputierte eine Widerlegung eingab, erblickten die Gesandten die Tendenz der Stadt Bruntrut dadurch, daß sie alte beigelegte Punkte wieder hervorziehe und Stifte und Städte, welche schon ihre Submission unterschrieben, zu theilhaben, Verwirrung und Aufschub in die Maßregeln der Gesandten zu bringen. Daher wird an Bruntrut, an die

Landstände und an die Meyereien an jede ein besonderes Schreiben erlassen. Der Stadt Bruntrut wird angezeigt, daß Repräsentanten der verbündeten Orte in Bruntrut erscheinen werden, welche ihre Officien beim Landesfürsten anwenden würden, wenn sie zum Gehorsam auf dem Wege, wie der Fürst in seinem Schreiben vom 6. November 1734 ihnen bezeichne, zurückkehren wollten; den Landständen, daß es den Gesandten erbünscht sei, wenn die ihren Constituenten von ihnen zugesicherte Erklärung bald unterschrieben werde, widrigenfalls sie zu dem letzten im Bunde vorgeschriebenen Mittel greifen müßten; den Meyereien wird nochmals ein kategorisches Exhortatorium zugesandt. — Marchese de Prié zeigt den Empfang des an ihn (am 23. März) gerichteten Schreibens an, will den Inhalt desselben an den Kaiser gelangen lassen und die darauf ihm zukommenden Verhaltensbefehle seiner Zeit mittheilen. — Uri trägt darauf an, Solothurn möchte, in sofern der Fürst schnelle Hülfe nöthig habe, als nächst gelegener Ort gemäß den Bündnen von 1655 und 1695 mit seiner Hülfe beispringen, bis die übrigen Orte mit ihrem Zuzug erscheinen. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre vorher gegebene Versicherung und erklären sich instruiert, sowohl für den mehrere Zuzug, als zur Vermehrung der Leibgarde des Fürsten zu stimmen. Im Falle der Zuzug von 2800 Mann aufbrechen müßte, wird beschlossen, dem Vorort Zürich zu Handen der übrigen Orte, sowie der Republik Wallis davon Anzeige zu machen und letztere kraft der Bünde zu treuem Aufsehen zu erinnern. Nachdem die Gesandten sich vorgenommen, wegen der vom Fürsten begehrten Verstärkung der Leibwache das Nöthige mündlich bei den Hoheiten anzubringen, verabschieden sie sich. Während noch einige Gesandte in Solothurn anwesend sind, geht ein Schreiben der Landstände nebst zwei von diesen beigelegten Briefen ein, der eine vom Domcapitel, in welchem dasselbe den Landständen bezeugt, daß sie niemals zu Unruhe und Aufstand gereizt, sondern in den von ihnen veranlaßten Convocationen immer zu Ruhe gemahnt hätten; im zweiten an den Magistrat der Stadt Bruntrut gerichteten (beide vom 26. März), verspricht dasselbe, alles zu Beilegung des Streitiges anwenden zu wollen. — Dem fürstlichen Deputierten wird ein Recreditiv von der Conferenz zugestellt. § 1.

b. Solothurn eröffnet, was seinem in französischen Diensten im brändlichen Regiment als Hauptmann dienenden Paul Karl Altermatt begegnet sei. In der letzten Campagne sei einer von dessen Leuten, ein Deutsch-Lothringer von Geburt, desertiert und wieder eingefangen worden. Während derselbe ins Standrecht hätte gebracht werden sollen, sei er in Folge der vom König erhaltenen Amnestie, welche doch die eidgenössischen Völker nichts angehe, vom Lieutenant-General, obgleich das ganze Regiment sich widersetzt habe, in Freiheit gesetzt worden, ein Verfahren, welches ein Eingriff in die eidgenössischen Kriegsfreiheiten sei. Da außer den lucernerischen keine Gesandten dafür Instruction haben, wird beschlossen, daß sämtliche katholische Orte auf künftige gemein-eidgenössische Tagagung deshalb instruieren sollen. Katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden sind davon ebenfalls in Kenntniß zu setzen. § 2. **c.** Solothurn zeigt an, daß der „Canton“ Zug in einem Schreiben erklärt habe, daß er das Bündniß von 1715 zu halten sich fest entschlossen habe und das Ansuchen stelle, im Namen sämtlicher katholischen Orte eine Commission zu verordnen, welche den Antrag vor den Ambassador bringen „und das Geschäft dahin recommendieren solle, daß der Bund ihm continuiert und es damit getrüftet werde“. Die Gesandten Zugs unterstützen das Ansuchen mündlich. Da aber die meisten Gesandten nicht instruiert sind und man Bedenken trägt, von der Session aus das von Zug Begehrte zu thun, so wird auf Lucerns Antrag für passend erachtet, die von Zug begehrte Recommendation privatim zu thun. § 3. **d.** Joseph Anton Schudi von Glarus, Oberster über das Leibgarderegiment, welches zu Diensten, Schutz und Schirm des spanischen Infanten Don Carlos und seiner eroberten Lande angeworben wird, dankt für die ihm voriges Jahr ausgesellte Empfehlung. Bei diesem Anlaß bemerkt Solothurn, daß Zürich die schudische Werbung verwerfe und

die Verhandlung darüber auf die Tractanden der nächsten Johannotagtagung gesetzt habe. Die Gesandtschaft von Schwyz aber erklärt instructionsgemäß, daß sie es, da das tschudische Regiment den oben angegebenen Zweck habe, bei dem Inhalt des Abschieds von 1727 bewenden lasse. § 4. **c.** Es werden auch Schreiben von Bern und Uri wegen der Werbung in den ennetbirgischen Vogteien für das jauchische und hackbrettische Regiment verlesen. Da jedem Orte ein solches Schreiben zugesandt worden ist, wird einstweilen nichts verfügt. § 5. **f.** Als bereits alle Gesandten aufgebrochen waren, bringt der Käufersbote, welcher die an die Stadt Bruntrut, die Landstände und die schwierigen Elsgauer erlassenen Schreiben überbracht hatte, ein Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Bruntrut an den Fürsten zurück, in welchem dieselben den Fürsten nochmals versichern, daß ihre Handlungsweise bestimmt werde einerseits durch den aufrichtigen Wunsch, gegenüber dem Fürsten allen Verpflichtungen nachzukommen, andererseits der Stadt gegenüber den ihnen von derselben auferlegten Eid getreulich zu halten; zugleich rechtfertigen sie sich darin wegen verläumderischer Zulagen, welche ihnen gemacht worden seien. Das Schreiben wird dem Abschiede beigelegt. § 6.

389.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 20. April bis 1. Juli 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister und Obercommandant welscher Lande, Wenner und des Raths; Johann Rudolf Tillier, Alt-Salzdirektor und des Raths.

Zweck dieser Conferenz ist die Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den Landleuten im Toggenburg, deren Verhandlung im December 1734 abgebrochen worden war. — **a.** Die Gesandten beider Stände eröffnen sich vertraulich ihre Instructionen; dieselben stimmen bis auf den das Mannschaftsrecht betreffenden Artikel überein. Diesen beschließt man einstweilen nicht in Verhandlung zu ziehen. Bern hatte seinen Gesandten ein Vollmachtspatent gegeben; beider Stände Gesandte befinden aber, daß sie als Mediatoren kein Vollmachtspatent nöthig haben. Ferner wird beschloffen, den Gesandten und Ausschüssen der streitenden Parteien ihre schriftlichen Vollmachtspatente vor dem Beginne der Verhandlungen abzufordern. Die fürstlich-sanctgallischen Gesandten weisen eine genügende Vollmacht vor, die toggenburgischen hingegen haben keine schriftliche. Vor dem Beginne der Verhandlungen lassen sie sich von ihrem Landrath durch Vermittlung der Mediatoren eine solche geben. Nach Genehmigung derselben kommt nun folgendes Mediationsproject zu Stande.

I. Mediation, die fürstlich-sanctgallischen Gravamina betreffend. 1) Auf die Beschwerde, daß der Landrath durch Zuzug zweier Männer aus jeder Gemeinde sich verstärkt habe, wird bestimmt, daß derselbe nach den klaren Bestimmungen des Friedens aus nicht mehr als 60 Mann bestehen soll. 2) Auf die Klage über die vielen Versammlungen des Landraths, in welchen Gegenstände verhandelt werden, welche die hochfürstlichen Rechte berühren, ohne daß vorher oder nachher dem Fürsten davon Anzeige gemacht werde, wird festgesetzt, daß zu Abhaltung des Landraths der erste Donnerstag nach Martini bestimmt sei; werde aber in der Zwischenzeit eine Sitzung des Landrathes nothwendig, so soll eine solche Sitzung, wie die gewöhnliche, Tags zuvor

durch Abgeordnete des Landraths dem Landvogt angezeigt werden, und fällt in solchen Landräthen etwas vor, das den Fürsten berührt, so soll solches hernach durch zwei oder drei der Landräthe dem Fürsten oder dem Landvogt sofort angezeigt werden. 3) Da der Art. 7 des badischen Friedens die Zeit, die Fälle und die Weise nicht bestimmt, wie die Landsgemeinden im Toggenburg gehalten werden können, so wird Folgendes gut befunden: α) die Landsgemeinde soll bei der einem jeweiligen Fürsten zu leistenden Huldigung gehalten und die neuen Landleute sollen nach Inhalt des Art. 45 des badischen Friedens angenommen werden. Nach Leistung des Landeides und des Eides gegen den Fürsten (beide sind aufgeführt) soll der Actus geschlossen sein. β) Wenn die Stelle eines Pannerherrn aus irgendwelcher Ursache ledig wird, so kann ebenfalls eine Landsgemeinde, nachdem Tags vor der Auskündigung derselben dem Landvogt Anzeige davon gemacht worden, gehalten werden, in welcher diese Stelle für vacant erklärt wird und nach vorangegangenem Schwure des Landeides mit einem neuen Pannerherrn nach der von beiden Religionstheilen selbst festgestellten Alternative zu besetzen ist; sonst darf aber nichts Anderes bei diesem Actus vorgenommen werden. γ) Wenn die Landleute im Toggenburg wider den klaren Inhalt des badischen Friedens „beschwert oder gesöndert“ werden sollten, auch die friedmäßige vom Landrathe nach Inhalt des Art. 3 und 4 gesuchte Remedur entweder nicht erfolgt, oder statt deren das Recht vorgeschlagen wird, so soll der Landrath doch nicht via facti verfahren, sondern sich an Zürich und Bern wenden, um durch deren Vermittlung die Beilegung auf gütlichem Wege zu erzielen. Wenn das fruchtlos ausfallen sollte, so kann der Landrath die streitige Sache aufrichtig an die Landsgemeinde bringen, welche dann nach geleistetem Landeide beschließen kann, entweder nach Art. 76 des Friedens das Recht zu bestehen oder es selbst vorzuschlagen oder dem Landrathe zu überlassen, ferner friedmäßig-ordentliche Mittel anzuwenden. Auch eine solche Landsgemeinde soll vor deren Auskündigung dem Landvogt angezeigt und nichts Anderes als diesen Gegenstand behandeln. 4) Was den Gnadenbrief anbetrifft, welchen der Fürst denen im untern Amt wegen Separation des Anmannamtes ertheilt hat, und der an der Landsgemeinde unbefugter Weise aufgehoben worden ist, weil die Toggenburger sich beschwerten, daß er nur auf einseitiges Begehren ertheilt worden sei, so wird die Sache nach Art. 17 der frauenfeldischen Erläuterung, da der fürstliche Gesandte sich nicht in die Hauptsache einlassen will, zu billiger Verfügung an den Fürsten verwiesen. 5) Des Abzugsgegenrechts wegen vergleicht man sich nach der Erklärung der fürstlichen Gesandten selbst dahin, daß es bei Art. 51 des badischen Friedens sein Verbleiben haben soll, und daß jeder mit seinem eigenen verfangenen Gut ohne Abzug, wohin er will, ziehen mag. 6) Die Aufhebung des mit der Stadt Lichtensteig den 2. Mai 1722 geschlossenen Vergleichs von Seite der Landsgemeinde wird für unbefugt erklärt; denen von Lichtensteig wird jedoch Anleitung dahin gegeben, daß, wenn sie vermeinten in eint- und andern Dingen beschwert zu sein, sie sich deswegen bei dem Fürsten anmelden können. 7) Auf die Beschwerde, daß die Landsgemeinde den ganzen Landrath entsetzt habe, und die Entgegnung von Seite der toggenburgischen Ausschüsse, daß die von allen Gemeinden besuchte Landsgemeinde erachtet habe, daß ihre Landräthe ihre Freiheiten nicht genugsam gewahrt, daß sie nach Art. 2 des Friedens zur Entlassung befugt seien, daß die meisten übrigens selbst resigniert hätten, wird befunden, daß die Landsgemeinde den Landrath entlassen könne, da es eben eine Sache sei, welche den Gemeinden allein zustehe; übrigens soll es bei dem Art. 3 sein Verbleiben haben. 8) Auf die Beschwerde, daß bei letzter Landsgemeinde die fürstlichen Beamteten, obgleich geborene Toggenburger, von den Landrathstellen ausgeschlossen worden seien, wird gut befunden, daß künftig keiner, der wirklich fürstlicher Beamteter sei, in den Landrath gewählt werden könne; wird ein Landrath fürstlicher Beamteter, so soll er die Landrathsstelle aufgeben. 9) Ueber die Klage, daß auf der Landsgemeinde alle Hinterläßen unbefugter Weise wegerkannt worden seien, während die Toggenburgerausschüsse

verdeuteten, daß nur diejenigen gemeint seien, welche seit 1718 eingeschlichen, wird befunden, daß die seit 1718 wider den Frieden eingeschlichenen auf Begehren der Gemeinden und mit Execution von Seiten des Landvogts aus denselben sich wegbegeben sollen; daß es übrigens bei Art. 46 des Friedens sein Verbleiben habe, des Inhalts, daß den Gemeinden wider ihren Willen keine Beiz oder Hinterzäßen aufgebürdet werden sollen. 10) Die Beschwerde, daß auf der Landsgemeinde eine „Zusammenschwörung“ geschehen sei, daß man bei den gefaßten Beschlüssen bleiben wolle, wird von den Toggenburgerausschüssen dahin erläutert, daß bloß der Landeid geschworen worden sei, und „daß sie darunter den Frieden, die Freiheiten, Brief und Siegel verstanden hätten.“ Dabei läßt man es bewenden. 11) In Beziehung auf die Landesiegel wird gut erachtet, daß der gemeine Landrath sein eigenes und größeres, der evangelische und der katholische Landrath ein jeder sein eigenes, aber kleineres Inseigel, wie bisher, gebrauchen soll. Die Manrechtsbriefe soll der Landvogt im Beisein des Landrathsobmanns und dessen Statthalters ertheilen und er allein den Fall von hinwegziehendem fälligem Gut zu beziehen und das Instrument zu besiegeln haben.

II. Mediation, die Gravamina der Landleute im Toggenburg betreffend. 12) In Beziehung auf die Revisionen der Urtheile wird, da die Art. 29, 30 und 40 des badischen Friedens darüber nichts enthalten, gut befunden, daß ein jeweiliger Anmann, welcher im Namen des Fürsten das niedere Gericht hält, in Zeit von vierzehn Tagen dem sich beschwerenden Theile, die Summe möge noch so groß sein, die Revision einmal zu ertheilen begünstigt sein soll. In dem Appellationsgericht findet man aber, die Revision unnöthig und läßt es deswegen bei dem Inhalt obiger Artikel bewenden, jedoch alles in dem Verstand, daß in denjenigen Fällen, von welchen die Appellation an den Fürsten nach Art. 40 des Friedens gelangt, über seine ausgesprochenen Urtheile dem sich beschwerenden Theile die Revision Ihre fürstliche Gnaden ertheilen mögen, welche jedoch sich erklären, selbige nur einmal und zwar innerhalb zweier Monate zu verwilligen. 13) Auf die Beschwerde, daß durch die heimlichen Abthädigungen und die dem Richter nicht gestattete Bestimmung der Bußen in den niedern Gerichten dem Frieden zuwidergehandelt werde, wird befunden, daß es bei den 22, 30, 31 und 32 Punkten des badischen Friedens und bei Art. 4 der frauenfeldischen Erläuterung von 1719 sein buchstäbliches Verbleiben haben soll, so daß alle heimliche Abthädigung abgestellt und alle Sachen öffentlich berechtigt werden, „es wäre denn, daß Einer des Fehlers bekanntlich unersucht, selbsteigenen Willens es verlangte.“ Milderungsgründe sind dem Urtheil beizusetzen. Ist eines niedrigergerichtlichen Fehlers in den Deffnungen, Mandaten, Satzungen und Ordnungen nicht gedacht, so ist den niedern Gerichten überlassen, nach Billigkeit eine Buße zu bestimmen. 14) Auf die Klage, daß ihre Mitlandleute, obgleich die heimlichen Abthädigungen durch Art. 22 des Friedens verboten seien, dennoch unter hohen Boten und Bedrohungen dazu angehalten werden, wird erkannt, daß es hinsichtlich des Landgerichts bei Art. 22 verbleiben, daß alle Criminal- und Malefizsachen öffentlich berechtigt werden sollen, es wäre denn, daß Einer, des Fehlers bekanntlich und von niemand ersucht, selbsteigenen freien Willens die Abthädigung verlange. 15) In Betreff der Landrechtserneuerungen wird festgesetzt, daß, wenn Einer außer Land mit Feuer und Licht haushäblich sich niedergelassen habe, derselbe entweder persönlich oder durch einen verordneten Anwalt von neun zu neun Jahren vor dem Landvogt in Beisein des Landrathsobmanns und dessen Statthalters das Landrecht zu erneuern und dafür 1 Gld. zu bezahlen habe, von welchem die Hälfte dem Fürsten, die Hälfte dem Landesfiskus gebühre. Der Name des Betreffenden wird dann in das Landbuch geschrieben, dem Landrath ein Extract davon zugestellt, um denselben auch in sein Landbuch einzutragen. 16) Auf die Beschwerde, daß der Fürst nicht bloß die vier im Art. 55 des Friedens für Ehehaften er-
härten Werke, sondern auch noch geringere als solche angesehen wissen wolle, wird befunden, daß es bei den

im Art. 55 genannten sein Verwenden haben soll, jedoch so, daß der Fürst auch noch andere Ehehaften von gleich namhafter Qualität ertheilen könne. Falls man aber deren begehre, jemand aber sich opponiere, so soll die Untersuchung vor dem niedern Gericht nach Art. 55 geschehen. Will jemand ein geringeres vom Wasser getriebenes oder in einer Eß bestehendes Werk erbauen, so soll ihm der Landvogt solches gegen Erlegung von 2 bis 6 Gld. ein für allemal gestatten. Uebrigens läßt der Fürst erklären, daß er nicht aus jedem geringen Werke eine Ehehafte machen wolle.

17) Der Tavernen halber verbleibt es bei Art. 56 des Friedens. Der Fürst erklärt, daß er ohne erhebliche Ursache keine Concession zurücknehmen wolle, und daß die Entscheidung bei vorkommenden Beschwerden bei dem Landvogt und Landgericht stehen soll.

18) Auf die Beschwerde, daß die vom fischingischen Fall ausgelösten mofnangischen Geschlechter und auch andere davon dependierende wiederum fallpflichtig gemacht werden sollen, läßt man es bei dem Art. 19 der frauenfeldischen Erläuterung verbleiben. Damit aber selbiger nicht weiter extendiert werde, so soll ein Verzeichniß der 1701 ausgelösten 103 von dem Mannsstamm herrührenden Geschlechter dem Landvogteiamt zugestellt werden. Bei diesem soll es dergestalt sein Verbleiben haben, daß allein diese und deren eheliche Descendenz ihres Namens und Stammes zu allen Zeiten vom Fall befreit sein sollen. Alle diejenigen fallsfreien Mannspersonen, welche von diesen Geschlechtern herkommen und eine eigene Haushaltung „anstellen“, sollen binnen zweier Monate dem Landvogte Anzeige davon machen, um in jenes Verzeichniß eingetragen werden zu können. Was an Fall bis dahin von jenen Geschlechtern bezahlt worden ist, dafür soll von niemand Reclamation gemacht werden, alles unbeschadet der Fallrechte, welche der Bischof auf andere Landleute und Hinterläßen hat. Was aber die von der schwachen Hand betrifft, welche 1702 aus Befehl des Landvogteiamts von dem Fall sich ledig zu kaufen angehalten worden und deren ausgelegtes Geld auf 1288 Gld. sich beläuft, so soll der Fürst untersuchen lassen, wer das Geld empfangen habe, wohin es gekommen und wozu es angewendet worden sei, damit es den Betreffenden, doch ohne Zins, zurückerstattet werden könne.

19) Da in Beziehung auf Sezung und Erneuerung der Landmarchen die Toggenburger kraft eines Marchenbriefes von 1539 sich berechtigt glauben, dabei Theil zu nehmen, so wie die deswegen entstehenden Zwistigkeiten schlichten zu helfen, wird, nachdem sie auf die Nachweisung, daß dieß dem Landesherrn allein zustehet, von ihrer Forderung abgestanden, im Namen des Fürsten denselben erklärt, daß man vor der Sezung und Erneuerung der Landmarchen dieselbe den anstößenden Gemeinden verkünden lassen wolle, damit deren Vorgesetzte und Landräthe den nöthigen Bericht darüber geben und jeder dabei privatim Interessirte seine Nothdurft anbringen könne, doch daß keiner dabei sich einige Jurisdiction anmaße oder dem Marchungsinstrument einverleibt werde.

20) Auf die Klagen der Landleute über den Hofamman zu St. Johann, daß er durch heimliche Abthädigungen und auf viele andere Weise den niedern Gerichten großen Eintrag thue, wird befunden, daß der Fürst einen Beamten nach St. Johann setzen soll, der künftig Oberamtmann zu nemen ist, und daß dieser nach Art. 22 und 31 des Friedens aller heimlichen Abthädigungen und Citationen sich enthalten und den Gerichten, Ammännern, Richtern, Schreibern und Weibern keinen Eintrag thun soll.

21) Dem Begehren der Toggenburger, daß der Fürst dem Landesfessel die Hälfte des Abzugs aus dem im Toggenburg liegenden „Thurlinden-Freigerichte“ verabsolgen möchte, willfahrt der Fürst in so weit, daß er die Hälfte des Abzugs von denjenigen Gütern dieses Freigerichts, welche im Toggenburg liegen, dem Landesfessel verabsolgen wolle, jedoch mit dem Zufage, daß solches seinen übrigen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten in diesem Gerichte nichts präjudiciere.

22) In Beziehung auf den vom Fürsten erkaufenen Zehnten zu Wolfiken, dessen Mitbesitzer Kopp das Zugrecht nach Art. 49 des Friedens beansprucht, läßt man es bei Art. 49 bewenden; dem Kopp wird freigestellt, sein vermeintliches Zugrecht bei dem gehörigen Richter zu suchen.

23) Auf das Ansuchen der Landleute erklären die

fürstlichen Gesandten, daß die von fünf auf drei Bagen heruntergesetzte Landweibel=Citationstare noch ferner fortbestehen soll. 24) Auf die Klage, daß das Landgericht zuwider dem Art. 11 des Friedens an seiner Freiheit, Land- und andere Mandate, Satzungen und Ordnungen aufzurichten und auszufertigen, gehindert werde, wird befunden, daß es bei Art. 11 des Friedens sein Bewenden haben soll, so daß dem Landvogt und Landgericht und zumal dem fürstlichen Landrath zukommen soll, die Land- und andern Mandate, Satzungen und Ordnungen aufzurichten und auszufertigen, ohne daß sie in ihren nach gutem Gewissen vorgenommenen Berathschlagungen gehindert werden. 25) Wegen Annahme neuer Landleute läßt man es bei Art. 45 des Friedens bewenden, so daß keine neuen Landleute angenommen werden können, als bei abzulegender Huldigung gegen einen neuen Fürsten; die Annahme geschieht mit Einwilligung des Fürsten und wenigstens der Hälfte der anwesenden Landleute; die Prätendenten sollen sich selbst stellen oder namhaft gemacht werden. 26) Auf die Beschwerde, daß wider Art. 12 des Friedens Leute, welche keine Leibesstrafe verdient, gefänglich eingezogen werden, ungeachtet sie „das Recht vertrösten wollen“, läßt man es lediglich bei Art. 12 bewenden, also daß um Criminalfehler willen, welche nach dem Rechte keine Leibesstrafe nach sich ziehen, sondern mit Geldbußen „angesehen“ werden, kein Landmann künftig gefänglich angenommen werden darf, welcher das Recht vertrösten kann. 27) Auf die Klage, daß der Fall bei Lebzeiten bezogen werde, erklären die fürstlichen Gesandten, daß, wenn Einer sich verleibdinge, der Fall zwar nicht vor seinem Absterben bezogen werde, aber, sofern er fällige Habe und Waare habe, versichert werden soll. Dabei läßt man es bewenden. 28) Den toggenburgischen Ausschüssen, welche sich beschwerten, daß das Landgericht nach Art. 8 des Friedens nicht immer mit tauglichen Subjecten bestellt werde, erklären die fürstlichen Gesandten, daß der Fürst sich jederzeit angelegen sein lasse, tüchtige und gewissenhafte Personen zu bestellen. 29) Auf die Beschwerde, daß in Criminalsachen die obrigkeitlichen Kosten den rechtmäßigen Gülten vorangehen, verstehen sich die fürstlichen Gesandten dazu, daß in solchen Fällen die rechtmäßigen Gülten und Schulden dem fürstlichen Fiskus und den obrigkeitlichen Kosten vorgehen sollen. 30) Betreffend die Aufnahme der Kundschaften und Examina, welche nach den Beschwerden der toggenburgischen Ausschüsse nicht gemäß dem Frieden vor sich gehen sollen, bleibt es bei dem buchstäblichen Inhalt des Art. 13 und 14. 31) Auf die Beschwerde des Landraths, daß, wenn zwei Landleute um ein liegend Gut streiten, die Appellation an den Fürsten gehen müsse, und auf die Antwort der fürstlichen Gesandten, daß der berührte Fall sich auf ein Fideicommiss beziehe, wird befunden, daß es in Betreff der Appellation wegen eines liegenden Gutes bei Art. 40 des Friedens bleiben soll; betrifft der Streit aber ein Fideicommiss in seiner Natur und Eigenschaft, daß dannzumal die Appellation an den Fürsten gelangen möge. 32) In Beziehung auf die Klage, daß einige Güter dem Kloster Neu-St. Johann incorporiert worden seien, wird befunden, daß es bei Art. 49 des Friedens verbleiben soll. Ergiebt es sich aus der deswegen anzustellenden Untersuchung, daß ein Kauf vor sich gegangen ist, so soll der Zug nach Inhalt des Friedens gestattet sein. 33) Wegen des Landmandats werden folgende Beschwerden angebracht: a) daß bei den Art. 21 desselben enthaltenen Abzügen von den Erbgütern, so außer Landes fallen, ein geschworener Schreiber oder Ammann bewohnen wolle; b) daß nach Art. 22 alle Alprechnungen durch einen Schreiber verlesen und geschrieben werden müssen; c) daß nach Art. 34 bei Strafe von 4 Pfd. Pfening die Bewilligung zum Verkauf von Kirsch- und andern gebrannten Wassern eingeholt werden müsse; d) daß man nach Art. 42 die Pfarrer dahin anhalten wolle, die erforderlichen Landrechtscheine zu untersuchen; e) daß vier Sonntage zu Trinktagen zugelassen seien; f) daß es nach Art. 69 verboten sei, Holz außer Lands zu verkaufen; g) daß nach dem letzten Artikel es verboten sei, ohne obrigkeitliche Bewilligung eine absonderliche Gemeinde zu halten. Diese Artikel alle werden vor den Landvogt und das

Landgericht zur Revision gewiesen. 34) Auf die Beschwerde, daß den Landleuten bei Strafe von 10 Pfd. Pfennig nicht gestattet werde, ohne obrigkeitliche Bewilligung die Freischießen zu halten, wird befunden, daß die ordinären Ziel- und Freischießen, welche nur von Schützen einer Gemeinde besucht werden, ohne vorherige Anfrage gehalten werden können. Für extraordinäre Freischießen aber, auf welchen mehrere Gemeinden zusammenkommen, ist die Bewilligung beim Landvogte einzuholen. 35) Die Abgeordneten der Landleute klagen angelegentlich, wie der gewesene Obervogt Keller und der Hofamann Rüdinger durch ihre schlechte und unfriedmäßige Aufführung vielfach das Land und die Freiheit der Gerichte zuwider dem Frieden angegriffen und zu der gegenwärtigen Unruhe den meisten Anlaß gegeben und das Land und verschiedene Particularen in großen Schaden gebracht hätten; sie verlangen, daß dafür von Keller und Rüdinger den Landleuten Satisfaction gegeben werde. Die beiden Letztern glauben nicht strafbar erfunden zu werden und verlangen Ersatz für den von einigen Landleuten ihren Häusern und Gütern zugesügten Schaden. Die Mediatoren finden es um der Ruhe des Landes willen für angemessen, daß die gegen einander geforderte Satisfaction und Reparation aufgehoben werde und wegen des Vorgefallenen eine gänzliche Vergessenheit sein und walten und deswegen kein Theil an den andern etwas Weiteres suchen soll. Dazu geben die fürstlichen Gesandten ihre Beistimmung mit dem Vorbehalt, daß solches den fürstlichen Rechten unnachtheilig sei und zu keiner Consequenz gezogen werde. 36) Die toggenburgischen Ausschüsse beklagen sich auch über die harte Aufführung des Landweibels Wirth, daß er wider den Frieden dem Lande und den niedern Gerichten vielfältigen Eintrag gethan, und verlangen dessen Entlassung, während die fürstlichen Gesandten sich beschweren, daß dergleichen Dinge hier angebracht werden und man sich deswegen weder bei dem Fürsten, noch bei der in das Land verordneten Commission angemeldet habe. Die Sache wird dem Fürsten zu schleuniger Untersuchung und Administration empfohlen.

III. Gravamina besonderer Gemeinden. 37) Die Gemeinden Hemberg und St. Peterzell werden mit ihren Beschwerden, daß der fürstliche Amtmann durch Berechtigung der Bußen und heimliche Abthädigungen in die niedergerichtlichen Sachen eingreife, auf Art. 13 verwiesen. Ferner wird auf ihre Klage, daß sie als freie Leute kraft ihres Freiheitsbriefes vom Falle befreit zu sein vermeinen, geantwortet, daß es bei der frauenseldischen Erläuterung sein Bewenden habe, und daß von niemand der Fall bezogen werden dürfe, als von dessen Vorältern er auch bezogen worden sei, mit dem Vorbehalte, daß jemand solche Leibeigenschaft nicht auf sich zu haben darthun könne. 38) Wegen der Anliegenheit derer von Starkenbach und Harzenmoos, die Auslösung der Fasnachthennen betreffend, läßt man es bei der frauenseldischen Erläuterung Art. 16 bewenden. 39) Die von Alt-St. Johann, welche sich beschweren, daß die Bezahlung der Fasnachthühner ihnen um $\frac{1}{2}$ erhöht werden wolle, werden auf Art. 18 der frauenseldischen Erläuterung verwiesen. 40) Auf die Beschwerde des Landraths im Toggenburg, daß von der Aebtissin zu Magdenau keine Appellation gestattet werden wolle, wird nach Untersuchung der Documente erkannt, daß die Aebtissin keine Definitivurtheile zu geben habe, sondern daß nach Art. 40 des Friedens von der magdenauischen Instanz an das Appellationsgericht recurriert werden könne. 41) Wegen der vom Gerichte zu Krinau vorgebrachten Klage, daß entgegen seinen Briefen, Freiheiten und uralten hergebrachten Uebungen der Landweibel in den niedergerichtlichen Processen beigelegt werde, wird befunden, daß des Ammanns Eid untersucht werden müsse, in der Hoffnung, daß es dann bei Briefen und Siegeln und guter Gewohnheit sein Verbleiben haben werde. 42) Die von Wintersberg beschweren sich, daß man, obgleich sie sich von Bogtei, Gericht, Zwing und Bännen losgekauft, dennoch sie denselben wieder unterwürfig machen wolle. Aus der Untersuchung der Briefe und Siegel ergibt sich jedoch, daß sie sich allein von der Bogtsteuer losgekauft haben. Wollen sie dennoch nicht von ihrer Präension absteigen, so haben sie sich

nach der frauenfeldischen Erläuterung innerhalb Jahresfrist anzumelden, um an den darin ausgesetzten Richter gewiesen zu werden. 43) „Wegen des von den toggenburgischen Ausschüssen katholischer Religion angebrachten „Collaturrechtes über die katholischen Pfründen, welches aber die fürstlichen Gesandten der gegenwärtigen Mediation nicht überlassen wollen, hat man es bei dem 12. Art. der frauenfeldischen Erläuterung lediglich be-
„wenden lassen.“

IV. Evangelische Beschwerden. 44) Auf die Klage, daß von den fürstlichen Beamten in das evangelische Ehegericht Eingriffe geschehen und von dem Landvogte die friedmäßige Execution nicht erfolge, wird befunden, daß es bei Art. 71 des badischen Friedens verbleiben soll, mit der Erläuterung, „daß der Landvogt „in die ehegerichtlichen Sachen sich nicht mischen, sondern den ehegerichtlichen Urtheilen die Execution angedeihen „lassen, daß es bei dem Ehegericht aber stehen soll, bei Ehr und Eid zu erkennen, wenn ein Eheschimpf mit „unterlaufen, und dann davon dem Landvogt ein Extractus Protocollii zustellen solle“. 45) Auf die Beschwerde, daß den evangelischen Pfarrern der Zutritt zu den Maleficanten ihrer Religion erst in den drei letzten Tagen des Lebens derselben gestattet werde, wird befunden, daß die Maleficanten auf keine Weise zu Aenderung ihrer Religion angehalten werden sollen, sondern daß, wenn während des Processus ein Malefican einen Seelsorger seiner Religion verlange oder ein Seelsorger den Zutritt zu einem Maleficanen seiner Religion wünsche, ihnen solches in Beisein eines Beamten gestattet werden soll. Nach Beendigung des Processus aber soll dem Geistlichen der Zutritt zu dem Verurtheilten immer offen stehen und zwar ohne Beisein eines Beamten. 46) Die evangelischen Landleute im Toggenburg klagen, daß ihnen zu Tägerchen und Brunnadern in den Capellen daselbst der Gottesdienst verjagt werde, wofern die evangelische Gemeinde nicht helfen wolle das Kirchlein im Stande zu erhalten. Es wird erkannt, daß, wie bisher, der beiderseitige Gottesdienst verpflogen werden soll; weil aber beide Capellen baufällig sind, so sollen die Gemeindsgenossen beider Religionen zu gleichen Theilen dieselben verbessern helfen und künftig in Ehren halten; will aber der eine Theil dieselben erweitern, so hat das auf seine Kosten allein zu geschehen; die „Zuehrenhaltung“ aber soll dann zu gleichen Theilen getragen werden. 47) Die evangelische Gemeinde zu Niederglatt beschwert sich, daß die 1718 und 1719 erkannte Abfurung des Kirchenguts und der Verkauf des Hofes zu Esch noch nicht zu Stande gekommen seien. Es wird erkannt, daß sofort der Verkauf des Hofes vor sich gehen soll; in Beziehung auf die übrige Abfurung und das Messmergütlein soll die nöthige Untersuchung stattfinden, damit obigen Reccessen ein Genüge gethan werde. 48) Auf die Beschwerde, daß wider den Frieden und die frauenfeldischen Erläuterungen bei den Rechnungen zu Genau die Evangelischen nicht zugelassen werden, sondern daß ihnen blos der Conto, was sie zu bezahlen haben, zugesendet werde, wird befunden, daß, wenn etwas zu bauen nöthig sei, solches von den evangelischen Kirchenpflegern auch besichtigt werden, und dann den evangelischen Gemeindsgenossen eine specificierte Rechnung zugestellt werden soll. — Dieses Mediationsproject wird den fürstlichen Gesandten und den toggenburgischen Ausschüssen vorgelesen und schriftlich behändigt mit der Aufforderung, die Ratification theils vom Fürsten, theils vom Landrath im Toggenburg dafür beförderlichst einzuholen. Den 1. Juli 1735.

B. Außer diesem Mediationsproject werden noch folgende Punkte festgesetzt, welche in einem besondern „Abscheid, loco Protocollii zwischen beiden löbl. Ständen Zürich und Bern und Ihr fürstlichen Gnaden von St. Gallen bei Anlaß der zu Baden verpflogenen Mediationsconferenz, angefangen den 20. April und geendet den 1. Juli 1735“ enthalten sind. *α*) Die Mandate, durch welche die Landsgemeinde im Toggenburg nach Art. 3 *α* und *β* der Mediation zusammenberufen werden sollen, werden eingerichtet. *β*) In Beziehung auf Sezung und Erneuerung der Marchen (Nr. 19) wird angenommen, daß,

wie bis dahin, auf die Marchsteine das Wappen der Graffschaft Toggenburg eingehauen werden soll. 7) Es wird für nöthig erachtet, daß das jährlich abzulesende Landmandat den Beamteten und Ammännern mitgetheilt werde. 8) Man überläßt auch dem gehörigen Richter, die unparteiische Justiz gegen diejenigen, welche wider die Person des Fürsten injuriose Worte gebraucht haben, vorzukehren. 9) Die fürstlichen Gesandten geben zu, daß fernerhin in den Landrath geläutet werde. 10) Auf die Beschwerde der evangelischen Gemeinde Rogelsberg, daß ihrem Pfarrer das vorhin empfangene Holz entgegen dem Instrumente von 1662, nach welchem dasselbe ihm gebühre, nicht mehr verabfolgt werde, wird die Gemeinde von den fürstlichen Gesandten an den Statthalter zu St. Johann gewiesen. 11) Punct 18 des Mediationsprojectes wird dahin ausgelegt, daß die vom Fürsten 1731 ausgegebenen 1000 Gld., um die mosnangischen Geschlechter katholischer Religion wieder fällig zu machen, durch den Landrath wieder eingezogen und durch denselben dem Fürsten auf nächsten Martini ohne Zins sammtthast abgeführt werden und die Geschlechter von dem Fall wieder befreit sein sollen. 12) Dem Punct 35 wird beigefügt, daß Obervogt Keller und Hofammann Rüdlinger wegen der im Toggenburg gegen sie herrschenden Erbitterung dasselbe so lange meiden sollen, bis die Gemüther durch deren gute Ausführung besänftigt sein werden, im andern Falle hätten sie alles daraus entstehende Unglück einzig sich selbst beizumessen. Ferner soll Hofammann Rüdlinger seine vermeintliche Rechnung durch einen Anwalt vor dem Landrath ablegen lassen und ihm bewilligt sein, statt der Gültbriefe das baare Geld zu Bezahlung dessen, was er dem Land schuldig und ihm bewilligt wird, zu erlegen. Der Pannerherr Erb soll die kellerschen Schriften, welche er in Händen hat, zu verbleibenden Händen ausliefern und um dessen Effetti gute Rechnung führen. 13) Dem Landrath im Toggenburg wird mißfällig zu verstehen gegeben, daß er ungeachtet der wiederholten ernstlichen Abmahnungen von Seite der beiden Stände und der versprochenen Remedur von Seite des Fürsten dennoch via facti mit Haltung der Landsgemeinde und anderm fortgefahren habe. 14) Da der Punct des Militare dormalen nicht behandelt werden kann, so läßt der Fürst erklären, daß er darin gänzlich still stehen wolle, daß aber auch die Landleute im Toggenburg ein Gleiches zu beobachten schuldig sein sollen. § 1.

Nach den 48 Puncten des Mediationsprojectes werden noch folgende aufgeführt.

e. In Folge der zwiespältigen Wahl eines evangelischen Pfarrers zu Ganterswyl werden je zwei Ausschüsse der beiden in dieser Gemeinde sich befindenden Parteien vorbeschrieben und ein Memorial von der Commission des Synodus eingeholt. Nachdem die mehrmaligen Ermahnungen von Seite der Gesandten fruchtlos geblieben und endlich die beiden von den beiden Parteien gewählten Pfarrer auf ihre Wahl verzichtet hatten, wird in einer freien und unparteiischen Wahl Freyhoser, Pfarrer zu Henau, gewählt. § 2. **d.** Obgleich der zwischen dem Prälaten und der Stadt St. Gallen waltende Streit wegen der Kriegs- und Kirchenanlagen zu einer gütlichen Unterredung verwiesen worden, sind die zürcherischen Gesandten dennoch instruiert, mit den bernerischen sich zu berathen, wer, im Falle jene gütliche Unterredung fruchtlos ablaufen sollte, der gehörige Richter sein würde. Man kommt überein, auf nächste Jahrrechnung sich dahin instruieren zu lassen, daß beiderseitige Gesandte sich deshalb mit einander unterreden sollen, und, wofern Stadt St. Gallen sich bei ihnen anmelde, von selbiger eine Information abzufordern, von welcher Natur diese Anlagen seien, woraus sich ergeben werde, ob der in Art. 83 des badischen Friedens bezeichnete Richter für diesen Fall zulässig sei. § 3. **e.** Zürich spricht seine Geneigtheit aus, an die einigen piemontesischen Pfarrern auferlegte Buße und Gesandtschaftskosten von 832 piemontesischen Pfunden, 12 Sch. 8 D. die Hälfte zu zahlen, wenn Bern die andere Hälfte übernehme, ferner der von dem ehemaligen piemontesischen wohlverdienten Prediger Leger abstammenden

Maria Genevois eine jährliche Pension aus den übrigen zu Bern liegenden holländischen Steuergeldern verabfolgen zu lassen. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, will das Angehörte hinterbringen und Zürich darüber berichten. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 73. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 214. Bürgerrecht.

Heinthal.

Art. 310. Kirchensachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 343. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 329. Kirchensachen.

Obere freie Ämter.

Art. 210. Personelles.

390.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 23. bis 27. Mai 1735.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande und des täglichen Raths; Johann Rudolf Verber, Generalcommissarius und des großen Raths. Freiburg. Nicolaus Gristet von Forel, Seckelmeister, Generalcommissarius und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Zwischen Wislisburg und Montenach war in Folge der durch Didier Fornerod von Dombidier veranstalteten Ableitung des Marchbaches de la Croix und Ausfüllung des alten Bettes eine Marchstreitigkeit entstanden, welche zwischen den Amtleuten von Wislisburg und Montenach zu gegenseitigen mißbeliebigen Neußerungen geführt hatte. Nachdem nun das gute Einverständniß zwischen beiden wieder hergestellt und ein Augenschein jenes Baches genommen worden war, vergleicht man sich über die Sache also, daß der streitige Ort, eine kleine Insel bildend, durch einen Graben in gerader Linie durchschnitten werden soll, welcher fortan für die Landmarch zu halten sei; die beiden andern Gräben sind zuzuwerfen und längs jenes neuen vier bis fünf Schuh breiten Grabens ist eine Landmarch zu setzen. Die oben an diesem Orte angebrachte Schwelle ist wegzuschaffen.

§ 1. b. Die von Wislisburg hatten den Rupperschwyler den seit langer Zeit mit einander gemeinschaftlichen Weidgang gesperrt und das in Folge eines von Freiburg 1734 publicierten Holzverbots, das denen von Wislisburg und dessen Amtes die Möglichkeit nahm, sich mit Bau- und Brennholz zu versehen. Bern dringt auf Modificierung dieses Verbots, zumal da die von Wislisburg 1503 die Rupperschwyler in den Mitgenuß des Weidganges aus dem Grunde aufgenommen hätten, weil sie von denselben ihr nöthiges Holz beziehen. Freiburgs Gesandtschaft aber spricht für ihre Rupperschwyler ein Recht auf jenen Weidgang in Folge jenes Ver-

trags von 1503 an und rechtfertigt jenes Verbot durch den schlechten Zustand der Wälder. Das wiederholte dringende Verlangen Berns nimmt sie ad referendum. § 2. **c.** Freiburg führt Klage, daß ihm zu Vivis mehr Zoll abgefordert werde, als der lausannische Vertrag von 1564 bestimme, daß ihm die Tara nicht abgezogen, daß ihm das Pfund von 18 Unzen auf 16 bei der Verzollung reduciert, daß ihm von Vivis für Halage von jedem Minot Salz zwei Lucernerschillinge abgefordert werden; endlich rügt es auch noch die Ausführung des Zollcommis Bourgeois. Die bernerische Gesandtschaft hätte gewünscht, daß diese Zollbeschwerden beim Landvogt von Vivis anhängig gemacht worden wären, nimmt sie aber ad referendum in den Abschied. § 3. **d.** In Betreff der seit einiger Zeit herumstreifenden Zigeuner-Banden erklärt die bernerische Gesandtschaft der von Freiburg, daß ihr Stand es so halte, daß, wenn Zigeuner in seiner Botmäßigkeit aufgejagt werden, dieselben über die landesherrlichen Marchen „fortprosequiert“ werden können, und, wenn sie dann auf Freiburgerterritorium ergriffen werden, von den Beamten daselbst dem nächsten bernerischen Amtmann zugeführt werden sollen, der sie nach Art. 8 des Bettelmandats vom 30. Juni 1727 bestrafen werde. Ähnliches sollte auch von Seite Freiburgs geschehen. Die Gesandtschaft dieses Standes erklärt sich damit einverstanden und nimmt die Sache ad referendum. § 4. **e.** Die bernerische Gesandtschaft nimmt das Ansuchen Freiburgs, daß Bern die Brücke d'Aucrest hinter Dron wieder herstellen lassen möchte, ad referendum. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Orbe mit Escherli.

Art. 348.

Murten.

Art. 964.

391.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 7. Juli 1735.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann, Oberst und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Franz Martin Schmid, Landsfackelmeister. Schwyz. Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Anton Schnüriger, Alt-Statthalter. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann.

Die Conferenz wird wegen des Monticeller-Grenzstreites zusammenberufen. **a.** Auf Uri's Anfrage, was man für eine Ansicht habe in Beziehung auf die vom Bischof von Basel verlangten 200 Mann zur Vermehrung der Leibgarde desselben, erklären die Gesandten der beiden andern Stände, darüber ohne Instruction zu sein; in particulari aber versichern sie, daß ihre Herren und Obern diesen Bund mit dem Bischofe heilig zu halten entschlossen seien und halten es für zweckmäßig, wenn Lucern noch vor der Jahrsrechnungstagsatzung eine katholische Conferenz zusammenberufen würde. § 2. **b.** Schwyz eröffnet, daß bei diesen Kriegsläufen die Hauptleute von den Landsläufern täglich betrogen werden, daß unlängst zahlreiche Recruten dem Hauptmann Karl Reding im Bernergebiet debauchiert worden seien, und wünscht, daß deswegen die Gesandten auf nächste

allgemeine Tagsatzung mit Instruction versehen werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 3.
c. Auf die Klage von Schwyz, daß zwischen den Schifflenten zu Flüelen und Brunnen viele Unordnungen entstanden seien, unter welchen die Reisenden zu leiden hätten, und daß die Schiffordnung von 1701 besser gehalten werden sollte, spricht Uri sein Bedauern aus, daß die Schifflente von Brunnen dieselbe nicht halten und verspricht, seine Schifflente mit aller Schärfe in Schranken halten zu wollen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 240.

392.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 21. Juli 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Hofmeister, Bürgermeister; Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Isaaß Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Benner. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Johann Ludwig Goldlin von Tiefenau, Salzdirector. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Betschart, Landammann; Antonius Dominicus Schmüriger, Statthalter. Obwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann; Johann Joseph Hermann, des Raths. Nidwalden (Niemand). Zug. Johann Franz Landwing, Statthalter; Joseph Anton Heinrich, des Raths. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landstatthalter. Basel. Dietrich Forcart, Oberst-Zunftmeister; Johann Rudolf Fäsch, des Raths. Freiburg (Niemand). Solothurn. Peter Joseph Besenval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister; Benedict Tugginer, des Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Nicolaus Wücher, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Auser rhoden. Jakob Gruber, Landammann; Adrian Wetter, Alt-Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Freiherr von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Unterbürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben und erucht um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** In Beziehung auf das Münzwesen zeigt sich einiger Anschein, daß etwas Gemeinsames festgesetzt werden könne. Es wird daher eine Commission niedergesetzt, welche ein Gutachten folgenden Inhalts vorlegt: 1) Die Particularadmodiationen sollen aberkannt werden; 2) von sämtlichen Orten soll die Mark Silber nach dermaligem Preis circa 19½ fl. gelten und auf diesen Schlag sollen die Silbermünzen bis auf die Fünfbagengstücke inclusive geprägt werden; 3) die in den benachbarten Orten geprägten Geldsorten (Caroliner, Eberhardiner u. a.) und die in großem Schwall einreisenden unprobekhaltigen ausländischen Münzen sind durchaus zu verurtheilen; kommen andre fremde Goldsorten zum Vorschein, so sollen sie sogleich auf die Probe gesetzt und das Resultat den Orten mitgetheilt werden; 4) zur Evaluation der Gold- und Silberforten ist beförderlichst eine Conferenz zusammenzuberufen. — Dieses Gutachten wird dem Abschiede beigelegt. § 3. — **d.** Der Legationssecretär Hermann übergiebt ein Schreiben, in welchem der kaiserliche Botschafter, Marchese de

seinen Hofrathspräsidenten Joseph von Roggenbach ein Schreiben übergeben, in welchem er der Tagsatzung sein Hochsicht bei gegenwärtigen Coniuncturen empfiehlt. Beantwortung von Seite der Tagsatzung mit der Versicherung, daß ihr, wie bis dahin, die Sicherheit des Bisthums ferner werde angelegen sein. § 9. **k.** Auf die wiederholten Klagen der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon, daß noch immer die Taxe des zehnten Pfennings von ihrem Vermögen erhoben werde, wird beschossen, eine nochmalige Recharge an den König abgehen zu lassen. Hinsichtlich der noch fortdauernden Beschwerden wegen der *Billets de banque* wird Zürich ersucht, durch den Gesandten von Solothurn dem Ambassador zu Handen des Königs ein Schreiben abgeben zu lassen. § 10. —

l. Die schweizerischen Malteserritter beschwerten sich, daß sie gegen die Ordensstatuten bei den vacant gewordenen Commenderien übergangen und ihnen Deutsche vorgezogen werden. Es werden von Seite der Tagsatzung dem Großmeister dieses Ordens deshalb die erforderlichen Vorstellungen in einem Schreiben gemacht. § 11.

m. Hinsichtlich des immerhin noch beschwerlichen in der Eidgenossenschaft und den gemeinen Vogteien herum schwärmenden Strolchen-, Bettel- und Zigeunergesüßs wird für nöthig befunden, die bisherigen Verordnungen genau zu beobachten und in den gemeinen Herrschaften neuerdings publicieren und erequieren zu lassen. § 12.

n. Bern wiederholt seine Beschwerde wegen der in der Eidgenossenschaft „herummarschierenden“ Silberbrämer, welche hin und wieder minderlöthiges Silber verkaufen, und erklärt, daß sein Stand die Verordnung gemacht habe, daß alles nicht 13löthige Silber confisciert und der Feilträger bestraft werden soll. Die Gesandten der übrigen Orte erklären, daß auch in ihren Orten kein geringeres als 13löthiges Silber verarbeitet werden dürfe. Der Gesandte Zugß aber eröffnet instructionsgemäß, daß seine gn. Herren und Obern vermeinen, daß man sich auf 12 Loth vergleichen könnte. § 13. **o.** Berns Gesandtschaft stellt die Frage, ob die Ratification der Capitulation für die beiden eidgenössischen „in kaiserlichen Diensten stehenden Regimenter in die Waldstädte“ eingekommen sei. Zürichs Gesandte werden ersucht, sich zu informieren und im Falle, daß dieselbe eingekommen sei, zu berichten, ob sie den Orten mitgetheilt worden sei oder nicht. § 14. **p.** Bern fragt an, ob die zwei eidgenössischen Regimenter in den Waldstädten wirklich die Musterung passieren, da sie doch (sie werden dann ordentlich bezahlt) vermöge der Capitulation hiezu nicht angehalten werden können. Man findet für nöthig, sich darüber bei den Obersten näher zu informieren. § 15. **q.** Die Gesandten Zugß beschwerten sich, daß den 9. Juni ihrem Seckelmeister Jakob Büttler zu Rheinfelden seine Weinfuhr auf der Rückkehr aus dem Elsaß sammt Fuhrmann und Pferden gewalthätig arrestiert und der Wein confisciert worden sei. Da dieses Verfahren in Arrestierung einer bisher niemals verbotenen Sache allzubeschwerlich erfunden wird, so wird dieses Unternehmen an den kaiserlichen Botschafter in einem Schreiben gebührend zu ahnden beschossen. § 16. **r.** Basel wiederholt seine Klagen über die noch immer fortdauernde Sperre der freien Fruchtzufuhr aus dem Elsaß und über die immer steigenden Zölle, welche von den der Stadt und Particularen gehörenden Fruchtzinsen und Zehntenfrüchten im Elsaß erhoben werden, und ersucht um ein abermaliges Fürschreiben an den französischen Ambassador. Es wird dem Ansuchen entsprochen. § 17. **s.** Es kommt die Streitsache zwischen Appenzell-Außerrhoden und der Stadt St. Gallen zur Verhandlung, für deren Schlichtung das eidgenössische Recht angerufen worden war. St. Gallen nämlich forderte von jedem durch seine Stadt transitierenden Stück Leinwand 10 Den. Zoll. Die beiden streitenden Parteien tragen Beschwerde und Bertheidigung vor mit Hinweisung auf die von ihnen in die Orte geschickten Memorialien. Appenzell-Außerrhoden fügt seinen frühern Beschwerden bei, daß die Stadt St. Gallen noch von transitierendem Obst, Eisen, von Häuten u. A. Zölle zu erheben angefangen habe. St. Gallen weist durch den ad hoc dem Gesandten beigegebenen Subdelegierten (Gerichtschreiber Wägelin) seine vermeintliche Berechtigung nach, ist aber bloß instruiert, über den Leinwandzoll zu

reden. Nach wiederholtem Contradictorium von beiden Seiten wird nach eidgenössischem Herkommen für angemessen erachtet, zu versuchen, die Sache in Freundlichkeit zu vergleichen und zu diesem Zwecke eine Commission zu ernennen. Da dieser aber Außerrhodens Gesandte erklären, daß sie lediglich zur Bestehung des eidgenössischen Rechtes instruiert seien, und verlangen, daß auch über ihre zweite Beschwerde gesprochen werde, St. Gallen endlich, daß es bevollmächtigt sei, bloß wegen des Leinwandzollcs sich rechtsständig einzulassen, so werden beide Theile dahin verabschiedet, daß St. Gallen nebst einer Abschrift des Freiheitsbriefes von Kaiser Friedrich III, auf welchen es sich berufe, ein Verzeichniß eingeben soll, von was und was für Transitzölle es von Außerrhoden fordere, Außerrhoden aber sich erklären soll, über welche Punkte es sich beschwere, und welche es zugebe. Die nach vorigen Abschieden erkannte Suspension des Transitzolls von der Leinwand hat indessen fortzubestehen. § 18.

1. Die Gemeinde Saas im „Rhätigau“ hatte sich bei mehreren Ständen durch Abgeordnete um eine Beisteuer an den durch Brand erlittenen schweren Verlust gewendet; ihr Anliegen war auch durch ein von gemeinen III Bünden erlassenes Fürschreiben empfohlen worden. Da aber die wenigsten Gesandten Instruction dafür haben, wird jedem einzelnen Orte überlassen, das Beliebige zu thun. § 19. II. Da der Bericht einlief, daß Karl Grauer, Verwalter der Commenderie Tobel, die Münzprägung von Appenzell-Innerrhoden admodiert habe, wird Innerrhoden schriftlich ersucht, sich den bereits bestehenden und dieses Jahr wieder bestätigten Abschieden in Beziehung auf die Admodiation an Particularen zu conformieren, andererseits dem Verwalter von Tobel durch den Landvogt des Thurgaus intimieren zu lassen, daß er sich nicht unterstehen solle, diese Admodiation anzutreten. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 49. Amtsrechnungen.	Art. 424. Judicatur- u. Kompetenzsachen.	Art. 560. Strafenwesen.
" 80. "	" 438. " " "	" 575. Kriegssachen.
" 109. Marchensachen.	" 440. " " "	" 598. Stifte und Klöster.
" 200. Territorialverletzung.	" 475. Justizsachen.	" 615. " " "
" 264. Abzug.	" 482. " " "	" 777. Locales.
" 357. Judicatur- und Kompetenzsachen.	" 523. Leibeigenschaft und Fall.	" 783. "
" 358. " " "	" 557. Maß und Gewicht.	

Rheinthal.

Art. 42. Amtsrechnung.	Art. 101. Territorialverletzung.	Art. 285. Zölle und Weggelder.
" 64. "	" 146. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.	" 395. Locales.
" 94. Marchensachen.	" 268. Schifffahrt.	

Grafschaft Sargans.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.	Art. 102. Marchensachen.	Art. 289. Locales.
" 40. Amtsrechnung.	" 166. Justizsachen.	" 300. "
" 54. "	" 193. Leibeigenschaft und Fall.	" 344. "
" 81. Huldbigung.	" 263. Zölle.	

Obere freie Ämter.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.	Art. 73. Marchensachen.	Art. 130. Justizsachen.
" 43. Amtsrechnung.	" 102. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.	" 156. Lebenssachen.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1735.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Solothurn bringt den die Befreiung des Deserteurs in der Compagnie des Hauptmanns Altermatt betreffenden Vorfall zur Sprache. Es wird beschloffen, die erforderlichen Vorstellungen dagegen an den französischen Ambassador gelangen zu lassen. § 1. **b.** Als Abgeordneter des Fürstbischofs von Basel erscheint dessen geheimer Rath und Hofrathspräsident Joseph von Roggenbach und trägt 1) auf Erneuerung des nun bald ablaufenden Bündnisses der VII katholischen Orte mit dem Bischofe an; 2) daß der Zug der 200 Mann bald abgehen möchte; zugleich ersucht er, wenn Lucern auf seinem gegen den Fürsten ausgesprochenen Entschlusse, sich bei diesem Zuge nicht theilnehmen zu wollen, beharre, daß Uri das Directorium in dieser Sache übernehmen möchte. In Beziehung auf den ersten Punct wird beschloffen, daß man die Erneuerung dieses Bundes für gut und nützlich ansehe, daß man aber noch beiderseits darüber reflectieren wolle, was in demselben etwa zu ändern sein möchte, und zu dieser Berathung eine besondere Conferenz ansetzen wolle. In Ansehung des zweiten Punctes erklärt sich Lucern dahin, „daß seine gn. Herren zu wirklichem Zug und „thätlicher Hülfe, bis die übliche Handlung und Minne ausgeführt, zu concurrieren difficultieren“ und bei demselben bleiben, was sie unterm 22. April an den Fürsten geschrieben hätten, während alle übrigen Gesandten instruiert sind, den Zug der 200 Mann zuzusagen. Es werden in Folge dessen die Gesandten Lucerns ersucht, ihren gn. Herren und Obern davon Kenntniß zu geben und bei denselben zu einem Anschlusse an die übrigen Orte sich zu verwenden. Nachdem aber dessenungeachtet Lucern seine frühere Instruction bestätigt hatte, wird Uri ersucht, das Directorium in Sachen des Zuges zu übernehmen und die nöthigen Veranstellungen zu treffen (als Tag des Abmarsches der 200 Mann wird der 15. August festgesetzt), an Bern und Lucern wegen des Durchzugs zu schreiben und mit Herrn von Roggenbach sich wegen Avancierung der Gelder zu besprechen. § 2. **c.** Der fürstliche Abgeordnete spricht seines Herrn Befremden darüber aus, daß der kaiserliche Botschafter bei Lucern sich darüber beschwert habe, daß der Fürst eine Sauegarde in das Amt Schliengen geschickt, und daß er die Bemerkung beigefügt habe, daß das aus Irrthum müsse geschehen sein. Ferner beklagt er sich über die neulich in eben demselben Amte ihm widerfahrenen „verdrießlichen Militärbeschwerden und der Neutralität „widrigen Zumuthungen,“ indem der General Tillier aus Freiburg unter Androhung von Execution abermals auf Abschickung der 30 Schanzer und Wagen nach Freiburg insüßiert habe. Auf des fürstlichen Abgeordneten Antrag soll Lucern wegen dieser Beschwerden im Namen der verbündeten Orte nachdrückliche Vorstellungen an den kaiserlichen Botschafter gelangen lassen. — In diesem Sinne wird Herr von Roggenbach „verabschiedet.“ § 2. **d.** Die Gesandten des Standes Zug stellen „vertraut brüderlich“ vor, daß, nachdem die Unruhen, welche mehrere Jahre hindurch in ihrem Stande gewaltet, Dank den Bemühungen der katholischen Orte, gestillt seien, ihre gn. Herren nichts mehr wünschen, als Friede und Eintracht „einzupflanzen und mit ihren vertrauten Brüdern“ den katholischen Orten, „einstimmig zu leben“; zugleich bitten sie die übrigen Gesandten, dahin zu wirken, daß bei dem französischen Ambassador „alle widrigen Impressionen“ getilgt und Zug wiederum des Bundes von 1715 Genofß werden möge. In Folge dessen wird es für passend erachtet, im Namen der katholischen Orte

diesen Wunsch Zugß beim Ambassador auf das nachdrucksamste zu empfehlen. Zugleich wird auch ein von Freiburg an Lucern gesandtes Schreiben verlesen, in welchem jener Stand erklärt, daß er zu allem Hand geben werde, was „zu Gutem l. Stands Zug erfunden werden möchte.“ § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 600. Stifte und Klöster.

Art. 639. Locales.

394.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 8. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den beiden reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariafirch 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausen steuert an Friedrichsthal nichts, sein Betreffniß 15 fl. übernehmen Zürich, Bern, Basel]; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) jeder der reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studenten 836 fl.; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl. [das Betreffniß der Orte Schaffhausen und Appenzell, welche sich dessen weigern, übernehmen Zürich, Bern, Basel mit fl. 16. 30.]; 12) für das Gymnasium zu Lissa und zur Restaurierung andrer Schulen in Groß-Polen wegen ihres jammervollen Zustandes noch für ein Jahr 200 fl.; 13) vom Begehren des reformierten französischen Predigers zu Canstatt, Olivier, abstrahiert man. — Zu 7. 8. 11 gibt Schaffhausen nichts, zu 8. und 11 Appenzell nichts. [Siehe S. 7.] § 2 bis 14. — **c.** Dem herzoglich württembergischen ältesten Regierungssecretarius Pregizer, welcher seine auf eigene Kosten gedruckte „historisch-genealogische Beschreibung des herzoglichen Hauses Württemberg“ einigen Orten zugesandt hat, sollen von jedem Orte, welches dieselbe erhalten hat, als Honoranz 24 Ducaten zugestellt werden. § 15. **d.** Auf das Begehren der waldensischen Colonie zu Pinache und Serres im Württembergischen um einen Beitrag an die durch Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses contrahierten Schulden wird beschloffen, den Antrag auf 100 Thlr. in IXörtlicher Repartition ad referendum et recommendandum zu nehmen. § 16. **e.** Zürich sollicitiert wiederum von Glarus die Rückerstattung der Verpflegungskosten für die Galeriens, welche Zürich statt seiner übernommen hatte, und behält sich im Weigerungsfalle den Regreß auf die übrigen evangelischen Stände offen. Ein gleiches Begehren stellt auch St. Gallen an Appenzell-Außerrhoden. Glarus und Appenzell ersuchen aber Zürich und St. Gallen, sie mit dieser Anforderung zu verschonen, da ihre gn. Herren und Oberrn gleich Anfangs bei der Uebnahme dieser armen Leute durch eine milde Beisteuer für ein und alle Mal sich entladen hätten. § 17. **f.** Berns Gesandtschaft bringt instructionsgemäß den Uebelstand zur Sprache, welcher aus den in einigen evangelischen Orten verschiedenen Grundsätzen in Matrimonial- und Consistorialsachen

hervorgehen, und trägt darauf an, sich deswegen zu einem gemeinschaftlichen Systeme zu vergleichen. Die übrigen Gesandten, obgleich mit keiner Instruction versehen, sprechen sich dennoch für die Zweckmäßigkeit einer solchen Uebereinkunft aus; auf deren Ansuchen legt Bern einen Entwurf zu einer solchen vor, über welchen für künftiges Jahr instruiert werden soll. § 18. **g.** Die Gesandten Basels sind instruiert, in gemeiner Session die Anfrage zu stellen, was die löblichen Orte vorzuziehen im Sinne hätten, wenn die Waldstädte und das Frickthal gefährdet würden, da sämtliche eidgenössische Orte die Sicherheit derselben als ihre eigene schon mehrmals erklärt hätten; sie bitten um der übrigen Gesandten Rath, wie wohl ein solcher Anzug in pleno aufgenommen würde. Es wird gerathen, in dieser Materie nichts weiter zu movieren, sondern es bei dem im Abschiede in Betreff der Securität Enthalteneu bewenden zu lassen. § 19. **h.** Die Gesandten Basels heben hervor, mit wie geringer Titulatur die evangelischen Stände in dem Schreiben „belegt“ worden seien, in welchem der Markgraf von Baireuth den Tod seines Vaters angezeigt habe. Der Canzlei wird aufgetragen nachzusehen, ob die dermalen gebrauchte Titulatur der frühern conform sei, und zu berichten, damit man dann etwas Bestimmteres „abrathen“ könne. § 20. **i.** Das Ansuchen des sanctgallischen Gesandten, man möchte dem in St. Gallen verburgerten Buchdrucker Laurenz Hochrütiner das früher gegebene, jetzt zu Ende gehende Privilegium für das von ihm verlegte Gesangbuch, betitelt „Seelen-Music“ erneuern, wird ad referendum genommen. § 21.

395.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 5. August 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Heinrich Escher. Bern. Isak Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Joseph Ulrich Eschudi; Hans Peter Zwicki.

Zürich und Glarus.

Glarus sollicitiert um Abführung des versprochenen Beitrags an die Ziegelbrücke. Zürich giebt als Grund dieses bisher noch nicht erledigten Punctes seine Beschwerde wegen des Weggeldes zu Bilten und wegen des bekannten Pferdezolls zu Altdorf an. Glarus erwidert, daß das Weggeld zu Bilten blos eine Translocation des früher zu Wesen bezogenen und der erwähnte Pferdezoll nicht eine Standes-, sondern eine Particularsache sei, und spricht die Hoffnung aus, daß man doch nunmehr diesen Punct außerhalb des Abschieds werde ruhen lassen. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 26. Justizsachen.

Art. 74. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrefrüenden.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 215. Bürgerrecht.

Art. 703. Locales.

Rheintal.

Art. 311. Kirchensachen.

Art. 396. Locales.

Art. 433. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 354. Locales.

Art. 366. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 48. Zehntenfachen.
" 53. Salzfachen.

Art. 72. Münzwesen.

Art. 81. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 44. Amtsrechnung.

Art. 214. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 337. Kirchensachen.

" 119. Archiv.

" 240. Justizfachen.

" 357. Stifte und Klöster.

" 209. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

Untere freie Ämter.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.

Art. 154. Justizfachen.

Art. 169. Obrigkeitliche Lehen.

" 43. Amtsrechnung.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 26. Landshauptmann.

396.

Jahrrechnung der die Vogteien Lavis und Mendris regierenden Stände.

Lavis, im August 1735.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Waser, des Raths und Zunftmeister. Bern. Johann Stürler, des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Valentin Meyer, des Raths. Uri. Joseph Florian Scolar, Landschreiber. Schwyz. Franz Betschart, Landammann. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Alt-Landammann von Ob- und Pannerherr von Ob- und Nidwalden. Zug. Joseph Leontius Andermatt, Alt-Landschreiber. Glarus. Jakob Franz Bachmann, des gemeinen Raths und Landshauptmann. Basel. Nicolaus Bischof, des Raths. Freiburg. Nicolaus Joseph von Alt, Baron, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Stephan Gluz, des Raths. Schaffhausen. Tobias Senn, des Raths und Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 93. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

Art. 150. Kriegsfachen.

Lavis.

Art. 206. Beamte.

Art. 317. Postwesen.

Art. 329. Zollfachen.

" 256. Polizeiliches.

" 325. Straßenwesen.

" 349. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 394. Schulden der Landschaft.

Art. 404. Markenfachen.

397.

Jahresrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1735.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 62. Marchensachen.

Art. 119. Straßensachen.

Art. 163. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 499. Straßensachen.

Art. 539. Zollsachen.

Art. 580. Locales.

Mainthal.

Art. 604. Polizeiliches.

.000

398.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1735.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

399.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 6. September 1735.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Büntiner von Braumberg, Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Franz Martin Schmid, Landsfekelmeister. Schwyz. Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Anton Schüriger, Alt-Statthalter. Nidwalden. Franz Reinigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann ob- und nid dem Wald.

a. Damit bei der von Mailand verordneten Fruchtsperre den ennetbirgischen Angehörigen möchte geholfen werden, wird für nöthig erachtet, den König von Sardinien Namens der drei Orte zu ersuchen, das freie Commercium zu eröffnen, und den Vorort Zürich anzugehen, eine gleiche Vorstellung abgehen zu lassen. § 2.